

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig - Hybridsitzung

Sitzung: Dienstag, 19.09.2023, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Stadthalle Braunschweig, Großer Saal, St. Leonhard 14, 38102 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27.06.2023
3. Mitteilungen
- 3.1. Energiegewinnung aus Abwasser 22-18647-03
Ergebnis der Prüfung
Mitteilung der Verwaltung
4. Anträge
- 4.1. Änderung der Satzung für Einwohnerbefragungen 23-22034
Antrag der CDU-Fraktion
- 4.2. Einwohnerbefragung zum Standort für das Zentrum für Musik 23-22035
Antrag der CDU-Fraktion
- 4.3. Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Versammlungsrecht gegen die 'Letzte Generation' 23-21846
Antrag der BIBS-Fraktion
- 4.3.1. Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Versammlungsrecht gegen die "Letzte Generation" 23-21846-01
Stellungnahme der Verwaltung
- 4.4. Attraktion statt Eskalation: Silvester-Event am Schlossplatz statt wilder Böllerei 23-20987
Antrag der FDP-Fraktion
- 4.4.1. Attraktion statt Eskalation: Silvester-Event am Schlossplatz statt wilder Böllerei 23-20987-01
Stellungnahme der Verwaltung
- 4.4.2. Änderungsantrag zu 23-20987: Für Gesellschaft, Umwelt und Sicherheit - Silvester-Veranstaltung prüfen 23-21283
Änderungsantrag der Fraktionen der FDP und CDU und der Gruppe Die FRAKTION. BS
- 4.4.3. Ein Neujahrsfest für die Bürger*innen in Braunschweig / Änderungsantrag zum Antrag 23-20987 "Attraktion statt Eskalation: Silvester-Event am Schlossplatz statt wilder Böllerei" 23-20987-02
Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 4.5. Anpassung der leistungsgerechten Bezahlung der Kindertagespflege 23-21516
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 4.5.1. Anpassung der leistungsgerechten Bezahlung der Kindertagespflege - Änderungsantrag 23-21516-01
Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

4.5.2.	Anpassung der leistungsgerechten Bezahlung der Kindertagespflege Stellungnahme der Verwaltung	23-21516-02
4.6.	Sonnencreme statt Desinfektionsmittel: Hautkrebsvorbeugung in der Öffentlichkeit Antrag der FDP-Fraktion	23-21599
4.6.1.	Sonnencreme statt Desinfektionsmittel: Hautkrebsvorbeugung in der Öffentlichkeit Stellungnahme der Verwaltung	23-21599-01
4.7.	Ein Ort für alle Antrag der SPD-Fraktion	23-21610
4.7.1.	Ein Ort für alle Antrag / Anfrage zur Vorlage 23-21610, Änderungsantrag Änderungsantrag der Gruppe Die FRAKTION. BS	23-21610-01
4.8.	"Die nette Toilette" - ein Win-Win-Konzept für Gäste und Gastronomen Antrag der Gruppe Direkte Demokraten	23-21744
4.8.1.	"Die nette Toilette" - ein Win-Win-Konzept für Gäste und Gastronomen Stellungnahme der Verwaltung	23-21744-01
4.9.	Vielfalt und Toleranz dauerhaft leben - Braunschweig braucht Regenbogen-Zebrastreifen! Antrag der BIBS-Fraktion	23-21956
4.10.	Prüfung der überbedarftlichen Ausbildung Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS	23-21988
4.11.	Trinkwasserentnahmestellen Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der Gruppe Die FRAKTION. BS und der BIBS-Fraktion	23-22011
4.11.1.	Trinkwasserentnahmestellen - Änderungsantrag zur Vorlage 23-22011 Änderungsantrag der Gruppe Direkte Demokraten	23-22011-02
4.12.	Streichung eines Teilabschnittes aus dem Stadtbahnausbaukonzept Antrag der AfD-Fraktion	23-22053
5.	Umbesetzung in Ausschüssen	23-22038
6.	Berufung von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gruppe der Schülerinnen und Schüler in den Schulausschuss	23-22040
7.	Ausrichtung "Tag der Niedersachsen 2026" in Braunschweig	23-21864
8.	Berufung von 2 Ortsbrandmeistern und 4 Stellvertretenden Ortsbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis	23-21725
9.	Verleihung der Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister	23-21691
10.	9. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung)	23-21689
11.	Verzicht auf die Aufstellung der konsolidierten Gesamtabschlüsse gemäß § 179 Abs. 1 NKomVG für die Haushaltsjahre 2017 bis einschließlich 2020	23-22006
12.	Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	23-21726
13.	Haushaltsvollzug 2023 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	23-21998
13.1.	Haushaltsvollzug 2023 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	23-21998-01

13.2.	Haushaltsvollzug 2023 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG für die Zuschlagserteilung im Projekt Neubau 6. Integrierte Gesamtschule am Wendenring und Grundschule Westliches Ringgebiet am Wedderkopsweg	23-21998-02
14.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	23-21787
15.	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Atelier- und Projekträumen der freien Kunstszene	23-21749
15.1.	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Atelier- und Projekträumen der freien Kunstszene: Änderungsantrag zur Vorlage 23-21749 Änderungsantrag der AfD-Fraktion	23-21749-02
15.2.	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Atelier- und Projekträumen der freien Kunstszene Stellungnahme der Verwaltung	23-21749-04
16.	Verstetigung und Ausweitung des Pilotprojekts "Monatshygiene kostenlos an Braunschweiger Schulen"	23-21869
17.	Städtisches Teilkonzept zur Umsetzung des Ganztagsbetriebs an der Grundschule Wenden	23-21759
18.	Erhöhung von Zuwendungen auf Grund der Neuberechnung der Dynamisierung für 2024	23-21772
19.	Erhöhung von Zuwendungen auf Grund der Neuberechnung der Dynamisierung für 2024	23-21778
20.	Wahl des vorsitzenden Mitglieds, der drei Fachmitglieder und deren jeweiligen stellvertretenden Mitglieder in den Umlegungsausschuss der Stadt Braunschweig	23-21648
21.	Beschluss über das Wohnraumversorgungskonzept für die Stadt Braunschweig: Neue Zielzahlen zur Schaffung von Baurecht	23-22025
22.	Gleisanlagen Münchenstraße, Ausführung als Schottergleis	23-21833
23.	Zusammenführung von Klimaschutz- und Naturschutzpreis	23-21940
24.	Anträge - Fortsetzung (weitere Anträge i. S. v. § 14 Ziffer 9 Geschäftsordnung)	
24.1.	Ein Tag für Demokratie und Mut: Erinnern an den 17. Juni 1953 Antrag der FDP-Fraktion	23-21618
24.1.1.	Ein Tag für Demokratie und Mut: Erinnern an den 17. Juni 1953 Stellungnahme der Verwaltung	23-21618-01
24.2.	"Essbare Stadt" - Pflücken erlaubt! Erntebäume für alle Bürger und Bürgerinnen Antrag der CDU-Fraktion	23-21830
24.3.	Anpassung des Integrierten Klimaschutzkonzepts 2.0 (IKSK 2.0) Antrag der BIBS-Fraktion	23-21997
24.3.1.	Anpassung des Integrierten Klimaschutzkonzepts 2.0 (IKSK 2.0) Stellungnahme der Verwaltung	23-21997-01
24.4.	Änderung von Hauptsatzung und Geschäftsordnung: Tonaufzeichnungen der Stadtbezirksratssitzungen Antrag der CDU-Fraktion	23-22050
25.	Anfragen	
25.1.	Anfrage Kommunale Wärmeplanung Anfrage der SPD-Fraktion	23-22049
25.2.	Haushaltskonsolidierung - ehrliche Anstrengungen oder rot-grünes Lippenbekenntnis? Anfrage der CDU-Fraktion	23-22051
25.3.	Fragwürdige Umsetzung Baulandpolitischer Grundsatzbeschluss Anfrage der Gruppe Die FRAKTION. BS	23-22023
25.4.	Ratsmandat als Ehrenamt: Bessere Vereinbarkeit mit Beruf und Familie herstellen! Anfrage der BIBS-Fraktion	23-22048

- | | | |
|-------|--|-----------------|
| 25.5. | Verkehrswende wie in der Stadt Gent - ein Modell für Braunschweig?
Anfrage der Gruppe Direkte Demokraten | 23-22031 |
| 25.6. | Zank ums Zentrum der Musik? Systemisches Konsensieren zur Lösung von städtischen Konflikten
Anfrage der Gruppe Direkte Demokraten | 23-22041 |

Braunschweig, den 8. September 2023

Betreff:

Energiegewinnung aus Abwasser
Ergebnis der Prüfung

Organisationseinheit:

Dezernat III
0660 Referat Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft

Datum:

24.08.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (zur Kenntnis)	06.09.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	19.09.2023	Ö

Sachverhalt:

Hintergrund

In der Sitzung des Rates vom 24.05.2022 wurde der Antrag Drs.-Nr. 22-18647-02-02 beschlossen. Die im Antrag erbetene Veröffentlichung von unverbindlichen Informationen über die grundsätzliche Möglichkeit der Bereitstellung von Wärmeenergie durch den Einsatz von Abwasser-Wärmepumpen erfolgte im Oktober 2022 auf der städtischen Homepage (DS 22-19761).

Zu der im Antrag darüber hinaus im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes 2.0 erbetenen Prüfung, **wie eine Potentialanalyse für CO₂-Einsparungen durch Nutzung von Abwasserwärmepumpen in Bezug auf Machbarkeit, Kosten und Finanzierung durchgeführt werden kann**, teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Aktueller Sachstand

Im Hinblick auf die Fragestellung erfolgte eine Grundlagenermittlung unter Datenzulieferung der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) in Kooperation mit der PFI Planungsgemeinschaft GmbH & Co. KG Hannover, und der FH Aachen (Lehr- und Forschungsgebiet Netzmanagement). Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind eine erste orientierende Betrachtung. Sie ersetzen keine Detailuntersuchung unter Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsaspekten.

Bzgl. des Potenzials zur Abwasserwärmenutzung aus dem Entwässerungssystem der Stadt Braunschweig kann auf der Basis dieser Grundlagenermittlung zusammenfassend Folgendes festgehalten werden:

- Das Entwässerungssystem in Braunschweig bietet insbesondere im Innenstadtbereich und – dem weiteren Fließweg des Abwassers entsprechend – im nordwestlichen städtischen Siedlungsrandbereich ein erhebliches Potenzial für die Abwasserwärmenutzung sowohl in der Freigefällekanalisation als auch in Pumpwerken.
- Zusätzlich könnte zentral am Ablauf des Klärwerks Steinhof eine Wärmemenge entzogen werden, die in etwa dem Entzugspotential durch die Pumpwerke entspricht. Die räumliche Distanz zu potentiellen Wärmeabnehmern ist in diesem Bereich jedoch erheblich.

Eine Potenzialkarte möglicher Standorte und der Grad ihrer Eignung ist als Anlage beigelegt.

Ausblick

Die dargestellten Erkenntnisse geben einen ersten orientierenden Überblick.

Abwasserwärmenutzung (in Einzelfällen auch bei nicht idealen Randbedingungen) kann wirtschaftlich sein. Es sind jedoch hohe Investitionen zu tätigen, die sich erst nach etwa zehn Jahren und mehr amortisieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Vertragsgestaltungen zwischen Stadt, Abwasserverband Braunschweig, SE|BS und potenziellen Investoren, die Realisierung von Abwasserwärmenutzungsanlagen nur unter bestimmten Randparametern unter Würdigung der bestehenden Verträge möglich ist. Insbesondere zwischen Ölper und der Kläranlage Steinhof sind die technischen Temperaturanforderungen der Kläranlage bei der Wärmeentnahme zu berücksichtigen.

Weiteres Vorgehen

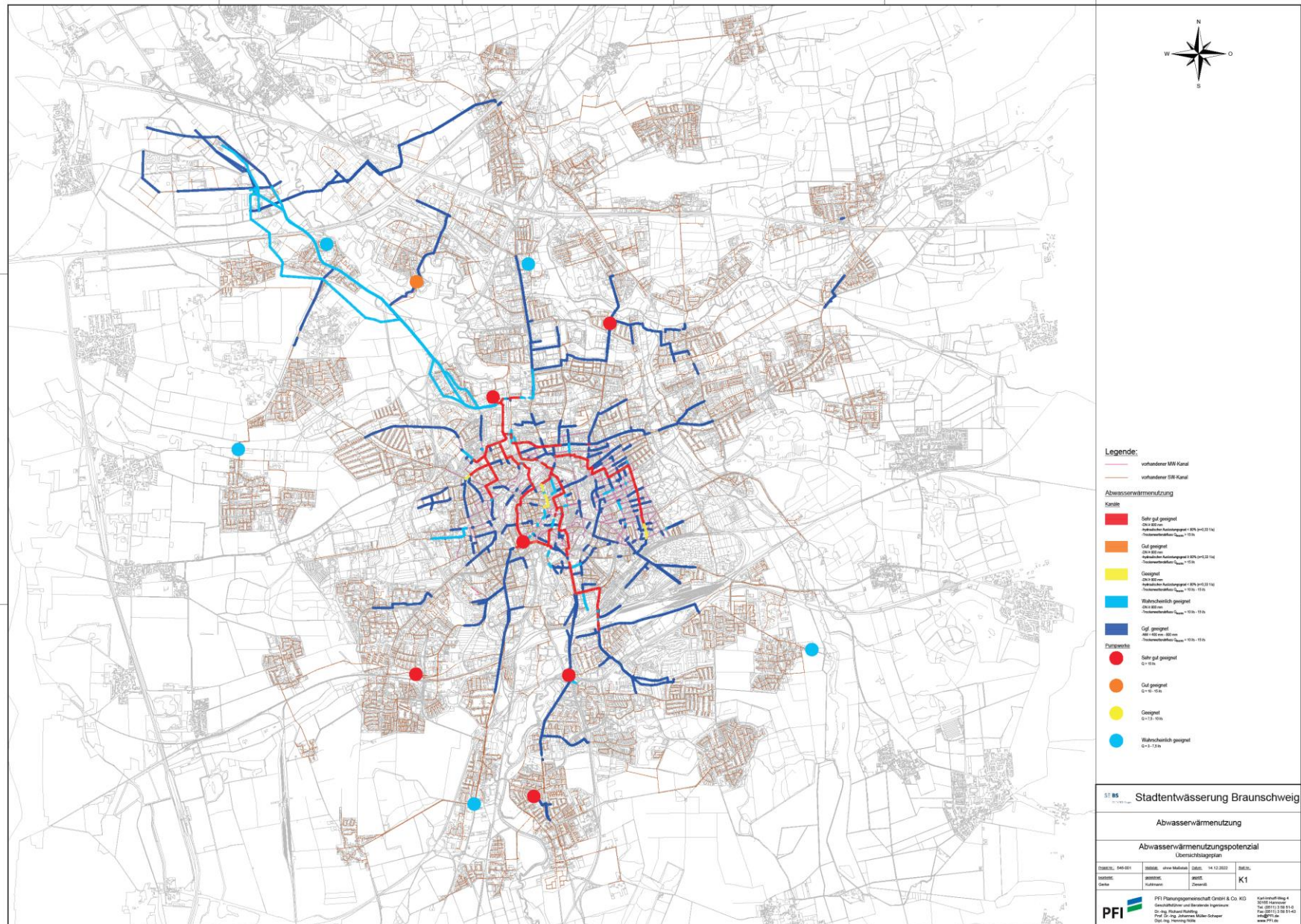
- Die Ergebnisse der Grundlagenermittlung werden in der kommunalen Wärmeplanung berücksichtigt und weiterverfolgt (Maßnahme 3.2 Kommunale Wärmeplanung, IKS 2.0).
- Die Überprüfung einzelner Potenzialstandorte kann nur projektbezogen durch interessierte Investoren in eigener Zuständigkeit mit geeigneten Ingenieurbüros durchgeführt werden.
Die vorliegenden Erkenntnisse werden über die städtische Internetseite veröffentlicht, so dass sie potenziellen Betreibern und Wärmeenergieabnehmern zur Verfügung stehen.

Weitergehende Detailstudien sind aufgrund der fehlenden Gebührenfähigkeit nicht über die Sonderrechnung der Stadtentwässerung finanzierbar.

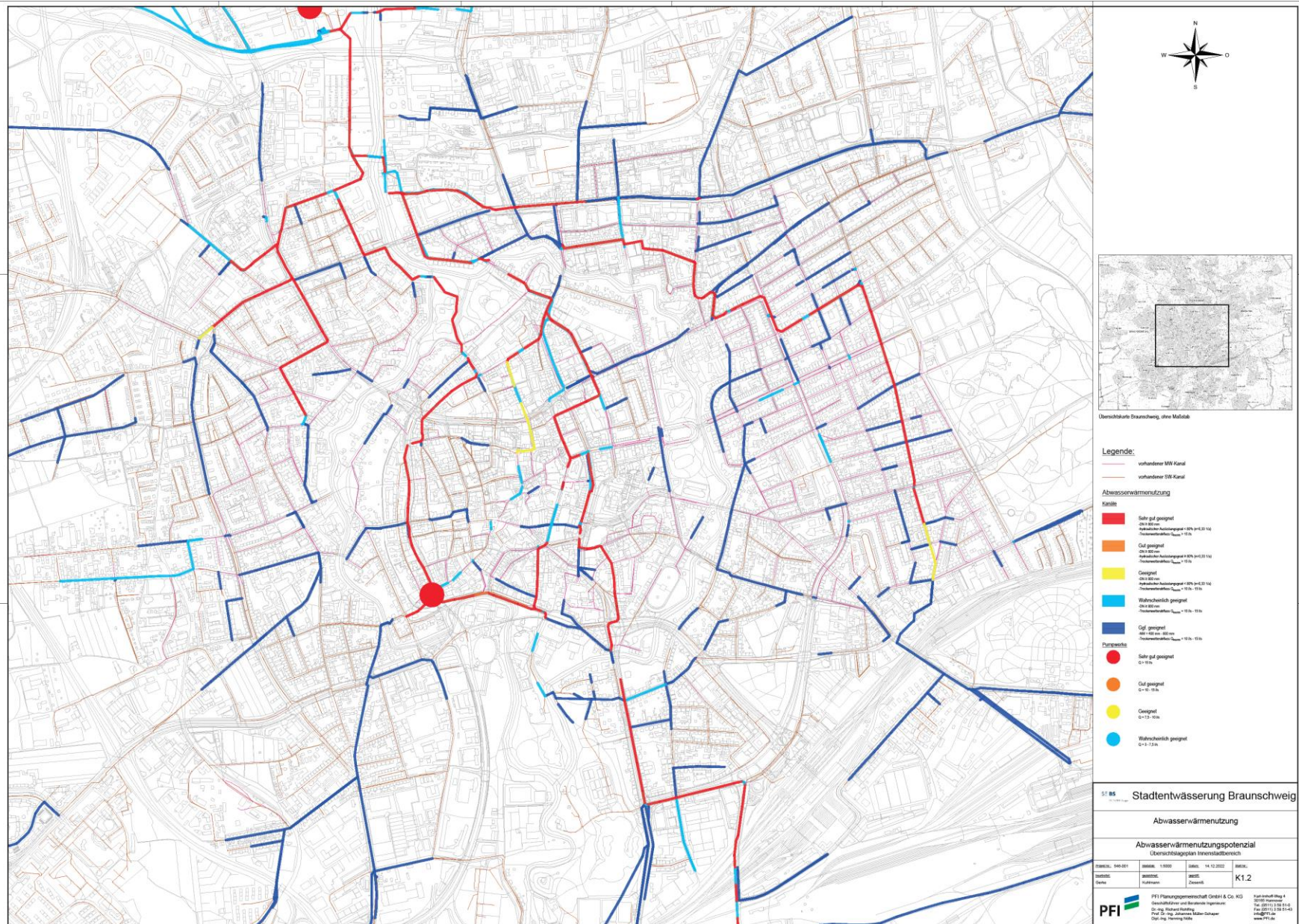
Leuer

Anlage/n: Potenzialkarte möglicher Standorte und ihre Eignung

22-18647-03 Anlage 1: Übersichtslageplan Gesamtnetz / Innenstadtbereich



22-18647-03 Anlage 1: Übersichtslageplan Gesamtnetz / Innenstadtbereich



Betreff:

Änderung der Satzung für Einwohnerbefragungen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.09.2023

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

12.09.2023

Status

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

19.09.2023

Ö

Beschlussvorschlag:

Die in der Ratssitzung am 19. Dezember 2017 beschlossene Satzung für Einwohnerbefragungen (Einwohnerbefragungssatzung, DS.-Nr. 17-05917) wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung in § 2 (Gegenstand der Befragung) werden die Punkte 5 und 6 gestrichen. Die weiteren Punkte 7 und 8 rücken in der Nummerierung dementsprechend auf.

Sachverhalt:

Der Niedersächsische Landtag hat 2017 auf Initiative der seinerzeitigen rot-grünen Landesregierung mit einer Novellierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) auch die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von Einwohnerbefragungen (bis dahin Bürgerbefragungen) neu gefasst. Ziel der Initiative war es, die Hürden für Einwohnerbefragungen zu senken, deshalb ist beispielsweise eine kommunale Rahmensatzung im neu formulierten § 35 des NKomVG explizit nicht mehr vorgesehen. Einschränkungen beim Fragegegenstand bestehen im konkreten Gesetzestext seitdem ausschließlich für „Angelegenheiten einzelner Mitglieder der Vertretung, des Hauptausschusses, der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Ausschüsse sowie der Beschäftigten der Kommune“ (§ 35 NKomVG Satz 3).

Dennoch wurde in der Ratssitzung am 19. Dezember 2017 auf Betreiben der Verwaltung eine neue kommunale Satzung für Einwohnerbefragungen beschlossen, die in ihrem Paragraphen 2 deutlich weitergehende Einschränkungen der zulässigen Fragegegenstände formuliert (vgl. DS.-Nr. 17-05917). Es war deshalb die Ratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, die (aus heutiger Sicht) richtigerweise einen Änderungsantrag zur Vorlage eingebracht hatte, wonach die alte Satzung aus dem Jahr 2003 zwar auch aufgehoben, jedoch keine neue Satzung für Einwohnerbefragungen erlassen werden sollte (vgl. DS.-Nr. 17-06025).

In 2017 fand dieser Antrag leider keine Mehrheit, weil er auch mit den Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt worden war. In der Ratsdebatte ging es damals vorrangig um den Ausschluss von Einwohnerbefragungen zu Themen, die durch ein Bauleit- oder Planfeststellungsverfahren hätten ausgelöst werden können. Von Seiten der Verwaltung wurde angeführt, dass im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sowieso Beteiligungsmöglichkeiten bestünden und eine Einwohnerbefragung daher quasi überflüssig sei. Diese Argumentation hat schon damals nicht wirklich überzeugt und überzeugt heute noch viel weniger. Deshalb sollte dem damaligen Ansinnen der Grünen gefolgt und diese beiden Punkte aus der heute gültigen Satzung gestrichen werden.

Nun könnte eingewandt werden, dass dieser Antrag im engen Zusammenhang mit unserem Antrag zur Durchführung einer Einwohnerbefragung über den Standort für das Zentrum für

Musik (Kombination aus Städtischer Musikschule und Konzerthaus) steht. Doch dieses kann aus (mindestens) zweierlei Gründen verneint werden:

1. Es gibt noch keinen Aufstellungsbeschluss für das Zentrum für Musik im Bahnhofsumfeld, deshalb treffen die Ausschlusskriterien aus § 2 der Satzung für Einwohnerbefragungen gar nicht zu.

2. Die im Antrag für die Durchführung einer Einwohnerbefragung vorgeschlagene Frage bezieht sich auch gar nicht auf das Projekt im Bahnhofsumfeld, sondern stellt zur Abstimmung, ob das Zentrum für Musik innerhalb der Okerumflut entstehen sollte.

Trotzdem sollte die Satzung, wie im Beschlusstext vorgeschlagen, nun geändert werden. Denn sicherlich hat niemand Interesse daran, die Durchführung der Einwohnerbefragung von einem Gericht entscheiden zu lassen. Vielmehr sollten in der Diskussion keine juristischen, sondern inhaltliche Argumente ausgetauscht werden, zumal die Grünen in 2017 bereits einen eindeutigen Vorschlag gemacht hatten.

Mit dem Wegfall der Beschränkungen wären alle Unklarheiten beseitigt, selbst wenn man zu der Auffassung gelangt, dass die weiter oben genannten zwei Punkte in der eigenen Wahrnehmung nicht korrekt sein sollten. Selbstverständlich soll die vorgeschlagene Änderung dauerhaft gelten, so dass zukünftig dann weitere Projekte Gegenstand einer Einwohnerbefragung werden könnten, die nach heutigen Maßstäben eigentlich ausgeschlossen wären. Bereits im mehrfach zitierten Änderungsantrag der Grünen aus 2017 heißt es allerdings, dass ein „einfacher Durchführungsbeschluss des jeweils zuständigen Gremiums - bei stadtweiten Befragungen der Rat, bei bezirklichen Befragungen der Bezirksrat - [...] ausreichend“ sei und der Rat, so heißt es weiter, „keine Regelungen erlassen [sollte], die überflüssig sind. Einschränkungen der zuständigen Gremien sind nicht sinnvoll, da diese ja sowieso in jedem Einzelfall über eine konkrete Befragung entscheiden“ (DS.-Nr. 17-06025).

Die weitere Begründung erfolgt bei Bedarf mündlich.

Anlagen:
keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

23-22034-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderung der Satzung für Einwohnerbefragungen -
Änderungsantrag**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.09.2023

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

19.09.2023

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den AK Bürgerbeteiligung, der sich aus Ratspolitik, Verwaltung und Einwohnerschaft zusammensetzt, auch mit dem Aspekt der Einwohnerbefragungen zu befassen. Dabei sollen insbesondere die geänderte Rechtslage durch die NKomVG-Novelle von 2021, die Erfahrungen aus anderen Kommunen mit Einwohnerbefragungen sowie der besondere Aspekt der Einwohnerbefragung auf Stadtbezirksebene berücksichtigt werden und Eingang in die Einwohnerbefragungssatzung finden.

Sachverhalt:

Die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern ist eine der Maßnahmen im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK): „Beteiligung bedeutet, sich zu engagieren, Verantwortung zu übernehmen. Bürgerbeteiligung ist mehr als die gesetzlich verankerte Mitwirkungsmöglichkeit an verschiedenen Planungsverfahren. Frühzeitige Bürgerbeteiligung bietet die Chance, Anregungen und Ideen zur Gestaltung des Lebensumfelds einzubringen“, heißt es dazu im ISEK-Rahmenprojekt 10 „Teilhabe, Vielfalt und Engagement“.

Der Rat hat in diesem Zusammenhang am 15. Februar 2022 beschlossen, dass Leitlinien und ein Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung in einem definierten Arbeitskreis (AK) erarbeitet werden. Der AK ist zu gleichen Teilen aus Ratspolitik, Verwaltung und Einwohnerschaft besetzt. Als Ergebnis der ersten Phase der Arbeit des Arbeitskreises hat der Rat in seiner Sitzung am 16. Mai 2023 Leitlinien für Bürgerbeteiligung beschlossen und die AK-Geschäftsordnung angepasst. Im nächsten Schritt werden von dem Arbeitskreis aus den Leitlinien Standards sowie eine Auswahl von Formaten und Methoden für die Beteiligung in Braunschweig entwickelt. Das weitere Vorgehen ist in der Vorlage 23-21224 ausführlich beschrieben.

Zum 1. November 2016 wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (Nds. GVBl. 2016, S. 226) das Instrument der Bürgerbefragung zu einer Einwohnerbefragung umgestaltet. Neben dem Rat (§ 35 NKomVG) darf auch jeder Stadtbezirksrat eine Einwohnerbefragung beschließen (§ 93 Abs. 3 NKomVG) – bei Bezirksräten mit der Einschränkung auf Angelegenheiten, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht. Durch die Erweiterung der Teilnahmerechtigten auf alle Einwohner*innen, die mindestens 14 Jahre alt sind, sollen die stärkere Beteiligung von Jugendlichen an kommunalen Vorgängen und die Integration von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit gefördert werden (LT-Drs. 17/5423, S. 36 zu § 35 und S. 41 zu § 93).

Wohl weil der Gesetzgeber der Einwohnerbefragung eine geringere rechtliche Qualität beimisst als der Bürgerbefragung, ist das frühere Erfordernis, die Einzelheiten der Befragung

durch Satzung zu regeln, entfallen (vgl. LT-Drs. 17/5423, S. 36). „Dieser Begründungsansatz ist kaum nachvollziehbar“, schreibt Wefelmeier, „weil die Einwohnerbefragung gleichen Zielen dient.“ Deshalb kann und sollte auf freiwilliger Grundlage eine Einwohnerbefragungssatzung erlassen werden (Wefelmeier in KVR-NKomVG § 35 Rn. 14), die dann auch für durch Stadtbezirksräte veranlasste Einwohnerbefragungen gilt; der Rat der Stadt Braunschweig ist 2017 so verfahren (Ratsbeschluss vom 19. Dezember 2017, Drs. 17-05917).

Im Vorfeld der Einwohnerbefragung muss die Stadt die zu Befragenden über den Gegenstand der Befragung informieren, damit diese ihren Zweck erfüllen kann (Wefelmeier in KVR-NKomVG § 35 Rn. 15). Der Informationspflicht ist durch den Oberbürgermeister, also die Stadtverwaltung, nachzukommen (§ 85 Abs. 5 NKomVG). Der Oberbürgermeister hat dabei grundsätzlich auf eine ausgewogene Veröffentlichung der zu der Entscheidungsfrage regelmäßig konträren Auffassungen zu achten, ohne dass er jedoch einer strikten Neutralitätspflicht unterliegt (Wefelmeier in KVR-NKomVG § 33 Rn. 2 f.).

In der Praxis wird das Instrument der Einwohnerbefragung weiterhin eher selten angewandt. Neben den dennoch vorliegenden Erfahrungen mit Befragungen (siehe z. B. die Einwohnerbefragung „Godorfer Hafen“ in Köln mit umfangreicher Analyse) geben die einschlägige Literatur und Kommentierung Hinweise, die ebenfalls im AK Bürgerbeteiligung diskutiert werden sollten. So weist Seybold darauf hin, dass die Einwohnerbefragung nicht missbraucht werden sollte, um die Verantwortung der Politik (oder der Verwaltung) auf die Einwohner*innen zu transferieren (4. Niedersächsischer Kommunalrechtskongress, Tagungsband, 2015, S. 48, 59 u. 70).

Die Einwohnerbefragung dient in erster Linie der Informationsgewinnung. Gleichzeitig kann sie aber dazu beitragen, die Legitimität der abschließenden Ratsentscheidung zu ergänzen und die Akzeptanz bei den Einwohner*innen zu erhöhen (Steinmetz in 6. Niedersächsischer Kommunalrechtskongress, Tagungsband, 2017, S. 72, 83).

Das Ergebnis einer Einwohnerbefragung ist zwar für den Rat rechtlich nicht verbindlich. Gleichwohl dürfte vom Votum der Einwohnerschaft ein so großer politischer Druck ausgehen, dass eine davon abweichende Entscheidung nur schwer vorstellbar ist (vgl. LT-Drs. 12/6260, S. 56; Martini in DÖV 2015, S. 981, 985). Koch schreibt sogar, das Instrument der Befragung sei rechtspolitisch verfehlt und deshalb zu Recht bedeutungslos geblieben, denn aus der (Zufalls-)Mehrheit der sich an einer solchen Befragung beteiligenden Personen resultiere kein Grund für oder gegen eine bestimmte kommunale Entscheidung (in Ipsen NKomVG § 35 Rn. 2).

Über die Durchführung der Einwohnerbefragung beschließt der Rat oder der Stadtbezirksrat mit einfacher Mehrheit (§§ 66 Abs. 1, 91 Abs. 5 Satz 1 NKomVG). Das in der Enquete-Kommission diskutierte Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit (vgl. LT-Drs. 12/6260, S. 57) ist bewusst nicht eingeführt worden und kann deshalb auch nicht durch Satzung eingeführt werden (Wefelmeier in KVR-NKomVG § 35 Rn. 7; Dittloff, Kommunale Bürger- und Einwohnerbefragungen, S. 200 ff.). Wefelmeier führt dazu weiter aus: Wenn das Instrument der Einwohnerbefragung nicht völlig bedeutungslos sein soll, ist dies konsequent. Auch wenn damit theoretisch häufig von der Möglichkeit einer Befragung Gebrauch gemacht werden könnte, dürfte dies angesichts des damit verbundenen Aufwands in der Praxis kaum der Fall sein. „Im Ergebnis ist die Einwohnerbefragung ein Instrument, das im Wesentlichen der ‚regierenden‘ Mehrheit zur Verfügung steht und, sieht man von der Forderung nach Durchführung einer Befragung ab, nicht als Mittel zur Druckausübung der Opposition verwendet werden kann.“ Da die Mehrheit im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch ohne Befragung entscheiden kann, wird sie den Weg über die Befragung nur dann wählen, wenn sie sich der Zustimmung der Einwohner sicher ist, interne Uneinigkeit besteht oder die Verantwortung für ein umstrittenes oder teures Projekt zumindest zum Teil auf die Einwohner*innen verlagert werden soll (Wefelmeier a. a. O., Rn. 7; Martini a. a. O., S. 987). Wefelmeier abschließend: „Der Opposition bleibt regelmäßig nur der rechtlich schwierige Weg der Initiierung eines Bürgerbegehrens/Bürgerentscheids, da sie allenfalls in

Ausnahmefällen in der Lage sein wird, durch politischen Druck einen Mehrheitsbeschluss herbeizuführen.“

Ulrich Maly, ehemals Vorsitzender des Bayerischen Städtetags und Nürnberger Oberbürgermeister, weist in einem Vortrag darauf hin, dass die genannten Instrumente zur Bürgerbeteiligung eine gewisse gesamtstädtische Betroffenheit erfordern: „Konstellationen, in denen ein Ratsbegehren nur zwei Stadtquartiere gegeneinanderhetzt, während der Rest der Stadt, weil unbeteiligt, gelangweilt zusieht, haben weder demokratische Qualität noch Funktion in der Befriedung der Stadtgesellschaft in einer heiklen Frage.“ Als Beispiel geht er in seinem Vortrag weiter auf die Einwohnerbefragung „Godorfer Hafen“ in Köln ein (siehe https://www.bay-staedtetag.de/fileadmin/Downloads/Jahrestagungen/2012/120718_buergerbeteiligung.pdf).

Mit der NKomVG-Novelle 2021 wurde vom Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, dass Kommunen im Rahmen einer Einwohnerbefragung nicht stets die gesamte Einwohnerschaft befragen müssen, sondern sich dabei auf bestimmte Einwohner*innen (z. B. eines bestimmten Stadtteils oder bestimmter Altersgruppen wie Jugendliche oder Senior*innen) beschränken dürfen (Rathaus & Recht 5/2021, S. 10, 13). Während offenbar mehrheitlich davon ausgegangen wird, dass der Rat nach § 35 Satz 2 NKomVG eine Einwohnerbefragung auf bestimmte Stadtteile einschränken darf (Rathaus & Recht a. a. O.; LT-Drs. 18/09075, S. 24; Blum/Meyer NKomVG § 35 Rn. 4) schreibt Wefelmeier (in KVR-NKomVG § 35 Rn. 13), dass eine Beschränkung der Befragung auf die Einwohner*innen eines bestimmten Teilgebiets der Kommune nicht vorgesehen und daher auch nicht zulässig sei. Dies folge auch daraus, dass der Gesetzgeber für Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht über einen Stadtbezirk hinausgehen, in § 93 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für den Stadtbezirksrat die ergänzende Möglichkeit vorsieht, für dieses Gebiet eine Einwohnerbefragung zu beschließen (so auch Dittloff a. a. O., S. 271).

Eine politische Diskussion über die von der CDU-Fraktion angestoßene Debatte zur Änderung der Braunschweiger Einwohnerbefragungssatzung von 2017, die sowohl die aufgeführten Aspekte als auch die Gesetzesänderung von 2021 berücksichtigt, ist so komplex, dass sie kaum abschließend in den Sitzungen der Ratsgremien geführt werden kann, zumal es auch keinen zuständigen Ausschuss für Fragen der Bürgerbeteiligung gibt. Der vom Rat eingesetzte AK Bürgerbeteiligung scheint hingegen das richtige Forum zu sein, um die aufgeworfenen Aspekte zu behandeln und sich mit der Einwohnerbefragungssatzung eingehend zu befassen. Der AK Bürgerbeteiligung sollte dabei auch die unterschiedlichen Konstellationen einer durch den Rat oder durch einen Stadtbezirksrat veranlassten Einwohnerbefragung berücksichtigen sowie die anderen, zum Teil flexibleren Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung angemessen mit abwägen.

Anlagen:

keine

Betreff:

Einwohnerbefragung zum Standort für das Zentrum für Musik

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.09.2023

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

12.09.2023
19.09.2023

Status

N
Ö

Beschlussvorschlag:

Zum Standort für das Zentrum für Musik wird eine Einwohnerbefragung nach § 35 NKomVG durchgeführt. Die dabei zu beantwortende Frage soll wie folgt lauten: Sind Sie dafür, dass das Zentrum für Musik (Kombination aus Städtischer Musikschule und Konzerthaus) in der Innenstadt innerhalb der Okerumflut errichtet wird?

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 21. März dieses Jahres wurde nach einem viel zu kurzen Diskussionsprozess und lediglich mit hauchdünner Mehrheit der Grundsatzbeschluss zum kombinierten Neubau der Städtischen Musikschule und eines Konzerthauses im Bahnhofsumfeld gefasst – vielfach war davon die Rede, dass dieser Beschluss durchgepeitscht wurde.

Ungehört blieben dabei die Argumente zum Beispiel des Arbeitsausschusses Innenstadt, der Industrie- und Handelskammer, zahlreicher Architekten und eines Großteils der Braunschweigerinnen und Braunschweiger. Denn diese hielten (und halten) einen Standort in der Innenstadt für besser geeignet. Inzwischen räumen Teile der Verwaltung sogar ein, dass der überstürzte Beschluss im März weder vom Umgang mit den politischen Gremien noch vor allem in der Sache angemessen war. Vielfach war im Nachgang davon die Rede, dass für unsere Braunschweiger Innenstadt eine Chance vertan wurde.

Ein kurzer Blick zurück zeigt, dass sich an der Situation unserer Innenstadt in den zurückliegenden knapp sechs Monaten nicht viel verändert hat: Wir reden nach wie vor von großen Leerständen und sind auf der Suche nach Ideen, um unsere Innenstadt als Einkaufs- und Erlebnisort zu stärken. Weiterhin gibt es für zwei der drei großen ehemaligen Kaufhäuser kein öffentlich bekanntes Nutzungskonzept und selbst beim glücklicherweise geretteten letzten verbliebenen Standort von Galeria Karstadt Kaufhof in der Schuhstraße ist der Blick in die Zukunft nicht eindeutig rosig.

Unsere Innenstadt wird aber nicht durch vertane Chancen wiederbelebt, sondern durch Kraftanstrengungen von allen Beteiligten – und dadurch, dass man die Braunschweigerinnen und Braunschweiger bei dieser Entscheidung mitnimmt. Deshalb sollen zu der grundsätzlichen Frage, ob die Einwohner unserer Stadt sich das Zentrum für Musik in der Innenstadt – also innerhalb des Wilhelminischen Ringes – wünschen, auch alle Braunschweigerinnen und Braunschweiger befragt werden.

Die erste und bislang einzige Einwohnerbefragung (seinerzeit hieß diese noch Bürgerbefragung) wurde am 6. Februar 2011 und zur Frage über den Ausbau des Eintracht-Stadions durchgeführt – sie wurde auf Antrag der CDU-Fraktion (vgl. DS.-Nr. 1667/10) und einstimmig in der Ratssitzung am 16. November 2010 auf den Weg gebracht. In diesem Zusammenhang wurde eine Checkliste mit drei Teilfragen formuliert, ob sich eine

Angelegenheit für eine Einwohnerbefragung eignet. Diese Liste kann auch bei der nun vorgeschlagenen Einwohnerbefragung zum Standort für das Zentrum für Musik angewandt werden:

1. Wird die Angelegenheit kontrovers in der Stadt diskutiert? → Ja. Die ausführliche Ratsdebatte im März, unzählige Stellungnahmen, Leserbriefe und Online-Kommentare belegen dies.
2. Hat die Angelegenheit hohe finanzielle Auswirkungen? → Ja. Ein prognostiziertes Volumen in Höhe von rund 150 Millionen Euro zeigt den großen Finanzbedarf.
3. Kann die Frage leicht mit Ja oder Nein beantwortet werden? → Ja. Die vorgesehene Frage ist eindeutig zu beantworten.

Vor wenigen Tagen machte die Verwaltung per Pressemitteilung eine Online-Befragung der Kulturverwaltung zum Dritten Ort, der ebenfalls im Zentrum für Musik entstehen soll, bekannt. Dieser kann jedoch wieder nur einen kleinen Teil des gesamten Themas abdecken und erreicht dazu sicherlich auch nur wenige Braunschweigerinnen und Braunschweiger. Viel weniger auf jeden Fall, als eine Einwohnerbefragung schaffen kann.

Die Ratsentscheidung am 21. März dieses Jahres wurde überstürzt und ohne Beteiligung vieler engagierter Menschen in unserer Stadt getroffen – mit der Entscheidung für die von uns nun vorgeschlagene Einwohnerbefragung würde eine deutlich breitere Basis und damit eine größere Legitimation erreicht werden.

Anlagen:

keine

Betreff:

Einwohnerbefragung zum Standort für das Zentrum für Musik und dessen Finanzierung
Änderungsantrag zum Antrag 23-22035

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.09.2023

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

19.09.2023

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Zum Standort für das Zentrum für Musik sowie dessen Finanzierung wird eine Einwohnerbefragung nach § 35 NKomVG durchgeführt.

Die dabei zu beantwortenden Fragen sollen wie folgt lauten:

1. Sind Sie dafür, dass das Zentrum für Musik (Kombination aus Städtischer Musikschule und Konzerthaus) in der Innenstadt innerhalb der Okerumflut errichtet wird?
2. Sind Sie dafür, dass das Zentrum für Musik nur umgesetzt wird, wenn die Finanzierung ohne Aufnahme von Schulden, sondern nur durch vorhandene Haushaltsmittel sowie Fördermittel, Spenden etc. erfolgt?

Sachverhalt:

Der Ursprungsantrag zur Durchführung einer Einwohnerbefragung bezüglich des idealen Standorts für das Zentrum für Musik hat in Braunschweig einen Nerv getroffen. Unzählige Braunschweigerinnen und Braunschweiger wünschen sich, bei diesem wichtigen Thema mitentscheiden zu können. Dies vor allem umso mehr, da der Ratsentscheid aus dem Frühjahr überhastet getroffen wurde und es mehr Zeit gebraucht hätte, um wichtige Diskussionen führen zu können.

Ebenso kritisch wie der vorgesehene Standort gegenüber dem Hauptbahnhof wurde in den vielen Reaktionen, die uns erreichten, allerdings auch die Finanzierung des Großprojekts gesehen. Ganz offenbar machen sich die Bürgerinnen und Bürger Braunschweigs enorme Sorgen um den städtischen Haushalt. Deshalb soll mit diesem Änderungsantrag die Frage aufgenommen werden, ob das Zentrum für Musik nur dann realisiert werden soll, wenn dessen Finanzierung durch Fördermittel, Spenden oder interne Umschichtungen gesichert ist, aber nicht durch neue Schulden.

Die Fraktionen der CDU und der FDP haben von Anfang an deutlich gemacht, dass wir die Idee für eine Kombination aus Städtischer Musikschule und Konzerthaus begrüßen, wenn dies am richtigen Standort geschieht und dass das Projekt unter dem eindeutigen Vorbehalt einer soliden Finanzierung steht. Deshalb ist es folgerichtig, dass CDU und FDP diesen Änderungsantrag gemeinsam stellen.

Trotz teilweise anderslautender Aussagen in der Presse hoffen wir weiterhin auf einen breiten Konsens, wie er seinerzeit bei der Einwohnerbefragung zum Ausbau des Eintracht-Stadions 2011 möglich war. Auch damals war die Einwohnerbefragung von uns beantragt und dann einstimmig vom Rat auf den Weg gebracht worden.

Es ist von der Verwaltung zwar in den Raum gestellt worden, dass sie auf Fördermittel im Millionenbereich sowie zahlreiche Spenden hofft, doch die Angaben sind sehr vage geblieben. Wir sehen uns mit unserer kritischen Haltung daher sehr im Einklang mit der Stimmung in der Bevölkerung.

Dieser Änderungsantrag ersetzt den Ursprungsantrag „Einwohnerbefragung zum Standort für das Zentrum für Musik“ (DS.-Nr. 23-22035).

Darüber hinaus wird auf die ausführliche Begründung zum Ursprungsantrag verwiesen.

Anlagen:

keine

Absender:

Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

TOP 4.2.2

23-22035-02
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Einwohnerbefragung zum Standort für das Zentrum für Musik
Antrag / Anfrage zur Vorlage 23-22035; Änderungsantrag**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

18.09.2023

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

19.09.2023

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Zum ~~Standort für das~~ Zentrum für Musik wird eine Einwohnerbefragung nach § 35 NKomVG durchgeführt. Die dabei zu beantwortende Frage soll wie folgt lauten: Sind Sie dafür, dass ~~das Zentrum für Musik (Kombination aus Städtischer Musikschule und Konzerthaus) in der Innenstadt innerhalb der Okerumflut errichtet wird~~ **die Stadt Braunschweig auch unter Nutzung eigener Finanzmittel ein großes Konzerthaus (Philharmonie) für 1000 Gäste errichtet?**

Sachverhalt:

Anlagen:

Betreff:

Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Versammlungsrecht gegen die 'Letzte Generation'

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.08.2023

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

12.09.2023

Status

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

19.09.2023

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Aufhebung der am 19.07.2023 erlassenen Allgemeinverfügung zum Versammlungsrecht (Ds. 23-21716).

Sachverhalt:

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Antonio Guterres, hat sich in einem Statement am 27. Juli 2023 für sofortige radikale Maßnahmen gegen den Klimawandel ausgesprochen. Angesichts der Rekordtemperaturen vom Juli erklärte Guterres, dass das Zeitalter der globalen Erwärmung nun in ein Zeitalter des 'globalen Siedens' übergegangen sei ('era of global boiling').¹ Anfang August traten nur Tage danach die nächsten Katastrophen ein, diesmal Überschwemmungen nie dagewesenen Ausmaßes in Slowenien, Österreich und nun auch Skandinavien. Der Boden, auf dem wir leben, gerät ins Rutschen und ist nicht mehr sicher. Die extremen Auswirkungen des Klimawandels entsprechen den "wiederholten Vorhersagen und Warnungen der Wissenschaftler, die einzige Überraschung (ist) die Geschwindigkeit des Wandels", so Guterres.²

Die Klimaaktivist*innen der 'Letzten Generation' rücken immer wieder mit ihren friedlichen Aktionen diese dramatische Zuspitzung der Klimakrise in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit und fordern Politik und Verwaltung zu stärkeren Maßnahmen und mehr Tempo für das Erreichen der Klimaneutralität auf. Wir fordern Herrn Oberbürgermeister Dr. Kornblum auf, umgehend mit den Vertreter*innen der Gruppe und andere Klimaschutzakteur*innen in einen Dialog zu treten, um gemeinsam Kräfte und Ressourcen für schnellen, effizienteren und zielführenden Klimaschutz zu bündeln und einzusetzen.

Die Allgemeinverfügung zum Versammlungsrecht gegen die Mitglieder der Gruppe 'Letzte Generation' ist in dieser Situation das grundfalsche Signal und muss daher umgehend außer Kraft gesetzt werden.

Mit der sofortigen Aussetzung der Verfügung und Signalen der Bereitschaft, mit den Klimaaktivist*innen in Gespräche einzutreten, würde Herr Oberbürgermeister Dr. Kornblum ein starkes Zeichen für die gemeinsamen Anstrengungen zum Erreichen des gesteckten Ziels der Klimaneutralität bis 2030 in Braunschweig setzen, und außerdem eindrucksvoll eine Befriedung der festgefahrenen Situation bewirken. Neben Hannover würde Braunschweig in Niedersachsen eine Vorreiterrolle bei Anstrengungen zur Bewältigung der Klimakrise übernehmen und könnte dadurch zum Vorbild für weitere Kommunen werden. Diese kluge und mutige Entscheidung wäre ein großer Imagegewinn für die Stadt und würde Braunschweig bundesweit als Stadt des Klimaschutzes ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken.

¹ https://www.rrl.ro/de_de/globale_erwaermung_wird_zum_globalen_sieden-2687757

² Ebd.

Anlagen:
keine

Betreff:

Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Versammlungsrecht gegen die "Letzte Generation"

Organisationseinheit:

Dezernat II
32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

08.09.2023

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

12.09.2023

19.09.2023

Status

N

Ö

Sachverhalt:

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Niedersächsischen Versammlungsrechts vom 19.07.2023 (siehe 23-21716) ist mit Allgemeinverfügung vom 29.08.2023 bis zum Ende des Jahres verlängert worden (siehe 23-21716-01).

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 8 Abs.1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG). Öffentlich geäußerte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung sind unbegründet. Es sind auch keine Klagen beim Verwaltungsgericht anhängig.

Beim Erlass von Allgemeinverfügungen oder konkret-individuellen Verwaltungsakten auf Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes wird die Stadt zur Erfüllung staatlicher Aufgaben im sog. übertragenen Wirkungskreis tätig. Es handelt es sich hier kommunalrechtlich schon aufgrund ihrer Vielzahl und der gesetzesgebundenen Anwendung um Geschäfte der laufenden Verwaltung, die in der Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG) liegen.

Die Allgemeinverfügung dient der Abwehr der in ihrer Begründung dargelegten Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Es kann nicht folgenlos bleiben, dass Bürgerinnen und Bürger bewusst Gefahren für die Allgemeinheit schaffen, um ihre politischen Forderungen in die Öffentlichkeit zu tragen. Den Inhalt der politischen Forderung hat die Versammlungsbehörde nicht zu bewerten, sie ist an das Neutralitätsgebot gebunden. Die rechtlichen Vorgaben des Versammlungsrechts gelten für politische Versammlungen jeder Art. Die inhaltliche Bewertung obliegt den Bürgerinnen und Bürgern.

Die grundgesetzlich verankerte Versammlungsfreiheit gehört zum Kern der politischen Grundrechte. Das Niedersächsische Versammlungsgesetz gestaltet die Versammlungsfreiheit aus. Die von ihm gesetzten Spielregeln sind im Sinne eines fairen demokratischen Wettbewerbs von allen politischen Gruppierungen einzuhalten. Der Oberbürgermeister hat nicht die Absicht, den Bruch der demokratisch-rechtsstaatlichen Spielregeln durch Gespräche zu honorieren.

Zu den wesentlichen gesetzlichen Regelungen zählt bei Versammlungen unter freiem Himmel die Anzeigepflicht. Nachdem Versammlungen zum Klimaprotest wiederholt nicht angezeigt worden sind, um die für die Versammlungsleitung verantwortliche Person zu verschleiern, eine Zusammenarbeit mit der Versammlungsbehörde zu vermeiden und beschränkende

Maßnahmen im Vorfeld zu verhindern, richtet sich die Allgemeinverfügung nunmehr an sämtliche Teilnehmenden nicht angezeigter Versammlungen. Diese können mit einem Bußgeld belegt werden, wenn sie für ihren Protest Fahrbahnen nutzen, sich dort ankleben, festketten, festbinden oder niederlassen.

Mit der Verfügung soll auf die Einhaltung der Anzeigepflicht hingewirkt werden, um Gefahren durch spontane Straßenblockaden (insb. für Rettungsdienst-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze) abzuwehren. Rechtzeitig angezeigte Versammlungen sind dagegen von der Allgemeinverfügung nicht betroffen. Ebenso ist auch die bloße Teilnahme an den nicht angezeigten Versammlungen nicht bußgeldbewehrt.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Keine

Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

TOP 4.3.2
23-22067
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderungsantrag zu Ds. 23-21846: Aufhebung der
Allgemeinverfügung zum Versammlungsrecht gegen die 'Letzte
Generation'**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.09.2023

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

12.09.2023
19.09.2023

Status

N

Ö

Beschlussvorschlag:

~~Der Rat beschließt die Aufhebung der am 19.07.2023 erlassenen Allgemeinverfügung zum Versammlungsrecht (Ds. 23-21716).~~

Neu: Der Rat fordert den Oberbürgermeister auf, die am 19.07.2023 erlassene (Ds. 23-21716) und am 29.08.2023 verlängerte (Ds. 23-21716-01) Allgemeinverfügung zum Versammlungsrecht aufzuheben.

Sachverhalt:

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Antonio Guterres, hat sich in einem Statement am 27. Juli 2023 für sofortige radikale Maßnahmen gegen den Klimawandel ausgesprochen. Angesichts der Rekordtemperaturen vom Juli erklärte Guterres, dass das Zeitalter der globalen Erwärmung nun in ein Zeitalter des 'globalen Siedens' übergegangen sei ('era of global boiling').¹ Anfang August traten nur Tage danach die nächsten Katastrophen ein, diesmal Überschwemmungen nie dagewesenen Ausmaßes in Slowenien, Österreich und nun auch Skandinavien. Der Boden, auf dem wir leben, gerät ins Rutschen und ist nicht mehr sicher. Die extremen Auswirkungen des Klimawandels entsprechen den "wiederholten Vorhersagen und Warnungen der Wissenschaftler, die einzige Überraschung (ist) die Geschwindigkeit des Wandels", so Guterres.²

Die Klimaaktivist*innen der 'Letzten Generation' rücken immer wieder mit ihren friedlichen Aktionen diese dramatische Zuspitzung der Klimakrise in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit und fordern Politik und Verwaltung zu stärkeren Maßnahmen und mehr Tempo für das Erreichen der Klimaneutralität auf. Wir fordern Herrn Oberbürgermeister Dr. Kornblum auf, umgehend mit den Vertreter*innen der Gruppe und andere Klimaschutzakteur*innen in einen Dialog zu treten, um gemeinsam Kräfte und Ressourcen für schnellen, effizienteren und zielführenden Klimaschutz zu bündeln und einzusetzen.

Die Allgemeinverfügung zum Versammlungsrecht gegen die Mitglieder der Gruppe 'Letzte Generation' ist in dieser Situation das grundfalsche Signal und muss daher umgehend außer Kraft gesetzt werden.

Mit der sofortigen Aussetzung der Verfügung und Signalen der Bereitschaft, mit den Klimaaktivist*innen in Gespräche einzutreten, würde Herr Oberbürgermeister Dr. Kornblum ein starkes Zeichen für die gemeinsamen Anstrengungen zum Erreichen des gesteckten Ziels der Klimaneutralität bis 2030 in Braunschweig setzen, und außerdem eindrucksvoll eine

Befriedung der festgefahrenen Situation bewirken. Neben Hannover würde Braunschweig in Niedersachsen eine Vorreiterrolle bei Anstrengungen zur Bewältigung der Klimakrise übernehmen und könnte dadurch zum Vorbild für weitere Kommunen werden. Diese kluge und mutige Entscheidung wäre ein großer Imagegewinn für die Stadt und würde Braunschweig bundesweit als Stadt des Klimaschutzes ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken.

1 https://www.rri.ro/de_de/globale_erwaermung_wird_zum_globalen_sieden-2687757

2 Ebd.

Anlagen:

keine

Betreff:

Attraktion statt Eskalation: Silvester-Event am Schlossplatz statt wilder Böllerei

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.04.2023

Beratungsfolge:

		Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	14.04.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Konzept für ein öffentliches Silvester-Event am Schlossplatz als zentralem Ort in der Stadt zu erstellen, das durch Feuerwerk oder ähnliches einen würdigen Jahresabschluss bildet. Ziel soll es sein, durch Qualität eine Alternative zum privaten Böllern zu bieten und die Hoheit über den Schlossplatz wieder zu erlangen. Dabei soll ein besonderer Fokus auf Umweltverträglichkeit liegen (z.B. durch Verwendung von lärmreduziertem und plastikfreiem Feuerwerk oder eine Lasershow). Möglich ist auch eine Erweiterung um gastronomische Angebote, Bühnenprogramm, einen Tanz ins Neue Jahr ("Walzer vorm Schloss") oder Ähnliches, um den Eventcharakter zu verstärken und ggf. Einnahmen zu generieren. Auch "Solidaritätsbändchen" könnten zur Finanzierung verkauft werden. Als Veranstalter ist das Stadtmarketing denkbar.

Sachverhalt:

Begründung:

Jedes Jahr gibt es Beschwerden über zielloses "Böllern" und die damit verbundenen Folgen wie Lärmbelästigung und Verschmutzung. Der Schlossplatz ist in der Vergangenheit besonders von wildem Böllern betroffen gewesen. Diesem könnte man durch eine klar definierte Veranstaltung vorbeugen. Mehr Publikum bedeutet eine größere soziale Kontrolle. Mit einem öffentlichen, professionellen Feuerwerk an einem zentralen Ort wie dem Schlossplatz könnte man zudem sowohl den Braunschweigerinnen und Braunschweigern ein gemeinsames Erlebnis zum Jahresende bieten als auch ein Stückweit private Feuerwerke vermeiden helfen. Indem man Umweltschonungsaspekte in den Vordergrund der Planung stellt, etwa mit plastikfreiem, leiserem Feuerwerk Emissionen vermindert oder mit einer Lasershow komplett vermeidet, verbessert man außerdem die gesamtstädtische Umweltbilanz der Silvesternacht. Eine Bitte an die Bevölkerung, dafür auf ein eigenes Feuerwerk zu verzichten, könnte weiter dazu beitragen, Verschmutzung zu vermindern. Mit einem organisierten Event in der Silvesternacht könnten also gleich mehrere Effekte erzielt werden: Rückerlangung der Hoheit über den Schlossplatz und damit ein friedlicheres Umfeld, Entlastung der Umwelt sowie ein gelungener Jahresabschluss für die Stadt und ihre Einwohner.

Anlagen:

keine

Betreff:

Attraktion statt Eskalation: Silvester-Event am Schlossplatz statt wilder Böllerei

Organisationseinheit:

Dezernat VI
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat

Datum:

03.05.2023

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

09.05.2023

16.05.2023

Status

N

Ö

Sachverhalt:

Zum oben genannten Antrag der FDP-Fraktion vom 01.04.2023 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wäre die Ausrichtung einer Silvesterfeier durch die Stadt Braunschweig möglich. Eine solche Veranstaltung würde aber voraussichtlich mit einem erhöhten Sicherheits- und Kostenaufwand einhergehen.

Umfang und Kosten der Veranstaltung hängen hierbei maßgeblich von der Einschätzung der Sicherheitsbehörden ab. Eine erste Kosteneinschätzung durch die Braunschweig Stadtmarketing GmbH kommt zu einem Ergebnis von ca. 200.000 € bis 300.000 €, wenn eine Sperrung des Bohlwegs, Abschaltung der Oberleitung, Einlasskontrollen etc. erforderlich wären.

Dass eine städtische Feier auf dem Schlossplatz eine „Alternative zum privaten Böllern“ darstellen könnte, wird seitens der Verwaltung bezweifelt. Zudem ist nicht zu erwarten, dass die sich potentiell regelwidrig verhaltenden Personen(gruppen) durch ein derartiges Konzept erreicht würden. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass statt auf dem Schlossplatz dann an anderen Stellen in der Stadt geböllert wird, möglicherweise auch an Orten in der Umgebung, an denen Feuerwerk noch viel weniger gewünscht oder sogar verboten ist (z. B. Magniviertel).

Anders als am Bohlweg (Kolonnaden, konkrete Vorfälle in der Vergangenheit) wurde für den Schlossplatz zu Silvester bisher kein „Böllerverbot“ erlassen, weil es dafür keine hinreichende Begründung gab. Solange privates Feuerwerk zu Silvester erlaubt ist, stellt der Schlossplatz aus Sicherheitsaspekten hierfür eher sogar den besten Platz in der Innenstadt dar (keine Fachwerkhäuser, weitläufig, für Sicherheitskräfte gut erreichbar und einsehbar).

Inwieweit Innenstadtbereiche und öffentliche Plätze im Hinblick auf die Geschehnisse des letzten Jahreswechsels (insbesondere den gezielten Beschuss von Einsatz- und Rettungskräften) im Fokus potentieller, landesweiter Verbotsmaßnahmen liegen werden, bleibt abzuwarten.

Leppa

Anlage/n: keine

Absender:

FDP-Fraktion im Rat der Stadt / CDU-Fraktion im Rat der Stadt / Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

23-21283
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag zu 23-20987: Für Gesellschaft, Umwelt und Sicherheit - Silvester-Veranstaltung prüfen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.05.2023

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

09.05.2023

16.05.2023

Status

N

Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird gebeten, die Aufklärung der jährlichen Vorkommnisse auf dem Schlossplatz am Silvesterabend weiter voranzutreiben. Dazu soll auch eine Rücksprache mit den beteiligten Akteuren (Polizei, ZOD, Rettungsdienst, etc.) erfolgen und Ideen entwickelt werden, wie die Vorkommnisse in ihrer Intensität reduziert werden können. Die Ideen sind dem Rat als Mitteilung zu übermitteln. Ggf. notwendige politische Beschlüsse sollen ebenfalls seitens der Stadt initiiert werden.

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein zentrales Silvester-Event am Schlossplatz zu prüfen, das frühestens zum Jahreswechsel 2024/2025 ausgerichtet werden könnte. Dabei ist die Machbarkeit zu bewerten und es sind die Kosten gegen den Nutzen für Sicherheit, Umwelt und sozialen Frieden abzuwägen. Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie ist dem Rat als Mitteilung vorzulegen.

Begründung:

Ein schöner Jahresabschluss für die Stadtgesellschaft, eine Entlastung der Umwelt und ein höheres Maß an Sicherheit: diese drei Effekte könnten unter Umständen mit einer städtisch organisierten Silvesterfeier erzielt werden. Ob diese positiven Effekte in einem gesunden Verhältnis zu den zu erwartenden Kosten stehen, soll die Prüfung durch die Verwaltung zeigen. Mit einem Fokus auf leiseres, plastikfreies und/oder CO₂-ärmeres Feuerwerk oder einen kompletten Ersatz desselben etwa durch eine Lasershow würden die Umwelteffekte zudem deutlicher ausfallen.

Unabhängig von einer eventuellen Veranstaltung auf dem Schlossplatz soll der Austausch zwischen Stadt, Polizei und ZOD dafür sorgen, dass in den kommenden Jahreswechselnächten die Sicherheit für Braunschweiger und Einsatzkräfte besser gewährleistet wird.

Anlage/n:

keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

23-20987-02
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Ein Neujahrsfest für die Bürger*innen in Braunschweig /
Änderungsantrag zum Antrag 23-20987 "Attraktion statt Eskalation:
Silvester-Event am Schlossplatz statt wilder Böllerei"**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.08.2023

Beratungsfolge:

		Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	22.08.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit relevanten Akteuren (wie z. B. Polizei, ZOD, Rettungsdienst, Dienstleistern etc.) Ideen für eine zentrale Neujahrsveranstaltung auf dem Schlossplatz zu entwickeln und zu bewerten.
2. Die Ideen sollen unter den Aspekten Müllvermeidung, Umwelt- und Lärmschutz sowie einem damit verbundenen möglichen Verbot von privatem Feuerwerk geprüft werden.
3. Die Verwaltung wird gebeten, den politischen Gremien mehrere verschiedene Optionen mit den jeweiligen geschätzten Kosten vorzulegen, um ggf. eine Veranstaltung zum Jahreswechsel 2023 / 2024 zu ermöglichen.

Sachverhalt:

Am Ende des Jahres kommen Braunschweiger Bürger*innen auf den Straßen zusammen, um das neue Jahr zu begrüßen. Solche gemeinschaftlichen Momente sind wichtige Erlebnisse für die Bürger*innen unserer Stadt. Ereignisse, bei denen man zusammen steht, aus allen Kulturkreisen und in jedem Alter, als Familie mit Kindern, im Freundeskreis oder allein, aber mit anderen zusammen. In einigen Kulturkreisen ist die Neujahrsnacht so wichtig wie für andere Weihnachten.

So war auch die Situation auf dem Platz vor dem Schloss beim Jahreswechsel 2022 / 2023. Tausende von Bürger*innen kamen auf dem Schlossplatz und dem Bohlweg zusammen, gut gekleidet, mit guter Laune und freudiger Erwartung auf das Feuerwerk. Es haben sich einige Hobbyfeuerwerker mit frei erhältlichen Raketen und Feuerwerksbatterien bemüht, anderen Freude zu bereiten. Dieses frei erhältliche Feuerwerk ist aber nicht für diese Situation geeignet, da es nicht hoch genug fliegt und teilweise in die Menschenmengen herunterkam. Das unfachmännische Feuerwerken führte auch zu einigen Brandherden und zu starken Rauchwolken. Der Verkehr auf dem Bohlweg war nicht gesperrt und Autos fuhren durch die Menschenmenge und brennendes Feuerwerk. Eine Situation, die chaotisch und gefährlich wirkte.

Diese Neujahrsnacht zeigte aber eines deutlich - dass es nach Corona ein Bedürfnis der Bürger*innen gibt, zusammenzukommen. Dieses so wichtige gemeinschaftliche Gefühl sollte die Stadt zum Neujahr 2023 / 2024 unterstützen. So könnte eine gefährliche Situation entschärft werden und gleichzeitig den Bürger*innen für ihr Durchhalten in der Corona-Zeit ein Geschenk gemacht werden.

Um aus verschiedenen Optionen auswählen zu können, wird die Verwaltung gebeten, mindestens drei unterschiedliche Ideen zu entwickeln und die dazugehörigen Kosten zu schätzen.

Die Ideen könnten enthalten: Ein professionelles Feuerwerk oder Lasershow. Das beliebte Walzertanzen, das traditionell im Östlichen Ringgebiet stattfand - nun vor der Schlosskulisse. Von einem einfachen Feuerwerk bis hin zur Veranstaltung mit Absperrungen, Einlasskontrolle, Eintrittskosten und Bühne.

Anlagen:

keine

Betreff:

**Ein Neujahrsfest für die Bürger*innen in Braunschweig /
Änderungsantrag zum Antrag 23-20987 "Attraktion statt Eskalation:
Silvester-Event am Schlossplatz statt wilder Böllerei"**

Organisationseinheit:

Dezernat VI
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat

Datum:

11.09.2023

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

12.09.2023

19.09.2023

Status

N

Ö

Sachverhalt:

Zum oben genannten Antrag der Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN vom 22.08.2023 nimmt die Verwaltung unter Beteiligung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) wie folgt Stellung:

Die Verwaltung bleibt bei der bereits mit Stellungnahme 23-20987-01 vom 03.05.2023 zum Antrag der FDP-Fraktion „Attraktion statt Eskalation: Silvester-Event am Schlossplatz statt wilder Böllerei“ (23-20987) geäußerten Auffassung, dass die Durchführung einer zentralen Silvester-Veranstaltung auf dem Schlossplatz mit einem erheblichen Planungs-, Sicherheits- und Kostenaufwand ohne - gesamtstädtisch - positive Auswirkungen hinsichtlich der Vermeidung potentieller Gefahrensituationen einhergehen würde.

Eine Kostenschätzung für ein Silvester-Event mit einer maximalen Kapazität von ca. 15.000 Besucherinnen und Besucher ergibt das nachfolgend dargestellte Ergebnis:

Infrastrukturkosten (Absperrmaterial, Strom, Reinigung, Sanitäranlagen)	40.000 €
Werbekosten	15.000 €
Sicherheits- und Sanitätsdienst	40.000 €
Bühnentechnik (10x8m) und -programm (Live-Bands, DJ, Moderation)	45.000 €
Platzbeleuchtung/-beschallung	30.000 €
Lasershow	25.000 €
Planungskosten und -gebühren (GEMA, Sicherheitskonzept, Sondernutzung, Veranstaltungsmeister, Künstler-Booking und Veranstaltungsleitung durch Dienstleister)	40.000 €
Personalkosten für Gesamtorganisation*	30.000 €
Summe	265.000 €

Diese Kostenschätzung der BSM beruht auf langjährigen Erfahrungswerten, aktuellen Rahmenverträgen sowie Kostenschätzungen zentraler Dienstleister (Bühnentechnik, Lasershow). Abweichungen können sich aufgrund weiterer Kostensteigerungen, behördlicher Auflagen oder der Anpassung des Leistungsspektrums ergeben. Freie Kapazitäten sind bei der BSM nicht vorhanden, sodass entsprechende Personalstellen für eine Veranstaltung geschaffen werden müssten. Dies ist bis zum Jahreswechsel 2023/2024 nicht möglich.

Die BSM geht hier von einer viertel Projektleiterstelle sowie einer viertel Assistenzstelle aus. Alternativ könnte ein externer Dienstleister mit der Planung und Durchführung beauftragt werden.

Eine Veranstaltung dieser Art würde ein umfangreiches Sicherheitskonzept mit Straßensperrungen, Einzäunungen und Einlasskontrollen erfordern. Sofern eine Vergleichbarkeit mit Feuerwerksdarbietungen im Rahmen anderer Events (z. B. bei Schützenfesten, Sportturnieren oder größeren, privaten Feiern) angeführt wird, ist hierzu anzumerken, dass auch in diesen Fällen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind.

Es ist nicht anzunehmen, dass die Personengruppe, die an Silvester privat böllern möchte, durch das Angebot einer solchen Veranstaltung in die Rolle von passiven Zuschauern wechseln würde. Vielmehr wäre eine Verlagerung des privaten Feuerwerks auf andere Plätze oder in Nebenstraßen zu erwarten, die möglicherweise sogar unüberschaubarer und für potentielle Polizei- oder Rettungseinsätze schwieriger erreichbar sind als der Schlossplatz. Im Übrigen gibt es für ein weiträumiges Verbot keine Rechtsgrundlage.

Auch die Polizei Braunschweig sieht keine konkrete, ein generelles Verbot von privatem Feuerwerk an dieser Stelle rechtfertigende Gefahrenprognose.

Ein zentrales Event mit einer hohen Besucherdichte bietet demgegenüber auch keine Sicherheitsgarantien, sondern birgt eher weitere Risiken, wie z. B. das Einschmuggeln und Zünden von Feuerwerk inklusive einer möglichen Flucht-/Paniksituation. Die Erfahrungen aus dem Stadion zeigen, dass das Zünden von Feuerwerk trotz intensiver Kontrollen nicht verhindert werden kann. Ein ähnliches Szenario wäre nach Ansicht der BSM für das Silvester-Event zu erwarten. Erschwerend kommt hinzu, dass Feuerwerkskörper von außerhalb der Veranstaltungsfläche (gezielt oder ungezielt) die Besucher treffen könnten.

Da sowohl der finanzielle und organisatorische Aufwand bei jedem erdenklichen Szenario erheblich wäre als auch eine Eignung zum Zwecke der Gefahrenvermeidung nicht gesehen wird, sieht die Verwaltung keinen Nutzen in der Durchführung einer solchen Veranstaltung.

Leppa

Anlage/n: keine

Betreff:

**Anpassung der leistungsgerechten Bezahlung der
Kindertagespflege**

Empfänger:

 Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

30.05.2023

Beratungsfolge:

		Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	16.06.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	20.06.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	27.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Angesichts des enormen Fachkräftemangels im Bereich der Kinderbetreuung und dem damit drohenden Wegfall von Betreuungsplätzen kommt der Kindertagespflege eine zunehmende Bedeutung zu. Es ist deshalb zur Erhöhung der Attraktivität des Berufsbildes der Kindertagespflege erforderlich, neben der bisher laufenden Imagekampagne die bisher geltenden Fördersätze in Bezug auf die Förderleistung und die Sachkosten zu erhöhen. Die Verwaltung wird deshalb beauftragt, die Förderrichtlinien (zuletzt angepasst mit Beschluss 22-19983 vom 20.12.2022) spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wie folgt zu überarbeiten:

1. Grundsätzlich bleibt die bisherige Entgelt-Struktur mit einer laufenden Förderung nach geleisteter Betreuungsstunde und gestaffelt nach Erfahrungsstufen erhalten.
2. Die Bezahlung erfolgt fortlaufend. Da Kindertagespflegepersonen selbstständig tätig sind, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Fortzahlung von Ausfallzeiten wie Urlaub oder Krankheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird aber von einer Rückforderung der Kindertagespflegeentgelte bei Ausfallzeiten bis zu 30 Tagen im Jahr abgesehen.
3. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wird so erhöht, dass in dem Betrag für die Betreuungsstunde auch die geleisteten Stunden für Elternarbeit, Qualifizierung, hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Verwaltung angemessen berücksichtigt werden.
4. Das Basisentgelt wird jährlich dynamisiert.
5. Es wird ein Fördermodell erarbeitet, das bei angemieteten Räumen die Raumkosten und Betriebskosten angemessen mitfinanziert.

Sachverhalt:

Der Fachkräftemangel ist in den bestehenden Kinder-Betreuungseinrichtungen inzwischen so groß geworden, dass Betreuungsplätze dauerhaft wegzufallen drohen. Dabei ist der tatsächliche Betreuungsbedarf mit den vorhandenen Plätzen immer noch nicht gedeckt. Die Kindertagespflege ist der Betreuung in Einrichtungen rechtlich gleichgestellt und hat in den letzten Jahren eine hohe Qualität erreicht. Sie ist besonders im U3-Bereich eine gute Alternative, aber erheblich kostengünstiger. All das macht eine Kampagne zur Gewinnung neuer Tagespflegepersonen notwendig mit dem Ziel, diese dann auch dauerhaft zu halten. Und dazu gehört auch eine angemessene Bezahlung.

Tagespflege wird heute überwiegend beruflich ausgeübt. Die Anforderungen an Qualität und

gesetzliche Auflagen sind erheblich gestiegen. Von einer angemessenen leistungsgerechten Vergütung, wie sie im Gesetz vorgesehen ist, kann aber immer noch nicht die Rede sein. Bei selbstständigen Tagespflegepersonen gehört zur Kalkulation der berechneten Leistungsstunde auch der geleistete Stundenaufwand für den „Betrieb“: Die Elternarbeit, Fortbildungen, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Verwaltungsaufwand etc. Der Bundesverband für Kindertagespflege kam schon 2019 im Rahmen einer Modellrechnung zu einer Bruttovergütung pro betreutem Kind und Betreuungsstunde von mindestens 7,33 Euro / Stunde ohne Berücksichtigung des Sachaufwandes - siehe <https://www.bvkt.de/service-publikationen/publikationen/das-modell-zu-verguetung-in-der-kindertagespflege/>.

Seit Jahren führen wir in Braunschweig die Diskussion um die Einberechnung von Ausfalltagen, die entweder als erhöhter Aufschlag auf den Stundensatz oder als Fortzahlung für eine maximale Zahl von Ausfalltagen umgesetzt werden könnte. Um rechtliche Bedenken der Verwaltung gegenüber einer Fortzahlung von Ausfalltagen zu berücksichtigen, wird hier eine Formulierung vorgeschlagen, wie sie in mehreren Landkreisen Bayerns praktiziert wird - siehe https://www.kreisfreising.de/fileadmin/user_upload/Aemter/Amt_fuer_Jugend_und_Familie/Besondere_Fachdienste/Kindertagespflege/Formulare/Richtlinien-Foerderung_in_der_Kindertagespflege.pdf. Demzufolge gibt es zwar keinen Anspruch auf Fortzahlung, aber es erfolgt keine Rückforderung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bis zu einer Höhe von 30 Ausfalltagen.

Aber auch der Sachaufwand ist in der Bezahlung angemessen zu berücksichtigen. Immer öfter ist eine Betreuung in der eigenen Wohnung aus Platzgründen und wegen gestiegener Anforderungen an die kindgerechte Ausstattung der Räume nicht mehr möglich. Es muss zusätzlicher Raum angemietet werden. Bei den inzwischen sehr hohen Mietkosten und Nebenkosten für Energie sollte ein angemessener Anteil ebenfalls in der Förderung berücksichtigt werden.

Anlagen:

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

23-21516-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Anpassung der leistungsgerechten Bezahlung der
Kindertagespflege - Änderungsantrag**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.08.2023

Beratungsfolge:

		Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	24.08.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die zuletzt mit Ratsbeschluss vom 20. Dezember 2022 (Drs. 22-19983) geänderten laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen (KTPP) wie folgt anzupassen und dem Rat dazu eine Beschlussvorlage vorzulegen, sodass die neuen Geldleistungen spätestens vom 1. August 2024 an gewährt werden können.

1. Die bisherige Entgeltstruktur auf Grundlage geleisteter Betreuungsstunden und gestaffelt nach Erfahrungsstufen bleibt grundsätzlich erhalten.
2. Die laufende Geldleistung wird fortlaufend gewährt: Die selbstständig tätigen KTPP haben zwar keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Ausfallzeiten wie Urlaub oder Krankheit, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird aber von einer Rückforderung der laufenden Geldleistung bei Ausfallzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr generell abgesehen.
3. Die Sachkostenpauschale nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII wird angemessen erhöht.
4. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII wird so erhöht, dass in dem Betrag für die Betreuungsstunde auch die geleisteten zusätzlichen Stunden für Elternarbeit, Qualifizierung, hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Verwaltung angemessen berücksichtigt werden.
5. Kindertagespflegepersonen, die für die Kindertagespflege separate Räume angemietet haben, wird zusätzlich zur Sachkostenpauschale (s. Nr. 3) ein angemessener anteiliger Zuschuss zu den Miet- und Betriebskosten gewährt.
6. Die eingangs genannte Beschlussvorlage der Verwaltung soll einen Vorschlag für eine Dynamisierung der laufenden Geldleistungen enthalten.

Sachverhalt:

Angesichts des enormen Fachkräftemangels im Bereich der Kinderbetreuung und dem damit drohenden Wegfall von Betreuungsplätzen kommt der Kindertagespflege (KTP) eine zunehmende Bedeutung zu. Es ist deshalb zur Erhöhung der Attraktivität des Berufsbildes der KTP erforderlich, neben der bisher laufenden Imagekampagne die bisher geltenden Fördersätze in Bezug auf die Förderleistung und die Sachkosten zu erhöhen. Der Fachkräftemangel ist in den bestehenden Kinder-Betreuungseinrichtungen inzwischen so groß geworden, dass Betreuungsplätze dauerhaft wegzufallen drohen. Dabei ist der tatsächliche Betreuungsbedarf mit den vorhandenen Plätzen immer noch nicht gedeckt. Die KTP ist der Betreuung in Einrichtungen rechtlich gleichgestellt und hat in den letzten Jahren eine hohe Qualität erreicht. Sie ist besonders im U3-Bereich eine gute Alternative, aber

erheblich kostengünstiger. All das macht eine Kampagne zur Gewinnung neuer KTHP notwendig mit dem Ziel, diese dann auch dauerhaft zu halten. Und dazu gehört auch eine angemessene laufende Geldleistung an die KTHP. Die Neuregelung sollte spätestens zum Kindergartenjahr 2024/2025, also zum 1. August 2024, in Kraft treten.

Zu 1:

Die aktuell angewandte Entgeltstruktur auf Grundlage geleisteter Betreuungsstunden und gestaffelt nach Erfahrungsstufen hat sich grundsätzlich bewährt und soll daher beibehalten werden.

Zu 2:

Seit Jahren führen wir in Braunschweig die Diskussion um die Einberechnung von Ausfalltagen, die entweder als erhöhter Aufschlag auf den Stundensatz oder als Fortzahlung für eine maximale Zahl von Ausfalltagen umgesetzt werden könnte. Um rechtliche Bedenken der Verwaltung gegenüber einer Entgeltfortzahlung von Ausfalltagen zu berücksichtigen, wird hier eine Formulierung vorgeschlagen, wie sie in mehreren Landkreisen in Bayern praktiziert wird – siehe [https://www.kreisfreising.de/fileadmin/user_upload/Aemter/Amt fuer Jugend und Familie/Besondere Fachdienste/Kindertagespflege/Formulare/Richtlinien-Foerderung in der Kindertagespflege.pdf](https://www.kreisfreising.de/fileadmin/user_upload/Aemter/Amt_fuer_Jugend_und_Familie/Besondere_Fachdienste/Kindertagespflege/Formulare/Richtlinien-Foerderung_in_der_Kindertagespflege.pdf). Demzufolge gibt es zwar keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, aber es erfolgt keine Rückforderung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bis zu einer Höhe von 30 Ausfalltagen. Interessant ist in diesem Zusammenhang die steuerrechtliche Festlegung durch das Bundesfinanzministerium: „Für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson verhindert ist, die vereinbarten Betreuungszeiten selbst zu absolvieren (z. B. aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Fortbildung), kann die [steuerliche] Betriebsausgabenpauschale nur dann abgezogen werden, wenn das Betreuungsgeld für diese Zeit **weitergezahlt** wird“ (BMF-Schreiben vom 6. April 2023 - IV C 6 - S 2246/19/10004 :004-, Rn. 11).

Zu 3:

Die laufende Geldleistung an die KTHP umfasst u. a. die Erstattung angemessener Kosten, die der KTHP für den Sachaufwand entstehen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Dazu zählen üblicherweise u. a. anteilige Kosten für Miete, Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren, Ausgaben für Pflegematerialien und Hygienebedarf, für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien, Freizeitgestaltung und ggf. Fahrtkosten. Die Stadt Braunschweig gewährt daher bisher eine Sachkostenpauschale in Höhe von 1,88 € pro Kind und Betreuungsstunde. Angesichts der allgemeinen Preissteigerung ist diese Sachkostenpauschale angemessen zu erhöhen. Auch das Finanzamt berücksichtigt wegen der allgemeinen Kostensteigerung mittlerweile eine deutlich höhere Betriebsausgabenpauschale: Durch das BMF-Schreiben vom 6. April 2023 (Az. IV C 6 - S 2246/19/10004 :004) ist die Betriebsausgabenpauschale von 300 € auf 400 € pro Kind und Monat erhöht worden. Eine Erhöhung der Sachkostenpauschale von aktuell 1,88 € auf 2,50 € pro Kind und Betreuungsstunde erscheint angemessen und sollte von der Verwaltung geprüft werden.

Zu 4:

KTHP wird heute überwiegend beruflich ausgeübt. Die Anforderungen an Qualität und gesetzliche Auflagen sind erheblich gestiegen. Von einer angemessenen leistungsgerechten Vergütung, wie sie im Gesetz vorgesehen ist (§ 23 Abs. 2 und Abs. 2a Satz 2 SGB VIII), kann aber immer noch nicht die Rede sein. Bei selbstständigen Tagespflegepersonen gehört zur Kalkulation der berechneten Leistungsstunde auch der geleistete Zeitaufwand für den „Betrieb“: die Elternarbeit, Fortbildungen, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Verwaltungsaufwand etc. Der Bundesverband für Kindertagespflege kam schon 2019 im Rahmen einer Modellrechnung zu einer Bruttovergütung von mindestens 7,33 € pro Kind und Betreuungsstunde (ohne Berücksichtigung des Sachaufwandes) – siehe <https://www.bvkt.de/service-publikationen/publikationen/das-modell-zu-verguetung-in-der-kindertagespflege>.

Zu 5:

Aber auch der Sachaufwand ist in der Bezahlung angemessen und durchaus differenziert zu

berücksichtigen. Immer öfter ist eine Betreuung in der eigenen Wohnung aus Platzgründen und wegen gestiegener Anforderungen an die kindgerechte Ausstattung der Räume nicht mehr möglich. Es muss dann zusätzlicher Raum angemietet werden. Bei den inzwischen sehr hohen Mietkosten und Nebenkosten für Energie sollte ein angemessener Anteil zusätzlich zur allgemeinen Sachkostenpauschale ebenfalls in der Förderung berücksichtigt werden.

Zu 6:

Die Stadt Braunschweig hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen, welche laufende Geldleistung in der Kindertagespflege angemessen ist (§ 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII). „Aus der Pflicht zur angemessenen Ausgestaltung der Geldleistung folgt auch eine **Pflicht zur Dynamisierung** der Geldleistung je nach Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Lohn- und Gehaltsentwicklung“ (Wiesner, SGB VIII § 23 Rn. 30 mit Verweis auf OVG Münster, Urteil vom 22.08.2014 - 12 A 591/14 - und BeckRS 2014, 56594 m.w.N.).

In ihrer Stellungnahme vom 11. Juni 2018 (Drs. 18-08175-01) hatte die Stadtverwaltung übrigens eine Dynamisierung oder Fortschreibung der laufenden Geldleistung an die KTPP bereits in Aussicht gestellt, aber im Hinblick auf die Erprobung einer neuen Entgeltstruktur noch einschränkend formuliert: „Eine grundsätzliche Dynamisierung soll im Rahmen der Erprobung (noch) nicht erfolgen. Zum 1. Januar 2020 ist aber eine einmalige Anhebung des Stundensatzes auf 4,90 € vorgesehen.“ Ausführliche Überlegungen zu einer rechtssicheren Dynamisierung oder Fortschreibung der laufenden Geldleistungen an KTPP enthält die Beschlussvorlage 2016/0387-E3 der StädteRegion Aachen, <http://gremieninfo.staedtereion-aachen.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=8296>.

Anlagen:

keine

Betreff:

Anpassung der leistungsgerechten Bezahlung der Kindertagespflege

Organisationseinheit:

Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

06.09.2023

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

12.09.2023
19.09.2023

Status

N
Ö

Sachverhalt:

Zu einzelnen Punkten des Änderungsantrags gibt die Verwaltung ergänzende Hinweise:

- Umsetzung neuer Geldleistungen ab 01. August 2024
Lt. Ratsbeschluss DS 22-19983 sind die Förderbeträge für den Doppelhaushalt 2023/2024 festgeschrieben. Dieser Ratsbeschluss sieht vor einer Anpassung eine Evaluation vor.
- Ziffer 5: Zuschuss zu den Miet- und Betriebskosten
Wie auch in der Begründung zu Ziffer 3 dargelegt, beinhalten die Sachkosten bereits anteilige Kosten für die Miete, eine Doppelförderung kommt daher nicht in Betracht. Bei Berücksichtigung darüberhinausgehender Mietkosten sollte eine Ungleichbehandlung der KTPP mit Räumen in selbstgenutzter Mietwohnung oder selbstgenutztem Eigentum gegenüber den KTPP mit extra angemieteten Räumen ausgeschlossen sein.

Ergänzend ist auszuführen, dass eine Vielzahl von Kindertagespflegepersonen von den Sorgeberechtigten Zusatzbeiträge von bis zu 250,00 € pro Monat und Kind für z.B. Nebenkosten, etc. erheben, die ihnen neben der städtischen Förderung zufließen. Bei entsprechender Erhöhung der Förderleistung sollte diese Zusatzbelastung für die Sorgeberechtigten künftig vermieden werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Doppelhaushalt 2023/2024 sind keine Erhöhungen der Förderleistung in der Kindertagespflege vorgesehen. Die Erhöhung der Förderleistung wird daher zu einer überplanmäßigen Ausgabe führen, die mit Ratsbeschluss zu beschließen ist, da es keine Kompensationsmöglichkeiten im Budget des Fachbereich 51 gibt.

Die Stellungnahme wurde bereits im Jugendhilfeausschuss am 24.08.2023 behandelt und soll auch im weiteren Gremienlauf zur Verfügung stehen.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:
keine

Betreff:

Sonnencreme statt Desinfektionsmittel: Hautkrebsvorbeugung in der Öffentlichkeit

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.06.2023

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	30.08.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig möge beschließen:

Die Stadtverwaltung wird gebeten, insbesondere mit Krankenkassen die Möglichkeit und Unterstützung für ein Pilotprojekt zu eruieren, das in den Sommermonaten Sonnenschutzcreme in Spendern an öffentlichen Orten zur Verfügung stellt.

Sachverhalt:

Die während der Pandemie angeschafften Spender für Desinfektionsmittel könnten mit Sonnencreme befüllt werden und so auch weiterhin eine sinnvolle Verwendung erhalten. Schulen, Rathaus, Outdoor-Veranstaltungen oder Spielplätze könnten mit diesen Spendern versorgt werden, um so Hautkrebs vorzubeugen.

In den Niederlanden läuft bereits ein derartiges Projekt, angestoßen von einer Hautärztin. Städte, Gemeinden und Krankenkassen kooperieren dabei, um in Schulen, auf Festivals, in Sportvereinen und Gemeinden kostenlose Sonnencreme zur Verfügung zu stellen. Braunschweig könnte hier eine Vorreiterrolle einnehmen und die Gesundheit seiner Einwohner schützen.

Gerade im Sommer ist der Bedarf an Desinfektionsmitteln geringer, so dass die Spender in den sonnenreichen Monaten umgenutzt werden können. Gerade an Orten mit wenig Schatten oder wo Menschen oft länger verweilen als geplant, wäre die Ausgabe von Sonnenschutzmitteln eine gute Maßnahme zur Krebsvorbeugung.

Hautkrebs wird auch in Deutschland immer häufiger. Der von Sonneneinstrahlung verursachte weiße Hautkrebs ist in den Jahren zwischen 2001 und 2021 besonders häufig geworden; die Zahl der stationären Behandlungsfälle ist in 20 Jahren um 115 Prozent angestiegen. Beim schwarzen Hautkrebs fiel die Steigerung mit sieben Prozent geringer aus.

Quellen:

<https://www.zeit.de/gesellschaft/2023-06/niederlande-kostenlose-sonnencreme-hautkrebs>
https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2023/PD23_21_p002.html

Anlage/n:

keine

Betreff:

Sonnencreme statt Desinfektionsmittel: Hautkrebsvorbeugung in der Öffentlichkeit

Organisationseinheit:

Dezernat V
50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

23.08.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	30.08.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	19.09.2023	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der FDP-Fraktion (23-21599) vom 14.06.2023 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Dem Antrag sollte nach Einschätzung der Verwaltung nicht gefolgt werden. Kofinanzierungsmöglichkeiten eines Pilotprojekts sowie laufende Kofinanzierungen in anderen Kommunen sind nicht bekannt. Ferner wäre die Sinnhaftigkeit eines Pilotprojekts nicht nur aus finanziellen und personellen, sondern auch aus den nachfolgenden inhaltlichen Erwägungen zweifelhaft.

Desinfektionsmittelspender werden nach einem entsprechenden Umbau bereits in einigen Kommunen in Deutschland und insbesondere in Schwimmbädern oder am Strand zur Befüllung mit Sonnencreme verwendet. Das Aufstellen von Sonnencremespendern in Gebäuden wird eher selten beschrieben. Die Finanzierung erfolgt in der Regel durch die Betreiber der Schwimmbäder oder die Kommunen selbst, eine Finanzierung über die Krankenkassen ist nicht bekannt.

Da die Einwirkung von UV-Strahlung auf die Haut als hauptsächliche Ursache für die Entstehung von Hautkrebs gilt, scheint die Verwendung von Sonnenschutzmitteln eine gute Maßnahme zur Krebsvorbeugung darzustellen. Die S3-Leitlinie Prävention von Hautkrebs¹ führt jedoch in Bezug auf individuelle Verhaltensweisen 20 Empfehlungen zur primären Prävention auf. Die ersten fünf lauten wie folgt:

1. Die Anwendung angemessener Schutzmaßnahmen vor solarer UV-Strahlung ist ganz besonders für Personen mit erhöhtem Risiko wichtig und soll in folgender Reihenfolge erfolgen:
 - 1) Vermeidung starker Sonnenstrahlungsexposition,
 - 2) Tragen geeigneter Kleidung,
 - 3) Anwendung von Sonnenschutzmitteln.
2. Folgende Maßnahmen sollen - unter Berücksichtigung des Hauttyps - zur Vermeidung zu hoher UV-Expositionen ergriffen werden:
 - Bei mittlerer und hoher UV-Bestrahlungsstärke in der Mittagszeit Schatten suchen,

¹ S3-Leitlinie Prävention von Hautkrebs, Version 2.1, September 2021,
<https://www.leitlinienprogramm-onkologie.de/leitlinien/hautkrebs-praevention/>

- Bei sehr hoher UV-Bestrahlungsstärke Aufenthalt im Freien während der Mittagszeit möglichst vermeiden. Wenn dies nicht möglich ist, unbedingt Schatten suchen,
 - Ggf. Aktivitäten im Freien in die Morgen- und Abendstunden verlegen,
 - Einen Sonnenbrand vermeiden.
3. Beim Aufenthalt in der Sonne sollte man sich durch geeignete Kleidung und Kopfbedeckung sowie Sonnenbrille schützen.
 4. Bei starker Sonneneinstrahlung soll eine geeignete Sonnenbrille getragen werden. Es soll nie direkt in die am Himmel stehende Sonne geblickt werden. Dies gilt auch beim Tragen einer Sonnenbrille.
 5. Geeignete Sonnenschutzmittel sollen für Hautstellen benutzt werden, die nicht anders geschützt werden können. Die Anwendung von Sonnenschutzmitteln soll nicht dazu führen, dass der Aufenthalt in der Sonne verlängert wird.

Auch heißt es dort „Es liegen widersprüchliche Daten dafür vor, ob das Melanomrisiko durch die Benutzung von Sonnenschutzmitteln gesenkt wird.“

Als Maßnahmen für die Bevölkerung werden in der S3-Leitlinie z. B. der Ausbau von edukativen Maßnahmen zu UV-Strahlung und Schutzmaßnahmen in Kindergärten und Schulen sowie der qualitative und quantitative Ausbau des medialen Informationsangebotes zur Hautkrebsprävention für Erwachsene beschrieben. Einen wichtigen Ansatzpunkt der Kommunikation sollen dabei gesellschaftliche Idealvorstellungen und Verhaltensroutinen hinsichtlich gebräunter Haut und Sonnenbaden bilden. Des Weiteren sollen Städte und Gemeinden für einen besseren Schutz der Bevölkerung Maßnahmen wie die Begrünung von Plätzen und Straßen sowie die Schaffung von Überdachungen umsetzen. Schulhöfe und Außenbereiche von Kindergärten sollen so umgestaltet werden, dass die Belastung durch Sonnenstrahlung reduziert wird und auch die Tagesabläufe in diesen Einrichtungen sind entsprechend anzupassen.²

Das Risiko für Hautkrebs steigt mit dem Alter.³ Die Menschen mit weißem Hautkrebs sind im Durchschnitt zwischen 60 und 70 Jahren alt.⁴ Als Gründe für die Zunahme von Hautkrebs werden daher neben der unterschätzten Gefahr von Sonneneinstrahlung insbesondere auch die steigende Lebenserwartung angenommen. Weitere Risikofaktoren für die Entstehung von Hautkrebs sind in erster Linie der Hauttyp und große angeborene Muttermale. Als erworbene Risikofaktoren kommen Hautkrebs in der Vorgeschichte oder Familienanamnese, die aktinische Keratose (fest haftende Rauigkeiten der Hautoberfläche), Immunsuppression sowie atypische Muttermale und die Anzahl erworbener Muttermale hinzu.⁵

Im Jahr 2021 waren in Niedersachsen wie auch deutschlandweit 2,83 % der Bevölkerung an hellem Hautkrebs erkrankt. Als Erkrankung gilt laut dem Wissenschaftlichen Institut der AOK, wenn in den letzten 10 Jahren eine entsprechende Krebsdiagnose dokumentiert wurde. Die Stadt Braunschweig lag mit einer Krankheitshäufigkeit von 2,3 % deutlich unter dem niedersächsischen Durchschnitt (Platz 41 von 45 niedersächsischen Kommunen).⁶ An schwarzem Hautkrebs waren im Jahr 2021 deutschlandweit 0,48 % und in Niedersachsen 0,52 % der Bevölkerung erkrankt. Auch hier lag die Stadt Braunschweig mit einer deutlich niedrigen Krankheitshäufigkeit von 0,43 % auf Platz 40 im niedersächsischen Vergleich.⁷

² <https://www.krebsgesellschaft.de/onko-internetportal/basis-informationen-krebs/krebsarten/hautkrebs/frueherkennung.html>

³ <https://www.gesundheitsinformation.de/schwarzer-hautkrebs.html>

⁴ <https://www.gesundheitsinformation.de/weisser-hautkrebs.html>

⁵ S3-Leitlinie Prävention von Hautkrebs, Version 2.1, September 2021, <https://www.leitlinienprogramm-onkologie.de/leitlinien/hautkrebs-praevention/>

⁶ https://www.gesundheitsatlas-deutschland.de/erkrankung/hautkrebs_nichtmelanom

⁷ https://www.gesundheitsatlas-deutschland.de/erkrankung/hautkrebs_melanom

Im Ergebnis erscheint das öffentliche Bereitstellen von Sonnenschutzcreme in Braunschweig nur bedingt geeignet und nicht erforderlich, um das Risiko für Hautkrebs zu senken. Andere Präventionsansätze erscheinen im Hinblick auf diesen Zweck wirkungsvoller.

Dr. Rentzsch

Anlage/n: keine

Betreff:

Ein Ort für alle

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.06.2023

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)20.06.2023
27.06.2023

Status

N
Ö**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten, im Stadtgebiet von Braunschweig einen - gut zu erreichenden - Ort zu finden und zur Verfügung zu stellen, an dem sich Menschen auch spät abends in Gruppen treffen können, um Musik zu hören oder selbst zu spielen, ohne andere zu stören.

Sachverhalt:

Viele (nicht nur) junge Menschen treffen sich vor allem in der Sommerzeit gerne draußen im öffentlichen Raum, um Musik zu hören und gemeinsam freie Zeit zu verbringen. Häufig wird dabei auch in größeren Gruppen gegessen und getrunken sowie laut geredet. Die Parkanlagen Braunschweigs bieten dafür vielfältige Möglichkeiten. Durch angrenzende Wohnbebauung kommt es leider immer wieder zu Konflikten zwischen den Anwohner*innen sowie Ruhe suchenden Parkbesucher*innen auf der einen Seite und den feiernden Menschen auf der anderen Seite. Ein öffentlicher Ort, der dem Bedürfnis der feiernden Menschen angeboten werden kann, die teils auch bis spät in die Nacht laut Musik hören wollen, könnte die Situation entschärfen. Voraussetzung dafür, dass dieser „Ort für alle“ auch angenommen wird, wäre aber eine möglichst innenstadtnahe, zumindest aber verkehrsgünstige Lage. Möglicherweise könnte sich ein solcher Ort dann auch zu einem Treffpunkt der Kulturszene entwickeln, an dem junge Künstler*innen vor Publikum erste Auftrittsmöglichkeiten erhalten. Schon vor Jahren hatte der Verein Kufa e. V. auf diesen Bedarf hingewiesen.

Gez. Annette Schütze

Anlagen:

keine

Absender:

Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

TOP 4.7.1

23-21610-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Ein Ort für alle
Antrag / Anfrage zur Vorlage 23-21610, Änderungsantrag

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.09.2023

Beratungsfolge:

		Status
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	05.09.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, im Stadtgebiet von Braunschweig einen - gut zu erreichenden - Ort zu finden und zur Verfügung zu stellen **suchen**, an dem sich Menschen auch spät abends in Gruppen treffen können, um Musik zu hören oder selbst zu spielen, ohne andere zu stören. **Dabei sollen Jugendliche bzw. deren Vertreter:innen beteiligt werden. Die Entscheidung über den Ort für alle trifft abschließend der Rat.**

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Park- und Grünflächensatzung in Braunschweig wurde sehr deutlich, dass ein solcher Platz benötigt wird. Es ist aber sinnvoll, die Suche nach einem solchen Ort gemeinsam mit den Nutzer:innen zu unternehmen.

Die abschließende Entscheidung sollte beim Rat liegen, damit auch für die politische Ebene noch einmal die Möglichkeit zur Diskussion gegeben ist.

Anlagen:

keine

Betreff:

"Die nette Toilette" - ein Win-Win-Konzept für Gäste und Gastronomen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.07.2023

Beratungsfolge:

		Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	22.08.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat fordert die Verwaltung auf, das Konzept „Nette Toilette“ oder eine eigene Bildmarke in Zusammenarbeit mit dem Stadtmarketing und der DEHOGA umzusetzen.

Sachverhalt:

In Braunschweig wird häufig beklagt, dass es zu wenig öffentliche Toiletten und zu viele Wildpinkler gibt. Ebenso beschweren sich die Nutzerinnen der öffentlichen Toiletten häufig über deren Zustand, eine detaillierte Beschreibung dieses Problems ersparen wir uns an dieser Stelle.

Eine einfache Möglichkeit, dem abzuhelpen, ist das in vielen Städten praktizierte Konzept "Die nette Toilette", bei dem die Stadt Gastronomen unterstützt, deren Toiletten öffentlich nutzbar sind. Deutschlandweit sind schon rund 300 Kommunen an diesem Konzept beteiligt; die dazugehörige App haben viele Gäste und Touristen der Stadt Braunschweig installiert, nur hilft sie hier bei dringenden Bedürfnissen leider nicht weiter.

Dieses Konzept bietet drei Vorteile:

- * Die Stadt oder Gemeinde unterstützt die Gastronomen finanziell bei der Pflege der Toiletten und spart dadurch Kosten.
- * Der Gastronom kann Neukunden gewinnen und erhält finanzielle Unterstützung für den Unterhalt seiner Toiletten.
- * Die Bürger erhalten ein flächendeckendes Netz an frei zugänglichen Toiletten, die sauber, gepflegt und bis spät in die Nacht geöffnet sind.

Somit entsteht eine Win-Win-Situation, die hier am Beispiel der Stadt Aalen gezeigt wird.

In Aalen zahlt die Stadt Gastronomen, die sich an der „netten Toilette“ beteiligen, ca. 60 bis 100 EUR/Monat Zuschuss je nach Lage und WC-Ausstattung für Reinigung und Instandhaltung. Die Unterhaltskosten einer öffentlichen Toilette entsprechen somit den Zuschüssen für 30 gastronomiebetriebene Toiletten, und nach einer kurzen Anlaufzeit konnten alle städtischen Toiletten geschlossen werden. Die Rechnung zur Stadt Aalen fügen wir als Anlage an.

Umfangreich beschrieben wird das Konzept hier:

www.die-nette-toilette.de

Einen kurzen Erfahrungsbericht der Stadt Bremen zeigt auch das Video der BBC „'Nice Toilets' everywhere“:
<https://youtu.be/JjYqnHkblhE>

Wir bringen diesen Antrag aus drei Gründen erneut in den Stadtrat ein:

1) In Königsutter wird das Konzept aktuell auch eingeführt, die Helmstedter Nachrichten schrieben dazu am 18.4.2023:

„Öffentliche Örtchen wirken oft wenig einladend, zudem müssen sie häufig wegen Vandalismusschäden temporär geschlossen werden. ‚Die Toilette am Markt beispielsweise wird regelmäßig demoliert. Haben wir sie wieder hergerichtet, dauert es oft nur wenige Tage bis zur nächsten Zerstörung‘, berichtete der Königsutteraner Bürgermeister Alexander Hoppe (SPD).

Kommt das Prinzip der ‚Netten Toilette‘ zur Anwendung, könnte sich das Blatt hinsichtlich des Vandalismus wenden. Zudem könnten dadurch womöglich mehr öffentliche Örtchen als bisher zur Verfügung stehen. ‚Wir wollen, dass verstärkt auch Touristen zu uns kommen. Da gehören ordentliche Toiletten, die auch in den Abendstunden noch nutzbar sind, schlicht dazu‘, stellte Christine Kaiser fest.“^[1]

2) Das Konzept der „Netten Toilette“ dient auch der Inklusion, da Menschen mit sog. „schwacher Blase“ (z.B. Schwangere oder Menschen mit Harnröhrenverengung) und auch Gehbehinderte ein dichtes Netz an frei zugänglichen Toiletten benötigen.

3) Beim letzten Innenstadtdialog wurde die „Deutschlandstudie Innenstadt“ von cima.monitor vorgestellt. Auf die Frage: „Welche sonstigen Angebote müssen Ihnen attraktive Innenstädte konkret bieten?“ stand mit 89,7 Prozent an erster Stelle der Wunsch nach öffentlichen Toiletten.^[2]

[1] www.braunschweiger-zeitung.de/helmstedt/article238173651/Kreis-Helmstedt-Gibt-es-bald-Nette-Toiletten-in-Koenigslutter.html

[2] „Deutschlandstudie Innenstadt – Kennziffern, Trends und Erwartungen“, https://cimamonitor.de/wp-content/uploads/2022/12/deutschlandstudie_innenstadt_2022.pdf, S. 35

Anlagen:

Finanzielle Win-Win-Situation am Beispiel der Stadt Aalen

Win-Win-Situation am Beispiel der Stadt Aalen

- Ca. 60 bis 100 EUR/Monat Zuschuss je nach Lage und WC-Ausstattung für Reinigung und Instandhaltung
- Die Unterhaltskosten 1 öffentlichen Toilette entspricht den Zuschüssen für 30 gastronomiebetriebene Toiletten
- Nach einer Anlaufzeit konnten alle städtischen Toiletten geschlossen werden

Ohne die nette Toilette

Baumaßnahmen für eine öffentliche Toilette

130.000 € einmalig

Jährliche Unterhaltskosten für zwei öffentliche Toiletten

30.000 € p. a.

Mit der netten Toilette

Durchschnittliche jährliche Zuschüsse für 30 Toiletten in Gastronomiebetrieben

28.800 € p. a.

*

* Bei einem durchschnittlichen Zuschuss von 80,00 EUR/Monat pro Gastronom.

Betreff:

"Die nette Toilette" - ein Win-Win-Konzept für Gäste und Gastronomen

Organisationseinheit:

Dezernat VI
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat

Datum:

10.08.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	22.08.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Gruppe Direkte Demokraten wird wie folgt Stellung genommen:

Die Verwaltung hat die Braunschweig Stadtmarketing GmbH zuständigkeithalber eingebunden und um eine Einschätzung gebeten. Die nachfolgende Einschätzung wurde zum Bürgerhaushalt 2017 und für den Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung im Juni 2022 in Abstimmung mit dem Arbeitsausschuss Innenstadt Braunschweig e.V. (AAI) für die Ratsgremien verfasst.

Bezugnehmend auf diese erfolgt folgende Einschätzung:

Der AAI ist die Vereinigung der Innenstadtbetriebe, die auch Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Servicequalität für Besucherinnen und Besucher der Innenstadt initiiert und umsetzt. Aus Sicht des AAI können Besucher und Kunden während der Ladenöffnungszeiten bereits auf ein ausreichendes Netz an Toiletten der (innerstädtischen) Händler und Gastronomen zurückgreifen. Die Optimierung durch die Umsetzung des markenrechtlich geschützten Konzeptes „Nette Toilette“ durch lokale Gewerbetreibende und Gastronomen wird deshalb als nicht zielführend erachtet.

Das Konzept „Nette Toilette“ sieht eine Bezuschussung pro Monat und Teilnehmer zwischen 50 und 100 € durch die Kommune vor. Hinzu kommen die Kosten für die Ansprache und Koordination der potentiellen Teilnehmer sowie die Kommunikation des neuen Angebotes, die auf mindestens 10 TEUR geschätzt werden. Die Erarbeitung und Umsetzung einer alternativen, eigenen Bildmarke würde die Eigenkosten entsprechend erhöhen.

Die Verwaltung teilt die Auffassung des AAI zu den Kapazitäten während der Öffnungszeiten und sieht keinen Bedarf, sich an dem Konzept zu beteiligen.

Leppa

Anlage/n: keine

Betreff:

Vielfalt und Toleranz dauerhaft leben - Braunschweig braucht Regenbogen-Zebrastreifen!

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

18.08.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Vielfalt und Integration (Vorberatung)

01.09.2023

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

12.09.2023

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

19.09.2023

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Braunschweig wird gebeten, zu prüfen, wo die Installation eines oder mehrerer bunter Zebrastreifen in der Braunschweiger Innenstadt möglich ist, ohne verkehrsrechtliche Belange zu verletzen. Dabei sollen insbesondere Möglichkeiten geprüft werden, den Eingang von Fußgängerzonen bunt zu kennzeichnen oder die Regenbogenstreifen auf bereits ampelgesteuerte Übergänge an gut sichtbaren Orten zu integrieren.

Nach der Prüfung, wird die Stadt gebeten, einen oder mehrere Regenbogen-Zebrastreifen spätestens bis zum nächsten Sommerlochfestival/CSD 2024 dauerhaft zu installieren.

Sachverhalt:

Nürnberg ist um ein Symbol der Diversität reicher: Seit Anfang August gibt es nun einen Zebrastreifen in Regenbogenfarben am Anfang einer Fußgängerzone in der Altstadt. ¹ Auch in anderen deutschen Städten wird auf die bunte Kennzeichnung im öffentlichen Raum gesetzt. So hat ein Anfang des Jahres gestalteter bunter Zebrastreifen in Bonn zwar keine verkehrsrechtliche, dafür aber umso mehr eine gesellschaftliche Funktion. Denn die bunten Zebrastreifen zeigen, dass in Bonn Vielfalt gelebt und für alle sichtbar gezeigt wird, dass die Stadt für ihre queere Community einsteht. ²

Ein weiteres Beispiel einer gelungenen Integration des Regenbogensymbols in den Straßenverkehr ist in unserem Nachbarland Österreich zu sehen. In Salzburg führt der bunte Überweg über einen Bereich der Straße, bei dem der Verkehr sowieso durch eine Lichtsignalanlage gesteuert wird. ³ (siehe Foto im Anhang)

In der Vergangenheit hatte die BIBS-Fraktion bereits gemeinsam mit der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 – Die Grünen vorgeschlagen, einen bunten Zebrastreifen in Braunschweig zu installieren, um die Sichtbarkeit eines vielfältigen Braunschweigs zu erhöhen. ⁴

Die Verwaltung antwortete darauf, dass die „Idee bunter Zebrastreifen (Fußgängerüberwege) [...] im Hinblick auf die verkehrsrechtliche Machbarkeit geprüft“ wurde. Diese Prüfung ergab, dass Zebrastreifen in ihrer Funktion als Verkehrszeichen nicht bunt markiert sein dürfen. ⁵ Die genannten Beispiele aus anderen Städten zeigen aber, es geht eben doch!

Gerade in Anbetracht des queerfeindlichen Angriffs beim vergangenen Sommerlochfestival ist es Zeit, dass die Stadt noch nachdrücklicher zeigt, dass es in Braunschweig für Hasskriminalität und Queerfeindlichkeit keinen Raum gibt. In einer Pressemitteilung fordert Oberbürgermeister Dr. Kornblum: „Das Motto des Sommerlochfestivals ‘Bunt gegen Gewalt – Angstfrei leben’ muss in unserer Stadt an jedem einzelnen Tag gelebt werden.“ ⁶

Bunte Zebrastreifen werden bereits in anderen Städten als wirksames Zeichen gegen Ausgrenzung und für Toleranz genutzt – Jetzt ist Braunschweig an der Reihe, Farbe zu bekennen und weitere dauerhafte Symbole der kulturellen Vielfalt an prominenten und vielbesuchten öffentlichen Orten zu installieren. Bereits mit den queeren Ampelfiguren am Bohlweg ist der Stadt Braunschweig dies erfolgreich gelungen. Bunte Zebrastreifen wären dazu eine tolle und passende Ergänzung!

¹ vgl. Amtmann, Katharina (04.08.23): Merkur.de. „Dieses bunte Band ist ein Signal“: Nürnberg hat jeden einen Regenbogen-Zebrastreifen, <https://www.merkur.de/bayern/nuernberg/einen-regenbogen-zebrastreifen-dieses-bunte-band-ist-ein-signal-nuernberg-hat-jetzt-92435616.html> [entnommen am 15.08.23]

² vgl. WDR Online (09.02.23): Bonn bekommt ersten Zebrastreifen in Regenbogen-Farben, <https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/regenbogen-zebrastreifen-bonn-100.html> [entnommen am 15.08.23]

³ vgl. Salzburg24 online (22.09.21): Salzburg hat ersten Regenbogen-Zebrastreifen. Mozartstadt setzt Zeichen, <https://www.salzburg24.at/news/salzburg/stadt/regenbogen-zebrastreifen-salzburg-setzt-zeichen-fuer-gleichberechtigung-109828021> [entnommen am 15.08.23]

⁴ vgl. BIBS-Fraktion/SPD-Fraktion/Fraktion Bündnis 90 – Die Grünen: (08.06.22): Antrag. Zusätzliche Aktivität der Stadt Braunschweig für noch mehr Vielfalt beim diesjährigen Sommerlochfestival, Ds. 22-18980.

⁵ Stadt Braunschweig (15.06.22): Stellungnahme. Zusätzliche Aktivität der Stadt Braunschweig für noch mehr Vielfalt beim diesjährigen Sommerlochfestival, Ds. 22-18980-01.

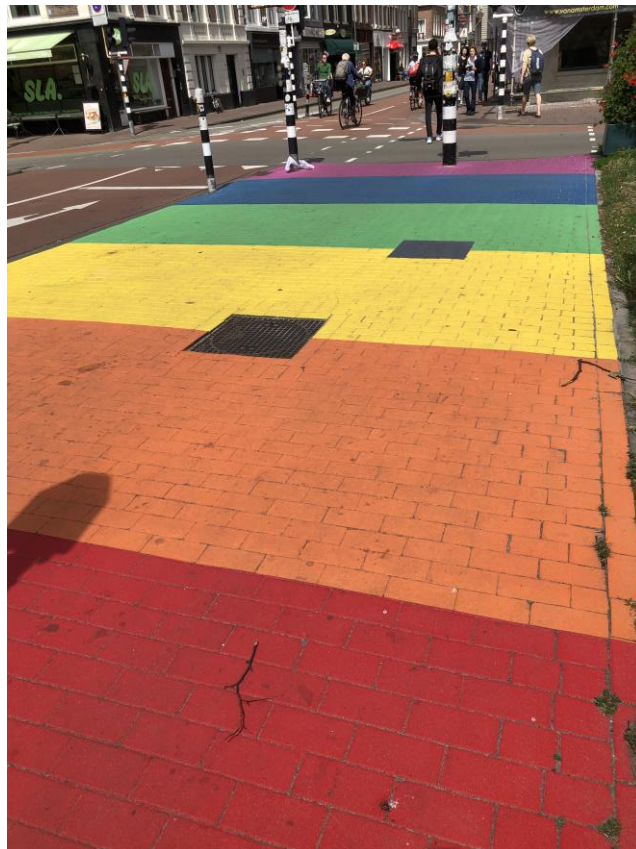
⁶ Stadt Braunschweig Pressemitteilung (14.08.23): OB verurteilt Angriff auf Teilnehmenden des Sommerlochfestivals.

Anlagen:

Beispiele aus anderen Städten



Regenbogen-Zebrastreifen in Salzburg
(Foto: eigene Aufnahme)



Regenbogen-Markierung in Amsterdam
(Foto: eigene Aufnahme)

Betreff:

Vielfalt und Toleranz dauerhaft leben - Braunschweig braucht Regenbogen-Zebrastreifen!
Änderungsantrag zur Vorlage 23-21956

Empfänger:

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

11.09.2023

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
 Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

12.09.2023
 19.09.2023

Status

N
 Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Braunschweig wird gebeten, unter Beteiligung von Braunschweiger Künstler*innen und vielfältigen und toleranten Menschen ein für die Stadt passendes Kunstwerk zu Vielfalt und Toleranz zu entwickeln und nach Möglichkeit bis zum nächsten Sommerlochfestival/CSD 2024 aufzustellen.

Sachverhalt:**Künstlerische Einordnung und Bewertung**

Regenbogen-Zebrastreifen haben keine verkehrsrechtliche Funktion nach der StVO und sind als künstlerische Intervention im öffentlichen Raum einzuordnen. Aus künstlerischer Sicht sprechen drei Punkte gegen Regenbogen-Zebrastreifen:

- a) Die Idee ist aus vielen anderen Städten geklaut und hat keinerlei Innovationskraft. Sie passt daher nicht zu Braunschweig, der Stadt mit der größten Kunsthochschule Norddeutschlands und einer vielfältigen Kunstszene.
- b) Es ist nicht wertschätzend, ein Symbol als Kunstwerk auf die Straße zu malen, über das anschließend gelaufen wird. Achtsame Menschen umgehen zum Beispiel Straßenmalereien oder Stolpersteine. Die Botschaft eines solchen Zebrastreifens schwankt zwischen: „Braunschweig tritt ein für/auf die Rechte der LGBTI*-Bewegung.“ Ein Facebook-Nutzer aus dem rechten Spektrum bringt das in einem Kommentar zu einem Regionalbraunschweig-Artikel leider treffend auf den Punkt: *"Super Idee, wenn man diesen Regenbogen mit Füßen treten kann."*
- c) Es ist nur eine Frage der Zeit, bis die stadtbekannten rechtsextremistischen Aufmerksamkeitsidioten sich das Kunstwerk wie in Wiesbaden^[1]¹, Salzburg^[2]² oder aktuell in Essen^[3]³ durch Vandalismus aneignen. Ein Mitarbeiter unserer Gruppe und Ratsmitglieder anderer Fraktionen wurden schon von diesen Rechtsextremisten bedroht, es ist daher gut abzuwägen, ob man für diese Randalierer eine künstlerische Steilvorlage im öffentlichen Raum aufstellt.

Aus unserer Sicht ist die Idee des "Regenbogen-Zebrastreifens" gut gemeint, optisch ansprechend, aber künstlerisch nicht überzeugend und wird die Erwartungen nicht erfüllen.

Das Regenbogen-Symbol

Symbole können vielfältig gelesen werden und sind auch abhängig vom Kontext, in dem sie auftreten. Dies gilt auch für das Regenbogen-Symbol. Die antragstellenden Fraktionen des Regenbogen-Zebrastreifen betrachten es – entsprechend der historischen Entwicklung – als Zeichen für Vielfalt und Toleranz.^[4]⁴ In den sozialen Medien hingegen wird es von vielen Nutzern mittlerweile anders gelesen.

Eine Telegram-Nutzerin schreibt:

„Für mich ist von der ursprünglichen Bedeutung der Regenbogenfahne nichts übriggeblieben. Für mich symbolisiert sie heute reine Ideologie, Genderwahn, Leugnung biologischer Fakten, Exhibitionismus, Pädophilie, Frühsexualisierung und Verunsicherung von Kindern und Jugendlichen. Ich lehne das ab.“

Jeder soll nach seiner Façon leben, in Ruhe. Wird das Private zum Politischen und zum moralischen Zwang, wird es ideologisch und gefährlich.“^[5]⁵

Eine weitere Nutzerin kommentiert dazu:

„Ich gehöre auch der "linksrünen Sippe" an, zumindest dem, wofür links/grün vor vielen Jahren stand. Mittlerweile haben diese Begriffe / Einordnungen für mich gar nicht mehr diese Bedeutung. Die derzeitige SOGENANNTEN linksrüne Politik ist m.E. weder links noch grün. Null.“

Ich glaube kein bisschen, dass Regenbogenzebrastreifen irgendeinen positiven Effekt haben im Sinne einer toleranteren, friedlicheren Welt. Ebenso wenig wie ich glaube, dass Gendersprache zu mehr Geschlechtergerechtigkeit beiträgt.

Und ja, bunt find ich grundsätzlich schön und Regenbogen sind wunderbar und faszinierend, aber wenn etwas ideologisch missbraucht wird, bin ich raus.“

Solche Meinungen mögen extrem erscheinen, die Idee eines Regenbogen-Zebrastreifens trifft in den sozialen Medien leider fast ausschließlich auf Hass und Ablehnung, was der Intention eines Kunstwerks für Toleranz und Vielfalt entgegensteht. Die Braunschweiger Zeitung titelt ihren Artikel dazu mit: „Warum dieser Hass?“^[6]⁶, ebenso schreibt News38: „Wie ein paar Streifen eine Hasswelle auslösten.“^[7]⁷

Dazu kommt noch: Die Symbolpolitik mit dem Regenbogen erscheint vielen als Ablenkung der Parteien von eigener fehlgeleiteter Politik, also als hilfloser Missbrauch berechtigter Interessen der LGBTI*-Bewegung für parteipolitische Zwecke: In den sechs Farben des Regenbogens sehen diese Menschen die Farben der Berliner Ampel-Koalition. Dies fördert evtl. den Rollback-Effekt und schadet langfristig der queeren Community.

Der Abnutzungseffekt

Ein Facebook-Nutzer schreibt bei News38:

„Ich bemerke bei mir, dass diese vielen symbolischen Dinge wie Zebrastreifen, Ampeln oder jetzt das Karnevalsmotto bewirken, dass meine Toleranz zu diesem wichtigen Thema langsam abnimmt. Das finde ich bedenklich. Man wird nur noch vollgekleistert mit diesem Thema.“

Vergleichbares wurde uns auch häufiger in privaten Gesprächen mitgeteilt. Aus unserer Sicht gibt es hier einen gefährlichen paradoxen psychologischen Effekt: Verstärkte Symbolpolitik für Toleranz und Vielfalt führt gesamtgesellschaftlich betrachtet zu einer Abnahme der Toleranz und Vielfalt. Dies lässt sich leider auch bei der Hasskriminalität

gegen queere Menschen beobachten, die 2022 erneut gestiegen ist, zusätzlich dazu ist die Akzeptanz der queeren Community 2023 erstmal seit langer Zeit gesunken.^{[8]⁸}

Der Kulturkampf

Die überhitzte und oft auch hitzköpfige Diskussion über Regenbogen-Zebrastreifen, wie sie in Braunschweig geführt wird, findet man auch in vielen anderen Städten. Im Kern geht es lediglich um ein paar farbige Streifen auf der Straße, die Diskussion darüber wird jedoch von unterschiedlichen politischen Interessengruppen aufgeladen und führt somit zwangsläufig zu einer vergifteten Gruppenpolarisierung.^{[9]⁹} Unser obiger Änderungsantrag hat daher den Zweck, das Thema Toleranz und Vielfalt auf kreative Art öffentlich sichtbar zu machen und gleichzeitig die Polarisierung der Gesellschaft in einem Kulturkampf um die Farben des Regenbogens zu vermeiden.

[1] www.hessenschau.de/panorama/regenbogen-zebrastreifen-in-wiesbaden-beschmiert---18-jaehriger-festgenommen-v2,regenbogen-zebrastreifen-100.html

[2] www.meinbezirk.at/salzburg-stadt/c-lokales/regenbogen-zebrastreifen-von-vandalen-zerstoert_a5430832

[3] www.radioessen.de/artikel/neue-regenbogen-felder-in-essen-nach-kurzer-zeit-voellig-verdreckt-putzen-geht-nicht-1713609.html

[4] Entsprechend der Beschreibung auf wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Regenbogenfahne#Symbol_der_Lesben-_und_Schwulenbewegung

[5] Kommentare aus sozialen Medien dienen der Erklärung sozialer Phänomene und entsprechen nicht der Meinung der Gruppe „Direkte Demokraten“.

[6] www.braunschweiger-zeitung.de/braunschweig/article239383227/Debatte-um-Regenbogen-Zebrastreifen-Warum-dieser-Hass.html

[7] www.news38.de/niedersachsen/article300240218/braunschweig-zebrastreifen-regenbogen-lgbtq-homophobie-facebook-news.html

[8] <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/queerfeindliche-hasskriminalitaet-und-gewalt-besser-bekaempfen-227188> ; zur sinkenden Akzeptanz: www.buzzfeed.de/news/akzeptanz-queere-community-zahlen-umfrage-sven-lehmann-negativ-trend-hass-diskriminierung-92343420.html

[9] <https://de.wikipedia.org/wiki/Gruppenpolarisierung>

Anlagen:

keine

Betreff:

Prüfung der überbedarftlichen Ausbildung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.08.2023

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	07.09.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob in Kooperation mit kleineren Gemeinden oder externen Partnern eine überbedarftliche Ausbildung wieder durchgeführt werden kann. Über das Ergebnis der Prüfung soll den Ratsgremien berichtet werden.

Sachverhalt:

Im Rahmen der von der KGSt durchgeführten „Verwaltungsoptimierung“ wurde von der Verwaltung selber vorgeschlagen, dass auf die sogenannte Überbedarfsausbildung verzichtet wird (Vorschlag: V016). Ein bestätigender Beschluss wurde vom VA am 18.06.2019 gefasst. Dadurch sind 10 Ausbildungsplätze im Bereich Technik und im Feuerwehrbereich weggefallen.

Die KGSt hat die Streichung der 10 Ausbildungsplätze empfohlen, gleichzeitig aber angemerkt, dass die Stadt „darüber nachdenken“ soll, mit kleineren Kommunen oder externen Partnern zusammen doch in höherer Zahl auszubilden und gleichzeitig durch die Zusammenarbeit die eigenen Kosten zu reduzieren.

Der vorliegende Antrag ist ein Prüfauftrag. Damit würde der Empfehlung der KGSt gefolgt und möglicherweise eine Reduzierung der Ausbildungsplätze teilweise oder ganz durch Kooperationen rückgängig gemacht werden.

Anlagen:

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / Gruppe Die FRAKTION.
BS im Rat der Stadt / Fraktion BIBS im
Rat der Stadt**

23-22011
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Trinkwasserentnahmestellen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.08.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)

08.09.2023

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

12.09.2023

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

19.09.2023

Ö

Beschlussvorschlag:

Bezugnehmend auf die Ergebnisse (Drs. 23-21565) des Prüfauftrags FU 178 „Trinkwasserentnahmestellen für die Heizvorsorge in Braunschweig“ (Ratsbeschluss vom 21.03.2023, Drs. 23-20805) werden, ggf. in Kooperation mit Dritten, zusätzlich zu den in Planung befindlichen Trinkwasserentnahmestellen je eine weitere im Innenstadtbereich und im Außenbereich für das Jahr 2024 sowie fortlaufend für die Jahre 2025 und 2026 je zwei weitere Trinkwasserentnahmestellen im Stadtgebiet errichtet.

Sachverhalt:

Den Klimawandel spüren die Menschen insbesondere in den Sommermonaten mit deutlichen Folgen für die Gesundheit. Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Hitzeschläge nehmen zu. Ebenso ist die Dehydrierung eine Hauptursache für gesundheitliche Schäden bis hin zu Sterbefällen. Dies trifft insbesondere die älteren und die jüngsten Bevölkerungsgruppen. So war vor allem „der ausgeprägte Hitzesommer 2018 und die ebenfalls sehr heißen Folgejahre 2019 und 2020 [mit rund] 19.000 hitzebedingten Sterbefällen“^[1] besonders gravierend.

Im Zuge der Gestaltung einer sozialen und klimagerechten Stadt gehört es dazu, notwendige Anpassungen an die irreversiblen Folgen vorzunehmen und die Schwächsten zu schützen. Die Stadt bereitet im Zuge dessen bereits einen kommunalen Hitzeaktionsplan vor.

Die antragstellenden Fraktionen und Gruppen möchten mit diesem Beschluss eine im Verhältnis schnell umsetzbare und sehr nachhaltige Anpassung an die Gegebenheiten erwirken und den Menschen eine dringend benötigte Möglichkeit zur Wasserentnahme verschaffen, um damit den Dehydrierungen entgegenzuwirken. Vor allem Kinder, Jugendliche und die Ältesten verschätzen oder überschätzen sich oft und nehmen zu wenig zu trinken mit.

Die Entnahmestellen sollen hier eine Abhilfe leisten.

[1] <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/hitze.html>

Anlagen: keine

Absender:

Gruppe Direkte Demokraten im Rat der Stadt**23-22011-02**
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Trinkwasserentnahmestellen -
Änderungsantrag zur Vorlage 23-22011**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

31.08.2023

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	08.09.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Bezugnehmend auf die Ergebnisse (Drs. 23-21565) des Prüfauftrags FU 178 „Trinkwasserentnahmestellen für die Hitzevorsorge in Braunschweig“ (Ratsbeschluss vom 21.03.2023, Drs. 23-20805) werden zusätzlich zu den in Planung befindlichen Trinkwasserentnahmestellen Refill-Stationen in städtischen Gebäuden eingerichtet und private Anbieter ermutigt, diesem Beispiel zu folgen.

Sachverhalt:

Den Klimawandel spüren die Menschen insbesondere in den Sommermonaten mit deutlichen Folgen für die Gesundheit. Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Hitzeschläge nehmen zu. Ebenso ist die Dehydrierung eine Hauptursache für gesundheitliche Schäden bis hin zu Sterbefällen. Dies trifft insbesondere die älteren und die jüngsten Bevölkerungsgruppen. So war vor allem „der ausgeprägte Hitzesommer 2018 und die ebenfalls sehr heißen Folgejahre 2019 und 2020 [mit rund] 19.000 hitzebedingten Sterbefällen“^[1] besonders gravierend.

Im Zuge der Gestaltung einer sozialen und klimagerechten Stadt gehört es dazu, notwendige Anpassungen an die irreversiblen Folgen vorzunehmen und die Schwächsten zu schützen. Die Stadt bereitet im Zuge dessen bereits einen kommunalen Hitzeaktionsplan vor.

Die Antragsteller möchten mit diesem Beschluss eine im Verhältnis schnell umsetzbare und sehr nachhaltige Anpassung an die Gegebenheiten erwirken und den Menschen eine dringend benötigte Möglichkeit zur Wasserentnahme verschaffen, um damit den Dehydrierungen entgegenzuwirken. Vor allem Kinder, Jugendliche und die Ältesten verschätzen oder überschätzen sich oft und nehmen zu wenig zu trinken mit.

Der schnellste, kostengünstigste und nachhaltigste Weg, dieses Ziel zu erreichen, ist städtische Refill-Stationen einzurichten (z.B. im Altstadtrathaus oder Museen) und private Anbieter zu ermutigen, diesem Beispiel zu folgen. Refill Deutschland ist eine 2017 gegründete deutschlandweit tätige Initiative, die sich für die Vermeidung von Plastikmüll, zum Beispiel Plastikmüll in den Ozeanen, einsetzt, indem sogenannte Refill-Stationen (Geschäfte, Restaurants, Büros) kostenlos Leitungswasser in mitgebrachte Trinkgefäße abgeben.^[2] Diese Stationen werden mitsamt ihren Öffnungszeiten auf einer virtuellen und interaktiven Landkarte der Website Refill Deutschland dargestellt. Aufgrund der sofort positiven Resonanz in der Öffentlichkeit wurde die Initiative schnell auf Bundesebene ausgeweitet, und inzwischen gibt es über 6100 Refill-Stationen (Stand: Dezember 2021).^[3] Diese Lösung lässt sich auch problemlos auf die Vororte der Stadt ausweiten, sodass Menschen im gesamten Stadtgebiet vor Dehydrierungen geschützt werden.

Die Kosten für die Einrichtung einer Refill-Station betragen jeweils 1,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten^[4] und entsprechen somit rund einem 20 Tausendstel der geschätzten Kosten der Einrichtung eines Trinkwasserbrunnens (Vorlage 23-21565). Zusätzlich dazu entfallen die rund 7000 Euro Unterhaltskosten pro Jahr/Brunnen.

[1] <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/hitze.html>

[2] <https://refill-deutschland.de/was-ist-refill/leitgedanken-refill/>

[3] https://de.wikipedia.org/wiki/Refill_Deutschland

[4] <https://shop.original-unverpackt.de/products/refill-station-aufkleber>

Anlagen:
keine

Betreff:

**Streichung eines Teilabschnittes aus dem
Stadtbahnausbaukonzept**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.09.2023

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)12.09.2023
19.09.2023

Status

N
Ö**Beschlussvorschlag:**

Der Rat möge beschließen:

Die als Teilprojekt 3 zusammengefassten Abschnitte 3.1 und 3.2 (Strecke Salzdahlumer Str./Heidberg und "Campusbahn") des Stadtbahnausbau-Konzeptes werden nicht mehr weiterverfolgt. Die in früheren Statusberichten als "Stufe 2" bezeichnete Realisierung wird damit übergangen.

Sachverhalt:

Laut aktueller Verwaltungsmitteilung steht die Trasse des Bahnanschlusses zum Heizkraftwerk Mitte nun dauerhaft für die Planung einer Stadtbahntrasse nicht mehr zur Verfügung, da der Eisenbahnanschluss für eine mögliche Brennstoffversorgung des Kraftwerks erhalten bleiben soll.

Bei einer gemeinsamen Nutzung des Gleises würden alle eisenbahntechnischen und -rechtlichen Vorschriften auch für die Züge des Straßenbahnbetriebes gelten und realisiert werden müssen. Aus diesem Grund wurde bereits früher eine mögliche gemeinsame Nutzung an anderer Stelle eindeutig verworfen. Die örtlichen Gegebenheiten im Planungsabschnitt jedoch machen eine parallel verlaufende eigene Gleisanlage der Stadtbahn nahezu unmöglich.

In Zukunft zu erwartende Starkregenereignisse gefährden die Verkehrsführung unter den Eisenbahnbrücken der Salzdahlumer Straße. Dies würde auch für elektrisch betriebene Straßenbahnen gelten:

das Risiko, ein Opfer von plötzlich auftretenden Überflutungen zu werden, ist beim jetzigen Bauzustand der Salzdahlumer Straße zwischen Berliner Platz und Borsigstr. nicht völlig auszuschließen und im Zusammenhang mit dem Straßenbahnbetrieb besonders schadensträchtig.

In beiden Unterprojekten wären umfangreiche Planungsänderungen und erhebliche zusätzliche Baumaßnahmen nötig, um die Streckenführungen überhaupt sicher zu ermöglichen; ob die bisher bestehenden günstigen Bewertungen, die vor allem durch das "Einsparen" von Personalkosten im späteren Betrieb erzeugt wurden, in dieser Form noch Bestand haben, ist äußerst fraglich.

Das Teilprojekt 3 ist bereits in der vorliegenden (so nicht mehr realisierbaren) Planung der kostspieligste Abschnitt des Stadtbahnausbaus.

Hier wäre jetzt nicht nur eine weitgehende Neuplanung, sondern auch daran anschließend eine komplette wirtschaftliche Neubewertung notwendig, die im Zeitlauf des jetzigen Ausbaukonzepts nicht mehr brauchbar umzusetzen ist.

Anlagen:

keine

Betreff:

Umbesetzung in Ausschüssen

Organisationseinheit:

Dezernat I
0100 Steuerungsdienst

Datum:

07.09.2023

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

19.09.2023

Status

Ö

Beschluss:

1. Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben
Ratsherr Bastian Swalve wird anstelle von Ratsherrn Burim Mehmeti als Stellvertreter im Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben benannt.
2. Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
Ratsherr Burim Mehmeti wird anstelle von Ratsherrn Bastian Swalve als Stellvertreter im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung benannt.

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16. November 2021 die Besetzung der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt.

Gemäß § 51 der Geschäftsordnung (GO) sind für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen.

Nach § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, durch andere Ausschussmitglieder ersetzen.

Die Umbesetzungen in den Ausschüssen stellt der Rat durch Beschluss fest.

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 4. September 2023 die oben genannten Umbesetzungen im Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben sowie im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung mitgeteilt.

Die personellen Änderungen werden mit diesem Beschluss festgestellt.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

keine

Betreff:

Berufung von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gruppe der Schülerinnen und Schüler in den Schulausschuss

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

08.09.2023

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

19.09.2023

Status

Ö

Beschluss:

Auf Vorschlag des Stadtschülerrates wird mit sofortiger Wirkung Herr Simon Pladwig als stimmberechtigtes Bürgermitglied - Vertretung der Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen - in den Schulausschuss berufen.

Sachverhalt:

Der Rat hat am 05.07.2022 auf Vorschlag des Stadtschülerrats für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen Herrn Philipp Benson in den Schulausschuss berufen.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse vom 17.10.1996 verliert ein Mitglied seinen Sitz, wenn es sein Mandat niederlegt oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die nach dieser Verordnung bei der Berufung erfüllt sein müssen.

Herr Phillip Benson besucht mit Ablauf des Schuljahres 2022/2023 keine allgemeinbildende Schule der Stadt Braunschweig mehr, sodass die Berufungsvoraussetzungen weggefallen sind und er seinen Sitz im Schulausschuss verloren hat.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 2 der o. g. Verordnung kann im Falle eines Sitzverlustes für die betroffene Gruppe ein erneutes Berufungsverfahren durchgeführt werden.

Der Stadtschülerrat hat um ein erneutes Berufungsverfahren gebeten und Herrn Simon Pladwig benannt. Nach § 110 Abs. 4 Niedersächsisches Schulgesetz ist dieser Vorschlag bindend.

Dr. Rentzsch

Anlage/n: keine

Betreff:
Ausrichtung "Tag der Niedersachsen 2026" in Braunschweig

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0100 Steuerungsdienst	<i>Datum:</i> 31.08.2023
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	07.09.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschluss:

„Die Stadt Braunschweig bewirbt sich beim Land Niedersachsen für die Ausrichtung des „Tag der Niedersachsen 2026“, der voraussichtlich von Freitag, 12. bis Sonntag, 14. Juni 2026 in Braunschweig stattfinden soll. Die Veranstaltung wird gemeinsam mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport organisiert.

Der Rat stimmt im Falle einer erfolgreichen Bewerbung der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel zur Ausrichtung des „Tag der Niedersachsen 2026“ für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 zu.“

Sachverhalt:

Mit dem „Tag der Niedersachsen“ feiert das Land Niedersachsen seit 1981 drei Tage seine Kultur, Geschichte und Vielfalt. Alle zwei Jahre wird in einer anderen Stadt gefeiert. Im Juni 2022 zog die Veranstaltung mit ihrem vielfältigen Programm unter dem Motto „Stadt.Land.Fest“ rund 500.000 Gäste nach Hannover. Vor allem die Vereine, Verbände, die Künstlerinnen und Künstler sowie insbesondere die ehrenamtlich engagierten Menschen geben dem „Tag der Niedersachsen“ ein besonderes und jeweils auch regional geprägtes Gesicht. Bei dem Fest präsentieren die Mitwirkenden die kulturelle Vielfalt des Landes und stellen sie einem breiten Publikum vor. Die Veranstaltung soll ein Ort der Begegnung sein, für Einheimische und Gäste aus allen Teilen der Welt.

Seit 2015 wird der „Tag der Niedersachsen“ in der Regel alle zwei Jahre durchgeführt und beinhaltet nunmehr auch den „Tag des Sports“ bzw. die bekannte Sportmeile. Das Land Niedersachsen unterstützt und fördert die Ausrichtung mit einem finanziellen Beitrag von rund 490.000 €. Das attraktive Event bietet der Stadt mit ihren lokalen Partnern die Chance einer deutschlandweiten Ausstrahlung und eines positiven Imageeffekts weit über die Region hinaus. Die Besucherinnen und Besucher werden zusätzlich für wirtschaftliche Effekte in Hotellerie, Gastronomie und Handel sorgen.

Für die Bewerbung und Ausrichtung der Veranstaltung geht das Land Niedersachsen derzeit von einem erforderlichen Eigenanteil in Höhe von 700.000 € für die Stadt Braunschweig aus. Die Verwaltung ist zuversichtlich, dass ein erheblicher Anteil durch Sponsorengelder gedeckt wird. Angestrebt wird eine Haushaltsbelastung mittels kostendeckender Kompensation möglichst zu vermeiden.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Berufung von 2 Ortsbrandmeistern und 4 Stellvertretenden Ortsbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

09.08.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Südwest (Anhörung)	22.08.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	23.08.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (Anhörung)	23.08.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Anhörung)	31.08.2023	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	07.09.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

lfd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Broitzem	Ortsbrandmeister	Grabenhorst, Sven
2	Broitzem	Stellv. Ortsbrandmeister	Reschke, Karsten-Uwe
3	Waggum	Stellv. Ortsbrandmeister	Stahr, Marcus
4	Völkenrode	Ortsbrandmeister	Kahlhöfer, Stefan
5	Völkenrode	Stellv. Ortsbrandmeister	Büchner, Christian
6	Melverode	Stellv. Ortsbrandmeister	Gerlach, Jörn Lars

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren haben die Obengenannten als Ortsbrandmeister und als Stellvertretende Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Keine

TOP 8

Betreff:

Verleihung der Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister

Organisationseinheit:

Dezernat VII
37 Fachbereich Feuerwehr

Datum:

10.08.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	23.08.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschluss:

Der Verleihung der Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr an Herrn Carsten Wegat in Anerkennung besonderer Verdienste um das Feuerlöschwesen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

In § 16 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig ist vorgesehen, dass Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig, die mindestens in drei Wahlperioden des Rates als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr tätig waren, die Bezeichnung Ehrenbrandmeister verliehen werden kann, wenn sie in Ehren aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind. Die zu Ehrenden sollen 18 Jahre als Ehrenbeamte tätig gewesen sein und den Dienstgrad eines Brandmeisters erreicht haben. Sie sollen sich außerdem durch besondere Verdienste für das Feuerlöschwesen ausgezeichnet haben.

Für die Verleihung von Ehrenbezeichnungen ist nach § 58 Abs. 1 Nr. 6 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung zuständig.

Gemäß § 20 Abs. 1 des Nds. Brandschutzgesetzes wird die Freiwillige Feuerwehr vom Stadtbrandmeister geleitet. Vom Stadtbrandmeister ist vorgeschlagen worden, Herrn Carsten Wegat die Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister zu verleihen, da er die genannten Voraussetzungen erfüllt.

Herr Wegat war in den nachfolgend genannten Zeiträumen als Ortsbrandmeister Ehrenbeamter:

vom 12. Juni 2002	bis 21. Juni 2007 (stellv. Ortsbrandmeister) OF Stiddien
vom 22. Juni 2007	bis 21. Juni 2019 (Ortsbrandmeister) OF Stiddien
vom 26. Juli 2019	bis 31. August 2022 (Ortsbrandmeister) OF Stiddien

Herr Wegat wurde am 4. Juni 1975 geboren. Er ist am 4. Juni 1985 in die Ortsfeuerwehr Stiddien (Jugendfeuerwehr) eingetreten und absolvierte im Jahr 1992 seine Grundausbildung, die heutige Truppmann Teil 1 und 2-Ausbildung. Herr Wegat hat sich besondere Verdienste in der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig erworben, die mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenbrandmeister“ gewürdigt werden sollten.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

9. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung)

Organisationseinheit:

Dezernat VII
37 Fachbereich Feuerwehr

Datum:

10.08.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	23.08.2023	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	07.09.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschluss:

1. Dem Abschluss der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes wird zugestimmt.
2. Die als Anlage 2 beigefügte 9. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit der beigefügten Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst (Anlage 1) und der Rettungsdiensttarifordnung (Anlage 2) ist eine Anpassung der Tarife für Leistungen des Rettungsdienstes verbunden.

Zusammen mit den Kostenträgern wurde über die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten für die Jahre 2019 - 2023 beraten und über diese einvernehmlich abgestimmt. Die Gesamtkosten der nachstehenden Jahre konnten wie folgt vereinbart werden:

2019: 16.000.000,00 €
2020: 16.480.000,00 €
2021: 16.974.400,00 €
2022: 17.653.376,00 €
2023: 18.542.224,00 €

Diese Summen stellen die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten gemäß § 14 NRettdG für den Träger und alle Leistungserbringer (Berufsfeuerwehr, ASB, DRK, JUH, MHD) des Rettungsdienstes Braunschweig für das jeweilige Jahr dar.

Die abgestimmten Gesamtkosten werden auf die verschiedenen Leistungsarten aufgeteilt (Einsätze von Notarzteinsetzungsfahrzeugen, Rettungstransportwagen und Krankentransportwagen). Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einsatzzahlen ergeben sich Entgelte für

Die Vereinbarung gilt nur für die bei den unterzeichnenden Kostenträgern gesetzlich versicherten Personen. Anderweitig versicherte Personen werden von den Regelungen nicht erfasst. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Entgelte in der Rettungsdiensttarifordnung gemäß den Entgelten der Vereinbarung anzupassen.

Die Entgeltsätze in der Vereinbarung und damit in der Rettungsdiensttarifordnung ändern sich wie folgt:

		bisher	ab Oktober 2023
KTW (Krankentransport)	Pauschalentgelt (einschl. 20 km)	155,10 €	165,00 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 21. km	2,00 €	2,00 €
RTW (Notfallrettung)	Pauschalentgelt (bisher: einschl. 90 km) (NEU 2023 einschl. 60 km)*	349,00 €	353,00 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 91. km (bisher) (NEU 2023: 61. km)*	2,50 €	2,50 €
NEF (Notarzteinsatzfahrzeug)	Pauschalentgelt	400,85 €	541,00 €
Arztkosten Verlegungstransporte	Pauschalentgelt bis 2,5 Std.-Einsatzdauer	215,00 €	262,50 €
	zusätzl. Einsatzdauer je 30 Min.	43,00 €	52,50 €

Die Entgelte sind im Teilhaushalt des Fachbereichs 37 - Feuerwehr veranschlagt. Die vorgeschlagene Änderung führt im Zeitraum vom 01.10.2023-30.09.2024 voraussichtlich zu Mehrerträgen in Höhe von rd. 1,2 Mio. €. Hiervon ausgenommen sind die erwartbaren Erträge durch die Erhöhung der Kosten für ärztliche Verlegungstransporte, da die derartigen Einzelsatzzahlen nur schwer zu prognostizieren sind.

Geiger

Anlage/n: Anlage 1: Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
Anlage 2: Neunte Änderung der Rettungsdiensttarifordnung

Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

der Stadt Braunschweig
Feuerwehrstr.11-12, 38114 Braunschweig

(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
Schillerstr. 32, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden, zugleich handelnd als Vertreterin der
BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK Nord, IKK Südwest

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 werden zwischen den Vertragsparteien Gesamtkosten in Höhe von 18.542.224,00 Euro vereinbart.

Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 21.354.581 Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus der kumulierten Unterdeckung per 31.12.2022 in Höhe von 8.464.073 Euro, die anteilig mit 2.812.357 Euro berücksichtigt worden ist.

(2) Die Gesamtkosten der nachstehenden Jahre konnten wie folgt geeint werden:

2019: 16.000.000,00 €

2020: 16.480.000,00 €

2021: 16.974.400,00 €

2022: 17.653.376,00 €

(3) In den Gesamtkosten der Jahre 2019 bis 2023 sind Kosten für die Umsetzung des Notfallsanitättergesetzes (Ausbildung- und Ergänzungsprüfungen) enthalten. Ein Nachweis über die bisher durchgeführten Maßnahmen ist den Kostenträgern noch zur Verfügung zu stellen.

(3) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleichs entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(4) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 37.412	mit	38.000	Kilometern
außerhalb der Einsatzpauschale			

Qual. Krankentransporteinsätze: 31.194	mit	129.377	Kilometern
außerhalb der Einsatzpauschale			

Notarzteinsätze: 4.898

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.10.2023 bis zum 30.09.2024 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettdG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt.

(7) Die abzurechnende Strecke wird einschließlich der An- und Abfahrt ermittelt. Bei Bereitstellung und Wartezeit von Rettungsmitteln wird die Einsatzpauschale für die erste Stunde fällig. Für jede weitere angefangene Stunde ist die halbe Einsatzpauschale zu zahlen.

(8) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(9) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(10) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(11) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(12) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch die Stadt Braunschweig (Institutionskennzeichen: 600 307 271). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung. Auffälligkeiten werden vom Träger analysiert.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.

(3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

(6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.10.2023 bis zum 30.09.2024 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Braunschweig, den _____

Träger

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN)

Walsrode, den _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den _____

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

Hannover, den _____

IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Niedersachsen
und Sachsen-Anhalt

Hannover, den _____

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Hannover, den _____

**Neunte Änderung der
Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des
Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig
(Rettungsdiensttarifordnung)**

vom 19. September 2023

Aufgrund des § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 403) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 19. September 2023 folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

Artikel I

Die Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 30 vom 22. September 2006, Seite 119) in der Fassung der Achten Änderung vom 12. November 2019 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 28. November 2019, Seite 44) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Entgelterhebung und Entgelttarif**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

(1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 165,00 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 2,00 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 353,00 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 60 km wird ein Zuschlag von 2,50 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 61. km berechnet.

(3) Für die Inanspruchnahme eines arztbegleiteten Verlegungstransportes wird neben dem Entgelt für den Rettungswagen gemäß Abs. 2 ein Pauschalentgelt für den Arzt in Höhe von 262,50 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden wird ein Zuschlag von 52,50 Euro für jede weitere angefangene halbe Stunde Einsatzdauer berechnet.

(4) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 541,00 Euro erhoben.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Leistungen der Notfallrettung mit einer Gesamtfahrleistung bis 60 km werden mit einem Pauschalentgelt für jeden Einsatz abgerechnet. Bei Fahrten mit einer darüberhinausgehenden Fahrleistung wird ein Zuschlag je km ab dem 61. km berechnet.“

Artikel II

Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Rettungsdiensttarifordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Betreff:

Verzicht auf die Aufstellung der konsolidierten Gesamtabschlüsse gemäß § 179 Abs. 1 NKomVG für die Haushaltsjahre 2017 bis einschließlich 2020

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

31.08.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	07.09.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschluss:

Nach § 179 Abs. 1 NKomVG wird davon abgesehen für die Haushaltsjahre 2017 bis einschließlich 2020 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen. Weiterhin wird davon abgesehen dem Konsolidierungsbericht des konsolidierten Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021 eine Kapitalflussrechnung beizufügen.

Sachverhalt:

Mit Änderung der NKomVG zum 1. November 2021 hat der Landesgesetzgeber u.a. den § 179 - Haushaltswirtschaftliche Übergangsregelungen – geändert. Danach können gemäß Absatz 1 die Kommunen durch Beschluss der Vertretung davon absehen,

1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und

2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.

Diese Vereinfachungsmöglichkeit soll bei der Stadt Braunschweig für die Gesamtabschlüsse 2017 bis einschließlich 2020 angewendet werden; für die dem Konsolidierungsbericht beizufügende Kapitalflussrechnung bis einschließlich 2021.

Gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG sind konsolidierte Gesamtabschlüsse für alle Kommunen mit dem Haushaltsjahr 2012 verpflichtend aufzustellen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt Braunschweig nachgekommen und hat bereits mit der Erstkonsolidierung ein Verfahren entwickelt, dass einen strukturierten und prüfungssicheren Aufstellungsablauf gewährleistet. Gleichwohl ist es durch Personalfluktuationen, Krisenbewältigungen und Prioritätsverschiebungen zu Verzögerungen in der Aufstellung der Gesamtabschlüsse gekommen. Die Verwaltung sieht deshalb vor, die Übergangsregelung anzuwenden. Da von der Aufstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen abgesehen wird, entfällt auch deren

Prüfung. Ein Schlussbericht über die Prüfung ist durch das Rechnungsprüfungsamt nicht zu erstellen.

Dies würde allerdings bedeuten, dass für den konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2021 erneut eine umfangreiche und arbeitsintensive Erstkonsolidierung durchgeführt werden müsste. In der konkreten Ausgestaltung soll die Übergangsregelung deshalb dahingehend angewendet werden, dass die ausgesetzten Gesamtabschlüsse systemtechnisch hinsichtlich der reinen Zahlenwerke (konsolidierte Gesamtbilanz und konsolidierte Gesamt-Ergebnisrechnung) fortgeführt werden. Konsolidierungsberichte und Anlagen werden nicht erstellt.

Es ist vorgesehen, das Zahlenwerk dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung zu stellen. Bis zum Wiedereinsetzen der Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021 ist für das Rechnungsprüfungsamt dann das reine Zahlenwerk durchgängig nachvollziehbar. Dadurch besteht Prüffähigkeit für den konsolidierten Gesamtabschluss 2021, ohne dass eine Erstkonsolidierung durchgeführt werden muss. Das Verfahren ist mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Da von der Aufstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen abgesehen wird, somit deren Prüfung entfällt und keine Schlussberichte durch das Rechnungsprüfungsamt erstellt werden, ist im Rahmen der dargelegten Vorgehensweise insofern auch eine Vorlage und Beschlussfassung durch die Gremien bis einschließlich des Haushaltsjahres 2020 nicht vorgesehen.

Somit können der bisherige Aufstellungsablauf sowie die gut eingespielte Vorgehensweise vorübergehend mit geringeren vorhandenen Personalressourcen erhalten werden.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:

**Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme der
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

28.07.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	07.09.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschluss:

1. Die von der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH beantragte Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.053.000 EUR zuzüglich Zinsen und etwaigen Kosten wird beschlossen.
2. Sofern die Zinsbindung nicht für die komplette Laufzeit des Darlehens vereinbart wird, wird die Verwaltung ermächtigt, die nach deren Ablauf erforderliche Prolongationen oder Umschuldung durch Bürgschaftserklärung zu sichern.

Sachverhalt:

Das Darlehen dient der Finanzierung von im Wirtschaftsplan 2023 veranschlagten Investitionsmaßnahmen (insbesondere Photovoltaikanlage der Wasserwelt). Die Kreditlaufzeit soll 20 Jahre und die Zinsbindung zehn Jahre betragen.

Die konkreten Darlehenskonditionen können derzeit noch nicht genannt werden, da die Kreditaufnahme erst im Oktober 2023 geplant ist. Der Beschluss wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt erbeten, um die Bürgschaftsurkunde zeitnah in rechtsverbindlicher Form vorlegen zu können. Sobald die Darlehenskonditionen bekannt sind, wird der Rat über die konkreten Bürgschaftsbedingungen informiert.

Die Darlehensgewährung steht unter dem Vorbehalt der Übernahme einer 100 %igen Ausfallbürgschaft durch die Stadt Braunschweig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürgschaft neben dem Darlehensbetrag auch die Zinsen und etwaige weitere Kosten beinhaltet. Im Fall der Inanspruchnahme könnte die Eventualverpflichtung den Betrag von 2.053.000 EUR übersteigen.

Sofern die Zinsbindung nicht für die gesamte Laufzeit des Kredites vereinbart wird, ist nach deren Ablauf eine Neuverhandlung der Darlehenskonditionen erforderlich. Dabei kann es zu einer Prolongation (Fortsetzung des Darlehens beim bisherigen Kreditgeber, gegebenenfalls zu geänderten Konditionen) oder einer Umschuldung (Vereinbarung neuer Konditionen bei einem anderen Kreditgeber) kommen. Da beide Fälle im Kern lediglich eine Fortsetzung des

bis zu diesem Zeitpunkt verbürgten Darlehens beinhalten, wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung bereits jetzt zu der anschließenden Bürgschaftsübernahme ermächtigt wird.

Anmerkung:

Die EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich Beihilfen (insbesondere die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]) sind für den vorliegenden Fall unbeachtlich.

Nach der Mitteilung der EU-Kommission bzgl. der Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 AEUV (Amtsblatt der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2016; Nr. 2016/C 262/01) kann eine Beeinträchtigung des Handels ausgeschlossen werden, wenn es sich um eine Maßnahme mit rein lokalem Charakter handelt. In einer früheren Mitteilung der EU-Kommission bzgl. der Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Amtsblatt der Europäischen Union vom 11. Januar 2012, Nr. 2012/C 8/02) wurde festgelegt, dass Schwimmbäder, die überwiegend von den örtlichen Einwohnern genutzt werden, Tätigkeiten rein lokaler Natur sind und den Handel zwischen Mitgliedsstaaten nicht beeinträchtigen.

Ein von der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH als Mehrheitsgesellschafterin der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (Stadtbad GmbH) beauftragtes Gutachten im November 2017 kommt zu dem Ergebnis, dass die rein lokale Bedeutung der durch die Stadtbad GmbH betriebenen Bäder grundsätzlich bejaht werden kann. Als Nachweis führt die Gesellschaft eine jährliche Besucherstatistik. Somit sind Bürgschaftsübernahmen ohne Verletzung des Europarechts möglich.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

Haushaltsvollzug 2023
hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen
und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§
117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

31.08.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)

Sitzungstermin

07.09.2023

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

12.09.2023

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

19.09.2023

Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:

1. Teilhaushalt Fachbereich Stadtgrün und Sport

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	5E.670089 -Spielplatz Förster-Langheld-Str./Sanierung
Sachkonto	787230 Grünbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **220.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023:

0,00 €

außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:

220.000,00 €

neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:

220.000,00 €

Am Spielplatz Förster-Langheld-Straße waren mehrere Spielgeräte abgängig und mussten ersetzt werden. Aufgrund der umfangreichen Ersatzmaßnahmen war es zweckmäßig, in diesem Zusammenhang auch eine umfassende Spielplatzumgestaltung durchzuführen.

Um die notwendigen Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung des Spiel- und Bewegungsangebotes auf dem Spielplatz durchführen zu können, wurde am 23.11.2021 vom Stadtbezirksrat Südstadt-Rautheim-Mascherode (DS 21-17214) eine Planung mit geschätzten Umsetzungskosten von 140.000,00 € beschlossen. Haushaltsmittel standen unter dem Sammelansatz für Qualifikations- und Entwicklungsmaßnahmen auf Spielplätzen (5S.670077) zur Verfügung.

Die Baumaßnahme wurde im Oktober 2022 auf dieser Basis beauftragt und durchgeführt.

Lange Lieferzeiten (Auslieferung erst Mitte 2023) bei der Beschaffung von geeigneten Spielgeräten und die fortschreitende Erhöhung der Baupreise haben zu einer Kostensteigerung auf insgesamt 220.000 € geführt.

Aufgrund der Kostenhöhe der Maßnahme sind die Kosten auf einem Einzelprojekt darzustellen. Die benötigten zusätzlichen Haushaltsmittel stehen auf dem Sammelansatz für die Qualifizierung und Entwicklung von Spielplätzen (5S.670077) zur Verfügung. Zur Deckung der neuen Gesamtkosten in Höhe von 220.000 € ist eine außerplanmäßige Mittelumsetzung der benötigten Haushaltsmittel auf das neu eingerichtete Einzelprojekt (5E.670089) erforderlich.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderauszahlungen	5S.670077.00.500.673 / 787230	Spielpl./Qualifizierung-Entw.	220.000,00

2. Teilhaushalt Fachbereich Stadtgrün und Sport

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	5E.670094 – Spielplatz Celler Heerstr.- Ölpl.Turm / San. - Umgestaltung
Sachkonto	787230 Grünbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **190.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023:	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	190.000,00 €
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	190.000,00 €

Im Rahmen einer Analyse der gesamtstädtischen Spiel- und Bewegungsräume wurde 2019 dem Spielplatz Celler Heerstraße/Ölper Turm die höchste Prioritätsstufe hinsichtlich einer Sanierung ermittelt. Der Spielplatz hat gemäß Fachverwaltung innerhalb des Spielbezirks einen überdurchschnittlichen Stellenwert und soll somit als Mittelpunktplatz nach inklusiven Gesichtspunkten umgestaltet werden.

Nach der baurechtlichen Klärung eines Wegerechts und eines Baugenehmigungsverfahrens für eine zusätzliche Fläche wurde die Planung der Sanierung und Umplanung am 26.01.2022 vom Stadtbezirk Lehnndorf-Watenbüttel (DS 22-17809) mit Gesamtkosten von rd. 160.000 € beschlossen. Haushaltsmittel standen unter dem Sammelansatz für inklusive Maßnahmen (5S.670074) zur Verfügung.

Für die geplante Flächenerweiterung verbunden mit einem Zugewinn an Spielraumqualität liegt seit 7. Dezember 2022 eine Baugenehmigung vor. Die Umsetzung der Baumaßnahme hat in 2023 begonnen.

Neben den allgemeinen Preissteigerungen im Bausektor sind Kostensteigerungen bei der Beschaffung von Spielgeräten zu verzeichnen. Die Gesamtkosten werden daher aktuell auf rd. 190.000 € geschätzt.

Aufgrund der Kostenhöhe der Maßnahme sind die Kosten auf einem Einzelprojekt darzustellen. Die benötigten zusätzlichen Haushaltsmittel stehen auf dem Sammelansatz für die inklusive Umgestaltung von Spielplätzen (5S.670074) zur Verfügung. Zur Deckung der neuen Gesamtkosten in Höhe von 190.000 € ist eine außerplanmäßige Mittelumsetzung der benötigten Haushaltsmittel auf das neu eingerichtete Einzelprojekt (5E.670094) erforderlich.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderauszahlungen	5S.670074.00.500.673 / 787230	Spielplätze / inklusive Umgest.	190.000 €

Geiger

Anlage/n:
keine

Betreff:

Haushaltsvollzug 2023
hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen
und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§
117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

06.09.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)

Sitzungstermin

07.09.2023

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

12.09.2023

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

19.09.2023

Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt

Sachverhalt:

3. Teilhaushalt Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210237 - GS Rautheim / Einr. GTB und Sanierung
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Auf dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **262.300,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen/Auszahlungen):

570.700,00 €

überplanmäßig beantragter Aufwand 2023:

262.300,00 €

neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:

833.000,00 €

Der Ausschuss für Planung und Hochbau (APH) soll in seiner Sitzung am 08.09.2023 der Kostenerhöhung für die Errichtung des Ganztagsbetriebes in der GS Rautheim i. H. v. 762.300 € zustimmen und die neuen Gesamtkosten auf 5.566.000 € feststellen – vgl. Vorlage 23-21351.

Mehrkosten bei dieser Baumaßnahme hatten sich bereits im Sommer 2022 abgezeichnet. Daher wurden zum Haushalt 2023 ff zusätzliche Haushaltsmittel i. H. v. 500.000 € für das Haushaltsjahr 2024 eingebracht.

Die nunmehr fehlenden Haushaltsmittel i.H.v. 262.300 € werden in diesem Jahr benötigt. Der noch zu finanzierende Restbetrag muss daher überplanmäßig bereitgestellt werden.

Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Finanzierung ist darin begründet, dieses schon weit fortgeschrittene Projekt ordnungsgemäß abschließen zu können. Zwar ist die Ganztagsbetreuung bereits zum Schuljahr 2023 / 2024 angelaufen; aktuell kann der umfangreichen Betreuung aber nicht für alle Schülerinnen und Schüler nachgekommen werden. Durch das angrenzende Neubaugebiet Heinrich–der-Löwe ist darüber hinaus mit einem weiteren Anstieg von Schülerinnen und Schülern zu rechnen. Der Abschluss der noch ausstehenden Restarbeiten ist daher dieses Jahr erforderlich.

Die Bereitstellung der überplanmäßigen Haushaltsmittel erfolgt in Abhängigkeit der Zustimmung des Ausschusses für Planung und Hochbau zu den Mehrkosten.

Zur Deckung stehen für 2023 nicht benötigte Haushaltsmittel auf dem Projekt „FB 20: Global Instand. Allgem. Grundverm. (4S.210034)“ zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4S.210034.00.505 / 421110	FB 20:Global Instand. Allgem. Grundverm./ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	262.300

4. Teilhaushalt Fachbereich Stadtgrün und Sport

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	5E.670064 – Prinzenpark / Sanierung
Sachkonto	787230 Grünbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **750.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2023:	245.000,00 €
Haushaltsreste 2022/2023	406.674,36 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	<u>750.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	1.401.674,36 €

Der Jugendplatz Prinzenpark -allgemein bekannt als „Rollschuhbahn“- befindet sich in Mitten der historischen Parkanlage Prinz-Albrecht- Park.

Die ovale Spielfläche ist in die Jahre gekommen, die einzelnen Elemente sind abgängig und insgesamt ist die gesamte Anlage sanierungsbedürftig.

Ein von der Verwaltung im Jahr 2015 beauftragtes technisches Gutachten hat erhebliche Sicherheitsmängel und Unfallgefahren im Gesamtbereich der Bodenbelagsfläche und an einzelnen vorhandenen Geräten im Prinz-Albrecht-Park festgestellt.

In den folgenden Jahren wurde die Skater- und Basketballanlage lediglich durch entsprechende Instandhaltungen ertüchtigt.

Weitere Reparaturen der bestehenden Anlage werden unter wirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Aspekten aufgrund zunehmender Unfallgefahren und irreparabler Geräte nicht mehr für sinnvoll erachtet.

Um die Sanierung der „Rollschuhbahn“ in die Wege leiten zu können, stehen 798.000 € an Haushaltsmitteln zur Verfügung.

Nach einer Befragung unter Jugendlichen im September 2021 im Zuge des Programms "Aufwertung und Schaffung von Jugendplätzen in Braunschweig mit Mitteln aus *Startklar für die Zukunft*" (DS. 22-18619-01) hat die Stadt Braunschweig Ende August 2022 u.a. für die Sanierung der Rollschuhbahn im Prinz-Albrecht-Park einen Antrag auf Landesförderung im Rahmen des Programms "Startklar in die Zukunft" in Höhe von 35.000 € gestellt. Darüber hinaus wird mit weiteren Drittmitteln in Höhe von 50.000 € gerechnet. Somit stehen für die Finanzierung voraussichtlich rd. 85.000 € an Zuschüssen zur Verfügung.

Um neben der Sanierung die Aufwertung des Spiel- und Bewegungsraumes für Jugendliche und junge Erwachsene (u.a. Unterstützung der Attraktivität der Sportarten Skaten und Basketball) zu gewährleisten, sind weitere Haushaltsmittel bereitzustellen. Eine Trennung zwischen Sanierung und Aufwertung wird für nicht wirtschaftlich gehalten. Die Schätzung der Gesamtkosten auf Basis des Vorentwurfs, der im Dezember 2022 begonnenen Baumaßnahme, beläuft sich auf rd. 1,55 Mio. €. Eine Verzögerung würde durch die fortschreitende Erhöhung der Bau- und Spielgerätepreise zu einer deutlichen Kostensteigerung führen und in der Zwischenzeit die Gefahr einer Stilllegung der Jugendanlage aufgrund von fehlender Verkehrssicherheit weiter erhöhen.

Die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 750.000 € sind überplanmäßig bereitzustellen. Hinsichtlich der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit der Maßnahme wird auf die Sanierungsbedürftigkeit der „Rollschuhbahn“ und die Verkehrssicherungspflichten verwiesen. Die Bereitstellung der überplanmäßigen Haushaltsmittel erfolgt in Abhängigkeit der Zustimmung des Grünflächenausschusses zum Gesamtvorhaben.

Die benötigten zusätzlichen Haushaltsmittel stehen auf dem Sammelprojekt Öffentliche Freiräume / bewegungsfreie Umgestaltung (5S.670078) zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderauszahlungen	5S.670078 / 787230	Öffentl. Freiräume / bewegungsfr. Umgestaltung / Grünbaumaßnahmen - Projekte	750.000

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Haushaltsvollzug 2023

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG für die Zuschlagserteilung im Projekt Neubau 6. Integrierte Gesamtschule am Wendenring und Grundschule Westliches Ringgebiet am Wedderkopsweg

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

06.09.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	07.09.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	14.09.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraue (Anhörung)	14.09.2023	Ö
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt

Sachverhalt:

5. Teilhaushalt Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210315 - 6. IGS / Neubau.
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen - Instandhaltungen

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210315 - 6. IGS / Neubau.
Sachkonto	787110 Hochbaumaßnahmen

Auf dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **2.222.300,00 €** beantragt

Haushaltsansatz 2023 (Aufwendungen/Auszahlungen):

200.000,00 €

überplanmäßig beantragter Aufwand 2023:

2.222.300,00 €

neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:

2.422.300,00 €

Die benannte überplanmäßige Mittelbereitstellung ist für die Zuschlagserteilung im Projekt Neubauten der 6. Integrierte Gesamtschule am Wendenring und Grundschule Westliches Ringgebiet am Wedderkopsweg erforderlich. Da es sich dabei um bedeutende Maßnahmen im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet sowie Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunterau handelt, wird den zugehörigen Stadtbezirksräten mit dieser Vorlage die Gelegenheit der Anhörung ermöglicht. Die in der Anlage enthaltenen Lagepläne und Visualisierungen werden mit dieser Vorlage erstmalig der Öffentlichkeit vorgelegt.

Der Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (AMTA) wird in seiner Sitzung am 06.09.2023 über die Auftragsvergabe an einen Totalunternehmer zur Errichtung der Neubauten 6. Integrierte Gesamtschule am Wendenring sowie Grundschule Westliches Ringgebiet am Wedderkopsweg entscheiden - vgl. 23-21810.

Im Haushaltsplan 2023 sind für die 6. IGS Verpflichtungsermächtigungen (VE) i. H. v. insgesamt 75 Mio. € eingeplant. Die Auftragssumme an den Totalunternehmer beträgt **77.222.300 €**. Der Differenzbetrag von 2.222.300 € muss überplanmäßig bereitgestellt werden, damit der Auftrag nach der Ratsentscheidung in voller Höhe erteilt werden kann. Für die Grundschule sind im Haushalt 2023 ff ausreichend Haushaltsmittel / Verpflichtungsermächtigungen eingeplant.

Die mit den DS 19-12305 und DS 20-13761 gefassten Beschlüsse des Rates zum Raumprogramm (RP) für die 6. IGS und die begleitende 4-Fach-Sporthalle auf dem Tunica-Gelände erfolgten nach dem Grundsatzbeschluss „Errichtung einer neuen integrierten Gesamtschule“ (DS 18-09482), in dem bereits auf die perspektivisch steigenden Schülerzahlen im Sekundärbereich I, die hohe Ablehnungsquote an den Braunschweiger IGS'en und damit dem Bedarf an der Errichtung einer weiteren IGS hingewiesen wurde.

Durch besondere Entwicklungen in den letzten Jahren steigen die Schülerzahlen wieder deutlich. Neben der allgemeinen demografischen Entwicklung kommen die massive Baugebietsentwicklung und die Beschulung der ukrainischen Kinder und Jugendlichen hinzu. Ein Aufschub des Starts der 6. IGS über das Schuljahr 2027/2028 hinaus würde die ohnehin schon großen Kapazitätsprobleme an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen zusätzlich erhöhen und im schlimmsten Fall zum Fehlen von Plätzen der Beschulung führen. Der Start der 6. IGS mit einer prognostizierten Entlastung von rechnerisch 2 Zügen an den Gymnasien pro Schuljahrgang ist auch ein wichtiger Bestandteil der Lösung für die Gymnasien, die voraussichtlich bereits in den Schuljahren 2025/2026 und 2026/2027 deutlich mehr Schülerinnen und Schüler (SuS) aufnehmen müssen, als sie Kapazitäten haben. Insofern ist der Start der 6. IGS sachlich und zeitlich unabweisbar. Dies betrifft ebenso die dazugehörige 4-Fach-Sporthalle am gleichen Standort, die als Ersatz für die baulich abgängige Tunica-Halle vorgesehen ist.

Darüber hinaus ist die Auftragsvergabe der 6. IGS in einem Paket mit der neuen Grundschule im Westlichen Ringgebiet ausgeschrieben worden. Eine Teilbeauftragung ohne IGS ist nicht möglich, sodass ein Verzögern der IGS auch die Errichtung der Grundschule sowie der jeweils zugehörigen neuen Sporthallen betreffen würde.

Die Bereitstellung der überplanmäßigen Haushaltsmittel erfolgt in Abhängigkeit der Zustimmung des AMTA zu der Auftragsvergabe.

Zur Deckung stehen die Haushaltsmittel der Deckungsreserve für inflationäre Entwicklungen für 2023 zur Verfügung.

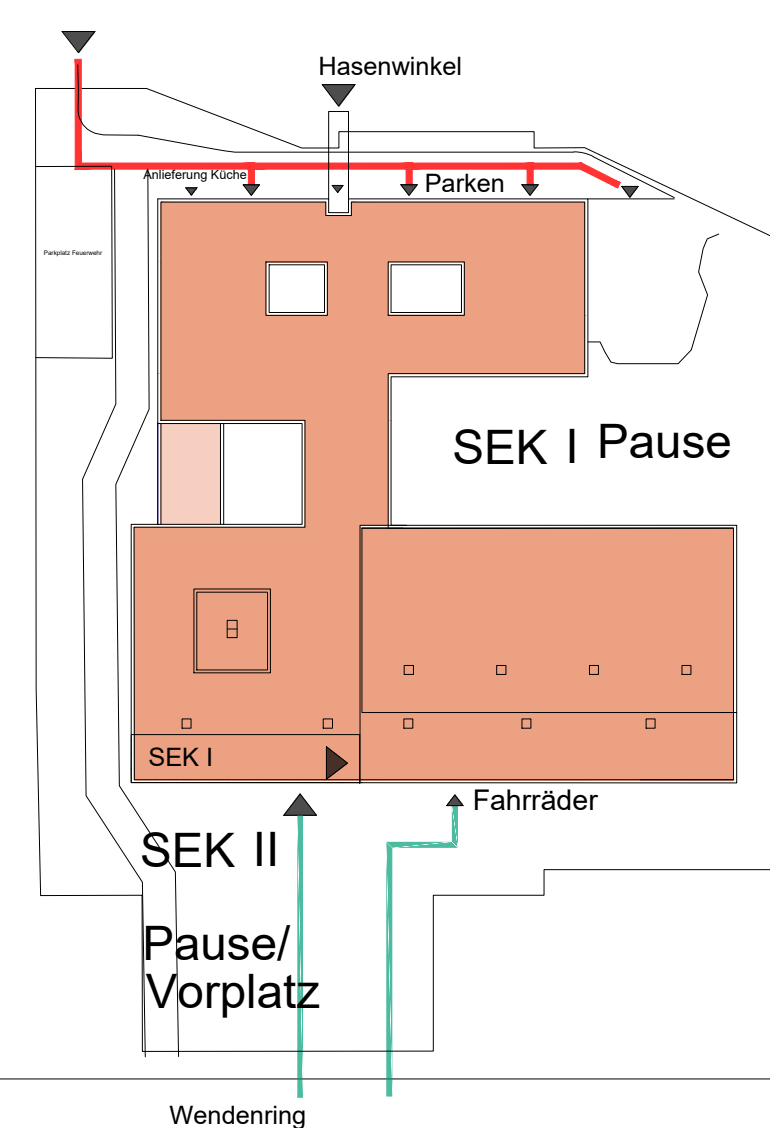
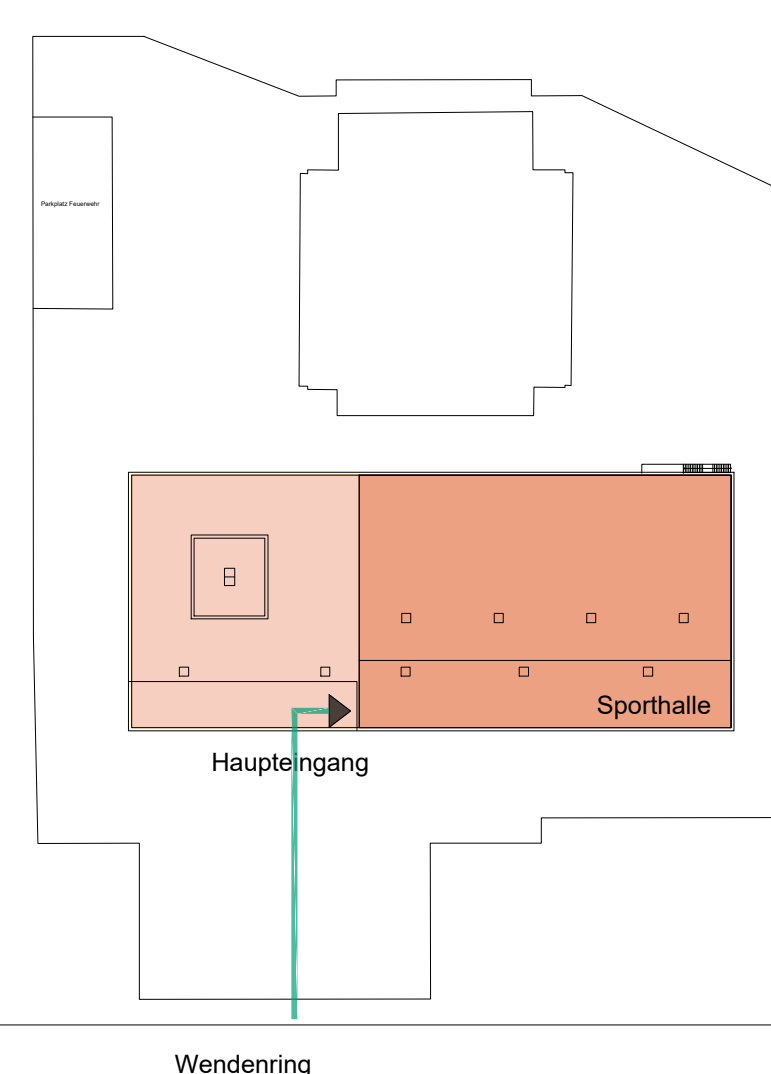
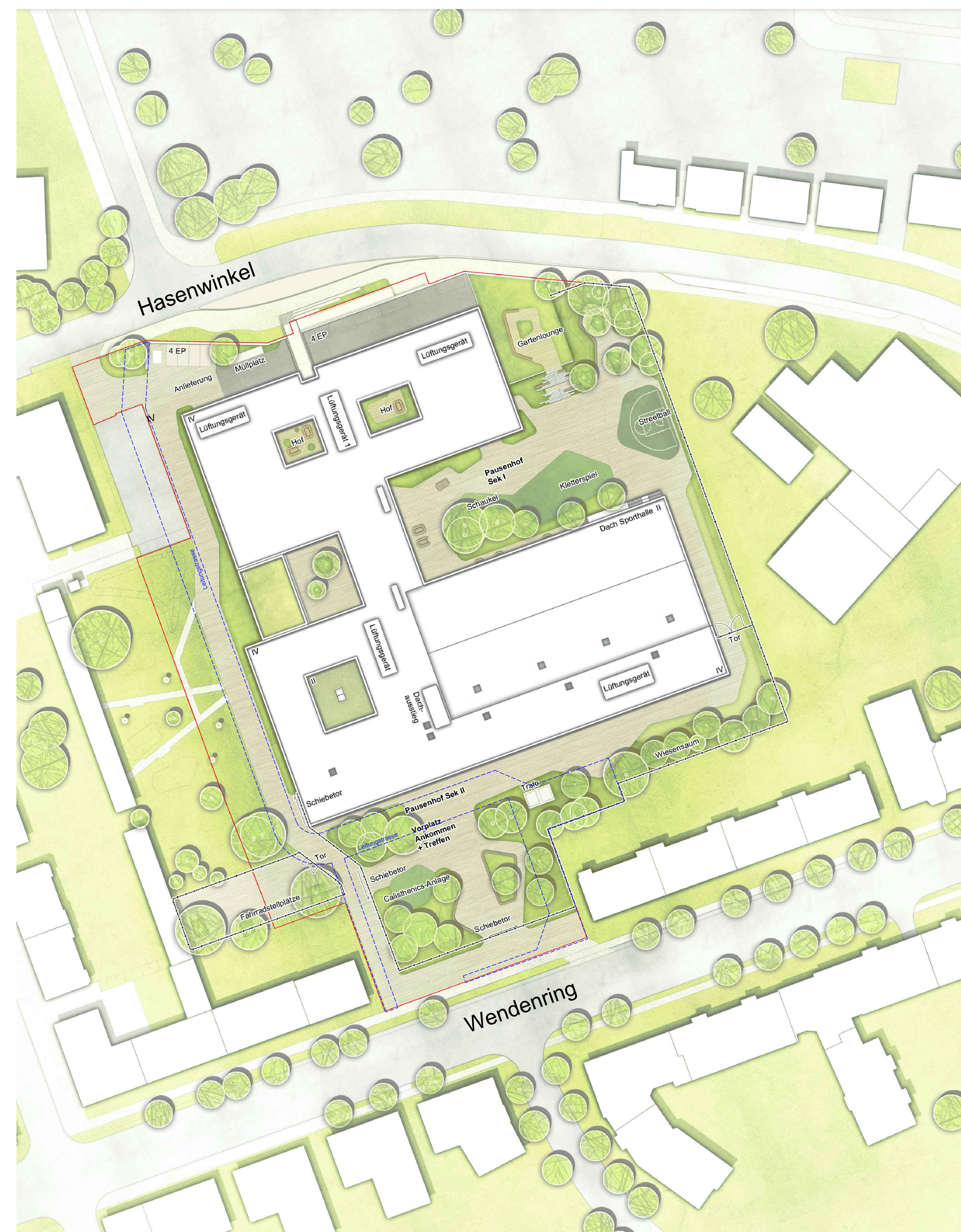
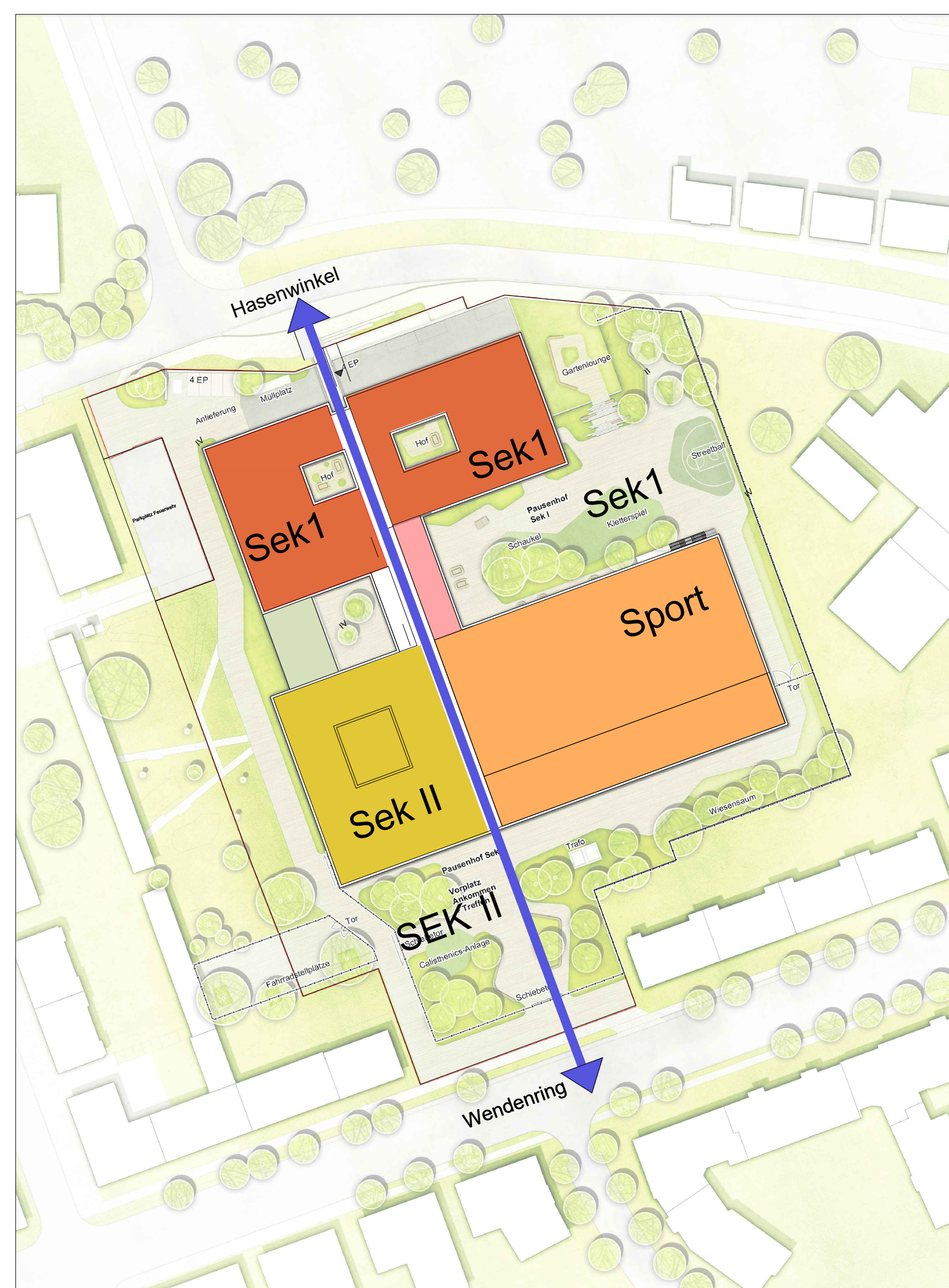
Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	1.61.6120.01 / 462130	Deckungsreserve Sachaufw. EHH (ohne IM)	2.222.300

Geiger

Anlage/n:

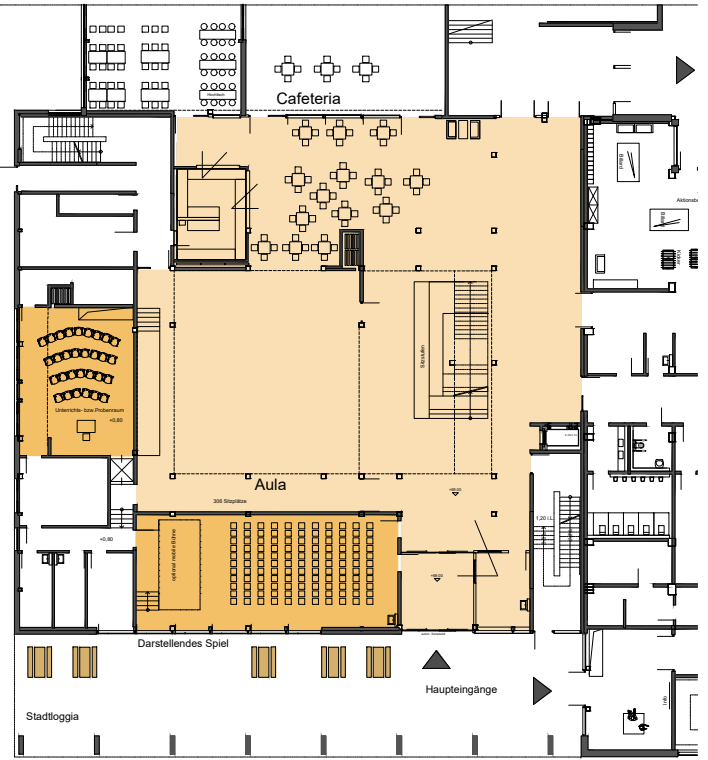
Lagepläne und Visualisierung von IGS und Grundschule



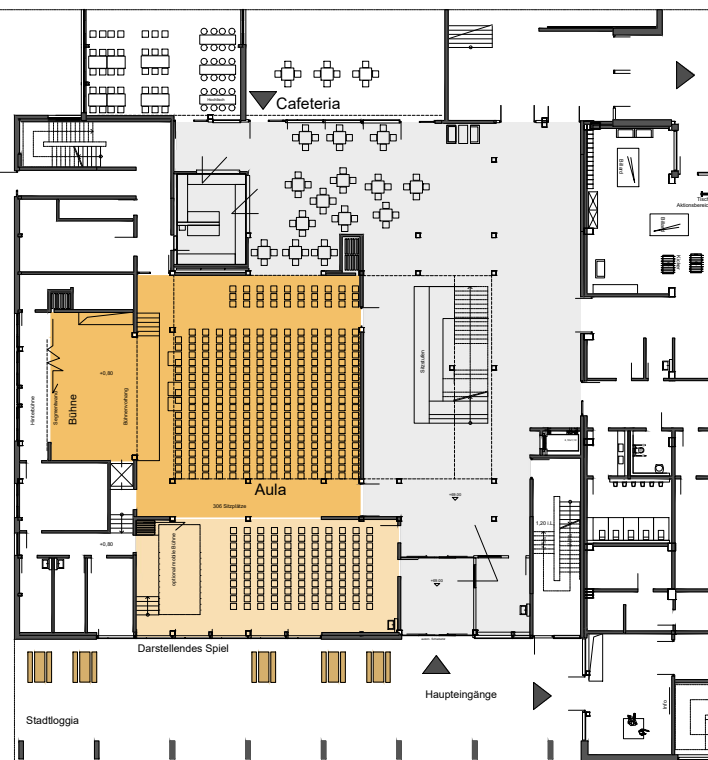




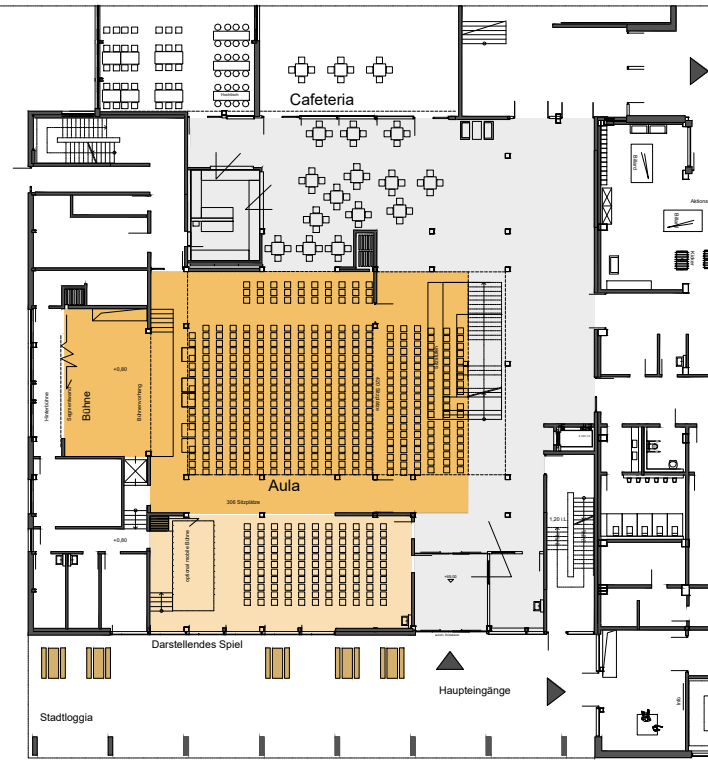
TOP 13.2



Große Pause
+ Darstellendes Spiel
+ Probe Bühne



Kleine Veranstaltung
+ Darstellendes Spiel
+ Cafeteria



Große Veranstaltung

Nutzungsvarianten Aula/ Pausenhalle



Perspektive Aula/ Pausenhalle





3 A.1.9_ Außenanlagenplanung- 3.A.1.4.1 Grundriss Erdgeschoss







Betreff:

Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

31.08.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	07.09.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Eine weitere Besonderheit sind Zuwendungen von Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Stadtbezirksräten oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG ist ausschließlich der Rat zuständig für die Beschlussfassung über Verträge mit dem vorgenannten Personenkreis. Bei Zuwendungen handelt es sich formell um Schenkungsverträge. Demnach müssen alle Spenden und Zuwendungen des vorgenannten Personenkreises dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Auch einige Monate nach einem Jahreswechsel werden noch vereinzelt Zuwendungen zur nachträglichen Zustimmung gemeldet, da einheitlich alle noch im Vorjahr bekanntgewordenen Zuwendungen diesem Haushalts-/Kalenderjahr zugeordnet werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2022)

Anlage 2 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2023)

Anlage 3 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2023)

Anlage 4 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2023)

Anlage 5 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2023)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2022)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Förderverein des Gym. Raabeschule	1.310,52 €	Sandsteine vom Natursteinzentrum Braunschweig für den Bau einer Trockensteinmauer Kettenzuwendung

Referat 0412

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Jürgen vom Hoff	Sachspende 3.307,49 €	Diverse Literatur Stadtbibliothek

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2023)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Öffentliche Versicherung Braunschweig	300,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Watenbüttel, Abteilung Kinderfeuerwehr Kettenzuwendung
2	Öffentliche Versicherung Braunschweig	300,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Watenbüttel, Abteilung Jugendfeuerwehr Kettenzuwendung

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Kauf von Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Klint Kettenzuwendung
2	Förderverein der GS Lehdorf	Sachspende 600,00 €	Spielgeräte für die Turnhalle St.-Ingbert-Straße Kettenzuwendung
3	Förderverein der GS Lehdorf	Sachspende 300,00 €	Bastelpapier für den Unterricht Kettenzuwendung
4	Mensaverein der Sally-Perel-Gesamtschule	3.600,00 €	Anschaffung eines Wasserspenders für die Mensa
5	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	Sachspende 772,67 €	24 Hockeyschläger mit Bällen und zwei Taschen für das Sportprojekt 2023/2024 der Grundschule Diesterwegstraße Kettenzuwendung
6	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	500,00 €	Anteilige Finanzierung der Erneuerung der Theaterbeleuchtung Kettenzuwendung
7	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 500,00 €	Dekorationartikel für Themenräume, Activity Cards, Laminierfolien etc. für die Umsetzung des Sprachendorfes Kettenzuwendung
8	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	75,00 €	Anteilige Finanzierung von Neuanschaffungen für den Ganztagsbetrieb (Zirkus und Jonglage) Kettenzuwendung

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Sparkassenstiftung	1.500,00 €	Veranstaltungen Kinder- und Jugendbibliothek Kettenzuwendung
2	Bürgerstiftung Braunschweig	5.300,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Grundschulen 2023/24. Der Betrag wird als Mittelweitergabe aus der von der Bürgerstiftung verwalteten Gerloff-Stiftung gewährt Musikschule
3	Bürgerstiftung Braunschweig	4.000,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Kindertagesstätten 2023/24. Der Betrag wird als Mittelweitergabe aus der von der Bürgerstiftung verwalteten Gerloff-Stiftung gewährt. Musikschule
4	Gertrud Fricke Stiftung	Sachspende 10.000,00 €	Ein Klavier Musikschule
5	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 400,00 €	20 Exemplare des Chormaterials (Chorausgaben und Orchesterstimmen/ oder Klavierauszug) für ein Barockkonzert des Chores Carpe Cantum Musikschule Kettenzuwendung
6	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 400,00 €	Ein professioneller Cembalotransport für ein Chorkonzert des Musikschulchores im September 2023 Musikschule Kettenzuwendung
7	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 600,00 €	Leihfahrzeug für eine Fahrt der Ensembles "Recording Artists" und "Recording Generations" zu einem Workshop und Wettbewerb in Amsterdam im Juli 2023 Musikschule Kettenzuwendung
8	Rotary Club Braunschweig - Richmond	3.000,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Kindertagesstätten 2023/2024 Musikschule

Referat 0412

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	2.750,00 €	Projekt "Auf dem Weg zum Buch" 2023

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Librawerk Maschinenfabrik	Sachspende 2.500,00 €	Sammlungsbereich Kunstgewerbe; Objekte aus der Produktion und PR des Librawerks: Ein Modell in Vitrine, ein Modell Waage (Metall), ein Modell Waage auf Anhänger, ein Messgerät (Metall), vier diverse Fotos, eine Zeichnung, ein Schild Libra (Metall), zwei Schilder Libra (Kunststoff), ein Schild Libra (Holz), 21 Prospekte Libra, ein Teller 50jähriges Bestehen, eine Bruttoabsackwaage
2	Hasso Lies	Sachspende 40.240,00 €	Konvolut von 327 turkmenischen Schmuckobjekten

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Sparkassenstiftung	1.000,00 €	Anschaffung von Unit Blocks für den Bereich "Bauen und Konstruieren" für die Kita Hondelage Kettenzuwendung
2	Bürgerstiftung Braunschweig	5.400,00 €	Geldmittel für das Projekt "Auf dem Weg zum Buch" für 20 Kitas der Stadt Braunschweig
3	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	Beats aus´m Kiez, eine Hip-Hop-Veranstaltung, die durch das Jugendzentrum Mühle veranstaltet wird Kettenzuwendung

Fachbereich 67

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Martin Kahmann	10.250,00 €	Sammelspende 41x Stadtbäume Jasperallee 41 x 250 €

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2023)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein der GS Lehndorf	Sachspende 200,00 €	Schülerinnen und Schüler	15 Bücher zu den Ehrenurkunden bei den Bundesjugendspielen Kettenzuwendung

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	3.056,70 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
2	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	1.044,22 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung
3	PSD Bank Braunschweig eG	500,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2023)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Förderverein der GS Mascheroder Holz	Sachspende 20,00 €	Anschaffungen für die Projektwoche Kettenzuwendung
2	Förderverein der GS Mascheroder Holz	Sachspende 2.850,00 €	Busfahrt der gesamten Schule zum Phaeno in Wolfsburg während der Projektwoche
3	Förderverein der GS Mascheroder Holz	Sachspende 61,00 €	Unterstützung sechs ukrainischer Schülerinnen und Schüler mit Bastelmaterial und Eintrittskarten für das Phaeno Kettenzuwendung
4	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 239,82 €	Catering beim Tag der offenen Tür Kettenzuwendung
5	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 105,74 €	20 Softbälle für den Freizeitbereich Kettenzuwendung
6	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 2.142,00 €	Konzept für die Umgestaltung des Schulhofes im Heidberg
7	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 419,55 €	15 Fußbälle für den Freizeitbereich Kettenzuwendung
8	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 302,68 €	Vier Erste-Hilfe-Sets Kettenzuwendung
9	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 1.598,00 €	40 Experimentierkästen 'Callimeo' für den Informatikunterricht Kettenzuwendung
10	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 1.800,00 €	Ein Imagefilm für das Gymnasium Kettenzuwendung
11	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 113,97 €	Sodastreamer für das Schülercafé Kettenzuwendung

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
12	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 1.804,00 €	Ein Digitalpiano CN201SB von der Musikalienhandlung Bartels für die Fachgruppe Musik Kettenzuwendung
13	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 120,59 €	Eine Luftpumpe der Firma Hahne für die Umwelt-AG Kettenzuwendung
14	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 155,00 €	Eine BiBox Deutsch vom Westermann-Verlag für die Fachgruppe Deutsch Kettenzuwendung
15	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	231,00 €	Zuschuss für den Waldaktionstag der Grundschule Diesterwegstraße Kettenzuwendung
16	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 533,48 €	Bilderrahmen, Fotodrucke, Barhocker, Wandtische und Farbe für das Schülerprojekt "Freizeitbereich" Kettenzuwendung

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 19,50 €	Noten für die Oboenklasse Musikschule Kettenzuwendung
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 66,00 €	Ein Bass Drum Fell Musikschule Kettenzuwendung
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 142,71 €	Eis und Getränke für das Sommerkonzert der Schülerinnen und Schüler einer Klavierlehrkraft am 2. Juli 2023 Musikschule Kettenzuwendung
4	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 64,00 €	Ersatz-Saiten für die Diskant-Fidel Musikschule Kettenzuwendung
5	Konzert- und Förderverein e.V.	200,00 €	Zuschuss für die Teilnahme des Blockflöten-Ensembles "Recording Generations" an den "Open Recorder Days Amsterdam" vom 5. bis 9. Juli 2023 Musikschule Kettenzuwendung

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
6	Konzert- und Förderverein e.V.	500,00 €	Zuschuss für die Teilnahme des Blockflöten-Ensembles "Recording Generations" an den "Open Recorder Days Amsterdam" vom 5. bis 9. Juli 2023 durch die Stiftung zur Förderung der Musikkultur in der Region Braunschweig Musikschule Kettenzuwendung
7	Konzert- und Förderverein e.V.	1.870,25 €	Zuschuss für die Probenfahrt des Jugend-Sinfonie-Orchesters und des Jugend-Streich-Orchesters nach Sylt vom 17. bis 21. Mai 2023 Musikschule Kettenzuwendung

Referat 0412

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Deutscher Literaturfonds e. V.	4.000,00 €	Zuwendung im Rahmen des Programms "Neustart Kultur" für das Projekt "Ein geheimnisvoller Sommer"

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2023)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 50,00 €	Schülerinnen und Schüler	Drei Büchergutscheine als Prämien für den Wettbewerb "Diercke Wissen 2023" der Fachgruppe Erdkunde Kettenzuwendung

Betreff:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Atelier- und Projekträumen der freien Kunstszene

Organisationseinheit:

Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft

Datum:

28.07.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	17.08.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschluss:

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Atelier- und Projekträumen der freien Kunstszene“ (Anlage 1) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 22.03.2022 (Drs. Nr. 22-18083) wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konzept für ein Atelierförderprogramm (Anlage 2) zu erstellen, welches sowohl Bestandsateliers als auch neu zu schaffende Atelierplätze berücksichtigt. Der Antrag FWE 053 sieht vor, dass ab 2023 dauerhaft 50.000 € p. a. in den Haushalt eingestellt werden. Für die Phase 1 dieses Konzepts stehen für ein Atelierförderprogramm 50.000 EUR jährlich im Haushalt 2023/2024 zur Verfügung.

Primäres Ziel ist es, in Braunschweig ansässigen Künstlerinnen und Künstlern die Möglichkeit zu geben, zumeist anteilig finanzielle Zuwendungen für Miet-, Neben- und Betriebskosten zu beantragen, sodass die Kunstszene vor Ort durch die Schaffung besserer Arbeitsbedingungen Unterstützung erfährt. Darüber hinaus ist das Ziel, das kreative Potenzial der Hochschule für Bildende Künste für Braunschweig zu erhalten und Absolventinnen und Absolventen solcherart die Option einzuräumen, ein Atelier in Braunschweig anzumieten. Mit diesem Programm können angemietete Atelierräume subventioniert werden, oder auch Projekträume der freien Kunstszene unterstützt werden, die ein eigenes Programm (beispielsweise mit eigenem Ausstellungsbetrieb) durchführen. Die in der Regel nur anteilige Finanzierung kann mithin Miet-, Neben- und Betriebskosten innerhalb der in Anlage 1, 6.2. geregelten Förderhöchstgrenze enthalten.

Vorbehaltlich der Zustimmung zur Richtlinie und der Genehmigung des Haushalts durch die Kommunalaufsichtsbehörde können ab Mitte September 2023 Anträge bearbeitet werden.

Prof. Dr. Hesse

Anlage/n:

1.) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Atelier- und

Projekträumen der freien Kunstszene
2.) Konzept für ein Atelierförderprogramm

Stadt Braunschweig

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ateliers und Projekträumen der freien Kunstszene

Präambel

Ziel der Förderung stellt die Unterstützung, Stärkung und Weiterentwicklung eines kreativen Milieus und dessen Sichtbarkeit in Braunschweig dar. Die Stadt Braunschweig betrachtet die im Stadtgebiet tätigen Künstlerinnen und Künstler, Ateliergemeinschaften und Initiativen als wesentliche Trägerinnen und Träger des kulturellen Lebens. Explizit soll die Förderung auch für Neuabsolventinnen und Neuabsolventen der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig einen Anreiz schaffen, die Stadt als Standort für ihr Berufsleben zu favorisieren und als kulturelle Impulsgeberinnen und Impulsgeber vor Ort aktiv zu sein. Die Bildende Kunstszene hat einen besonderen Raum- und daraus resultierenden Förderbedarf, welchem die Stadt Braunschweig mit der Implementierung dieses Förderprogramms Rechnung trägt.

1. Zuwendungszweck und Rechtgrundlage

Die Stadt Braunschweig gewährt Zuwendungen nach Maßgabe des Haushaltplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln in der jeweils gültigen Fassung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Braunschweig entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zweck der Zuwendung ist die Ermöglichung und Unterstützung freien, künstlerischen Schaffens und dessen Sichtbarkeit in der Stadt Braunschweig durch einen Kostenzuschuss zu angemieteten Atelier- und Projekträumen bzw. zu im Wohnraum befindlichen Ateliers.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Die Förderung richtet sich an Bildende Künstlerinnen und Künstler, die Atelierräume im Gebiet der Stadt Braunschweig angemietet haben oder anmieten möchten bzw. im Wohnraum einen abgegrenzten Arbeitsbereich als Atelier nutzen (Fördergegenstand 1).
- 2.2. Die Förderung richtet sich zudem an Personen, die im Braunschweiger Stadtgebiet gelegene Räumlichkeiten für innovative Projekte mit dem Schwerpunkt Bildende Kunst angemietet haben oder anmieten möchten (Fördergegenstand 2).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer rechtsfähigen juristischen Person des privaten Rechts, z. B. eingetragener Vereine, gGmbH oder GbR, deren Sitz sich in der Stadt Braunschweig befindet. Nicht

antragsberechtigt sind gewerbliche Antragstellerinnen und Antragsteller, Kirchen und religiöse Gemeinschaften (Fördergegenstand 1 und 2).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Fördergegenstand 1: Atelierförderung:

- 4.1. Bewerben können sich professionelle Bildende Künstlerinnen und Künstler, die ihre Tätigkeit vorzugsweise hauptberuflich ausüben und dies durch eine entsprechende Ausstellungsvita belegen.

- Die professionelle künstlerische Tätigkeit wird in der Regel nachgewiesen durch eine abgeschlossene künstlerische Ausbildung an einer entsprechenden Hochschule, Fachhochschule, Akademie oder bei fehlender Ausbildung durch eine regelmäßige Ausstellungstätigkeit, die eine gleichwertige Qualifikation erkennen lässt.
- Im Förderfall hat der Fördermittelnehmer/die Fördermittelnehmerin mindestens eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung/Aktivität im Förderjahr durchzuführen (z. B. Ausstellung, Tag der offenen Tür, Künstlergespräch, Aktivitäten auf Social Media o. ä.).

Fördergegenstand 2: Projektraumförderung:

4.2. Bewerben können sich Bildende Künstlerinnen und Künstler und Kuratorinnen und Kuratoren aus dem Fachbereich bildende Kunst, die einen Projektraum mit eigenem, innovativem Programm für die Öffentlichkeit betreiben.

- Die Professionalität ist anhand der Vita zu belegen (z. B. Ausbildung, bisherige Projektstätigkeit, Ausstellungstätigkeit etc.).
- Die Programmplanung ist anhand eines Kurzprofils, eines Konzeptes (Jahresprogramm o. ä.) inkl. Öffnungszeiten, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und eines Kosten- und Finanzierungsplans darzulegen, soweit dies möglich ist.

- 4.3. Förderfähig sind nur jene Atelier- und Projekträume, die im Stadtgebiet von Braunschweig liegen und überwiegend als solche genutzt werden. Eine Ausnahme bildet der Arbeitsraum in der eigenen Wohnung: Liegt der Atelierraum innerhalb des eigenen Wohnraums muss eine klar abgrenzbare Zuordnung des Raumes getroffen werden, welche anhand eines Grundrisses nachzuweisen ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 5.2. Die Zuwendung bezieht sich auf die Mietkosten. Die Mietkosten können Kaltmiete, Nebenkosten sowie Betriebskosten enthalten. Der Zuschuss kann höchstens 100 % der zuwendungsfähigen Mietkosten betragen.
- 5.3. Die entstehenden Kosten sind durch entsprechende Belege (Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung etc.) nachzuweisen. Veränderungen während des Förderzeitraums (z. B. Umzug, Mieterhöhung, Mietminderung) sind der Stadt

Braunschweig unverzüglich mitzuteilen. Bei Ateliers, die im eigenen Wohnraum liegen ist ausschließlich die nachgewiesene Kaltmiete des entsprechenden Atelierbereichs förderfähig.

- 5.4. Eine Doppelförderung der Stadt Braunschweig im Hinblick auf dieselben Kosten ist generell ausgeschlossen. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Bereits erhaltene Zuwendungen sind im Antrag anzugeben. Sollten nach Erlass des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Braunschweig noch denselben Fördergegenstand betreffende Zuwendungen bei der Antragstellerin/dem Antragsteller eingehen, muss der entsprechende Betrag ganz oder anteilig an die Stadt Braunschweig zurückgezahlt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Förderzeitraum

Die Zuwendung wird für ein Jahr gewährt. Der Förderzeitraum umfasst den 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres.

6.2. Förderhöchstgrenze

Bei vollständiger Erfüllung der Förderkriterien erfolgt eine Zuwendung in Form eines Kostenzuschusses im Förderzeitraum (1 Jahr):

- Für Einzelateliers: von max. 2.000 EUR
- Für Ateliergemeinschaften: von max. 4.000 EUR
- Für Projekträume: von max. 5.000 EUR

7. Anweisung zum Verfahren

- 7.1. Der Antrag ist beim Fachbereich Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig bis zum 30. September des Vorjahres zu stellen. Es gilt das Eingangsdatum bei der Stadt Braunschweig.

- 7.2. Die Antragstellung erfolgt auf dem unter www.xxxxxxxx bereitgestellten Formular unter Beifügung der im Antragsformular genannten Anlage.

7.3. Einzureichen sind für eine Atelierförderung:

- ein Portfolio (max. 2 MB) mit künstlerischem Lebenslauf, aktuellen Ausstellungstätigkeiten und Abbildungen von aktuellen Arbeiten als Nachweis einer kontinuierlichen, künstlerischen Tätigkeit auf einem professionellen Niveau.
- Kopie/Scan des bestehenden Mietvertrags über den/die zu fördernden Atelierraum/räume bzw. alternativ eine Absichtserklärung des/der Vermieter*in aus welcher die zu erwartenden Kosten hervorgehen.

Bei einer bereits erfolgten Atelierförderung ohne Änderung des Mietvertrags, kann auf eine erneute Vorlage des Mietvertrages verzichtet werden.

7.4. Einzureichen sind für eine Projektraumförderung für die freie Kunstszene:

- Portfolio mit den künstlerischen/kuratorischen Lebensläufen aller am Projektraum maßgeblich beteiligten Personen als Nachweis einer kontinuierlichen, professionellen, künstlerischen und/oder kuratorischen Tätigkeit (Ausstellungen, Projekte etc.)
- dem Konzept des Projektraums, der Programmplanung für das kommende Jahr (Antragszeitraum) mit geplanten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, einer ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Auflistung der geplanten Fördermittel, Sponsorengelder etc., soweit dies zum Zeitpunkt der Antragsstellung möglich ist

8. Bewilligung, Verwendungsnachweis, Auszahlung, Hinweis auf Förderung

- 8.1. Die Gewährung erfolgt mittels eines Zuwendungsbescheids.
- 8.2. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 8.3. Bis zum 30.06. des Folgejahres, für das die Förderung beantragt wurde, ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.
- 8.4. Die Zuwendung wird nach Mittelabruf als Festbetragsfinanzierung in einem Betrag für die jeweilige Förderperiode ausgezahlt. Die Zuwendung ist abrufbar, sobald der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.
- 8.5. Auf die Förderung durch die Stadt Braunschweig ist mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) im Internet, auf Social-Media-Plattformen und in Print-Veröffentlichungen hinzuweisen, sofern die Veranstaltung, Aktivität mit dem geförderten Raum in Verbindung steht.
- 8.6. Nur die für die Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben sind zuwendungsfähig. Die Ausgaben müssen genau bezeichnet und belegt werden.

9. Verfahren und Förderkriterien

- 9.1. Die abschließende Entscheidung über die Festlegung der Fördersummen erfolgt durch die Stadt Braunschweig. Die Höhe der Zuwendung wird von der Stadt Braunschweig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt.
- 9.2. Um eine Förderung zu erhalten müssen mindestens die bereits genannten Fördervoraussetzungen erfüllt sein.
- 9.3. Die Auswahlentscheidung wird durch den Fachbereich Kultur und Wissenschaft getroffen anhand folgender Grundkriterien:
 - der Professionalität
 - der künstlerischen Qualität
 - dem Entwicklungspotential
 - dem Vernetzungsgrad

- am Engagement für die Entwicklung der Kunstszene

für die Projektraumförderung

- Profil des Projektraums
- an der Professionalität
- an der künstlerischen und kuratorischen Qualität der Ausstellungen
- an der öffentlichen Sichtbarkeit
- am Engagement für die Entwicklung der Kunstszene
- am Vernetzungsgrad

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen incl. der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (insb. § 49a VwVfG, §§ 48, 49 VwVfG).

Diese Richtlinie tritt am 19.09.2023 in Kraft. Sie gilt bei Abweichungen von den Richtlinien der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte vorrangig.

Konzept für ein Atelierförderprogramm

Analyse der Ist-Situation in Braunschweig:

Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK) ist die einzige staatliche Kunsthochschule in Niedersachsen. Mit einer Traditionslinie, die bis ins 18. Jahrhundert zurückreicht, beweist sich Braunschweig damit seit langem als idealer Ort für eine künstlerische Ausbildung in Verbindung mit einem kunstwissenschaftlichen Diskurs. Mit 41 Diplomandinnen und Diplomanden hatte der Studiengang 2022 so viele Absolvent wie nie zuvor.

Die HBK fungiert dabei als Habitat, welches ein kreatives Milieu ausbildet. Dieser sozialen Gruppe wird generell eine immer größere – nicht mehr nur rein ökonomisch gelesene – aktivierende Bedeutung im Stadtentwicklungsprozess beigemessen. Allerdings ziehen viele in Braunschweig ausgebildete Künstlerinnen und Künstler nach dem Abschluss nach Berlin, Leipzig, Köln und in den letzten Jahren auch nach Hannover. Gründe hierfür sind: bessere Arbeitsbedingungen, eine höhere Wahrscheinlichkeit mit dem Kunstmarkt in Kontakt zu kommen, bessere Jobchancen bei Nebentätigkeiten, sogenannter Brotarbeit und verhältnismäßig günstige Mieten. Dass diese Faktoren eine große Rolle für Kreativschaffende spielen, zeigen verschiedene Studien. Prof. Dr. Grit Leßmann, Prof. Dr. Brigitte Wotha, Dr. Katharina Bingel und Jens Nußbaum von der Ostfalia – Hochschule für angewandte Wissenschaften, verweisen in einem gemeinschaftlich verfassten Aufsatz auf die Basis, welche die Entwicklung und Stützung kreativer Strukturen benötigt: „Vorteile ergeben sich dabei vor allem durch die Reduktion von Unsicherheit. Soziale Beziehungen und Interaktion sind darüber hinaus unverzichtbar, wenn nicht kodifizierbares, personengebundenes Wissen übertragen werden soll. Persönliche Nähe der Beteiligten wird zum Schlüsselfaktor, wenn kollektives Lernen praktiziert und Kreativitätsentfaltung ermöglicht werden soll.“¹ Laut der Expertise von Eckhard Priller zu einer Umfrage des BBK Bundesverbandes aus 2020 wurde mit fast 95% „angemessener Atelierraum“ als wichtigster Einflussfaktor für die künstlerische Tätigkeit identifiziert.² Auch die „Nähe zu Berufskollegen“ (ca. 71%) und „gute Ausstellungsmöglichkeiten“ (fast 94%) haben eine entscheidende Bedeutung für das künstlerische Schaffen. Letztere sind der Grund, warum die Ausdehnung eines Mietkostenzuschusses auf Projekträume zusätzlich empfohlen wird, selbiges Modell wird beispielsweise in Hannover praktiziert, was eine zusätzliche Netzwerkbildung und gegenseitige Stützung der Bildenden Kunst zur Folge hatte.

Zieldefinition:

Eines der übergeordneten Ziele ist die Unterstützung und der Erhalt eines kreativen Milieus und dessen Sichtbarkeit in Braunschweig. Die Kunstszene hat in diesem Zusammenhang besondere Bedarfe, da dieser Bereich mit geringen Einnahmen nach dem Abschluss rechnen muss und gleichzeitig durch den häufig erhöhten Platzbedarf am Arbeitsplatz zusätzliche Kosten verursacht werden. Der Berliner Masterplan Art Studios 2020 gibt folgende Orientierungszahlen für Berlin an, das Durchschnittseinkommen dürfte in Braunschweig allerdings nicht viel höher sein: „Die durchschnittliche Zahlungsbereitschaft für ein Atelier ist mit ca. 300€ im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen von ca. 850-1000€ [...] sehr hoch. Ein bezahlbares Atelier ist Kernvoraussetzung für die berufliche Existenz nahezu jeden/r Künstlers*in. Es ist davon auszugehen, dass die Bildende Kunst eine im Spartenvergleich besondere Raumsensibilität (oder Raumverletzlichkeit) auszeichnet, da a)

¹ Vgl.: Bingel, Leßmann, Nußbaum, Wotha (Hrsg.): „Netzwerkstrukturen kreativ-urbaner Milieus in mittleren Großstädten“ in: Raumforschung und Raumordnung, Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2017, S. 458.

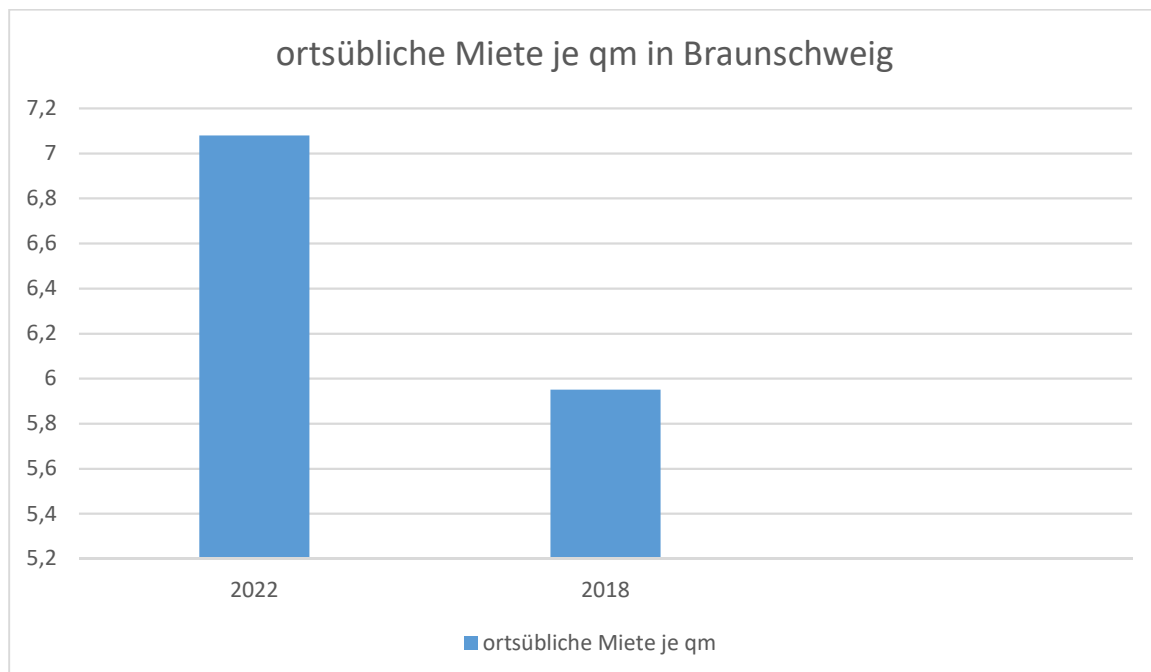
² Vgl.: Dr. sc. Eckhard Priller: „Von der Kunst zu leben“, Hrsg.: Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e. V. (BBK), S. 15.

jede/r Einzelkünstler*in einen recht hohen Raumbedarf hat und b) eine Erhöhung der Miete für Ateliers direkt auf die Einkommenssituation des/r einzelnen Künstlers*in durchschlägt, da der Produktionsfaktor Atelier nicht substituierbar ist und einen wesentlichen Anteil der Produktionskosten ausmacht.“

2019 hat die Kulturverwaltung eine Befragung unter 242 Studierenden der HBK Braunschweig vorgenommen; dabei wurden folgende Werte ermittelt: 64 % wären bereit max. 100 EUR und 33% bis zu 300 EUR (siehe Drs Nr. 20-12958) für ein entsprechendes Atelier aufzuwenden.

Bildende Künstlerinnen und Künstler sind nach ihrem Abschluss überdurchschnittlich häufig selbstständig tätig, wie der Spartenbericht Bildende Kunst des Statistischen Bundesamtes, 2021 zeigt: „Über zwei Drittel (67 %) der Personen in Berufen der Bildenden Kunst waren 2019 selbstständig tätig, darunter insbesondere diejenigen im Kunsthandwerk und der Bildenden Kunst (Kunstmalerinnen und -maler, Bildhauerinnen und -hauer usw., 85 %) sowie in der Fotografie (68 %).“ Sie haben damit eine geringere Aussicht in einer direkten Konkurrenzsituation mit anderen potenziellen Mietern einen Mietvertrag zu erhalten. Diese Chancen werden in den nächsten Jahren noch sinken. Ein Vergleich der ortsüblichen Mieten pro m² in Braunschweig zeigt, dass die Stadt die Situation der meisten Großstädte in Deutschland teilt. Der Preisanstieg der Vergleichsjahre 2018 und 2022 liegt bei 19%. Neuere Entwicklungen wie der zu erwartende Anstieg der Nebenkosten sind hierbei noch nicht berücksichtigt und führen zu weiteren Mietpreissteigerungen und insgesamt zu der Erwartung erhöhter Lebenshaltungskosten in den kommenden Jahren. Zielgruppe des Förderprogramms sollten daher ausschließlich bildende Künstlerinnen und Künstler³ sein.

Abb. 1: Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum 2022 und 2018⁴



Insbesondere für Braunschweiger Absolventen sind bezahlbare Arbeitsräume für professionelle Kunstschaaffende indes in Braunschweig in nur geringem Maße vorhanden, aber

³ Anm.: Eine bestimmte Einnahmeuntergrenze wie etwa die Künstlersozialkasse diese vorgibt, ist für Braunschweig nicht praktikabel, sinnvoll ist als Kriterien eine professionelle Ausbildung und der Nachweis, dass die Person am aktuellen Ausstellungsgeschehen teilnimmt (nachzuweisen durch Vita) festzulegen.

⁴ Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Mietpreisen handelt es sich um die durchschnittliche Netto-Kaltmiete in Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Quelle: <https://regionalheute.de/braunschweig/rat-stimmt-neuem-mietspiegel-fuer-braunschweig-zu-braunschweig-1657112673/> und <https://www.braunschweig.de/vv/produkte/III/0600/mietspiegel.php>, Stand: 20.08.2022, 14:06 Uhr.

notwendig. Seit einigen Jahren gibt es verschiedene Akteurinnen und Akteure aus der Kulturszene Braunschweigs, die diesen Umstand erkannt haben und eigeninitiativ auf die Situation reagieren. Um bestehende Strukturen nicht zu zerschlagen, sondern zu unterstützen, erscheint daher ein **3-Phasen-Programm** sinnvoll. In *Phase 1* soll die bereits bestehende Struktur der Kunstszene in Braunschweig erhalten und erweitert werden, in *Phase 2* wäre die Ertüchtigung einer Immobilie und der Ausbau eines Atelierhauses mit weiteren Atelierplätzen und der Einrichtung von Werkstätten sinnvoll. In *Phase 3* sollte eine überregionale Vernetzung mit Kuratorinnen/Kuratoren und Art Critics befördert werden. Phase 2 und 3 sind austauschbar und sollten den Gegebenheiten angepasst werden. Entscheidend ist die Abstimmung und Vernetzung der Akteurinnen und Akteure, um Bedarfe und Entwicklungen zu erkennen und darauf flexibel einzugehen.

1. Phase: Bestandsateliers sichern und Strukturen für Räume der freien Kunstszene ausbauen

Es existieren bereits Atelierhäuser, sowie selbstverwaltete Projekträume und Atelieregemeinschaften an verschiedenen Orten in der Stadt:

- **Im westlichen Ringgebiet:** WRG-Studios e. V. (Gründung 2018, seit 2021 als e. V.): 8 Atelierplätze inkl. eines kleineren Ausstellungsraumes für Projekte mit kurzer Laufzeit
- **In der Innenstadt:** Künstlerhaus e. V. (Gründung 1987 als Kunstasyl e. V., Umbenennung in Künstlerhaus e. V. in 2007) mit Konsumverein e. V. als Mieter: ca. 11 Ateliers, Ausstellungsmöglichkeiten im Konsumverein
Besonderheit: Objekteigentümerin ist die Stadt Braunschweig
- **Selbstverwaltete Atelieregemeinschaften:** Einige Beispiele:
Künstlerhaus PALM, gegründet in den 1990er Jahren, allerdings überwiegend Architektur, Theater, nur 2 Bildende Künstler/innen (Irene Heimsch, Stefan Mauck) von 9 Plätzen
Drogerie Braunschweig: gegründet 2017, 3 Atelierplätze
Projektraum/Produzentengalerie Studio Dulce: gegründet in 2020, tw. 2 Plätze
Karl-Hintze-Weg 1, Gliesmarode: ca. 4 Plätze (Daniel Folwatschni u. a.)
Projektraum/Orplid e. V.: tw. 3 Arbeitsplätze
- **Einzelkünstlerinnen/-künstler:** Anmietung von Privat- und Arbeitsräumen für die künstlerische Arbeit, laut BBK Braunschweig arbeiten fast alle dort organisierten Künstlerinnen und Künstler von zu Hause bzw. haben private Lösungen gefunden, wie Scheunen in der Nachbarschaft etc.

Eine sinnvolle programmatische Förderung von Atelierräumen sollte diese bereits bestehenden Bemühungen zunächst erhalten und stützen. Um einen Querschnitt der aktuellen Bedarfe zu erhalten, wurden als Erkenntnisgrundlage Gespräche mit repräsentativen Vertreterinnen und Vertretern und prägenden Akteurinnen und Akteuren der Braunschweiger Szene geführt.

Die Braunschweiger Kunstszene besteht zudem aus einer großen Zahl an Einzelkünstlerinnen/-künstlern bzw. aus selbstverwalteten Atelieregemeinschaften, bei denen eine Person als Vermieterin/Vermieter an Untermieterinnen/Untermieter Räume vergibt, zudem existieren Hybride, wie Produzentengalerien (z. B. Studio Dulce), die sowohl Arbeitsräume als auch Veranstaltungsorte im Sinne eines Projektraumes sein können. Darüber hinaus gibt es Atelieregemeinschaften mit dem Schwerpunkt Projektraum (z. B. Orplid), die in einem Programm für Atelierräume nicht ausreichend in ihrer Tätigkeit unterstützt werden würden, deren Arbeit aber für die Struktur der freien Kunstszene in Braunschweig eine hohe Bedeutung hat. Eine Erweiterung der Förderung auf Projekträume der freien Szene der Bildenden Kunst, führt zu einer besseren Vernetzung der Akteurinnen/Akteure und zu einer stärkeren Verankerung der Bildenden Kunst in der Stadtgesellschaft von Braunschweig und der Öffentlichkeit allgemein, wie das hannoversche

Modell zeigt. Daher erscheint dies auch für die Stärkung der Braunschweiger Kunstszene sinnvoll. Ziel wäre es eine zweite Säule zu etablieren, die den ortsansässigen Künstlerinnen/Künstlern eine öffentliche Wahrnehmung ermöglicht und eine Vernetzung mit der überregionalen Kunstszene.

Braunschweiger Atelierräume werden auch von Designerinnen/Designern und Architektinnen/Architekten genutzt bzw. von Personen, die ihre künstlerische Arbeit als Hobby betreiben. Da die finanzielle Situation dieser Gruppe zumeist nicht vergleichbar mit haupt- oder nebenberuflichen Künstlerinnen/Künstlern ist, bedarf es in diesen Fällen keiner besonderen Förderung durch die Stadt Braunschweig. Daher sollte sich das Atelierförderprogramm ausschließlich an professionell arbeitende Bildende Künstlerinnen/Künstler wenden, die eine entsprechende Ausbildung und eine regelmäßige Ausstellungsaktivität nachweisen können.

Um den Erkenntnissen und Bedarfen für die 1. Phase entsprechen zu können wäre die Etablierung eines Förderprogramms zielführend:

Fördergegenstand 1 Ateliers:

Der Zuschuss bezieht sich auf die Mietkosten. Die Mietkosten können Kaltmiete, Nebenkosten sowie Betriebskosten enthalten. Der Zuschuss kann höchstens 100 % der anfallenden Mietkosten betragen. Die entstehenden Kosten sind durch entsprechende Belege (Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung etc.) nachzuweisen. Veränderungen (Umzug, Mieterhöhung/-minderung etc.) wären unverzüglich bei der Stadt Braunschweig anzugeben.

Fördergegenstand 2 Projekträume der freien Kunstszene:

Der Zuschuss würde sich auf die Mietkosten von Projekträumen der freien Kunstszene beziehen. Bereits durch die Stadt Braunschweig institutionell geförderte Einrichtungen sollten von der Fördermaßnahme ausgenommen sein. Die Mietkosten könnten Kaltmiete, Nebenkosten und Betriebskosten enthalten. Der Zuschuss sollte höchstens 100 % der anfallenden Mietkosten betragen. Die entstehenden Kosten sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Veränderungen (Umzug, Mieterhöhung/-minderung etc.) wären unverzüglich bei der Stadt Braunschweig anzugeben. Es müsste nachgewiesen werden, dass der Raum hauptsächlich für kulturelle Veranstaltungen der Bildenden Kunst genutzt wird. Hierfür wäre ein Profil einzureichen, das Jahresprogramm inkl. der Öffentlichkeitsarbeit zu skizzieren sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan des im Förderzeitraum geplanten Programmes darzulegen, soweit dies möglich ist.

Förderzeitraum:

Der Förderzeitraum für Fördergegenstand 1 Ateliers und Fördergegenstand 2 Projekträume der freien Kunstszene sollte den gesamten Zeitraum eines Jahres abdecken, vom 01.01.XX bis zum 31.12.XX. Die Fristsetzung für die Einreichung der Unterlagen zum Förderantrag sollten demnach so erfolgen, dass bereits vor Beginn des nächsten Jahres der Zuwendungsbescheid erfolgt, auf dessen Grundlage die Mittel abgefordert werden können und es Anfang Januar zu einer ersten Auszahlung kommen kann. Ein sinnvoller Zeitpunkt für die Antragsfrist wäre Ende September des vorangegangenen Jahres.

Förderhöchstgrenze für Atelierräume:

Die meisten Ateliers verursachen Maximalkosten von ca. 300–350€ inkl. Nebenkosten im Monat, was 3.600–4.200€ im Jahr entspricht. 50% wären 1.800–2.100€. 2.000€ stellt daher eine sinnvolle Höchstgrenze für die Beantragung eines Atelierkostenzuschusses durch die Stadt Braunschweig pro Künstlerin/Künstler im Jahr dar. Für Ateliergemeinschaften, welche sich den Raum teilen, erscheint eine Unterstützung von bis zu 4.000€ im Jahr sinnvoll. Damit könnte die Braunschweiger Kunstszene eine sinnvolle Unterstützung und eine nennenswerte Entlastung, besonders im Hinblick auf die in den nächsten Jahren zu erwartenden Preissteigerungen im Hinblick auf Miete und Energiekosten, erfahren.

Förderhöchstgrenze für die Projekträume der freien Kunstszene:

Für einen Raum, welcher ein regelmäßiges Programm für die Bildende Kunstszene anbietet und dieses an die Öffentlichkeit vermittelt, sollten bis zu 5.000€ im Jahr als Mietkostenzuschuss gezahlt werden, da die Objekte für Ausstellungsräume etc. häufig höhere Raumanforderungen haben.

Voraussetzungen der Vergabe der Zuwendung für Fördergegenstand 1 Ateliers:

Bewerben könnten sich professionelle Bildende Künstlerinnen/Künstler sowie Ateliergemeinschaften/Kollektive. Nachzuweisen wäre in der Regel eine abgeschlossene künstlerische Ausbildung an einer Hochschule o. ä., bzw. eine Ausstellungsvita, die eine gleichwertige Qualifikation erkennen lässt. Zusätzlich muss eine regelmäßig stattfindende Ausstellungsaktivität erfolgen und nachgewiesen werden.

- Das zu fördernde Atelier muss sich im Stadtgebiet von Braunschweig befinden und die Zuwendungsempfängerinnen/-empfänger sollten ihren Lebensmittelpunkt in Braunschweig haben.
- Die Atelierräume, für die der Zuschuss beantragt wird, müssten überwiegend als solche genutzt werden.
- In Ausnahmefällen wäre auch eine Förderung von Atelierwohnungen möglich. In diesem Fall sind nur die auf das Atelier anteilig entfallenden Kosten förderfähig. Bei der Bewerbung ist durch die Einreichung eines Grundrisses nachzuweisen, wie viel Prozent der Fläche als Wohn- bzw. Atelierraum genutzt wird. Eine Förderung von Neben- und Betriebskosten ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- Im Falle einer Förderung würde erwartet, dass die Künstlerinnen/Künstler mindestens eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung/Aktivität im Förderzeitraum durchführen (z. B. Tag der offenen Tür, Ausstellung, Publikation, Künstler(innen)gespräch, Teilnahme an (digitalen) Atelierbesuchen, regelmäßige Aktivitäten in den Sozialen Medien o. ä.). Im Falle einer Atelierwohnung sollte – bei öffentlichen Veranstaltungen – auf die Anwohnerschaft Rücksicht genommen werden und ggf. Auswirkungen auf das Mietrecht beachtet werden.

Auswahlkriterien für Fördergegenstand 1 Ateliers:

Folgende Aspekte werden in die Auswahl einbezogen:

- 1.) Ist der Bewerber/die Bewerberin bisher aktiv in den lokalen Szenen in Erscheinung getreten?
- 2.) Wie lange lebt der Bewerber/die Bewerberin bereits in Braunschweig?
- 3.) Die Qualität der künstlerischen Arbeit, Professionalität

Voraussetzungen der Vergabe der Zuwendung für Fördergegenstand 2 Projekträume der freien Kunstszene:

- Bewerben können sich Betreiberinnen/Betreiber von bestehenden oder neu gegründeten Projekträumen mit einem inhaltlichen Fokus auf Bildender Kunst und einem Angebot an öffentlichen Veranstaltungen.
- Erfahrungen und Professionalisierung in der Organisation von Projekten der Bildenden Kunst sind anhand einer Vita zu belegen.
- Der zu fördernde Projektraum muss sich im Stadtgebiet von Braunschweig befinden.
- Der Raum muss während der Veranstaltungen regelmäßig geöffnet sein.
- Eingereicht werden soll eine Profilbeschreibung und ein Jahresprogramm mit mindestens drei Veranstaltungen, welche idealerweise örtlich ansässige künstlerische Positionen und überregionale Künstlerinnen/Künstler miteinander verbinden.

Erweiterung des Programmes mittel- und langfristig:

Phase 2: Schaffung neuer Atelierräume

Mittelfristig wäre eine Umnutzung einer (Stadt)Immobilie sinnvoller als ein Neubau. Insbesondere der Austausch mit Künstlerinnen und Künstlern hat ergeben, dass die Trägerschaft eines Künstlerhauses durch z. B. einen Verein viele Vorteile bringt (auch in anderen Städten wird dieses Konstrukt so durchgeführt, siehe z. B. Bremen), für eine ehrenamtliche Tätigkeit ist diese Aufgabe zu umfangreich. Da der Betrieb keine Gewinne erwirtschaften wird, welche die Schaffung von Stellen ermöglichen könnte, müssten folgende Stellen geschaffen werden:

- ein(e) Stelle als Geschäftsführer(in)/Kurator(in)
- Ein(e) Werkstattleitung/Hausmeister(in)/Lagerverwaltung (ggf. auf Honorarbasis)
- Ggf. externe Kuratorinnen-/Kuratorenstelle: Diese könnte langfristig über ein Stipendienprogramm eingerichtet werden, welches unter dem Punkt Phase 3 näher erläutert wird
- Ausstattung verschiedener Werkstätten: müsste noch ermittelt werden.

Bei den Atelierhäusern wird von Externen insbesondere die Vergabe untereinander und die daraus resultierende geringe Fluktuation bemängelt. Bei der Erschaffung eines neuen Gebäudes oder der Nachnutzung einer Stadtimmoblie durch die Stadt Braunschweig sollten diese Vorgaben mitberücksichtigt werden. Dies sollte durch ein Vergabegremium und die Maßgabe von Höchstmietdauern geschehen. Üblich⁵ sind Mietzeiten von 3-5 Jahren mit einer Verlängerungsoption bis zu 10 Jahren.

Die Umsetzung der Zielsetzung eines Atelierhauses könnte durch die Nutzung von **Bestandgebäuden** erfolgen. Hier wären die bestehenden Raumparameter dem Grunde nach gesetzt. Die Kulturverwaltung prüft derzeit diesbezügliche Optionen. Die erforderlichen Budgets müssten im Haushalt zusätzlich abgebildet werden. Hierfür bedürfte es eines Jahresbudgets.

Alternativ könnte auch ein angepasster **Neubau eines Atelierhauses** erfolgen. **Die Anforderungen an ein Atelierhaus** wären Folgende:

Fläche: ca. 2.000 qm

Ideal wäre ein großes Gelände mit einer Mischnutzung aus verschiedenen sich ergänzenden kreativen Zweigen des gemeinsamen Tätigkeitsfeldes Kultur und Kunst (Design etc.), im Sinne eines Clusters.

- feststehende Einzelateliers mit staubdichten Räumen oder genug Abstand
- logistisch gut erreichbar (Laderampe, Lastenaufzug)
- nicht peripher gelegen, aber keine direkte Wohngebietslage
- helle Räume, Tageslicht
- 24/7 Arbeitsmöglichkeit
- Verschiedene Werkstätten sollten vor Ort zu installieren sein oder müssten über ein Netzwerk vermittelt werden (z. B. Druckwerkstatt, Holzwerkstatt, Metallverarbeitung)
- Ggf. verschiedene Arbeitsmöglichkeiten
- Evtl. Materiallager für recycelte Baumaterialien im Sinne einer sharing-community (nach dem Vorbild des Berliner *Haus der Statistik*)

Nutzung: Atelierplätze (oft handwerkliches Arbeiten), Veranstaltungsort (Ausstellungen, Künstler(innen)gespräche, Musikveranstaltungen).

⁵ Beispiele sind: [Das Künstlerhaus Bremen](#): „...regelmäßig öffentlich ausgeschrieben und für eine Dauer von bis zu 5 Jahren (mit Option auf Verlängerung um weitere 2 Jahre) von einer externen Fachjury an in Bremen wohnhafte bildende Künstler*innen vergeben werden.“

Ateliers im Speicher II, Münster: „Die Laufzeit der Mietverträge kann bis zu zehn Jahre betragen, wobei die Regelmietzeiten drei oder fünf Jahre betragen.“ (aus: Exposé Ateliers, Hrsg.: Kulturstadt Münster).

Angesichts der aktuellen Preissteigerung und nicht kalkulierbarer Kostenanstiege sollte zunächst von einem Neubau abgesehen werden.

Phase 3: Visit BS Artists:

Einrichtung von Stipendien und Reisen für Kuratorinnen/Kuratoren und Art Critics

Die Ertüchtigung einer Bestandsimmobilie, ein Neubau oder eine Nachnutzung würden in den Folgejahren neue Möglichkeiten eröffnen. *Visit BS Artists soll in Braunschweig lebenden Künstlerinnen/Künstler ein Treffen und den Austausch mit auswärtigen Kuratorinnen/Kuratoren und Kunstkritikerinnen/Kunstkritikern ermöglichen.* Ziel ist es eine Vernetzung nach außen zu unterstützen und Braunschweig als Kunststandort weiter zu etablieren. Es finden Dialoge in den Ateliers statt und den Künstlerinnen/Künstlern wird ein professionelles Feedback zu ihrer künstlerischen Arbeit ermöglicht. Hierbei könnten jährlich 3 (Nachwuchs-)kuratorinnen/kuratoren und 2 (Nachwuchs-)kunstkritikerinnen/kunstkritiker eingeladen werden, deren Reisekosten und Honorar von der Stadt Braunschweig übernommen werden.

Langfristig könnte über die *Einrichtung eines Stipendiums* für (Nachwuchs-)kuratorinnen/kuratoren in einem Künstlerhaus mit Wohnmöglichkeit die Möglichkeit des externen Austausches noch verbessert werden. Erwartet wird die Organisation und Durchführung von drei Gruppenausstellungen mit Braunschweiger Künstlerinnen/Künstlern, die vor Ort arbeiten. Das Kuratorinnen/Kuratoren-Stipendium sollte ein Anwesenheitsstipendium sein; ein durchgehender Aufenthalt in Braunschweig ist somit verpflichtend. Das Stipendium könnte für die Dauer von acht Monaten vergeben und mit einer monatlichen Vergütung zzgl. Reisekostenzuschuss für die Anreise honoriert werden (Beispiele: Künstlerhaus Schloss Balmoral⁶, Niki Residency Hannover⁷).

⁶ Vgl.: <https://www.balmoral.de/stipendien/anwesenheitsstipendien/anwesenheit-kurator>, Stand: 5.08.2022, 11:45 Uhr.

⁷ Vgl.: <http://niki-hannover.org/about/>, 5.08.2022, 11:53 Uhr.

Betreff:**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Atelier- und Projekträumen der freien Kunstszene:
Änderungsantrag zur Vorlage 23-21749****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

05.08.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)

17.08.2023

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

12.09.2023

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

19.09.2023

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Förderrichtlinie wird ergänzt um dem folgenden Unterpunkt

"6.3 Förderabschnittshöchstdauer:

Nach maximal drei aufeinanderfolgenden jährlichen Förderzeiträumen sind die Grundvoraussetzungen gemäß 4.1 oder 4.2 und 7.3 oder 7.4 erneut vollumfänglich zu überprüfen."

7.3 wird erweitert um den folgenden Unterpunkt:

"- Vermögens- und Einkommensübersicht zum Stichtag 31.12. des Vorjahres"

Sachverhalt:

Das zugrundeliegende "Konzept für ein Atelierförderprogramm" beschreibt anhand Berliner Daten ein durchschnittlich "verfügbares Einkommen von 850-1.000€" bei bildenden Künstlern, von denen ca. zwei Drittel im Beruf selbstständig tätig seien.

Mit den Förderrichtlinien wird laut Präambel auf den Start ins Berufsleben für Absolventen der HBK abgezielt, ebenso auf deren

hauptberufliche Betätigung und professionelle Orientierung (4. ff.)

"Gewerbliche Antragstellerinnen und Antragsteller" sind jedoch nicht zugelassen (3.).

An keiner Stelle der darauf folgenden Förderkriterien wird dann jedoch Bezug genommen auf die ökonomische Ausgangssituation, die tatsächliche oder voraussichtliche Einkommenslage der Antragsteller oder auf deren längerfristige Verdienstmöglichkeiten in den angestrebten Tätigkeiten. Besonders der Ausschluss "gewerblicher" Nutzer erstaunt dabei: zählen dazu alle, die zum Verkauf ihrer Kunsterzeugnisse ein Gewerbe angemeldet haben? In welchem betrieblichen und rechtlichen Rahmen sollen sich professionelle, hauptberufliche Künstler bewegen dürfen, um von ihrer Arbeit leben zu können und gleichzeitig wenigstens eine Starthilfe durch dieses Förderprogramm zu erhalten?

Nach den Maßgaben des ursprünglichen Förderkonzeptes wird nicht erhoben, ob die Antragsteller beispielsweise überhaupt auf eine Förderung ihrer Mietobjekte wirtschaftlich angewiesen sind; umgekehrt besteht die Gefahr, dass manche Selbstständige dauerhaft kaum mehr als diese Zuschüsse einnehmen und längerfristig in prekäre Lagen geraten könnten.

In Abständen von spätestens 3 Jahren sollte außerdem eine Gesamtschau erfolgen, ob sich die künstlerische und ökonomische Situation so grundlegend geändert hat, dass ein Förderbedarf nicht mehr nötig wäre -- "Langzeitmietverhältnisse" sollten dann durch die Künstler selbst bestritten werden, ohne auf jahresweise Anschlussförderungen angewiesen zu sein.

Wir beantragen daher die oben erwähnten Änderungen.

Anlagen:
keine

Betreff:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Atelier- und Projekträumen der freien Kunstszene

Organisationseinheit:

Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft

Datum:

21.08.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	17.08.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	19.09.2023	Ö

Sachverhalt:

Der Änderungsantrag sieht vor, die Richtlinie solle festlegen, dass bei einer Förderzusage nach einem Zeitraum von drei Jahren eine erneute „vollumfängliche Prüfung“ durchzuführen sei.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verwaltung sieht keinen Anlass für eine solche Ergänzung. Da der Förderzeitraum ohnehin nur ein Jahr umfasst, ist die vorgeschlagene Praxis redundant, da die Anträge jedes Jahr erneut gestellt, geprüft und beschieden werden.

Der Änderungsantrag sieht darüber hinaus vor, dass eine Vermögens- und Einkommensübersicht im Zusammenhang mit dem Förderantrag einzufordern sei. Der Fördergegenstand ist laut Richtlinie auf die Finanzierung von Miet-, Neben- und Betriebskosten von Räumen, die als Ateliers oder Projekträume für die freie Kunstszene angemietet werden oder als Arbeitsraum vom Wohnbereich klar abgegrenzt sind. Insbesondere im Zusammenhang mit dem zuletzt genannten Förderbereich wird mit der Richtlinie der abstrakte Rahmen festgelegt. Die konkrete Förderfähigkeit eines vom Wohnraum abgegrenzten Arbeitsraums wird vom Antragstellenden im Antragsverfahren konkret nachzuweisen sein. Insoweit hier keine klare Nachweisführung möglich wäre, würde der entsprechende Antrag abgelehnt. Dieses Verfahren entspricht dem im Rahmen des Corona-Kulturhilfsfonds, zu derartigen Abgrenzungsfragen, etablierten Vorgehen.

Das Zuwendungsrecht sieht vor, dass bei der Vergabe von Projektfördermitteln vom Fördermittelnehmer über die im Förderzweck benannten tatsächlich angefallenen Kosten ein Verwendungsnachweis zu erbringen ist. Die Vorlage des Verwendungsnachweises wird in 8.3 der vorliegenden Richtlinie geregelt. Die Darlegung der Vermögens- und Einkommensübersicht ist für eine Zuwendung aus Projektfördermitteln nicht erforderlich. Die Verwaltung sieht keine Veranlassung diese personenbezogenen Daten vom Fördermittelnehmer zu erheben.

Bei der Erbringung künstlerischer Tätigkeiten handelt es sich um einen freien Beruf i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr.1 EStG. Eine gewerbliche Tätigkeit (etwa die einer Galerie, welche einen Ausstellungsraum betreibt) ist hiervon zu unterscheiden, letztere qualifizieren sich aus Sicht der Verwaltung nicht für eine Förderung und sind daher in der Richtlinie ausgenommen. Insgesamt sieht die Verwaltung im Hinblick auf die oben genannten Punkte keine Veranlassung für die Änderung des Entwurfs der Richtlinie.

Prof. Dr. Hesse

Anlage/n:
keine

Betreff:

Verstetigung und Ausweitung des Pilotprojekts "Monatshygiene kostenlos an Braunschweiger Schulen"

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

17.08.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Schulausschuss (Vorberatung)	25.08.2023	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	30.08.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschluss:

Aufgrund der positiven Evaluation des Pilotprojektes werden allen Schulen in städtischer Trägerschaft dauerhaft kostenlose Monatshygieneartikel sowie Spender zur Verfügung gestellt.

Sachverhalt:

Der Rat hat dem (geänderten) Antrag der FDP-Fraktion in seiner Sitzung am 15.02.2022 zugestimmt (s. a. Ds 21-17471) und die Verwaltung beauftragt, an vier möglichst repräsentativen Schulen ein Pilotprojekt für kostenlose Periodenprodukte durchzuführen. Den Schülerinnen sollten dabei Monatsbinden kostenlos, diskret und leicht erreichbar zur Verfügung gestellt werden. Die Projektdauer sollte ein Jahr betragen und mit dem Start des Schuljahres 2022/23 beginnen. Es wurde vorgesehen, dass die Politik nach der Evaluation am Ende der Pilotphase über Ausweitung oder Beendigung des Angebots entscheidet.

Durchführung des Pilotprojekts

Um die Braunschweiger Schullandschaft gut zu repräsentieren, hat die Verwaltung neben jeweils einer Haupt-, Real- und Gesamtschule sowie einem Gymnasium auch eine Berufsbildende Schule berücksichtigt. Folgende fünf Schulen nahmen teil: Lessinggymnasium, Realschule Sidonienstraße, Hauptschule Sophienstraße, Sally-Perel-Gesamtschule und BBS Helene-Engelbrecht-Schule. Die anderen Schulen wurden über den Sprecher:innenkreis der Schulleitungen über das Pilotprojekt informiert.

Das Projekt wurde durch eine Arbeitsgruppe umgesetzt und begleitet. Teil dieser Arbeitsgruppe waren die an der Pilotphase teilnehmenden Schulen, der Stadtschülerrat, Schülervertretungen mehrerer teilnehmender Schulen, der Fachbereich Schule, der Fachbereich Gebäudemanagement sowie das Gleichstellungsreferat. Die Arbeitsgruppe legte zu Beginn des Projekts Folgendes fest:

- Neben Binden werden zusätzlich Tampons angeboten, jeweils einzeln verpackt.
- Die Bereitstellung erfolgt über Kombi-Spender aus Edelstahl.
- Die drei größeren Schulen Sally-Perel-Gesamtschule, Lessinggymnasium und Helene-Engelbrecht-Schule erhalten zunächst jeweils zwei Spender; die anderen Schulen jeweils einen. (Im Laufe der Projektphase entschied die Arbeitsgruppe, im Lessinggymnasium und in der Helene-Engelbrecht-Schule jeweils einen dritten Spender anbringen zu lassen – aufgrund des Bedarfs in der mitgenutzten Grundschule Wenden bzw. im Zweitgebäude der Helene-Engelbrecht-Schule.)

- Die Spender werden in den WC-Anlagen für die Schülerinnen angebaut.
- Zum Ende der Sommerferien 2022 werden die Spender in den Schulen montiert und mit einer Erstausrüstung der Monatshygieneartikel bestückt. Die Nachbestellung der Artikel erfolgt wie für die übrige Aufsteckware.

Evaluation der Pilotphase

Die fünf beteiligten Schulen wurden gegen Ende des Schuljahres 2022/2023 anhand eines Fragebogens um Mitteilung Ihrer Erfahrungen mit dem Pilotprojekt gebeten. Das Angebot kostenloser Monatshygieneartikel ist insgesamt sehr gut angekommen und vielfach genutzt worden. Den Schulen sind ausschließlich positive Rückmeldungen bekannt. Drei der fünf Schulen melden einen gelegentlich unsachgemäßen Umgang mit den Hygieneartikeln. Dennoch befürworten alle Schulen die Fortsetzung dieses Angebots an ihren Schulen über die Pilotphase hinaus ausdrücklich. Mit dem Befüllen, der Stabilität und dem Fassungsvermögen des Kombi-Spenders sind die Schulen weitgehend zufrieden. Lediglich eine Schule würde eine Alternative favorisieren, da bei dem gewählten Spender, mehrere Hygieneartikel gleichzeitig entnommen werden können.

Bei Ausweitung zu erwartende Kosten

Während des Pilotprojekts fielen für die zehn Tampon- und Bindenspender Kosten in Höhe von insgesamt 1.763 Euro an. Tampons und Binden kosteten 1.179 Euro. Die Gesamtkosten für die Pilotphase betrugen somit rund 2.940 Euro.

Im Falle einer Ausweitung ist mit zusätzlichen Kosten für eine Grundausstattung an Spendern in Höhe von aufgerundet **17.000 Euro** zu rechnen. Periodenprodukte würden jährlich insgesamt aufgerundet **8.000 Euro** kosten. Diese Hochrechnung basiert auf folgenden Annahmen:

- Alle Schulen mit Sekundarbereich, inklusive der drei Förderschulen – die nach Rücksprache mit der Schulverwaltung am Angebot kostenloser Monatshygiene interessiert sind –, werden zunächst mit der gleichen Anzahl an Kombi-Spendern ausgestattet wie die Schulen des Pilotprojekts: ein Spender für kleine Schulen, zwei Spender für große Schulen und ggf. jeweils einen weiteren Spender für den zweiten und dritten Standort. Dies umfasst etwa 54 zusätzliche Spender für rund **10.000 Euro**. Der durchschnittliche Verbrauch an Periodenprodukten je Schülerin während des Pilotprojekts, wird auf alle etwa 12.600 Schülerinnen des Schuljahres 2022/2023 hochgerechnet. Diese Produkte würden rund **7.000 Euro** kosten.
- Aufgrund des Alters der Schülerinnen betrifft das Thema Monatshygiene an den Grundschulen deutlich weniger Personen und muss besonders sensibel gehandhabt werden. Zudem befürchtet ein Teil der Schulleitungen eine unsachgemäße Verwendung der Monatshygieneprodukte, da viele der Schülerinnen noch keinen Bezug zu dem Thema haben. Daher ist eine Abstimmung über die Art der Ausgabe mit der jeweiligen Schulleitung erforderlich. Es würde den Grundschulen freigestellt werden, ob die Ausgabe über einen frei zugänglichen Spender oder über vertraute Personen (Lehrkräfte, Schulsozialarbeit) erfolgt. Alle Grundschulstandorte mit jeweils einem Spender auszustatten würde zu Kosten in Höhe von rund **7.000 Euro** führen. Wird der durchschnittliche Verbrauch an Periodenprodukten je Schülerin während des Pilotprojekts für alle der etwa 1.000 Viertklässlerinnen des Schuljahres 2022/2023 angenommen, ergeben sich Kosten in Höhe von rund **1.000 Euro**.

Weiteres Vorgehen

Im Rahmen der Haushaltsberatung 2023/2024 wurden für den Fall der Ausweitung des Angebots kostenloser Menstruationsprodukte zur Finanzierung nach Ende der Pilotphase dauerhaft 50.000 Euro jährlich eingestellt und vom Rat beschlossen. Sofern der Rat der Ausweitung zustimmt, ist vorgesehen, dass die Schulen in Abhängigkeit von den Lieferfristen bis

zum Ende der Herbstferien 2023 mit einer Grundausstattung an Spendern für Periodenartikel und entsprechenden Artikeln ausgestattet werden. Sofern darüber hinaus in Einzelfällen weitere Spender benötigt würden, würden sie den Schulen zur Verfügung gestellt werden.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Betreff:

Städtisches Teilkonzept zur Umsetzung des Ganztagsbetriebs an der Grundschule Wenden

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

17.08.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Schulausschuss (Vorberatung)	25.08.2023	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	08.09.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschluss:

Dem nachfolgenden Teilkonzept zur Umsetzung des Ganztagsbetriebs an der Grundschule Wenden wird zugestimmt.

Sachverhalt:

1. Vorbemerkung

Im Rahmen eines Normenkontroll-Eilverfahrens zum Bebauungsplan „Trakehnenstraße/Breites Bleek“ hat das OVG Lüneburg am 02.06.2020 festgestellt, dass die Kostenbeteiligung der Investoren am Ausbau der Ganztagsinfrastruktur an der Grundschule (GS) Stöckheim rechtlich nicht zulässig war.

Um eine Beteiligung der Investoren zu ermöglichen, muss nachvollziehbar dargelegt werden, inwieweit das Neubaugebiet kausal ist für steigende Schülerzahlen und für die Einrichtung eines Ganztagsbetriebs. Dies kann durch ein stadtweites Konzept oder spezifische Teilkonzepte erfolgen, die vom Rat beschlossen werden müssen. Darüber hinaus wurde bemängelt, dass bei der Darstellung der Kosten im o. g. städtebaulichen Vertrag keine Differenzierung zwischen vorhabenbedingten Mehrkosten und „Sowiesokosten“ erfolgt ist. Die Ermittlung der tatsächlichen voraussichtlichen Kosten kann aber in einem zweiten Schritt nach Erstellung eines Teilkonzepts oder stadtweiten Konzepts erfolgen. Bei der großen Anzahl städtischer Grundschulen und der starken Dynamik hinsichtlich der Entwicklung neuer Wohnbaugebiete ist es schwierig, ein stadtweites Konzept für alle Grundschulen zu entwickeln. Daher wurden mit der Ds 20-14409 die ersten Teilkonzepte für die GS Querum und die GS Rautheim vorgelegt.

Bereits seit dem Ratsbeschluss „Schulkindbetreuung und Ganztagsschule“ (Ds 2654/13) hat die Verwaltung den Auftrag erhalten, sukzessive alle Grundschulen nach dem „Braunschweiger Modell“ zu Ganztagsgrundschulen auszubauen. Am 26.09.2017 hatte der Rat einen Umsetzungsplan für den „Ausbau der Kooperativen Ganztagsgrundschule“ (Ds 17-05080-01) beschlossen. In diesem Plan wurde eine Reihenfolge nach systematischen Kriterien zum Ausbau der 23 zum damaligen Zeitpunkt noch nicht im Ganztag befindlichen Grundschulen festgelegt.

Bei der stadtweiten schrittweisen Umwandlung zu Ganztagschulen wird bereits berücksichtigt, zu erweiternde Grundschulen ohne Ganztagsbetrieb zeitgleich zu Ganztagschulen auszubauen, um die daraus folgenden (zeitlichen und wirtschaftlichen) Synergieeffekte in der Planungs- und Bauphase nutzen zu können. Dieses Vorgehen entspricht den Ratsbeschlüssen zum Ausbau der Ganztagschulen in Braunschweig. Braunschweiger Grundschulen, die zu Ganztagschulen umgewandelt werden, erhalten eine Ausstattung nach dem „Standardraumprogramm für Ganztagsgrundschulen“ (Ds 18-06621, kurz „SRP“), das eine Ganztagsversorgung von 100 Prozent der Schülerinnen und Schüler (SuS) vorsieht. Dies entspricht auch dem ab dem Jahr 2026 jahrgangsweise aufsteigenden (beginnend mit dem 1. Schuljahrgang) bundesweit gültigen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung.

2. Grundlagen zur Ermittlung der Schülerzahlen an Grundschulen

Städtische Grundschulen haben – mit Ausnahme der Bekenntnisgrundschulen, für die das ganze Stadtgebiet als Schulbezirk gilt – eigens definierte und zugewiesene Grundschulbezirke. Diese werden über die städtische Schulbezirkssatzung festgelegt. Hierfür werden alle Straßen und Hausnummern einem bestimmten Bezirk zugeordnet.

Die voraussichtliche Schülerzahlentwicklung einer Grundschule wird auf der Basis einer Übersicht von Schulanfängerinnen und -anfängern für die nächsten sechs Jahre berechnet. Diese Kinder sind die bereits in einem Schulbezirk wohnhaften 0- bis 6-jährigen Kinder. Durch Zu- und Wegzüge können sich die Zahlen im Laufe der Jahre bis zum Einschulungszeitpunkt ändern. Zudem werden für die jeweiligen Schulen übliche standortspezifische Fluktuationsquoten angenommen, die berücksichtigen, dass Eltern und Erziehungsberechtigte sich auch für eine nicht-bezirkliche Schule bei der Einschulung entscheiden können. Hierzu gehören die bereits gen. Bekenntnisschulen, Schulen in freier Trägerschaft und Förderschulen. Außerdem wird bei der Klassenbildung noch der Anteil der inklusiv beschulten Kinder berücksichtigt, so dass die maximalen Klassengrößen unter der im Klassenbildungserlass festgelegten Höchstgrenze von 26 SuS liegen können.

Durch die Größe der Baugebiete wird von einem erheblichen Zuzug von SuS ausgegangen. Die Anzahl der SuS ist abhängig von der Größe der jeweiligen Wohnbaugebiete, d. h. der Anzahl der Wohneinheiten (WE), der Art der Bebauung wie Mehrfamilienhäuser / Geschosswohnungsbau (MFH) oder Einfamilienhäuser (EFH, hierzu zählen freistehende EFH und Reihen-/Doppelhäuser) sowie den Größen der Wohnungen bzw. von einer etwaigen Zweckgebundenheit. Bei MFH wird durchschnittlich von 2 Bewohnerinnen und Bewohnern je WE ausgegangen, bei EFH von 3 Personen je WE, die hinzuziehen. Diese Werte entsprechen den langjährigen Erfahrungen aus vorherigen Baugebieten. Die Anzahl der ermittelten Kinder ergibt sich aus der Summe aller WE von MFH und EFH, die nicht unter die eben genannten Kategorien fallen. Bei MFH wird ein Anteil von 7 Prozent zusätzlicher SuS angenommen, bei EFH 9 Prozent aller Bewohnerinnen und Bewohner angenommen. Dies sind Erfahrungswerte. Abweichungen von diesen Durchschnittswerten nach unten als auch nach oben sind möglich, je nachdem wie attraktiv die neuen Häuser oder Wohnungen für Familien sind. Die Durchschnittswerte entsprechen dabei nicht der demografischen Verteilung in der Bevölkerung, sondern beziehen sich ausschließlich auf den Bezug neuer WE.

3. Teilkonzept GS Wenden

Die GS Wenden wurde in der Liste zum Ausbau der umzuwandelnden Schulen auf den 9. von 23 Plätzen gesetzt. Die Raumprogramme der davor platzierten GS wurden mit Ausnahme GS Mascheroder Holz (Platz 7) und Volkmarode (8) bereits verabschiedet. Grundsätzlich kann von dieser Rangfolge abgewichen werden, wenn dies aus wirtschaftlichen Erwägungen sinnvoll ist. Aufgrund des großen neuen Wohnbaugebiets Wenden-West, das in zwei Abschnitten realisiert werden soll, muss den GS Wenden erweitert werden. Zu gegebener Zeit wird ein Raumprogramm für die GS Wenden nach dem SRP (mit Ganztagsbetrieb) entwickelt. Die Schule soll nach der Einführung des Ganztags eine gemeinsame Mensa mit dem benachbarten Lessinggymnasium nutzen (s. Ds 23-21637, parallel im Gremienlauf).

Ohne die Berücksichtigung des Baugebiets Wenden-West würden sich die Schülerzahlen wie folgt entwickeln:

Tab. 1: Schülerzahlentwicklung der GS Wenden bis zum Schj. 2028/2029*

Schuljahr	Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3		Klasse 4		Summe	
	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.	SuS	Kl.
2021/2022	47	2	52	3	50	3	44	2	193	10
2022/2023	62	3	47	2	51	3	47	3	207	11
2023/2024	53	3	62	3	47	2	51	3	213	11
2024/2025	61	3	53	3	62	3	47	2	223	11
2025/2026	68	3	61	3	53	3	62	3	244	12
2026/2027	66	3	68	3	61	3	53	3	248	12
2027/2028	58	3	66	3	68	3	61	3	253	12
2028/2029	48	2	58	3	66	3	68	3	240	11

*Schj. 2021/2022 und 2022/2023: Zahlen der Schulstatistiken für die allgemein bildenden Schulen, ab dem Schj. 2023/2024 auf Basis der Statistiken und der Übersichten von Schulanfängerinnen und -anfänger

Demnach erreicht die Schule eine stabile 3-Zügigkeit, lediglich im letzten betrachteten Schj. 2028/2029 wäre demnach im 1. Schuljahrgang eine 2-Zügigkeit möglich.

Im 1. Bauabschnitt (BA) des Wohnbaugebiets Wenden-West entstehen ca. 180 neue WE, die meisten davon im MFH. Sobald die dort wohnhaften Kinder (ca. 7 SuS pro Schuljahrgang) zusätzlich an der GS Wenden aufgenommen werden, erreicht die Schule in einigen Klassenstufen ihre Kapazitätsgrenze.

Für den 2. BA sind ca. 700 WE geplant, davon 611 ca. in MFH und ca. 89 in EFH. Nach den unter 2. dargestellten Berechnungsgrundlagen sind folgende zusätzliche SuS zu erwarten:

MFH (durchschnittlich 2 Personen, Quote: 7 Prozent, gerundet):

$$611 \text{ (WE)} \quad * \quad 2 \text{ (Personen)} \quad * \quad 0,07 \text{ (Quote)} = \underline{86} \text{ (SuS)}$$

EFH (durchschnittlich 3 Personen, Quote: 9 Prozent, gerundet):

$$89 \text{ (WE)} \quad * \quad 3 \text{ (Personen)} \quad * \quad 0,09 \text{ (Quote)} = \underline{24} \text{ (SuS)}$$

Insgesamt $86 + 24 \text{ SuS} = \underline{110} \text{ SuS}$ entsprechen – da ausschließlich ganze Schulplätze berücksichtigt werden können – aufgerundet 28 SuS pro Schuljahrgang.

An der GS Wenden sorgen die prognostisch ermittelten 28 SuS aus dem Baugebiet Wenden-West, 2. BA, dafür, dass sich die Schule 4- statt 3-zügig entwickelt (104 zusätzliche Plätze). Dementsprechend ist beim Ausbau die Ganztagsinfrastruktur für eine 4-zügige Ganztagsgrundschule analog zum SRP für Ganztagsgrundschulen vorzusehen. Der 4- statt 3-zügige Ausbau wird ausschließlich durch die prognostizierten 110 zusätzlichen SuS aus dem 2. BA erforderlich.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Betreff:

Erhöhung von Zuwendungen auf Grund der Neuberechnung der Dynamisierung für 2024

Organisationseinheit:

Dezernat V
50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

10.08.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

30.08.2023

12.09.2023

19.09.2023

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

Auf Grund der Neuberechnung der Dynamisierung für das Jahr 2024 werden die Zuwendungen vorbehaltlich der Genehmigung und Freigabe des Haushalts 2024 entsprechend der als Anlage beigefügten Aufstellung erhöht.

Sachverhalt:

Auf Grund des Ratsbeschlusses „Anpassung der Dynamisierung der Zuwendungen ab dem Jahr 2022“ (21-17494) vom 13. Januar 2022 wurde dem Rat mit der Mitteilung 23-21295 Dynamisierung der Zuwendungen ab 2024 über die Neuberechnung der Dynamisierungssätze berichtet.

Die Neuberechnung hat zur Folge, dass sich bei einigen Zuwendungsempfängern die Zuwendung für 2024 erhöht.

Aus der Anlage sind die einzelnen Erhöhungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen sind vorbehaltlich der Genehmigung und Freigabe des Haushalts 2024 entsprechend zu erhöhen.

Deckungsmittel stehen im Fachbereich 50 zur Verfügung.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Übersicht Erhöhungen Dynamisierung 2024

Anlage

Übersicht Erhöhungen Dynamisierung 2024

	Plan 2024	zusätzliche Steigerung durch Anpassung der Dynamisierung	Plan 2024 neu
	in €	in €	in €
Allgemeiner Gehörlosenverein	8.100,00	200,00	8.300,00
Evangelische Stiftung Neuerkerode; Begegnungsstätte vorher: Begegnungsstätte der Diakonie	7.300,00	200,00	7.500,00
Frauenhaus Braunschweig	349.250,00	100,00	349.350,00
Sichtbar. Fachzentrum gegen sexualisierte Gewalt	383.100,00	100,00	383.200,00
Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten - Siegfrieds Bürgerzentrum	4.500,00	100,00	4.600,00
Cura e.V.	18.900,00	100,00	19.000,00
DRK Schuldnerberatung	245.080,00	100,00	245.180,00
Förderverein Westliches Ringgebiet Nord e. V. - Stadtteilladen Neustadtring	8.700,00	200,00	8.900,00
Diakonietreff Madamenhof	56.600,00	100,00	56.700,00
Täterberatung	57.000,00	100,00	57.100,00
KIBIS - Selbsthilfegruppen	4.400,00	100,00	4.500,00
Mütterzentrum e. V./Mehrgenerationenhaus Braunschweig e. V.	136.100,00	100,00	136.200,00
Pflegende Angehörige / Wohngruppen	169.800,00	100,00	169.900,00
Guttempler	6.500,00	100,00	6.600,00
Drogenberatungsstelle	325.200,00	100,00	325.300,00
Der Weg e. V.	238.100,00	100,00	238.200,00
Anlaufstelle für Prostituierte	313.200,00	100,00	313.300,00
Dt. Multiple Sklerose- Gesellschaft	8.100,00	100,00	8.200,00

Betreff:

Erhöhung von Zuwendungen auf Grund der Neuberechnung der Dynamisierung für 2024

Organisationseinheit:

Dezernat V
50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

22.08.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Vielfalt und Integration (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

01.09.2023

12.09.2023

19.09.2023

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

„Auf Grund der Neuberechnung der Dynamisierung für das Jahr 2024 werden die Zuwendungen vorbehaltlich der Genehmigung und Freigabe des Haushalts 2024 entsprechend der als Anlage beigefügten Aufstellung erhöht.“

Sachverhalt:

Auf Grund des Ratsbeschlusses „Anpassung der Dynamisierung der Zuwendungen ab dem Jahr 2022“ (21-17494) vom 13. Januar 2022 wurde dem Rat mit der Mitteilung 23-21295 Dynamisierung der Zuwendungen ab 2024 über die Neuberechnung der Dynamisierungssätze berichtet.

Die Neuberechnung hat zur Folge, dass sich bei einigen Zuwendungsempfängern die Zuwendung für 2024 erhöht.

Aus der Anlage sind die einzelnen Erhöhungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen sind vorbehaltlich der Genehmigung und Freigabe des Haushalts 2024 entsprechend zu erhöhen.

Deckungsmittel stehen im Fachbereich 50 zur Verfügung.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Übersicht Erhöhungen Dynamisierung 2024

Anlage

Übersicht Erhöhungen Dynamisierung 2024

	Plan 2024	zusätzliche Steigerung durch Anpassung der Dynamisierung	Plan 2024 neu
	in €	in €	in €
Haus der Kulturen	149.700,00	100,00	149.800,00
Frauen Bunt e.V.	66.000,00	100,00	66.100,00
interkultureller Garten (roots)	26.100,00	500,00	26.600,00

Betreff:

Wahl des vorsitzenden Mitglieds, der drei Fachmitglieder und deren jeweiligen stellvertretenden Mitglieder in den Umlegungsausschuss der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

07.07.2023

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

12.09.2023

19.09.2023

Status

N

Ö

Beschluss:

„In den Umlegungsausschuss der Stadt Braunschweig werden folgende Mitglieder und deren Stellvertreter durch Einzelwahl für fünf Jahre gewählt:

1. Als vorsitzendes Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt Herr Dr. Klaus Thomas, Regierungsdirektor und Dezernatsleiter beim Amt für regionale Landesentwicklung,
2. als Stellvertreterin des vorsitzenden Mitgliedes mit der Befähigung zum Richteramt Frau Eva Horten, Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Braunschweig,
3. als Mitglied für Grundstückswertermittlung Herr Jörg Matthes, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden und die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
4. als Stellvertreterin des Mitgliedes für Grundstückswertermittlung Frau Andrea Weber-Suilmann, LGLN-Dezernatsleiterin und Vorsitzende des Gutachterausschusses Braunschweig-Wolfsburg,
5. als Mitglied mit der Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung „Vermessungs- und Liegenschaftswesen“ Herr Cornelius Bölsing, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur,
6. als Stellvertreterin des Mitgliedes mit der Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung „Vermessungs- und Liegenschaftswesen“ Frau Bettina Drangmeister, Leiterin der LGLN Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg,
7. als Mitglied mit der Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung „Hochbau“ oder „Städtebau“ oder einer der Fachrichtungen „Bauingenieurwesen“ Frau Anke Westphal, Baudirektorin beim Staatlichen Baumanagement Braunschweig,
8. als Stellvertreterin des Mitgliedes mit der Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung „Hochbau“ oder „Städtebau“ oder einer der Fachrichtungen „Bauingenieurwesen“ Frau Karoline Bratmann, Bauoberrätin beim Staatlichen Baumanagement Braunschweig.“

Sachverhalt:

Die formelle Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 5 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB), in der die Beschlussfassung durch den Rat vorgegeben ist.

Nach § 3 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) sind für die Durchführung von Umlegungen Umlegungsausschüsse zu bilden. Bei der Stadt Braunschweig besteht bereits seit über 70 Jahren ein Umlegungsausschuss, der die Umlegungsverfahren nach den §§ 45-79 Baugesetzbuch (BauGB) selbstständig durchführt.

Der Umlegungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, drei Fachmitgliedern und drei weiteren Mitgliedern, die dem Rat der Stadt angehören (§ 4 DVO-BauGB). Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für alle Mitglieder sind vertretende Mitglieder zu bestellen, die die gleichen Voraussetzungen wie das zu vertretende Mitglied erfüllen müssen. Das vorsitzende Mitglied und die Fachmitglieder dürfen weder dem Rat noch der Verwaltung angehören, um die Unabhängigkeit des Umlegungsausschusses zu gewährleisten.

Die drei Ratsmitglieder und deren Stellvertreter im Umlegungsausschuss sind in der konstituierenden Ratssitzung am 16. Nov. 2021 - einschließlich einer Änderung der Besetzung am 14. Februar 2023 - für fünf Jahre gewählt worden und müssen deshalb nicht neu benannt werden.

Die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes, der Fachmitglieder und ihrer jeweiligen Stellvertreter ist erforderlich, da die Wahlperiode dieser Ausschussmitglieder am 30.09.2023 endet.

zu 1:

Als vorsitzendes Mitglied wird Herr Dr. Klaus Thomas vorgeschlagen. Herr Dr. Thomas war bereits seit dem 01.10.2012 stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und seit der letzten Wahlperiode vorsitzendes Mitglied des Umlegungsausschusses. Herr Dr. Thomas ist als Jurist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) in Braunschweig als Dezernatsleiter beschäftigt.

zu 2:

Als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied wird nach ihrer ersten Wahlperiode im Umlegungsausschuss wieder Frau Eva Horten vorgeschlagen. Frau Horten ist seit Juli 2022 Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Braunschweig. Zugleich ist Frau Horten als Mediatorin in Güterichterverfahren vor dem Verwaltungsgericht und als stellvertretende Pressesprecherin des Gerichts tätig.

zu 3:

Herr Jörg Matthes war bereits seit dem 01.10.2003 stellvertretendes Fachmitglied und ist seit dem 01.10.2018 als Fachmitglied jeweils mit der Befähigung zum Sachverständigen für die Grundstückswertermittlung im Umlegungsausschuss tätig. Herr Matthes ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Bewertungen von Grundstücken und u. a. Mitglied im Gutachterausschuss Braunschweig-Wolfsburg.

zu 4:

Als stellvertretendes Fachmitglied mit der Befähigung zur Grundstückswertermittlung wird neu Frau Andrea Weber-Suilmann vorgeschlagen, die die Nachfolge von Herr Dr. Volker Stegelmann antreten würde. Dieser möchte sich nach 16 Jahren als Mitglied nicht mehr zur Wiederwahl aufstellen lassen. Frau Weber-Suilmann ist Dezernatsleiterin bei der LGLN - Wertermittlung, städtische Bodenordnung - und Vorsitzende des Gutachterausschusses Braunschweig-Wolfsburg.

zu 5:

Herr Wolfgang Stennert war bereits seit dem 01.09.1992 im Umlegungsausschuss tätig und möchte sich nun nicht mehr zur Wiederwahl zur Verfügung stellen. Für seine freigewordene Position als Fachmitglied mit der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst wird neu Herr Cornelius Bölsing vorgeschlagen. Herr Bölsing ist öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und Gesellschafter bei HPM Vermessung in Wolfenbüttel.

zu 6:

Als Vertreterin für Herrn Bölsing wird neu in diesen Umlegungsausschuss Frau Bettina Drangmeister vorgeschlagen. Frau Drangmeister hat bei der LGLN die Leitung über die Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg übernommen. Sie war bereits im damaligen Umlegungsausschuss II der Stadt Braunschweig Mitglied, der seinerzeit nur für den Interkommunalen Gewerbepark Waller See gegründet wurde. Frau Ulrike Janietz, als bisheriges stellvertretendes Mitglied, möchte sich nicht mehr aufstellen lassen.

zu 7:

Für Herrn Peter Herrmann, als bisheriges sachverständiges Mitglied der letzten 21 Jahre, wird Frau Anke Westphal vorgeschlagen. Frau Westphal ist bereits seit dem 01.09.2007 stellvertretendes Mitglied mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst im Umlegungsausschuss und würde nun die Position des Fachmitgliedes übernehmen. Baudirektorin Frau Westphal ist beim Staatlichen Baumanagement Braunschweig beschäftigt und leitet die Baugruppe Hochschulen, Stiftung, Landesbau. Sie ist zudem Vertreterin der Bauamtsleitung.

zu 8:

Als stellvertretendes Fachmitglied mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst wird neu Frau Karoline Bratmann vorgeschlagen. Frau Bratmann ist Bauoberrätin und leitet beim Staatlichen Baumanagement Braunschweig - als Nachfolgerin von Herrn Peter Herrmann - die Baugruppe für den Landesbau.

Das vorsitzende Mitglied, die drei Fachmitglieder und die jeweiligen stellvertretenden Mitglieder haben im Vorfeld ihre Bereitschaft erklärt, dieses Ehrenamt auszuüben.

Die Verwaltung empfiehlt, das vorsitzende Mitglied, die drei Fachmitglieder und ihre jeweiligen stellvertretenden Mitglieder wie vorgeschlagen in den Umlegungsausschuss zu wählen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Beschluss über das Wohnraumversorgungskonzept für die Stadt Braunschweig: Neue Zielzahlen zur Schaffung von Baurecht

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

05.09.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

08.09.2023

12.09.2023

19.09.2023

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

Dem Wohnraumversorgungskonzept wird zugestimmt.

Sachverhalt:

1. Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 1, wonach der Rat über die grundlegenden Ziele der Entwicklung der Kommune bestimmt.

2. Hintergrund

Die städtische Wohnbauentwicklung erfolgt seit 2013 mit einer strukturierten Vorgehensweise: Zielzahlen, Strategie und Umsetzung der Wohnraumoffensive werden anhand von Wohnungsbedarfsprognosen und daraus erarbeiteten Konzepten zur Wohnraumversorgung für definierte Zeiträume entwickelt und gesteuert.

Von 2013 bis Ende 2019 wurde insgesamt Baurecht für etwa 6.400 neue Wohnungen geschaffen. Das gesetzte Ziel von 5.000 zusätzlichen Wohneinheiten wurde damit bereits übererfüllt und trägt der dynamischen Entwicklung Braunschweigs in den letzten Jahren Rechnung. Auf Basis der letzten Wohnungsbedarfsprognose 2019 des Gutachterbüros InWIS setzte sich die Stadt das Ziel, im Zeitraum 2020 bis 2025 Baurecht für 6.000 Wohneinheiten und bis Ende 2030 für weitere 2.000 Wohneinheiten zu schaffen.

Nach Änderung der Wohnraumförderbestimmungen des Landes 2021 sind die Kommunen nun verpflichtet, der NBank alle 3 Jahre ein aktualisiertes Wohnraumversorgungskonzept auf Basis aktueller Bedarfsprognosen vorzulegen, damit auf dieser Grundlage Anträge für die öffentliche Förderung des sozialen Wohnungsbaus gestellt und genehmigt werden können. Im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss des Baugebietes Möncheberg wurde zudem politisch der Wunsch geäußert, die Wohnungsbedarfe aktuell nachzuweisen.

Das Wohnraumversorgungskonzept findet als eines von mehreren Fachkonzepten Eingang in den neuen Flächennutzungsplan.

Das Gutachterbüro InWIS wurde beauftragt, ein aktuelles neues Wohnraumversorgungskonzept (WRVK) zu erarbeiten. Es basiert auf der Evaluation der Wohnungsbedarfsprognose 2019, dem „Kommunalen Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum“ 2017 bzw. 2020 und dem „Baulandmodell Wohnen“ 2022. Das aktuelle WRVK

(Anlage 1) setzt sich aus drei Modulen zusammen:

- Modul 1: Analyse der Ausgangssituation und Rahmenbedingungen
- Modul 2: Wohnungsbedarfsprognose bis 2035 und Grundlage für die Ermittlung der Zielzahlen für die künftige Wohnbauentwicklung Braunschweigs
- Modul 3: Marktbewertung sowie Darstellung und Bewertung der bisher verfolgten Handlungsstrategien

Die Ergebnisse des WRVK wurden im Ausschuss für Planung und Hochbau sowie im Ausschuss für Soziales und Gesundheit bereits im Juni 2023 vorgestellt.

3. Ergebnisse der Wohnungsbedarfsprognose

Die neue, bis 2035 reichende Bedarfsprognose basiert auf der städtischen Bevölkerungsprognose 2021 und enthält drei Varianten:

- Bei der mittleren Variante setzt sich der jahrzehntelange Trend zu kleineren Haushalten in allen Altersgruppen fort.
- Die untere Variante geht dagegen davon aus, dass das Haushaltsbildungsverhalten künftig gleichbleibt.
- In der oberen Variante wird gegenüber der mittleren Variante angenommen, dass der Fortzug von Haushalten, insbesondere Familien, in das Braunschweiger Umland gebremst wird, indem für 14% dieser Haushalte ein passendes Wohnungsangebot im Stadtgebiet geschaffen werden kann. Ebenso berücksichtigt die obere Variante, dass ein Teil der Ukraine-Flüchtlinge dauerhaft in Braunschweig verbleiben wird. Darüber hinaus wächst die Zahl der Beschäftigten laut neu vorliegender Beschäftigtenprognose (DS 22-20175) bis 2035 in Braunschweig um knapp 20.000 Personen.

Laut InWIS ist realistisch anzunehmen, dass sich die prognostizierten Wohnungsbedarfe entlang der mittleren bis oberen Variante entwickeln werden. Dies bedeutet für Braunschweig:

- 6.300 bis 7.800 Wohnungen im Mehrfamilienhausbau,
- 1.900 bis 4.000 Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern oder gleichwertigen Wohnformen zur Wohneigentumsbildung und des Wohnens für Familien.

Strategie: In beiden Prognosevarianten ist kurzfristig – bis zum Jahr 2025 – das hohe Baufertigstellungsniveau der letzten Jahre mit rd. 900 Wohneinheiten jährlich beizubehalten, um den Neubaubedarf zu decken. Diese Herausforderung erfordert auf kommunaler Seite die zügige Bereitstellung von Baurecht, um Planungssicherheit für die Wohnungsbauinvestoren zu schaffen. Allerdings muss sich erst zeigen, ob das Baufertigstellungsniveau der letzten Jahre angesichts der stark gestiegenen Baupreise und Zinsen überhaupt erreicht wird.

4. Neue Zielzahlen zur Schaffung von Baurecht

Entsprechend den Empfehlungen der Wohnungsbedarfsprognose und den gutachterlichen Aussagen von InWIS sollten die voraussichtlichen Bedarfe zwischen mittlerer und oberer Prognose berücksichtigt werden. Als Zielzahlen für die künftige Entwicklung werden gerundete Mittelwerte zwischen mittlerer und oberer Variante gesetzt:

gesamt	Zielzahlen Baurecht für neue Wohnungen		
Zeitraum	bisher	Neu	Veränderung
2020 bis 2025	6.000	5.700	-300
2026 bis 2030	2.000	3.500	+1.500
2031 bis 2035 (neu)	-	3.000	+3.000
2020 bis 2035	8.000	12.200	+4.200

Laut InWIS sind mit der oberen Prognosevariante positive Effekte für die Stadt der kurzen Wege, das Stadtklima und die Wohnqualität verbunden. Darüber hinaus würde sich diese

Entwicklung auch deutlich positiv auf den regionalen Flächenverbrauch durch kompaktere Bauweisen und den regionalen CO²-Fußabdruck durch umweltfreundlichere Verkehrsmittelnutzung auswirken.

Strategie: Die Wohnungsbauzielzahlen werden dennoch nicht an der oberen Variante direkt ausgerichtet, weil damit verbunden wäre, bis 2035 Baurecht für etwa 4.000 Einfamilienhäuser zu schaffen (Ø 280 pro Jahr). Auch bei verdichteter Bauweise, wie Reihenhäusern, ist im Zuge der FNP-Neuaufstellung zu prüfen, ob in dem Umfang bzw. wie viel geeignetes Wohnbauland im Sinne einer ausgewogenen Gesamtstadt-Entwicklung bereitgestellt werden kann und soll.

5. Öffentlich gefördertes Wohnen in Braunschweig

Die Stadt Braunschweig hat zur Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums bereits wichtige Schritte eingeleitet: Mit der Beschlussfassung über das Kommunale Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum wurde bei Wohnbauprojekten mit Bebauungsplanverfahren eine Quote von rd. 20 % sozialen Wohnungsbaus im Geschosswohnungsbau festgelegt. Seit Mai 2022 wird bei Baulandmodell-Gebieten ein Anteil von 30 % der möglichen Wohnfläche als öffentlich geförderter Wohnungsbau vorgegeben.

Fast jeder fünfte Haushalt in Braunschweig ist besonders auf bezahlbaren Wohnraum angewiesen. Gemäß Prognose wird der Bestand des preisgebundenen Wohnraums ohne neue Bindungen und ohne Berücksichtigung des künftigen Neubaus zwischen 2021 und 2035 um knapp 45 % zurückgehen. Die Bedarfsvorausschätzung für das öffentlich geförderte Segment zeigt, dass mindestens 1.357 Wohnungen bis 2035 benötigt werden. In der oberen Prognosevariante sind es sogar rd. 1.750 Wohnungen.

Laut WRVK wird angenommen, dass zwei Drittel der bis 2035 aus der Bindung fallenden Wohnungen preisgünstig bleiben; bei einem Drittel ist hingegen eine Preissteigerung zu erwarten. Über das vom Rat beschlossene „Kommunale Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig“ findet das Instrument „Ankauf von auslaufenden bzw. neuen Belegungs- und Mietpreisbindungen“ bereits erfolgreich Anwendung. Die Verwaltung wendet die Instrumente konsequent weiter an und wird möglichst viele der aus der Bindung fallenden Wohnungen über die Schaffung neuen Wohnraums sowie den Ankauf von auslaufenden bzw. neuen Belegungsbindungen kompensieren.

Strategie: Umsetzung der 30 %-Quote durch zügige Schaffung von Planungsrecht für Wohnbaugebiete sowie weiterhin aktiver Ankauf bzw. Verlängerung von Belegungsbindungen.

6. Bündnis für Wohnen

Am 29. August 2023 wurden die Inhalte des WRVK in der 12. Sitzung des „Bündnis für Wohnen“ vorgestellt und diskutiert. Neben dem WRVK wurde auch das „Dichtekonzept Wohnungsbau“ (siehe DS 23-21913) und ein Forschungsprojekt zur Wohnraummobilisierung vorgestellt.

Im Folgenden wird ein Stimmungsbild wiedergegeben, das auch konstruktive Einzelstatements beinhaltet.

Ideen und Überlegungen zum familiengerechten Wohnen und neuen Wohnformen waren ein zentrales Thema, das die Verwaltung in zukünftige Gespräche mit Investoren einbringen wird. Die Stärkung der Lebensqualität, u.a. durch eine gute Nachbarschaft, die durch Quartierszentren und eine aktive Quartiersarbeit gefördert werden kann, hohe Freiraumqualitäten, qualitätsvolle Architektur und einen frühzeitigen Ausbau der Infrastrukturen vor Schaffung des Wohnraums war eine zentrale Forderung.

Die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl von Wohnungen mit Belegungsbindung war ein weiteres wichtiges Thema. Für aus der Bindung fallende Wohnungen soll ausreichend Ersatz

geschaffen werden.

Die im Baulandmodell vorgesehene Vorgabe von Quoten sollte mit Vorgaben zu den zu schaffenden Wohnungsstrukturen verknüpft werden, um ein bedarfsgerechtes Angebot von bezahlbarem Wohnraum zu schaffen.

Anhand des Forschungsprojektes LebensRäume im Kreis Steinfurt wurde diskutiert, wie (ungenutzter) Wohnraum im Bestand mobilisiert werden kann. Menschen sollten für das Thema sensibilisiert werden; interessierten insbesondere älteren Menschen sollten konkrete Möglichkeiten und Angebote für eine Veränderung ihrer Wohnsituation aufgezeigt werden.

Das Bündnis für Wohnen wird protokolliert und geht allen Teilnehmenden zu. Die Ergebnisse werden Grundlage für die weiteren Überlegungen der Verwaltung.

Leuer

Anlage/n:

Wohnraumversorgungskonzept der Stadt Braunschweig (WRVK)

Wohnraumversorgungskonzept

Stadt Braunschweig

Stand: 05.05.2023

Auftraggeber:

Stadt Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Abteilung Integrierte Entwicklungsplanung 61.3

Projektleitung: Michaela Springhorn

Sachbearbeitung: Hermann Mensink, Lydia Weber

Vorgelegt von:

InWIS Forschung & Beratung GmbH

Springorumallee 20a

44795 Bochum

Tel.: 0234 - 890 34-0

Fax: 0234 - 890 34-49

E-Mail: info@inwis.de

Internet: www.inwis.de

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Dipl.-Ing. Regina Höbel

M.Sc. Kyra Nieland

Tel.: 0234-89034-24 | 0234-89034-352

E-Mail: regina.hoebel@inwis.de | kyra.nieland@inwis.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Personenbezeichnungen gleichwohl für alle Geschlechter gelten.

Inhalt

Einleitung	7
1. Methodik und Aufbau.....	8
2. Allgemeine Situationsanalyse.....	9
2.1. Soziodemografische Rahmenbedingungen	9
2.2. Sozioökonomische Rahmenbedingungen	12
2.3. Wohnungsbestand und Bautätigkeit	14
3. Situation in den Wohnungsteilmärkten	17
3.1. Aktuelle Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt	17
3.2. Der Markt für Ein- und Zweifamilienhäuser	19
3.3. Der Markt für Eigentumswohnungen	23
3.4. Der Markt für Mietwohnungen	24
3.5. Soziale Wohnraumversorgung	27
3.6. Studentisches Wohnen	31
4. Vorausschätzung des Wohnungsbedarfs	36
4.1. Vorgehensweise	36
4.2. Bevölkerungsprognose	38
4.3. Haushaltsprognose	39
4.4. Wohnungsbedarfsprognose	42
4.5. Prognose der Wohnraumbedarfe in der sozialen Wohnraumversorgung	52
5. Marktbewertung.....	56
6. Handlungsfelder und Maßnahmen der sozialen Wohnraumversorgung	60
6.1. Handlungsfeld: Kommunale Grundstückspolitik	61
6.2. Handlungsfeld: Anreize für Investoren setzen.....	63
6.3. Handlungsfeld: Nutzung des Wohnungsbestands	64
6.4. Handlungsfeld: Effektive Umsetzungsstrukturen nutzen	66
7. Gesamtfazit	68
8. Literaturverzeichnis.....	70

Abbildungen

Abbildung 1:	Methodische Vorgehensweise	8
Abbildung 2:	Entwicklung der Bevölkerung in Braunschweig 2012-2021.....	9
Abbildung 3:	Bevölkerungsentwicklung Braunschweigs im regionalen Vergleich 2013-2021	10
Abbildung 4:	Determinanten der Bevölkerungsentwicklung.....	10
Abbildung 5:	Altersspezifische Wanderungen Ø 2018-2020	11
Abbildung 6:	Wanderungssaldo zwischen Braunschweig und dem Umland 2019 bis 2021	12
Abbildung 7:	Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Braunschweig 2011 bis 2021.....	13
Abbildung 8:	Wohnungsbestand in Wohn- und Nichtwohngebäuden 2012-2021.....	14
Abbildung 9:	Baufertigstellungen von Wohnungen in Braunschweig 2011-2021	15
Abbildung 10:	Neuausweisung von Bauland.....	16
Abbildung 11:	Generationenwechsel	19
Abbildung 12:	Durchschnittliche Bodenrichtwerte in Euro pro m² 2021	20
Abbildung 13:	Unbebaute Grundstücke des individuellen Wohnungsbaus	21
Abbildung 14:	Mittlere Kaufpreise (Median in €) von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Doppelhaushälften und Reihenhäusern 2021 der 10 teuersten Regionen Niedersachsens	21
Abbildung 15:	Der Markt für Eigenheime	22
Abbildung 16:	Entwicklung der Kauffälle von Eigentumswohnungen (Anzahl der Verträge)	23
Abbildung 17:	Aufteilung der Kauffälle von Eigentumswohnungen nach Baualtersklassen	23
Abbildung 18:	Derzeitige Lage am Markt für Eigentumswohnungen	24
Abbildung 19:	Angebotsmieten (Median 2020).....	25
Abbildung 20:	Derzeitige Lage am Markt für Mietwohnungen	26
Abbildung 21:	Einkommensschwache Haushalte in Braunschweig 2020	28
Abbildung 22:	Bestand an geförderten Mietwohnungen in Braunschweig	29
Abbildung 23:	Relevante Mietpreise für einkommensschwache Haushalte.....	30
Abbildung 24:	Der Markt für öffentlich geförderte Wohnungen	30
Abbildung 25:	Entwicklung der Studierendenzahlen in Braunschweig*	31
Abbildung 26:	Entwicklung der Studierendenzahlen und Prognose in Niedersachsen 2017 bis 2030.....	32
Abbildung 27:	Wohnverhältnisse der Braunschweiger Studierenden	32
Abbildung 28:	Der Markt für studentisches Wohnen.....	34
Abbildung 29:	Methodisches Vorgehen der Wohnungsbedarfsprognose.....	37
Abbildung 30:	Aktuelle Bevölkerungsprognose und die tatsächliche Entwicklung 2012 bis 2035	39
Abbildung 31:	Entwicklung der privaten Haushalte in Braunschweig bis 2035.....	42
Abbildung 32:	Wohnungsbedarfe in unterer, mittlerer und oberer Variante in Zeitabschnitten bis 2035 und im gesamten Zeitraum.....	44
Abbildung 33:	Jährlicher Wohnungsbedarfe in unterer, mittlerer und oberer Variante in Zeitabschnitten bis 2035	45
Abbildung 34:	Wohnungsbedarf in Zeitabschnitten bis 2035 in der mittleren Variante mit Vergleich der Ergebnisse zur NBank-Prognose der CIMA	47
Abbildung 35:	Wohnungsbedarf in Zeitabschnitten bis 2035 in der oberen Variante mit Vergleich der Ergebnisse zur NBank-Prognose der CIMA	47
Abbildung 36:	Wohnungsbedarfe in Mehrfamilienhäusern	48
Abbildung 37:	Wohnungsbedarfe in Ein- und Zweifamilienhäusern.....	49
Abbildung 38:	Jährliche Wohnungsbedarfe in Mehrfamilienhäusern in Abgleich mit der bisherigen Bautätigkeit	50

Abbildung 39:	Jährliche Wohnungsbedarfe in Ein- und Zweifamilienhäusern in Abgleich mit der bisherigen Bautätigkeit	50
Abbildung 40:	Wohnraumbedarfe im öffentlich geförderten Segment 2022 bis 2035	53
Abbildung 41:	Zentrale Bedarfe im Ein- und Zweifamilienhaussegment	57
Abbildung 42:	Zentrale Bedarfe im Mehrfamilienhaussegment	58
Abbildung 43:	Zentrale Bedarfe im geförderten Mietwohnungssegment	58
Abbildung 44:	Handlungsfelder und Instrumente der sozialen Wohnraumversorgung	60

Tabellen

Tabelle 1:	Arbeitslosenquoten im regionalen Vergleich 2017 bis 2021 (in Prozent)	13
Tabelle 2:	Einpendler, Auspendler und Pendlersaldo 2016 bis 2021	13
Tabelle 3:	Mittlere Kaufpreise (Median in €) von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Doppelhaushälften und Reihenhäusern 2021 in Braunschweig und Umland	22
Tabelle 4:	Durchschnittliche (Markt-) Mieten für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern 2016-2021	25
Tabelle 5:	Empfehlung: neue Zielzahlen für das Niveau zukünftiger Baufertigstellungen	45
Tabelle 6:	Bedarfe im öffentlich geförderten Segment nach Varianten bis 2035	54
Tabelle 7:	Bedarfe im öffentlich geförderten Segment nach Varianten und Zeitabschnitten	54

Abkürzungsverzeichnis

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BBG	Braunschweiger Baugenossenschaft eG
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
DHH	Doppelhaushälfte
EKG	Einkommensgruppe
ETW	Eigentumswohnungen
EZFH	Ein- und Zweifamilienhäuser, auch individueller Wohnungsbau genannt; hierzu gehören freistehende Eigenheime, Doppelhaushälften, Reiheneigenheime sowie Zweifamilienhäuser
FEFH	Freistehendes Einfamilienhaus
GdW	Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen
HBK	Hochschule für Bildende Künste
HH	Haushalte
KdU	Kosten der Unterkunft
LK	Landkreis
MFH	Mehrfamilienhaus
MW	Mietwohnungen
NWoFG	Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RH	Reiheneigenheim
SGB	Sozialgesetzbuch
TU	Technische Universität
WBS	Wohnberechtigungsschein
WE	Wohneinheit
Whg	Wohnung
WU	Wohnungsunternehmen
ZSW	Zentrale Stelle für Wohnraumhilfe

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter gelten.

Einleitung

Die Stadt Braunschweig wie auch der Wohnungsmarkt in Deutschland stehen aktuell – bedingt durch das gegenwärtige makroökonomische Umfeld – vor enormen Herausforderungen, die zu Veränderungen auf der Angebots- und Nachfrageseite führen. Bereits jetzt sind die Auswirkungen der Energie- und Wirtschaftskrise, der steigenden Baukosten, unterbrochener Lieferketten sowie der aktuell hohen Zuwanderung durch Menschen aus der Ukraine deutlich spürbar. Gleichzeitig wirkt sich die Thematik rund um die Coronapandemie auf die demografische Entwicklung aus und den damit verbundenen Themen wie das Wohnen. Erste empirische Befunde zeigen eine bundesweit gedrosselte Nachfrage nach Baufinanzierungen in der Wohneigentumsbildung sowie eine Zurückhaltung von Wohnungsunternehmen und Bauträgern in der Umsetzung neuer Wohnbauprojekte. Der Rückgang der Baugenehmigungen für neue Wohnungen hat sich in Deutschland seit Mitte 2022 weiter beschleunigt. Bei gleichzeitig hoher Nachfrage nach Wohnraum in den Großstädten und Wachstumsregionen führt das rückläufige Neubaugeschehen zu einer Angebotsverknappung, was die Preise stützt und eine vermehrte Konkurrenz am Mietwohnungsmarkt zur Folge haben dürfte. Besonders nachteilig ist diese Entwicklung für einkommensschwache Personengruppen.

Vor dem Hintergrund der genannten Rahmenbedingungen lässt die Stadt Braunschweig ihre Wohnungsbedarfsprognose aktualisieren und bis 2035 erweitern. Die Ergebnisse sollen dazu dienen, das laufende Wohnungsbauprogramm bis 2025 u. a. mit mehreren großen städtischen Baugebieten unter Umständen nachzujustieren. Darüber hinaus ist sie auch wesentliche Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans.

Überdies hat die Landesgesetzgebung im Rahmen der seit 1. November 2021 in Kraft getretenen Änderungen der Wohnraumförderbestimmungen festgelegt, dass die Kommunen und Kreise für die Genehmigung von Fördermitteln aus dem niedersächsischen Wohnraumförderprogramm Bedarfsnachweise erbringen und hierfür künftig alle 3 Jahre eine Aktualisierung der Prognose und Überprüfung der Konzeptbausteine für sozialen Wohnraum vorlegen müssen. Daher geht die vorliegende Studie über die Prognose des Wohnungsbedarfes für den Braunschweiger Wohnungsmarkt hinaus und bewertet den kommunalen Instrumenteneinsatz zur Versorgung einkommensschwacher Haushalte mit angemessenem Wohnraum.

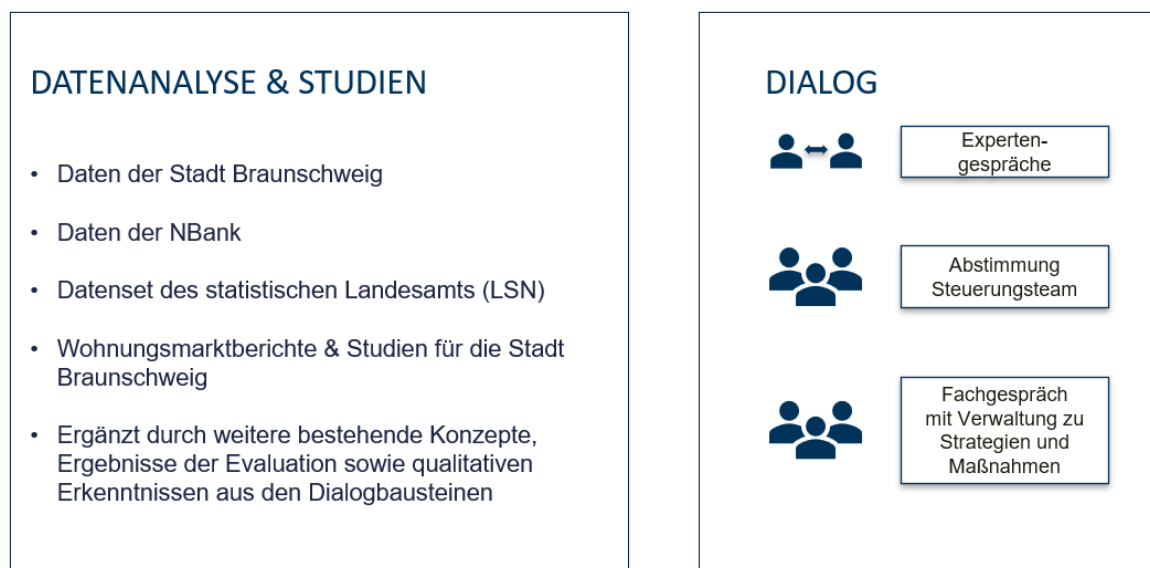
Folgende Fragestellungen stehen im Fokus des vorliegenden Gutachtens:

- Wie stellt sich derzeit die Ausgangssituation am Braunschweiger Wohnungsmarkt dar? Welche Wohnungsangebote fehlen am Markt? Wie hoch ist der Gesamtbedarf für Wohnungsneubau bis 2035?
- Wie wird sich der Wohnungsbedarf in den unterschiedlichen Teilmärkten zukünftig entwickeln – im Segment der Mehrfamilienhäuser, im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser sowie für die Bedarfsgruppe der einkommensschwachen bzw. von Armut gefährdeten Haushalte? Wie ist die Situation in der sozialen Wohnraumversorgung und beim studentischen Wohnen zu bewerten?
- Wie lässt sich in Zukunft ausreichend Wohnraum für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen neu schaffen? Welche Handlungsstrategien in der sozialen Wohnraumversorgung verfolgt die Stadt bereits? Wie ist der bestehende Instrumenteneinsatz der Stadt Braunschweig zu bewerten?

1. Methodik und Aufbau

Für die Erstellung des Wohnraumversorgungskonzepts hat InWIS ein kooperatives Verfahren gewählt, bei dem Zwischenergebnisse unter Einbeziehung der wichtigsten Akteure aus der städtischen Verwaltung intensiv diskutiert wurden. Zusätzlich wurden diverse Expertengespräche mit Akteuren aus der Wohnungswirtschaft geführt, in denen ihre Praxiserfahrungen und Einschätzungen zum Braunschweiger Wohnungsmarkt reflektiert wurden. Einbezogen wurden Wohnungsunternehmen mit Beständen in Braunschweig, Baufinanzierungsinstitute und Kenner des studentischen Wohnungsmarktes. Darüber hinaus wurde ein Fachgespräch mit der Verwaltung zu den bisherigen Handlungsstrategien und dem Instrumenteneinsatz in der sozialen Wohnraumversorgung geführt, um die Erfahrungswerte der Stadtverwaltung mit aufzunehmen.

Abbildung 1: Methodische Vorgehensweise



Quelle: InWIS 2023, eigene Darstellung

Das Wohnraumversorgungskonzept für die kreisfreie Stadt Braunschweig basiert auf der Evaluation der Wohnungsbedarfsprognose 2019 und entwickelt diese weiter zu einem Handlungskonzept. Das vorliegende Konzept soll eine maßgebliche Orientierungsgrundlage für das kommunalpolitische Handeln im Teilmarkt des bezahlbaren Wohnens und für die Deckung der Wohnraumbedarfe in allen weiteren Teilmärkten bieten.

Das vorliegende Konzept setzt sich aus drei Modulen zusammen, die in kleinere Bausteine untergliedert sind. Die Module umfassen:

- Eine **Analyse** der Ausgangssituation am Wohnungsmarkt der Stadt Braunschweig. Hier wird ein Überblick über die den Markt beeinflussenden Rahmenbedingungen geboten. Dazu werden die verschiedenen Teilmärkte analysiert und die Angebotsdefizite am Wohnungsmarkt benannt.
- Die **Prognose** der Wohnungsbedarfe bis zum Jahr 2035. Sie untergliedert sich in drei zentrale Schritte und befasst sich mit der Darstellung der zukünftigen Nachfrageentwicklung in Braunschweig und der Entwicklung zukünftiger Wohnraumbedarfe.
- Die **Marktbewertung** und die **Handlungsempfehlungen**. Hier wird das bestehende Instrumentarium der Stadt Braunschweig dargestellt und bewertet sowie einige ergänzende Handlungsempfehlungen und Maßnahmenvorschläge unterbreitet.

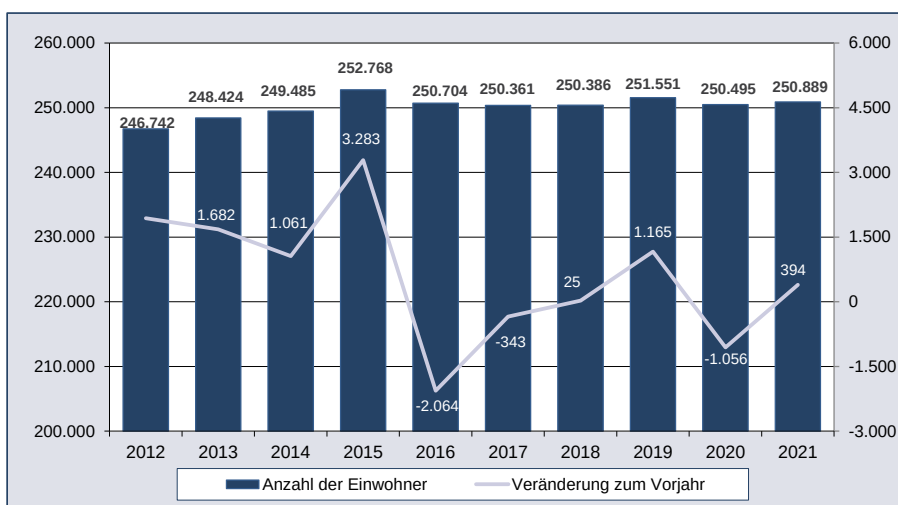
2. Allgemeine Situationsanalyse

Im Folgenden wird die Entwicklung der nachfrage- und angebotsseitigen Rahmenbedingungen des Wohnungsmarktes der Stadt Braunschweig dargestellt und bewertet. Dazu werden wesentliche Kernindikatoren analysiert.

2.1. Soziodemografische Rahmenbedingungen

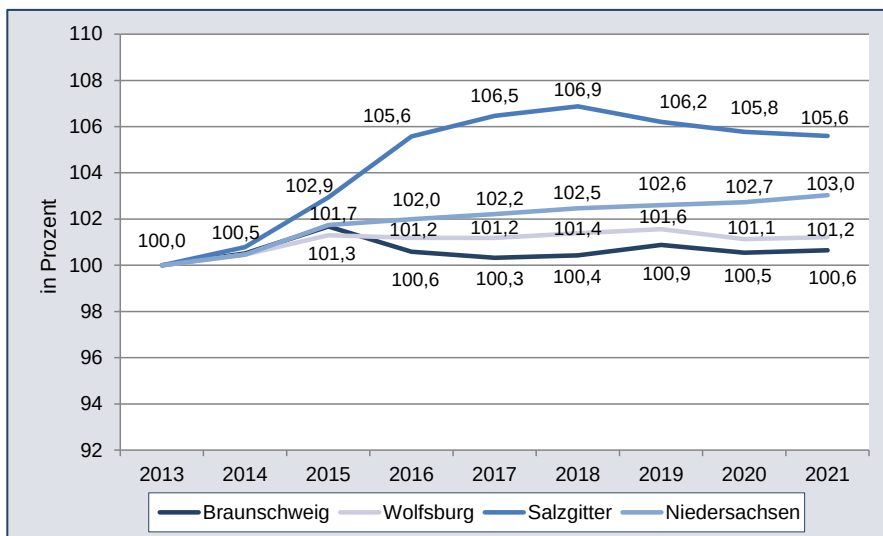
Die Bevölkerung der Stadt Braunschweig ist auf 250.889 Einwohner im Jahr 2021 gestiegen. Dabei zeigt die Betrachtung der letzten Dekade eine schwankende Einwohnerentwicklung, die auf unterschiedliche Rahmenbedingungen zurückzuführen ist. Im Jahr 2015 lässt sich ein starker Anstieg der Bevölkerung im Zuge der internationalen Fluchtmigration konstatieren. Im darauffolgenden Jahr sank die Einwohnerzahl im Zuge der Wegzüge und Umverteilungen von Flüchtlingen. Seit 2016 ist die Einwohnerzahl schwankend, insgesamt jedoch auf einem gleichbleibenden Niveau. Als unmittelbare Folge der Coronapandemie und des Abiturwechsels von G8 zu G9 in Niedersachsen ist im Jahr 2020 die Einwohnerzahl ungefähr in dem Umfang zurückgegangen (-1.056), wie sie im Jahr zuvor noch angestiegen war (+1.165). Ursachen für die Entwicklungen der jüngeren Jahre sind u. a. auch, dass ab 2017 wesentlich mehr Verluste bei Familienhaushalten zu konstatieren sind als in den Vorjahren. Das lässt sich in der hohen Zahl an Fortzügen in dieser Gruppe erkennen, was ein Hinweis auf wohnwertorientierte Abwanderung darstellt, da zugleich deutliche Preisanstiege bei Ein- und Zweifamilienhäusern in Braunschweig zu erkennen sind (s. Kap. 3.2).

Abbildung 2: Entwicklung der Bevölkerung in Braunschweig 2012-2021



Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: Stadt Braunschweig (nur HW), eigene Darstellung

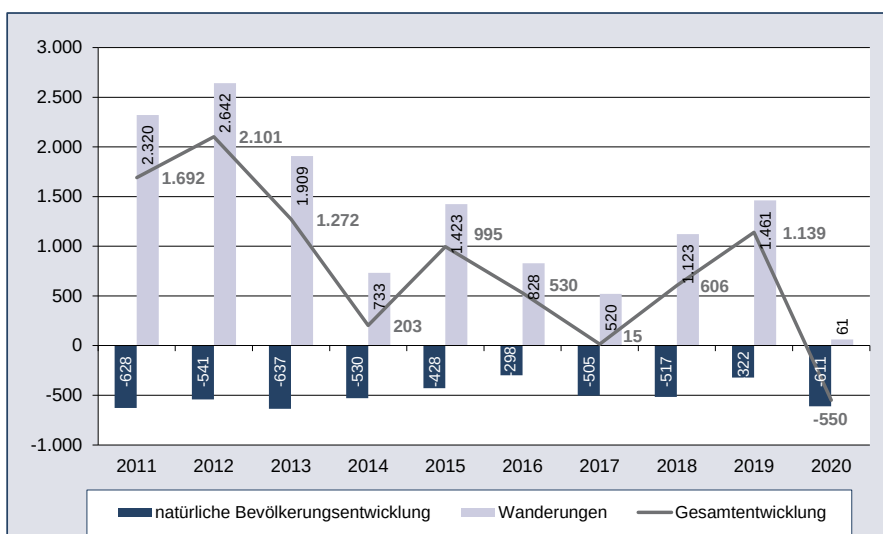
Im regionalen Vergleich (hier wurden Daten des Statistischen Landesamtes genutzt, damit eine Vergleichbarkeit möglich ist) zeigt sich Braunschweig mit einer vergleichsweise unterdurchschnittlichen Einwohnerentwicklung. Nach dem Rückgang im Jahr 2016 weist Braunschweig eine konstante Entwicklung auf. Die Stadt Wolfsburg zeigt eine ähnliche Entwicklungskurve wie Braunschweig. Salzgitter profitierte deutlich durch die Flüchtlingszuwanderungen im Jahr 2015 und zeigt sich seit 2019 wieder mit einer rückläufigen Entwicklung.

Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung Braunschweigs im regionalen Vergleich 2013-2021


Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: LSN (Index 2013=100 Prozent), eigene Darstellung

Die Entwicklung der Bevölkerung wird durch die Determinanten der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und dem Wanderungssaldo bestimmt. Als natürliche Bevölkerungsentwicklung gilt die Differenz aus der Anzahl der Geburten und der Sterbefälle, der Wanderungssaldo ist die Differenz aus Zu- und Abwanderung. Untersucht man die Entwicklung dieser beiden Determinanten, so können – wie bereits benannt – als Gründe für den angesprochenen Einwohnerzuwachs im Jahr 2015 und den Einwohnerrückgang im Folgejahr vor allem Entwicklungen im Rahmen der Zu- und Abwanderung durch Asylbewerber identifiziert werden. Während in der Gesamtbevölkerungszahl (vgl. Abbildung 2) Asylbewerber enthalten sind, sind sie in den Daten zu den Wanderungen nicht enthalten (vgl. Abbildung 4).

Dem bundesweiten Trend entsprechend weist auch Braunschweig eine negative natürliche Bevölkerungsentwicklung auf. Dabei würde Braunschweig durchschnittliche Wanderungsgewinne von 500 Personen pro Jahr benötigen, um die negative natürliche Bevölkerungsentwicklung auszugleichen, was der Stadt Braunschweig auch gelingt. Im Allgemeinen zeigt sich, dass sich unterschiedliche Einflüsse wie bspw. Flüchtlingskrise, Ausbleiben von Studierenden oder auch die Coronapandemie deutlich auf die Wanderungszahlen auswirken.

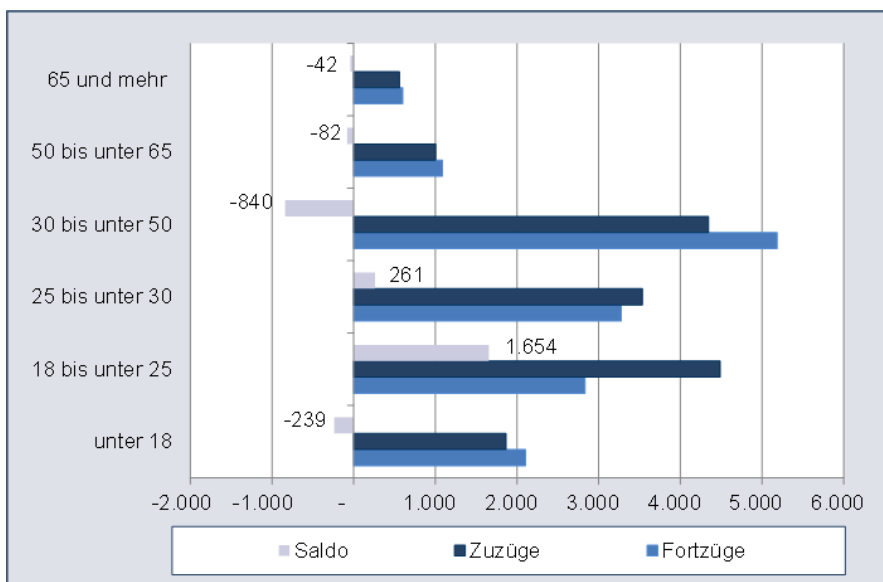
Abbildung 4: Determinanten der Bevölkerungsentwicklung


Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: Stadt Braunschweig, eigene Darstellung, Anmerkung: Besonderheiten im Jahr 2016 durch Wegzug/Umverteilung von Flüchtlingen, daher Abweichungen zur Einwohnerentwicklung (HW)

Wanderungsverflechtungen sind neben der natürlichen Bevölkerungsentwicklung eine der entscheidenden Determinanten der Bevölkerungsentwicklung. Die Differenzierung der Wanderungsbewegungen nach Altersgruppen zeigt die Bedeutung Braunschweigs als Hochschulstandort. Die stärksten Wanderungsgewinne verzeichnet die Stadt in der Altersgruppe der 18- bis unter 25-Jährigen, die zu Ausbildungs- und Studienzwecken nach Braunschweig ziehen. Insgesamt erzielt Braunschweig deutliche Wanderungsgewinne bei den 18- bis unter 30-Jährigen, hierzu gehören Studierende sowie Berufseinsteiger. Es sind also vor allem junge Personen, die für das Wachstum der Stadt Braunschweig sorgen. Als wichtiger Standortfaktor und damit als Zuzugsgrund für junge Menschen kann hier die Technische Universität benannt werden (s. Kap. 3.6).

Gleichzeitig zeigen sich Verluste in den anderen Altersgruppen. Insbesondere Familien ziehen vermehrt weg, diese setzen sich aus den Altersgruppen der Kinder unter 18 Jahren sowie den 30- bis unter 50-Jährigen zusammen. Diese Werte lassen darauf schließen, dass vor allem Familien mit Kindern die Stadt verlassen. Die befragten Marktexperten bestätigen, dass die gestiegenen Preise im Eigenheimsegment dafür sorgen, dass nicht mehr alle Familien bezahlbare Grundstücke und Eigenheime finden. Infolgedessen weichen insbesondere Familien ins direkte Umland aus, da sie sich den benötigten Wohnraum in Braunschweig nicht leisten können.

Abbildung 5: Altersspezifische Wanderungen Ø 2018-2020



Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank, eigene Darstellung

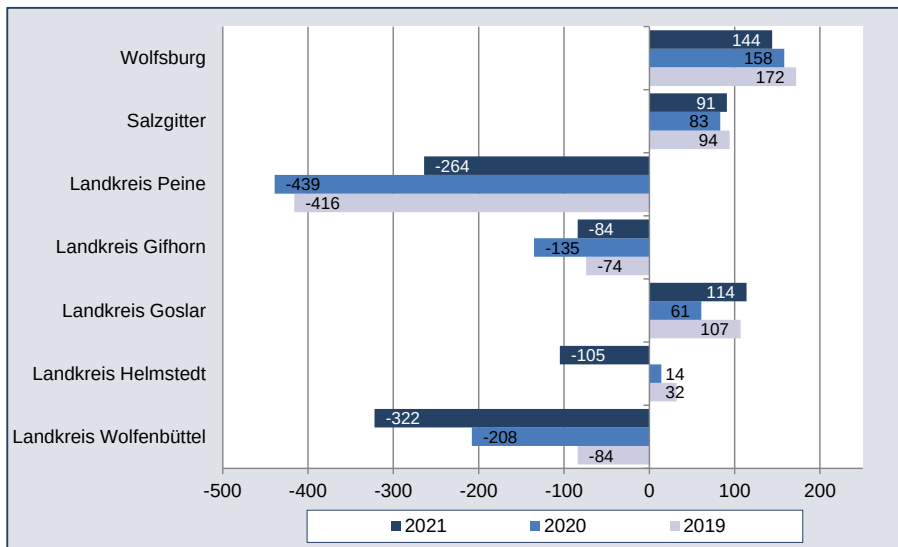
Wanderungsgewinne kann Braunschweig aus den Städten Wolfsburg und Salzgitter sowie dem Kreis Goslar verzeichnen. Absolut stammen die größten Zugewinne der Stadt Braunschweig aus Wolfsburg und dem Landkreis Goslar. Hier lag der Zugewinn im Jahr 2021 bei 144 Personen aus Wolfsburg und 114 Personen aus dem Landkreis Goslar. Insgesamt überwiegen jedoch die Abwanderungen ins Umland, besonders in die Landkreise Peine, Wolfenbüttel und Gifhorn. Im Jahr 2021 verliert Braunschweig mehr Einwohner an das Umland als die Stadt gewinnen kann (im Saldo: -426 Personen). Dabei sind direkte Umlandwanderungen häufig wohnwertorientierte Abwanderungen. Aber nicht nur in Braunschweig zeigt sich, dass Familien vermehrt wieder ins Umland wandern, auch in anderen Städten in Niedersachsen zeigt sich dieser Trend in den letzten Jahren.¹

Laut lokalen Marktexperten ist die Abwanderung auf das in Braunschweig unzureichende Angebot an Bauland und bezahlbaren Eigenheimen zurückzuführen, das sich im Umland wesentlich größer und zugleich

¹ NBank 2021: Wohnungsmarktbeobachtung 2021, S.30

preisgünstiger darstellt. Es ist anzunehmen, dass nicht wenige dieser Haushalte bei einem entsprechenden Angebot auch Braunschweig geblieben wären.

Abbildung 6: Wanderungssaldo zwischen Braunschweig und dem Umland 2019 bis 2021



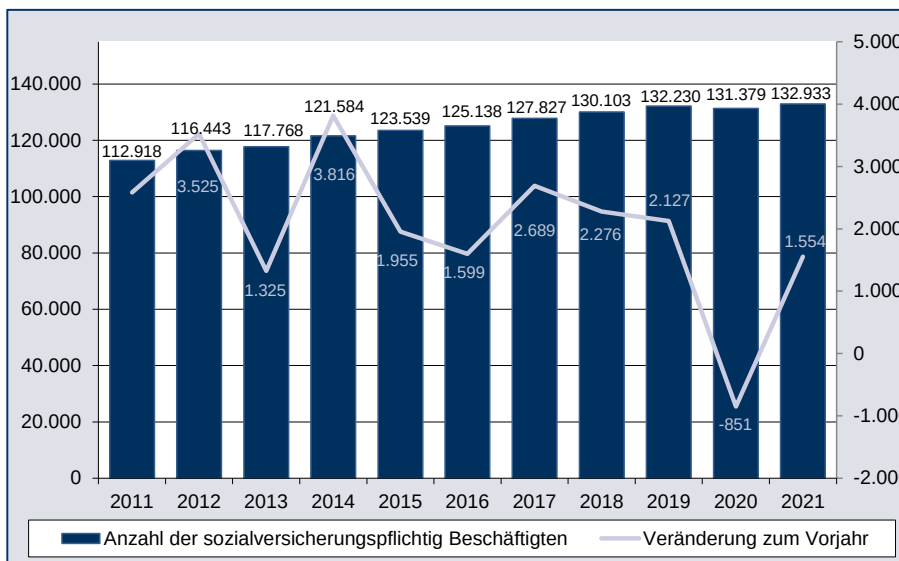
Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: Stadt Braunschweig, eigene Darstellung

2.2. Sozioökonomische Rahmenbedingungen

Für die Bewertung des Wohnstandortes Braunschweig wird im Folgenden die Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung betrachtet. Hierbei stehen die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, die Arbeitslosenquote und die Kaufkraft im Vordergrund, sodass Rückschlüsse auf die Nachfrageseite des Wohnungsmarktes möglich sind.

Die Stadt Braunschweig ist sowohl Wirtschafts- und Forschungsstandort als auch Ausbildungs- und Arbeitsstandort, was auch durch die Lage zwischen den Städten Hannover und Wolfsburg begünstigt wird. In der Stadt sind viele Arbeitgeber ansässig bspw. die Hochschulen, das Finanzcluster bestehend aus der Braunschweigischen Landessparkasse, der Öffentlichen Versicherung Braunschweig, der Volksbank Braunschweig-Wolfsburg sowie der Volkswagen Financial Services AG oder das Mobilitätscluster mit Siemens Mobility, Volkswagen, dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt sowie weitere Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

In den vergangenen Jahren zeigt sich eine positive Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Braunschweig. Die Zahl der Beschäftigten stieg zwischen 2011 und 2021 um 17,7 Prozent auf insgesamt 132.933 Personen. Dabei zeigt sich eine stetige Zunahme. Ausnahme bildet das Jahr 2020; hier zeigt nicht nur Braunschweig eine Abnahme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, auch der bundes- und landesweite Durchschnitt haben in dem Jahr abgenommen. Bereits im folgenden Jahr 2021 zeigt sich in Braunschweig wieder eine deutliche Zunahme.

Abbildung 7: Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Braunschweig 2011 bis 2021


Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank, eigene Darstellung

Die Arbeitslosenquote in Braunschweig entwickelte sich in den letzten Jahren bis 2019 rückläufig und damit positiv. Während im Jahr 2017 noch 5,8 Prozent aller Erwerbspersonen arbeitslos waren, ist die Quote 2019 auf 4,9 Prozent zurückgegangen. Im Jahr 2020 zeigt sich – in Analogie zur Entwicklung der Beschäftigten – eine leichte Zunahme der Arbeitslosenquote, was auf die Folgen der Coronapandemie zurückgeführt werden kann. Auch hier zeigt sich 2021 wieder eine positive Entwicklung. Im regionalen Vergleich zeigt sich, dass sich die positive Entwicklung zunächst auch in Wolfsburg und Salzgitter vollzogen hat (Vergleich von 2017 bis 2019). In Wolfsburg zeigt sich 2021 gegenüber dem Vorjahr jedoch eine leichte Zunahme. In Salzgitter zeigt sich eine positive Entwicklung in den vergangenen fünf Jahren, mit einer Quote von 9,2 Prozent ist die Arbeitslosigkeit dort jedoch auch aktuell überdurchschnittlich hoch.

Tabelle 1: Arbeitslosenquoten im regionalen Vergleich 2017 bis 2021 (in Prozent)

	2017	2018	2019	2020	2021
Braunschweig	5,8	5,3	4,9	5,4	5,2
Salzgitter	10,5	9,3	8,8	9,9	9,2
Wolfsburg	4,9	4,8	4,5	5,2	5,3
Niedersachsen	5,8	5,3	5,0	5,8	5,5

Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: Stadt Braunschweig, Bundesagentur für Arbeit, eigene Darstellung

Die wirtschaftliche Bedeutung der Stadt zeigt sich auch in den Pendlerzahlen. Der positive Pendlersaldo zeigt die Relevanz des Arbeitsstandorts für die Region. Von denen in Braunschweig lebenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten verlassen 37.694 Menschen die Stadt, um in anderen Städten und Kommunen zu arbeiten. Demgegenüber stehen 66.023 Einpendler, sodass sich der Pendlersaldo auf +29.095 Beschäftigte beläuft. Der Pendlersaldo hat dabei in den vergangenen Jahren stetig zugenommen, dabei stellt auch hier das Jahr 2020 eine Ausnahme dar.

Tabelle 2: Einpendler, Auspendler und Pendlersaldo 2016 bis 2021

	2017	2018	2019	2020	2021
Einpendler	63.856	65.147	66.069	65.304	66.023
Auspendler	34.950	36.036	36.715	36.548	37.694
Pendlersaldo	28.906	29.111	29.354	28.756	29.095

Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank, eigene Darstellung

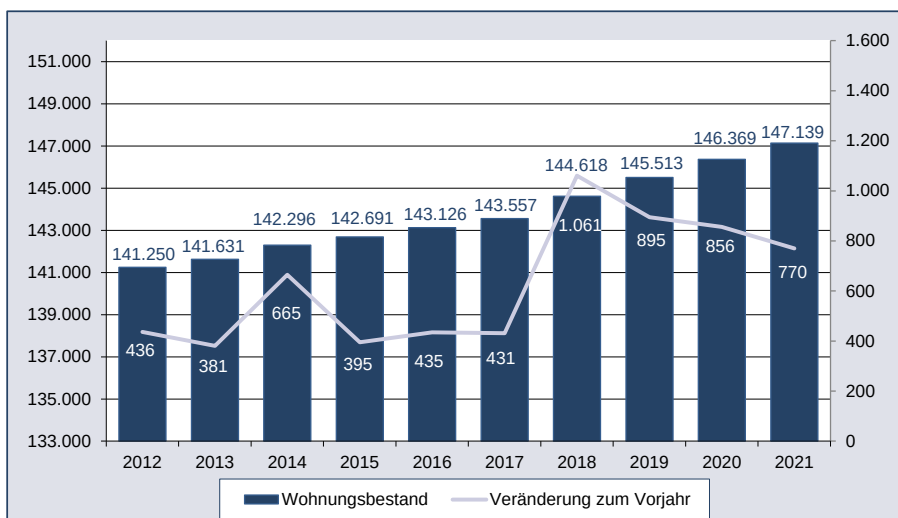
Beim Kaufkraftindex pro Einwohner erreicht Braunschweig einen Wert von 103,6 und liegt somit leicht über dem bundesdeutschen Durchschnitt von 100.² D. h. im Vergleich stehen den Braunschweiger Personen etwas mehr finanzielle Mittel für Konsumzwecke zur Verfügung als im Bundesdurchschnitt. Gleichzeitig hat Braunschweig eine im Vergleich geringere Kaufkraft pro Haushalt, das lässt sich u. a. durch die erhöhte Zahl an kleinen Haushalten und Studierenden in Braunschweig erklären.

Blickt man auf die zukünftigen sozioökonomischen Rahmenbedingungen der Stadt Braunschweig kann eine positive Entwicklung angenommen werden. Eine aktuelle Beschäftigtenprognose geht davon aus, dass die Beschäftigtenzahl in Braunschweig von 2020 bis 2035 um weitere 15 Prozent zunehmen wird.³ Die Prognose fußt auf der Beschäftigtenentwicklung im Stützzeitraum 2008 bis 2020 und zeigt für die Stadt Braunschweig bis zum Zieljahr 2035 ein Wachstum in Höhe von rd. 19.400 sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigten am Arbeitsort. Da der Zuwachs im Stützzeitraum 2008 bis 2020 rd. 20 Prozent betrug, wird die Schätzung in dem Fachgutachten als relativ vorsichtig angesehen.

2.3. Wohnungsbestand und Bautätigkeit

Der Wohnungsbestand in Braunschweig zeigt eine positive Entwicklung. Gemäß städtischer Statistik ist der Bestand seit 2012 um vier Prozent auf rd. 147.100 Wohnungen angestiegen. Dabei zeigt sich seit 2018 ein deutlich erhöhter Zuwachs, der auf die ausgeweitete Baulandbereitstellung der Stadt und einer entsprechend erhöhten Bautätigkeit zurückzuführen ist. Der Großteil des Wohnungsbestandes befindet sich in Mehrfamilienhäusern (rd. 84 Prozent).

Abbildung 8: Wohnungsbestand in Wohn- und Nichtwohngebäuden 2012-2021



Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: Stadt Braunschweig, eigene Darstellung

Die Baufertigstellungszahlen in Braunschweig sind im Betrachtungszeitraum von 2011 bis 2021 schwankend, ab 2018 zeigen sich – analog zur Bestandsentwicklung – deutlich höhere Fertigstellungszahlen. Die Höchste ist im Jahr 2018 mit rd. 1.060 fertiggestellten Wohneinheiten zu konstatieren. Zu der erhöhten Bautätigkeit seit 2018 trugen Baufertigstellungen im Caspariviertel: Taubenstraße, HA 135, Lampadiusring: Nordanger, HA 136; Berliner Straße: Kurzekampstraße GL 53 bei. Die deutliche Zunahme der Bautätigkeit geht dabei mit den städtischen Wohnbauzielzahlen einher.

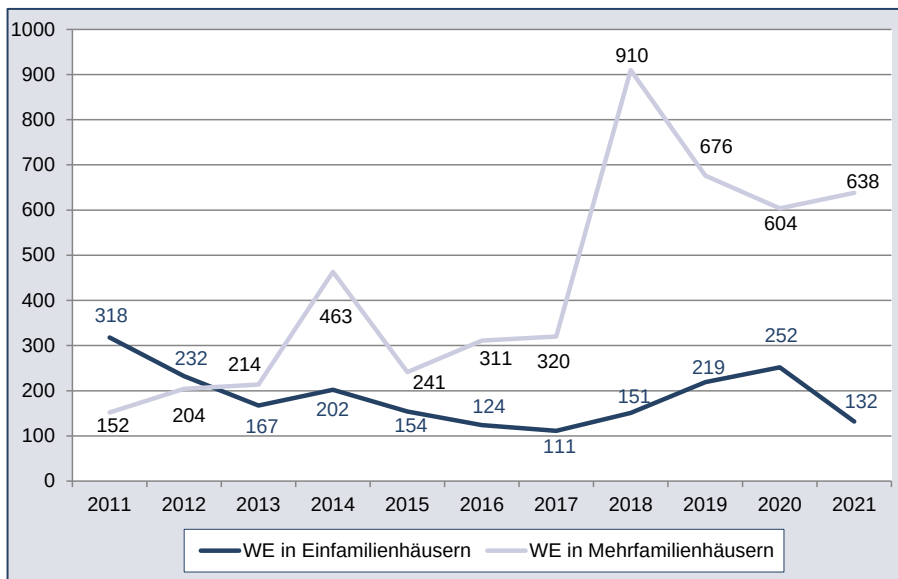
² Stand 2021, Quelle: Gesellschaft für Konsumforschung

³ Vgl. CIMA 2022: Fachgutachten zur wirtschaftlichen Machbarkeit des interkommunalen Gewerbegebietes, S.46

Die mittlere Bautätigkeit liegt bei rd. 690 Wohnungen pro Jahr im Zeitraum 2015-2021. Der Schwerpunkt der Bautätigkeit ist dem Mehrfamilienhaussegment zuzuordnen. Zwischen 2018 und 2021 können rd. 75 Prozent der Fertigstellungen dem Mehrfamilienhaussegment zugeschrieben werden. Insgesamt bewegen sich die Baufertigstellungen in den jüngeren Jahren auf einem hohen Niveau.

Die seit Herbst 2022 u. a. durch starke Zins- und Baupreissteigerungen bundesweit zurückhaltende Bautätigkeit wird sich vermutlich jedoch auch auf Braunschweig auswirken. Für 2023 und 2024 gehen Wirtschaftsverbände davon aus, dass ein Drittel der ursprünglich geplanten Neubaufertigstellungen nicht realisierbar ist.⁴

Abbildung 9: Baufertigstellungen von Wohnungen in Braunschweig 2011-2021



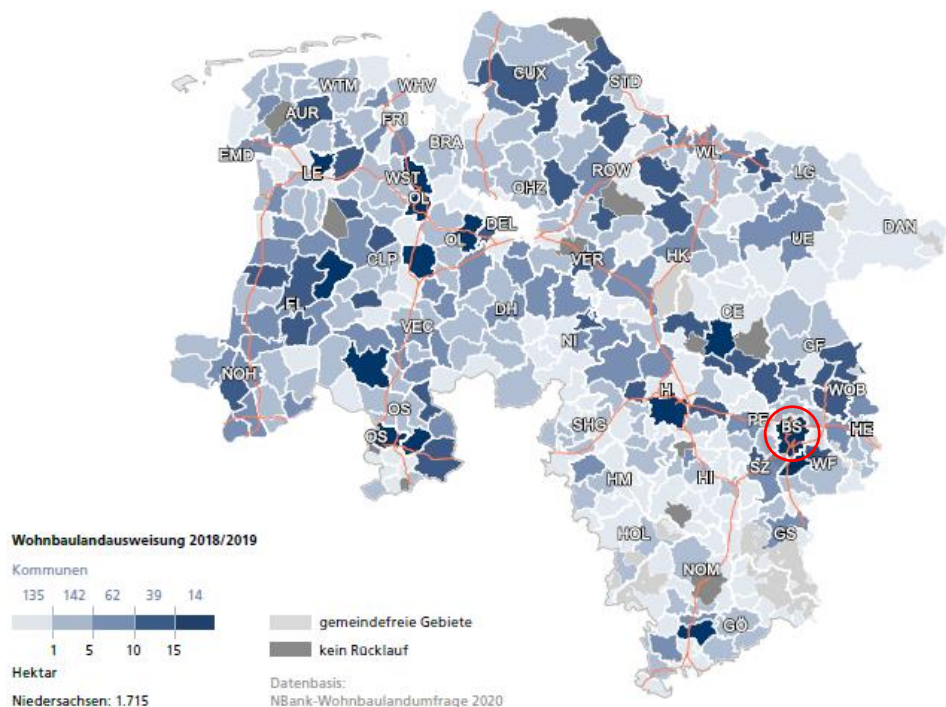
Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: Stadt Braunschweig, eigene Darstellung

Für eine Ausweitung des Wohnungsbestands und entsprechende Baufertigstellungszahlen ist verfügbares Bauland eine zentrale Voraussetzung. Im landesweiten Vergleich wird deutlich, dass neues Bauland in Niedersachsen insbesondere von einwohnerstarken und wachstumsdynamischen Kommunen geschaffen wird, wozu auch Braunschweig zählt. Dabei entspricht die verstärkte Ausweisung von neuem Bauland in Braunschweig in den vergangenen Jahren dem städtischen Ziel bis 2025 Baurecht für rd. 6.000 Wohneinheiten zu schaffen.⁵

⁴ Vgl. GdW 2023: Pressekonferenz des GdW am 18. Januar 2023. Bezahlbares Bauen und Wohnen in der Krise

⁵ Vgl. Stadt Braunschweig 2022: Das Braunschweiger Baulandmodell Wohnen. Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung und bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Wohnen, Gemeinbedarf und Infrastruktur. S. 4

Abbildung 10: Neuausweisung von Bauland



Quelle: NBank, Wohnungsmarktbeobachtung 2021

Zwischenfazit zur Situationsanalyse

- Braunschweig ist die zweitgrößte Stadt in Niedersachsen und zugleich ein beliebter Wohnstandort, was sich in stetigen Wanderungsüberschüssen zeigt. In den vergangenen Jahren ist die Stadt gewachsen. Das Bevölkerungswachstum wurde jedoch durch äußere Rahmenbedingungen wie Umstellung von G8 zu G9 an den Schulen und den Auswirkungen der Coronapandemie gehemmt.
- Die Stadt verzeichnet als Hochschul- und Ausbildungsstandort deutliche Wanderungsgewinne bei den „Starterhaushalten“, also Personen der Altersgruppe 18 bis unter 25 Jahre. Gleichzeitig konstatiert Braunschweig Wanderungsverluste bei den Familien. In dieser Altersgruppe überwiegen die Fortzüge, dies ist insbesondere auf das fehlende bezahlbare Angebot an Eigenheimen zurückzuführen, wodurch Familien verstärkt in das direkte Braunschweiger Umland abwandern.
- Die in der Stadt vorhandene Wohnungsnachfrage, insbesondere durch Familien, kann nicht in hinreichendem Maße an die Stadt gebunden werden. Der Wohnungsneubau müsste dafür ausgeweitet werden, die Nachfrage ist vorhanden.
- Die sozioökonomischen Rahmenbedingungen der Stadt Braunschweig sind sehr gut. Die Stadt ist sowohl Wirtschafts- und Forschungsstandort als auch Ausbildungs- und Arbeitsstandort. In der Vergangenheit hat sich die Zahl der Beschäftigten in der Stadt stetig positiv entwickelt. Eine aktuelle Prognose geht davon aus, dass die Beschäftigtenzahl in Braunschweig von 2020 bis 2035 um weitere 15 Prozent zunehmen wird.
- Das Baulandangebot in Braunschweig wurde in den vergangenen Jahren ausgeweitet, was sich auch in erhöhten Baufertigstellungen widerspiegelt. Eine Ausweitung des Baulandangebots ist in einer einwohnerstarken und wachstumsdynamischen Kommune wie Braunschweig auch notwendig.

3. Situation in den Wohnungsteilmärkten

In dem folgenden Kapitel wird der Frage nachgegangen, wie sich derzeit die Angebots- und Nachfragesituation in den drei zentralen Wohnungsteilmärkten in Braunschweig darstellt: Dem Markt der Ein- und Zweifamilienhäuser⁶, dem Markt für Eigentumswohnungen und dem Mietwohnungsmarkt. In die Bewertungen fließen gleichermaßen statistische Analysen, Grundstücksmarktberichte und Analysen der Gutachterausschüsse sowie Ergebnisse aus Expertengesprächen ein. Die soziale Wohnraumversorgung im Sinne des preisgebundenen Mietwohnraums sowie das studentische Wohnen werden in einem eigenen Kapitel vertieft.

3.1. Aktuelle Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt

Der Beginn des Ukraine-Krieges mit darauffolgenden Wirtschaftssanktionen gegen Russland und eingeschränkten bis ausbleibenden Erdgaslieferungen für die Wirtschaft und Privathaushalte in Deutschland markiert einen Wendepunkt in der bundesdeutschen Wohnungsmarktentwicklung. Ein gesunkenes Kaufkraftpotenzial bei den privaten Haushalten infolge von Inflation und erheblichen Energiepreissteigerungen sowie stark gestiegene Hypotheken- / Kreditzinsen beenden eine langanhaltende Hochphase am Wohnungsmarkt, die durch starke Preissteigerungen geprägt war.

In der Folge sank das Neugeschäft der Baufinanzierungen für Kaufimmobilien bis Ende 2022 um 39 Prozent gegenüber dem Vorjahresniveau. Der Zinssatz für einen durchschnittlichen Immobilienkredit mit zehnjähriger Festschreibung stieg seit Anfang 2022 von 1 Prozent auf zuletzt 3,8 Prozent, verbunden mit deutlich höheren finanziellen Belastungen für den Eigentümerwerb.⁷ Die Gruppe der Kapitalanleger mit hohem Fremdfinanzierungsanteil hat sich aus Sicht der Baufinanzierungsinstitute aus dem Wohnungsmarkt zurückgezogen. Bauträger und Wohnungsunternehmen stellen vermehrt Bauvorhaben zurück bis wieder Planungssicherheit besteht und sich die Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau verbessern. Die Energieeffizienz von Bestandswohnungen steigt nach Einschätzung der Immobilienmakler in die Kategorie der drei Top-Merkmale für den privaten Wohnungskauf auf.

Das makroökonomische Umfeld bleibt schwer prognostizierbar. Trotzdem lassen sich gewisse Entwicklungstrends in einem ersten Ausblick aus heutiger Perspektive zeichnen:

- Wohnraum bleibt auch weiterhin dort knapp, wo er es schon vor Beginn der dargestellten Krise war. Die Nachfrage nach Wohnraum ist durch Zuzug, u. a. aus der Ukraine, erheblich gestiegen. Allerdings können viele potenzielle Eigentümerwerber die gestiegenen Finanzierungskosten nicht tragen. Ebenso wird in der Wohnungsbranche davon ausgegangen, dass infolge der erheblichen Energiepreissteigerungen und der Inflation die Zahlungsfähigkeit der meisten Mieterhaushalte in Bezug auf Neubaumieten und Mieterhöhungen zu Beginn des Jahres 2023 äußerst begrenzt ist.⁸ Die Reform des Wohngeldes, die den Kreis der Berechtigten um den Faktor 3 erhöht, schafft seit dem 01.01.2023 allerdings etwas Abhilfe.
- Die gedrosselte Nachfrage nach Wohnraum ist mindestens bis Ende 2023 anzunehmen (Zeitraum des 150 bis 200 Milliarden-Rettungsschirms der Bundesregierung zur Energieversorgung und Preisbegrenzung für Gas sowie Mindest-Zeitdauer der wirtschaftlichen Folgen des Krieges für Deutschland).

⁶ Ein- und Zweifamilienhäuser: hierzu gehören freistehende Eigenheime, Doppelhaushälften, Reiheneigenheime sowie Zweifamilienhäuser

⁷ Vgl. Wirtschaftswoche Ausgabe 16. Januar 2023: Immobilienpreise sinken um bis zu 10 Prozent: Die Käufer kehren zurück.

⁸ Vgl. ImmobilienZeitung Ausgabe 1-2/2023: Der Druck auf die Vermieter wächst.

- Es ist ein Rückgang der Nachfrage nach Wohneigentum sowie Preisrückgänge bei Neubau- und Bestandswohnungen festzustellen. Gleichzeitig zeigt sich eine steigende Nachfrage nach kleineren, günstigen Wohnungen in den Großstädten.⁹
- Der geförderte Wohnungsbau gewinnt bei einigen institutionellen Anlegern an Bedeutung, da er zwar niedrige, aber zuverlässige Renditen erwirtschaften kann.

Für die Stadt Braunschweig bedeutet dies u. a.:

- den Bedarfen des geförderten Wohnungsbaus hohe Priorität beimessen (s. Kap. 3.5),
- Wohnalternativen für Familien bieten,
- damit rechnen, dass Bautätigkeit bei Eigenheimen kurzfristig um 30 Prozent zurückgeht,
- sich auf vermehrten Rückbau/Ersatzneubau bei „Energieschleudern“ einstellen,
- sich auf einen „Nachholbedarf“ und eine Baukonjunktur bei wieder steigender Kaufkraft vorbereiten,
- Wohnungsneubau nicht durch mangelnde Baulandbereitstellung drosseln,
- Marktbeobachtung betreiben.

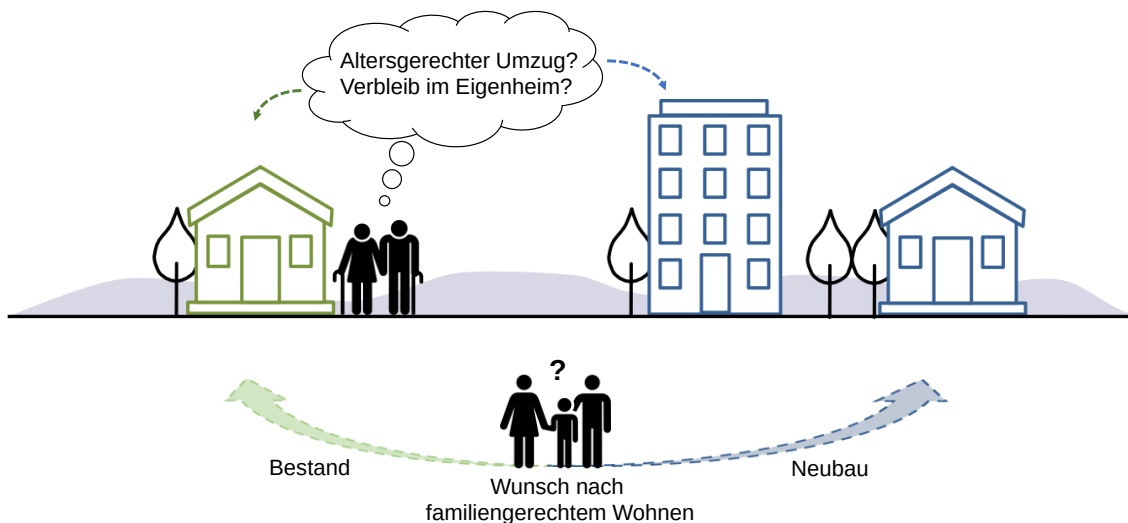
Generationenwechsel und daraus resultierende Umzugsketten

Aus den demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungstendenzen ergeben sich spezifische Zukunftsperspektiven und Herausforderungen in den Wohnquartieren einer Stadt. Umbruchsituationen entstehen oftmals dann, wenn die Bewohnerschaft und die Gebäude gleichermaßen altern und sich aus dem anschließenden Generationenwechsel die Anforderung ergibt, die Bestandsquartiere so zu qualifizieren, dass sie den Bedürfnissen der künftigen Bewohnerschaft entsprechen. Dabei ist es wichtig, die Bedürfnisse unterschiedlicher Haushalte nicht nur differenziert zu betrachten, sondern auch als Ganzes. Durch den Umzug eines älteren Haushalts aus seinem Eigenheim in eine barrierearme Wohnung profitiert nicht nur der Senior, sondern im Idealfall auch ein weiterer Haushalt, da das freiwerdende Bestandseigenheim wieder an den Markt kommt. In der Phase der Familiengründung und -erweiterung haben viele Paare und junge Familien den Bedarf an zusätzlicher Wohnfläche und den Wunsch nach einer familiengerechten Wohnform. Insbesondere beim Eigentumserwerb stehen sie vor der Entscheidung, ob sie ein Bestandsobjekt kaufen und ggf. sanieren oder ob die Wahl auf ein neues Eigenheim fällt. Damit eine ausreichende Anzahl an Bestandsobjekten überhaupt zur Wahl steht, müssen diese zunächst freigezogen werden. Hier kann der Generationenwechsel eine entscheidende Rolle spielen und sollte – auch mit Blick auf den demografischen Wandel und den „alternden“ Bestandsquartieren – von den Kommunen gut unterstützt werden.

In der Wohnungsmarktforschung ist der barrierefreie oder altengerechte Wohnungsneubau ein zentrales Element, um den Generationenwechsel in Einfamilienhausquartieren und entsprechende Umzugsketten zu fördern. Ein realisiertes, attraktives Neubauobjekt ist nachweislich eine wichtige Voraussetzung, um bei älteren Eigenheimbesitzern den Anstoß zu einem Wohnungswechsel auszulösen. Ebenso wichtig ist es, dass die Kaufpreise für den Neubau nicht den Erlös für den Verkauf des älteren Eigenheimes übersteigen.

⁹ Vgl. Wirtschaftswoche Ausgabe 16. Januar 2023: Immobilienpreise sinken um bis zu 10 Prozent: Die Käufer kehren zurück.

Abbildung 11: Generationenwechsel



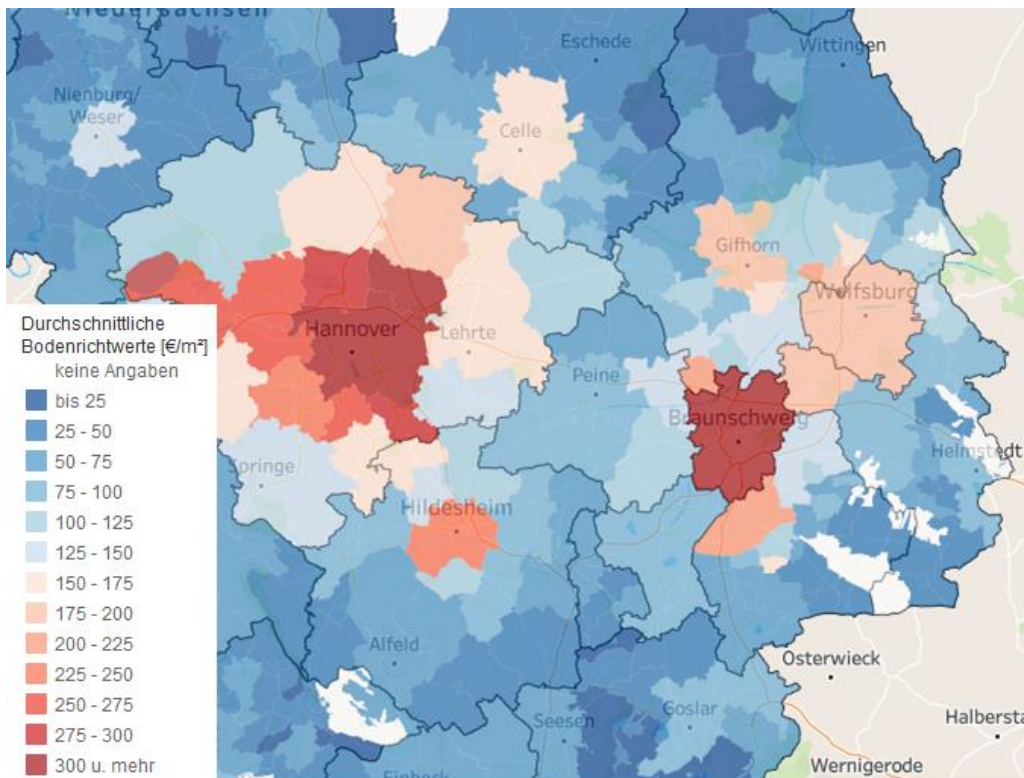
Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung

3.2. Der Markt für Ein- und Zweifamilienhäuser

Im Vergleich zum Geschosswohnungsbau stellt der Markt für Eigenheime in Braunschweig ein kleineres Segment dar, was für eine (studentische) Großstadt nicht untypisch ist. Die erhöhte Nachfrage nach Wohnraum und die begrenzte Ressource Boden münden in dichteren Bebauungsstrukturen und in einer Bautätigkeit, in denen Ein- und Zweifamilienhäuser nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Mit einem durchschnittlichen Bodenrichtwert von 320 Euro/m² für Wohnbauflächen des individuellen Wohnungsbaus in mittlerer Lage weist Braunschweig ein landesweit hohes Preisniveau auf. Als Vergleich: die Baulandpreise sind in Braunschweig so teuer wie im direkten Umland von Hannover. Schaut man auf das direkte Braunschweiger Umland, zeigen sich deutlich niedrigere Baulandpreise. In mittleren Wohnlagen liegt der Bodenrichtwert in den direkt angrenzenden Kommunen mindestens 100 Euro/m² niedriger, so bspw. in Wolfsburg (Stadt) 200 Euro/m², Wolfenbüttel (Stadt) 220 Euro/m², Vechelde (LK Peine) 120 Euro/m² und Salzgitter (Stadt) 95 Euro/m².

Abbildung 12: Durchschnittliche Bodenrichtwerte in Euro pro m² 2021

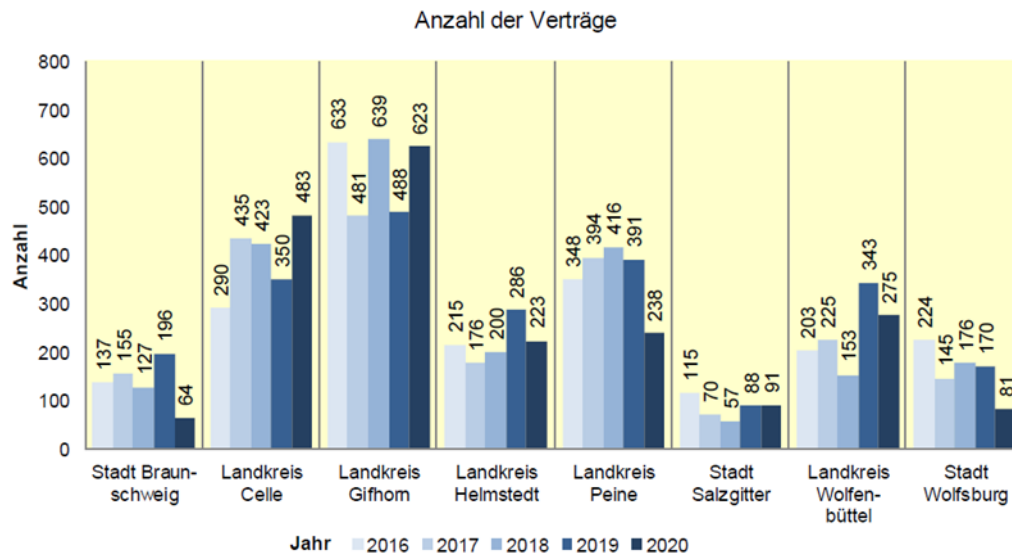


Quelle: Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen 2022

Der Gutachterausschuss, ein selbstständiges und unabhängiges Gremium von Immobiliensachverständigen, hat zum Ziel, für Transparenz auf dem Grundstücksmarkt zu sorgen. Er veröffentlicht daher jährlich einen Grundstücksmarktbericht, welcher Informationen über Umfang und Entwicklung von Transaktionen auf dem örtlichen Immobilienmarkt enthält. Des Weiteren erstellt der Gutachterausschuss Mietwertübersichten und führt eine Kaufpreissammlung, anhand derer er Bodenrichtwerte ermittelt und Aufschluss über die Erwerbsvorgänge im Eigenheimsegment gibt.

Laut dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte Braunschweig-Wolfsburg zeigt sich in Braunschweig im Vergleich zu den umliegenden Kommunen eine niedrige Anzahl an Kauffällen bei Grundstücken für den Eigenheimbau. Im Durchschnitt sind es rd. 135 Kauffälle pro Jahr seit 2016, dabei zeigt sich im Jahr 2020 ein deutlicher Rückgang. Gleichzeitig haben Landkreise im Umland ein umfangreiches Angebot für „Hauslebauer“, die Grundstücke für den individuellen Wohnungsbau suchen. Durch ein größeres und zugleich preisgünstigeres Angebot verliert Braunschweig Haushalte an ebendiese Kreise (s. Kap. 2.1). Auch die lokalen Marktakteure bestätigen, dass ein großes preisgünstiges Angebot und ruhige Wohnlagen die Hauptgründe für die Abwanderung von Familien ins Umland sind.

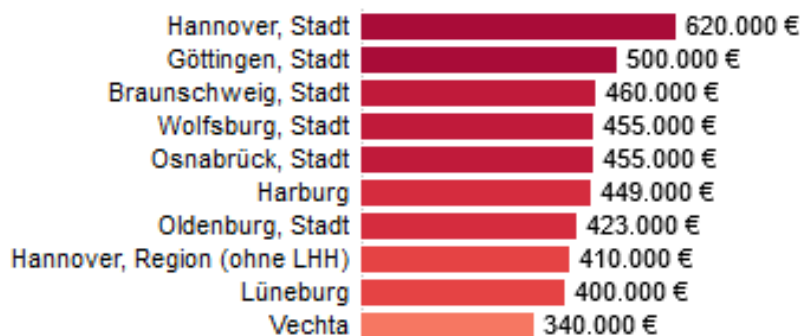
Abbildung 13: Unbebaute Grundstücke des individuellen Wohnungsbaus



Quelle: Gutachterausschuss für Grundstückswerte Braunschweig-Wolfenbüttel: Grundstücksmarktbericht 2021

Laut den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte in Niedersachsen lag der mittlere Kaufpreis von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern in Braunschweig 2021 bei 460.000 Euro (zum Vergleich 2018: 360.000€). Damit ist Braunschweig 2021 in diesem Bereich auf Platz 3 der teuersten Städte in Niedersachsen. Freistehende Eigenheime sind nur noch in den Städten Hannover und Göttingen teurer. Bei den Doppelhaushälften und Reihenhäusern liegt Braunschweig mit rd. 390.000 Euro auf Platz 5 der insgesamt 47 niedersächsischen Städte und Landkreise. Im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser zählt Braunschweig somit zu den teuersten Städten in Niedersachsen.

Abbildung 14: Mittlere Kaufpreise (Median in €) von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Doppelhaushälften und Reihenhäusern 2021 der 10 teuersten Regionen Niedersachsens



Quelle: Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen 2022

Auch der Blick auf das direkte Umland zeigt bei den mittleren Kaufpreisen – in Analogie zu den Baulandpreisen – deutliche Unterschiede. Mit Ausnahme der nordöstlich gelegenen Stadt Wolfsburg sind die Kaufpreise von Eigenheimen im Braunschweiger Umland deutlich günstiger. Günstigere Kaufpreise im Umland können für Familien ein Kriterium bei der Wohnstandortwahl sein. Generell wünschen sich Personen dieser Lebensphase häufig größere Immobilien. So sind die Kriterien bei der Wahl vorzugsweise die Bezahlbarkeit und die kinderfreundliche Umgebung.¹⁰

¹⁰ Vgl. NBank 2021: Wohnungsmarktbeobachtung 2021, S.30

Tabelle 3: Mittlere Kaufpreise (Median in €) von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Doppelhaushälften und Reihenhäusern 2021 in Braunschweig und Umland

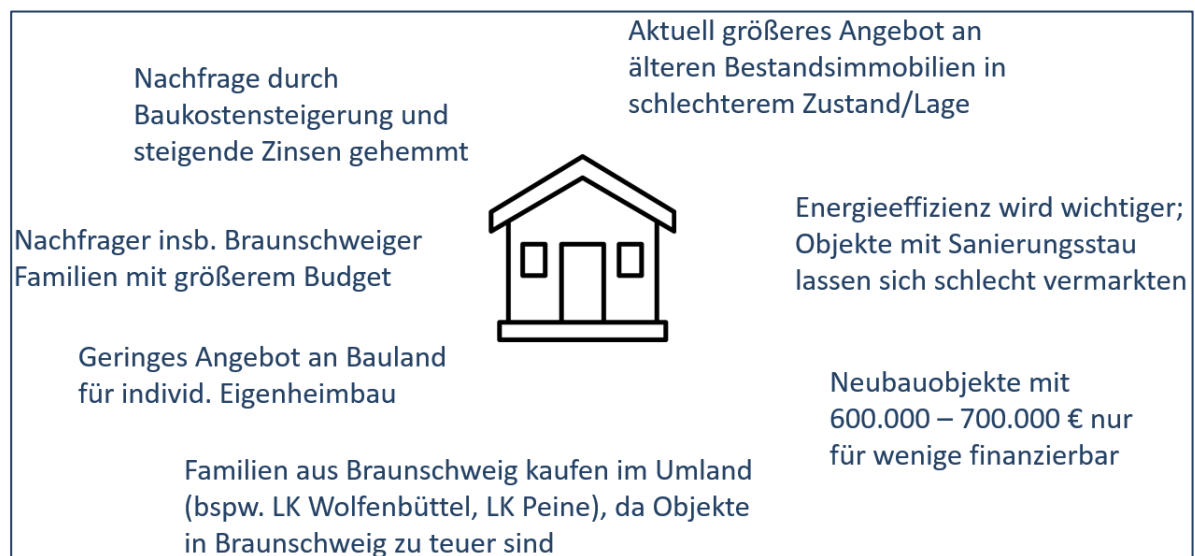
	Freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser	Doppelhaushälften und Reihenhäuser
Braunschweig	460.000	390.000
LK Gifhorn	317.000	305.000
LK Helmstedt	240.000	145.000
LK Peine	280.000	203.000
Salzgitter	259.000	195.000
LK Wolfenbüttel	280.000	315.000
Wolfsburg	455.000	395.000

Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen, eigene Darstellung

Die aktuelle Nachfrage zeigt sich in Braunschweig durch die Baukostensteigerungen und den gestiegenen Zinsen gehemmt. Lokale Marktexperten bestätigen, dass durch die derzeitigen Rahmenbedingungen und die hohen Kaufpreise in Braunschweig sich nur wenige Familien Eigenheime leisten können. Derzeitige Neubauprojekte im Eigenheimsegment liegen laut den Marktexperten bei rd. 600.000 bis 700.000 Euro, was für die wenigsten Familien finanzierbar ist. Nachfrager in Braunschweig sind daher insbesondere Familien mit größerem Budget. Die Marktexperten sehen einen Mangel an Eigenheimen im unteren und mittleren Preissegment, den besonders Familien mit Kindern spüren. Gleichzeitig gibt es im Stadtgebiet zu wenig bezahlbare Mietwohnungen, die einen familiengerechten Grundriss aufweisen und daher als Alternative für diese Zielgruppe infrage kämen.

Bauland ist aufgrund des geringen Angebotes in Braunschweig stark nachgefragt und dementsprechend teuer, sodass einige Nachfrager, insbesondere Familien für den individuellen Wohnungsbau, auf das Umland ausweichen. Obgleich ein zu geringes Angebot an bezahlbaren Eigenheimen und Bauland besteht, zeigt sich derzeit ein größeres Angebot an älteren Bestandsangeboten in einem schlechteren Zustand oder einer weniger präferierten Lage. Diese Objekte erfahren derzeit und vermutlich auch zukünftig eine geringere Nachfrage, denn die Energieeffizienz wird für viele Haushalte zunehmend wichtiger. Objekte mit Sanierungsstau lassen sich somit auch in Braunschweig derzeit schlechter vermarkten.

Abbildung 15: Der Markt für Eigenheime

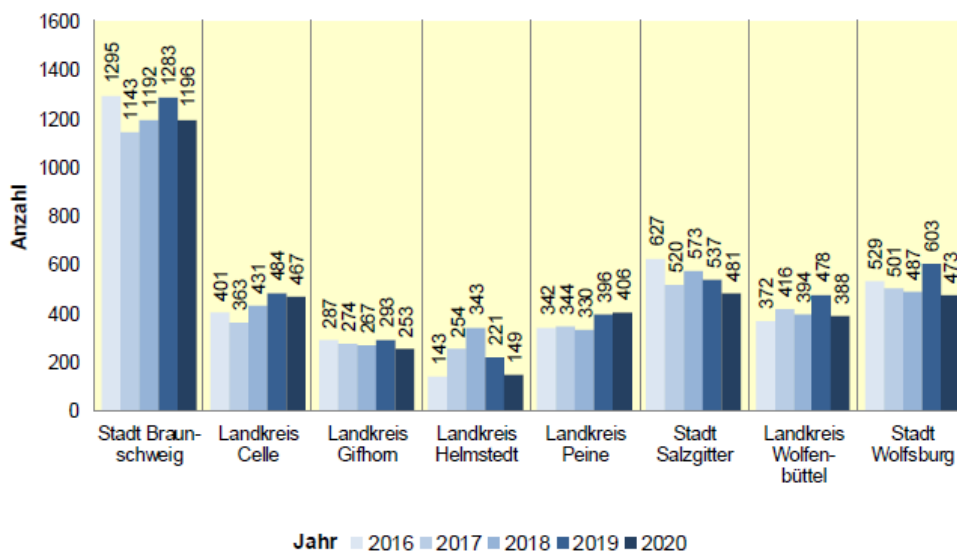


Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung

3.3. Der Markt für Eigentumswohnungen

In Braunschweig stellt sich die Marktsituation bei Eigentumswohnungen im Vergleich zu den anderen zwei Teilsegmenten am wenigsten angespannt dar. Dabei besteht in Braunschweig, verglichen mit dem Umland, ein größerer Markt für Eigentumswohnungen. Zwischen 2016 und 2020 gab es in der Stadt rd. 1.220 Kauf-fälle pro Jahr. Es zeigt sich auch im Segment der Eigentumswohnungen ein leichter Rückgang der Kauf-fälle im Jahr 2020. Ein Großteil der Kauf-fälle in Braunschweig bezieht sich auf Bestandsobjekte. Im Jahr 2020 gab es aber auch rd. 220 Erstverkäufe, was ein leichter Anstieg gegenüber den Vorjahren ist. Blickt man auf die Kauf-fälle im direkten Umland zeigt sich ein erwartungsgemäß kleinerer Markt mit deutlich weniger Kauf-fällen.

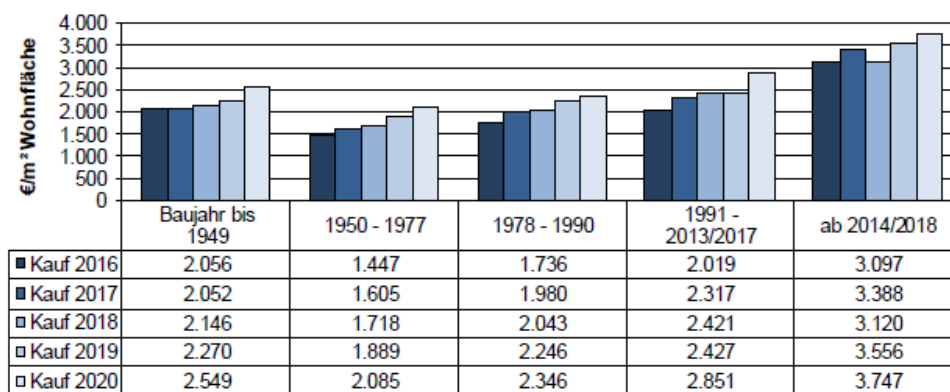
Abbildung 16: Entwicklung der Kauf-fälle von Eigentumswohnungen (Anzahl der Verträge)



Quelle: Gutachterausschuss für Grundstückswerte Braunschweig-Wolfburg: Grundstücksmarktbericht 2021

Die Aufteilung der Kauf-fälle von Eigentumswohnungen nach den Baualtersklassen in Braunschweig zeigt, dass es zwischen 2016 und 2020 Preissteigerungen in allen Baualtersklassen gab. Die Eigentumswohnungen jüngerer Baujahre lagen zuletzt im Jahr 2020 bei rd. 3.750 Euro/m². Ältere Baujahre sind hingegen im Preis deutlich günstiger, weisen in der Regel aber geringere Ausstattungsqualitäten und erhöhte Modernisierungsbedarfe auf. Laut lokalen Marktexperten beginnt derzeit das obere Preissegment in Braunschweig bei 4.000 Euro/m². Dabei sind die Angebotspreise auch jüngst weiter gestiegen, während die Nachfrage derzeit zurückhaltender ist.

Abbildung 17: Aufteilung der Kauf-fälle von Eigentumswohnungen nach Baualtersklassen

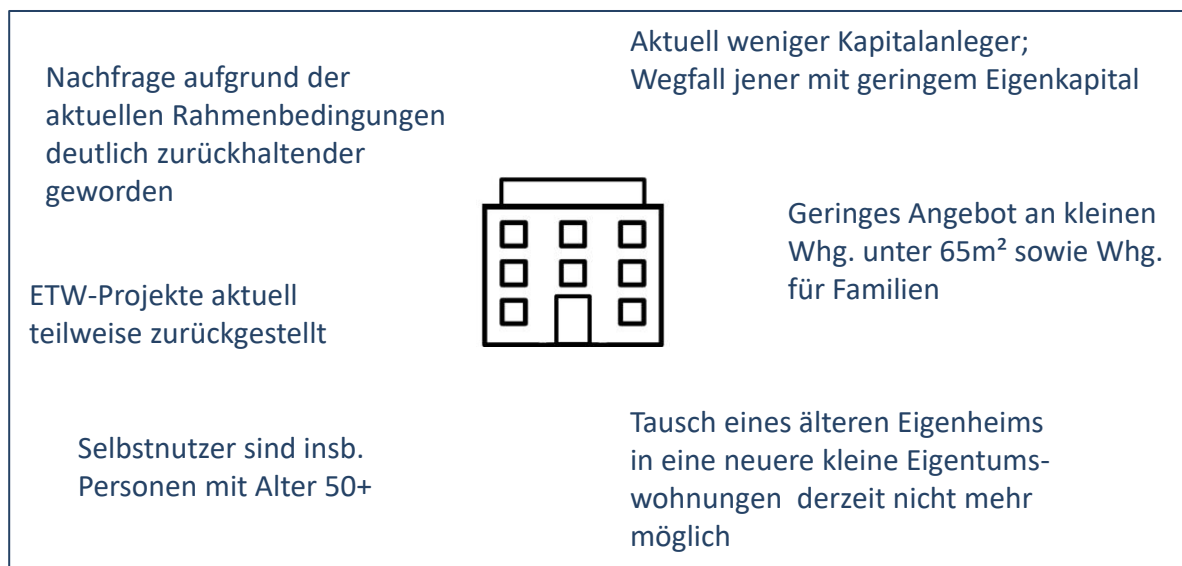


Quelle: Gutachterausschuss für Grundstückswerte Braunschweig-Wolfburg: Grundstücksmarktbericht 2021

Die derzeitigen Rahmenbedingungen wie gestiegene Baukosten, Lieferschwierigkeiten und auch gestiegene Zinsen zeigen sich auch am Markt für Eigentumswohnungen in Braunschweig. Die Nachfrage nach Eigentumswohnungen ist geringer geworden. Die befragten Marktexperten bestätigen, dass die Gruppe der Kapitalanleger mit einer hohen Fremdfinanzierung vom Markt nahezu verschwunden ist. Aber auch einige Selbstnutzer stellen ihre Nachfrage derzeit zurück und auch auf der Investorensseite werden Vorhaben – sofern möglich – teilweise zurückgestellt. Laut Marktexperten wird die Nachfrage wieder zunehmen, sobald sich die Rahmenbedingungen verbessern.

Generell gliedern sich die Nachfrager in Kapitalanleger und Selbstnutzer. Kapitalanleger agieren dabei insbesondere im Bereich des Studentenwohnens. Bei den Selbstnutzern gelten als Zielgruppe von Eigentumswohnungen in Braunschweig vor allem ältere Single- und Paarhaushalte ab 50 Jahren, die ihr bestehendes Einfamilienhaus aufgeben und zentral wohnen möchten. Dabei ist der Tausch eines Eigenheims in eine Eigentumswohnung derzeit erschwert, denn aktuell besteht eine geringere Nachfrage nach älterem Eigenheimbestand und gleichzeitig sind die Kaufpreise bei neuen Eigentumswohnungen hoch. Demnach fehlen aktuell zum einen kleine und/oder günstigere Eigentumswohnungen und zum anderen auch größere Wohnungen für Familien, die sich ein Eigenheim nicht leisten können und alternativ auf eine bezahlbare Eigentumswohnung ausweichen würden.

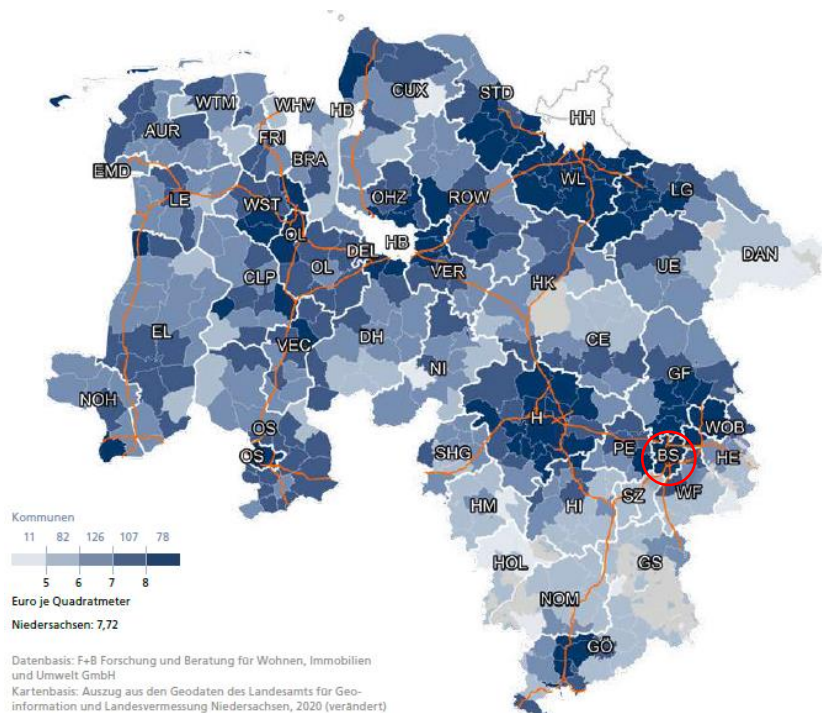
Abbildung 18: Derzeitige Lage am Markt für Eigentumswohnungen



Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung

3.4. Der Markt für Mietwohnungen

Der Mietwohnungsmarkt stellt für Braunschweig das zentrale Wohnungsmarktsegment dar, auch da sich dort ein Großteil des Wohnungsbestands befindet. In Braunschweig besteht im Landesvergleich ein erhöhtes Mietniveau. Südliche Kommunen wie Salzgitter und Wolfenbüttel haben im Vergleich ein geringeres Mietniveau, während nördliche Kommunen wie Wolfsburg ein ähnliches Mietniveau aufweisen.

Abbildung 19: Angebotsmieten (Median 2020)

Quelle: NBank, Wohnungsmarktbeobachtung 2021

Blickt man auf die Entwicklung der durchschnittlichen Marktmiete in Braunschweig, zeigt sich ein Anstieg auf 9,00 Euro/m² im Jahr 2021. Im Jahr 2016 lag diese noch bei rd. 8,00 Euro/m², was einem Zuwachs um 2,4 Prozent pro Jahr entspricht (2016 bis 2021).

Tabelle 4: Durchschnittliche (Markt-) Mieten für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern 2016-2021

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Median der Marktmieten (€/m ²)	8,04	8,16	8,46	8,62	9	9

Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank, eigene Darstellung

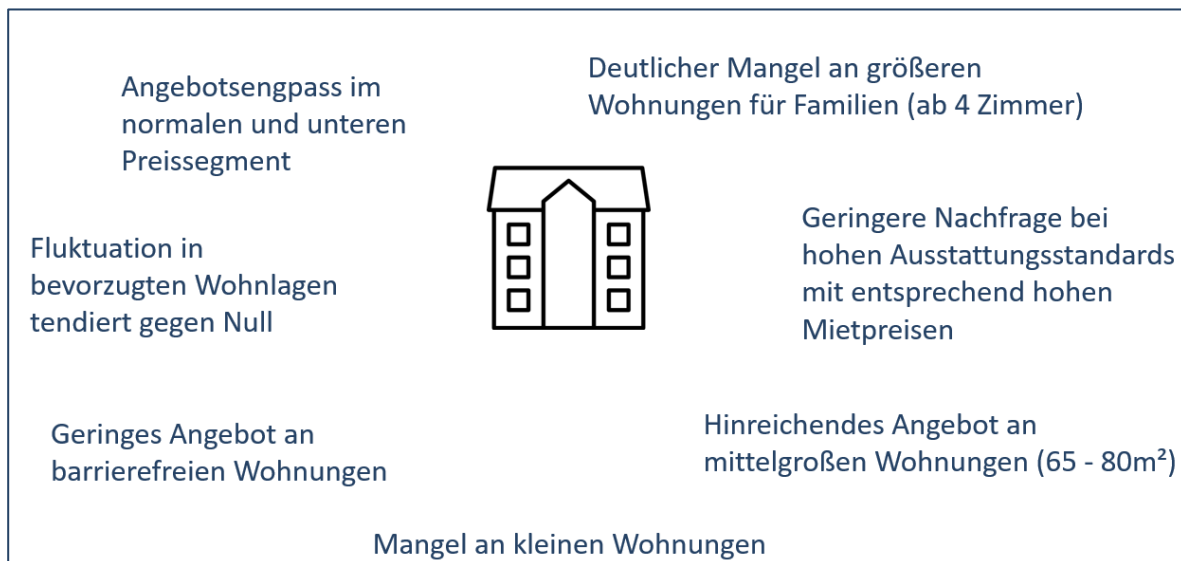
Nach Aussagen von lokalen Marktakteuren zeigt sich eine Anspannung im Braunschweiger Mietwohnungsmarkt. Die Anspannung differenziert sich jedoch nach bestimmten Lagen, Wohnflächenkategorien und dem Preisniveau. Demnach fehlen laut den befragten Experten vor allem preisgünstige Wohnungen, barrierearme bzw. -freie Wohnungen, kleine Wohnungen für ein bis zwei Personen (50-65m²) sowie größere Wohnungen für Familien. Generell zeigt sich ein Angebotsengpass im mittleren und unteren Preissegment.

Hinsichtlich der Wohnungsgrößen fehlen kleine Wohnungen. Aber auch bei den größeren Wohnungen mit mindestens 4 Zimmern, die von Familien nachgefragt werden, zeigt sich ein Mangel. Dabei werden große Wohnungen von unterschiedlichen Haushalten nachgefragt, die in Konkurrenz zueinanderstehen: Singles und Paare mit höherem Budget und Wunsch nach einem zusätzlichen Zimmer (bspw. als Arbeitszimmer), studentische Wohngemeinschaften sowie Familienhaushalte mit kleinerem Budget. Haushalte mit (mehreren) Kindern haben besondere Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche, da sie in Konkurrenz zu den anderen Nachfragern stehen und häufig ein geringeres Budget zur Verfügung haben. Bei mittleren Wohnungsgrößen zwischen 65 und 80m² zeigt sich eine ausgeglichene Marktlage, hier nähern sich Angebot und Nachfrage an.

Gleichzeitig zeigt sich ein unzureichendes Angebot an barrierefreien und tlw. auch barrierearmen Wohnungen. Diese werden nicht nur von Senioren nachgefragt, sondern auch Menschen mit Behinderung sind auf barrierefreie Wohnungen angewiesen. Barrierearme Ausstattungen wie stufenlose Eingangsbereiche

etc. werden hingegen auch von anderen Zielgruppen (bspw. Familien) angenommen. Zielgruppenübergreifend zeigt sich eine weitere Präferenz bei der Lage. Die Fluktuation in beliebten Wohnlagen tendiert gegen Null bspw. in Zentrumsnähe.

Abbildung 20: Derzeitige Lage am Markt für Mietwohnungen



Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung

3.5. Soziale Wohnraumversorgung

Viele Haushalte geben einen hohen Anteil ihrer Einkünfte für das Wohnen inkl. Nebenkosten aus. Einkommensschwache Haushalte haben auf angespannten Wohnungsmärkten häufig besondere Schwierigkeiten, eine passende Wohnung zu finden. Ihre Wohnungssuche wird in besonderem Maße durch ihre Mietzahlungsfähigkeit bestimmt – Wohnwünsche müssen demgegenüber oft in den Hintergrund treten. In Hinblick auf die Bezahlbarkeit sind es neben preisgünstig freifinanzierten Wohnungen vor allem öffentlich geförderte Wohnungen, die für die Wohnraumversorgung Einkommensschwacher infrage kommen.

Nachfrageseite: Bestimmung der einkommensschwachen Haushalte

Bei der Berechnung des Bedarfs an geförderten Mietwohnungen konzentrieren wir uns auf diejenigen Bedarfgruppen, die aufgrund ihres sehr niedrigen Einkommens unbedingt auf die Versorgung mit preisgünstigem Wohnraum angewiesen sind. Es handelt sich um armutsgefährdete Haushalte, die dadurch gekennzeichnet sind, dass ihr verfügbares Monatseinkommen weniger als 60 Prozent des nationalen Medianeinkommens bemisst.¹¹ In Deutschland lag diese Schwelle im Jahr 2021 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bei einem Haushaltsnettoeinkommen von monatlich 1.148 Euro für einen Singlehaushalt und 2.869 Euro für eine Familie mit zwei Kindern unter 14 Jahren.

Einkommensschwache Haushalte sind nach dieser Definition nur eine Teilgruppe der Haushalte, die zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung berechtigt sind und denen ein Wohnberechtigungsschein zu steht. Die gesamte Zielgruppe der Wohnraumförderung ist deutlich größer. Sie bestimmt sich nach § 2 NWoFG (Niedersächsisches Gesetz über die soziale Wohnraumförderung und die Förderung von Wohnquartieren), wobei die Einkommensgrenzen in § 3 NWoFG festgelegt sind.

Zu den einkommensschwachen bzw. von Armut gefährdeten Haushalten zählen:

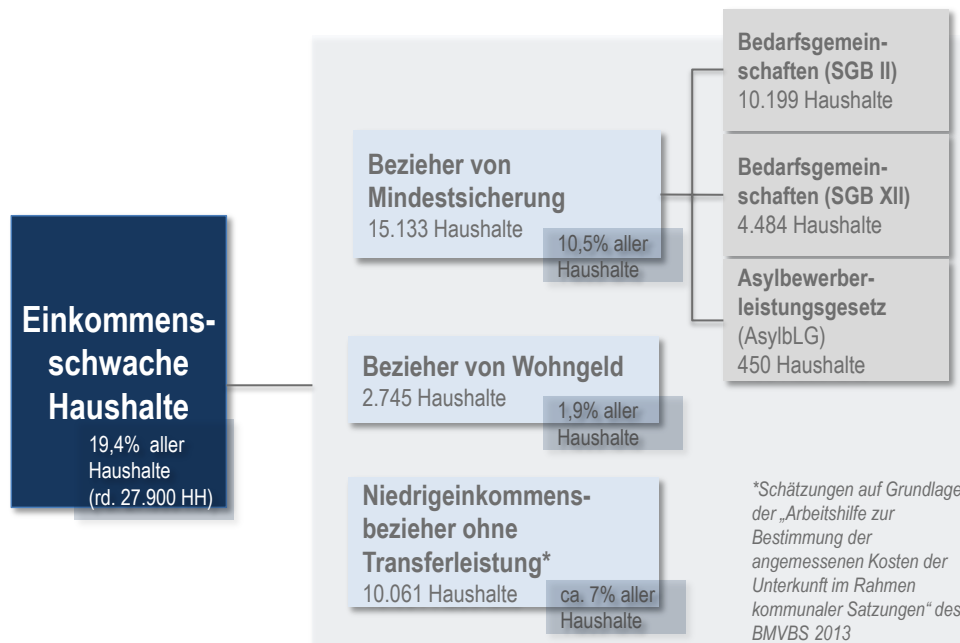
- Personen, die Leistungen nach Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten (Grundsicherung für Arbeitssuchende, im aktuellen Sprachgebrauch auch „Empfänger von Bürgergeld“ genannt)
- Personen, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten (entweder Sozialhilfe oder aber Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten
- Personen, die Wohngeld beziehen
- Personen unter der Armutsrisikogrenze, die weder eine der oben genannten Transferleistungen noch Wohngeld beziehen, sondern berufstätig sind, aber aufgrund von Minijobs, Teilzeitarbeit, geringer Qualifizierung oder gering bezahlter Berufsgruppen nur wenig Einkommen erzielen
- Konkurrenz erhalten diese Gruppen durch Studierende und Auszubildende, die teilweise durch BAföG bzw. Berufsausbildungsbeihilfe und / oder Wohngeld abgesichert sind

Die einkommensschwachen Haushalte sind durch die Bezieher von Transferleistungen bzw. staatlichen Sozialleistungen geprägt. Die Versorgung dieser Gruppe mit entsprechendem Wohnraum stellt in vielen Regionen Deutschlands – wie auch in Braunschweig – eine Schwierigkeit dar, denn der Wohnungsmarkt unterliegt einem ständigen Anpassungsdruck, von dem einzelne Teilmärkte unterschiedlich stark betroffen sind. Hierzu zählt auch der öffentlich geförderte Wohnungsbestand.

¹¹ vgl. Europäische Kommission: Messung der Fortschritte auf dem Weg zu einem nachhaltigeren Europa. Indikatoren für nachhaltige Entwicklung für die Europäische Union. Panorama der Europäischen Union, Ausgabe 2015

In der Stadt Braunschweig zählen zum 31.12.2020 rd. 19 Prozent aller Haushalte zu der beschriebenen Gruppe der einkommensschwachen bzw. von Armut gefährdeten Haushalte:

Abbildung 21: Einkommensschwache Haushalte in Braunschweig 2020



Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung

Zu den 19,4 Prozent der einkommensschwachen Haushalte sind Auszubildende und insbesondere Studierende hinzuzurechnen. Sie sind zum Großteil auch auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen. Von den 18.755 Studierenden in Braunschweig (Stand: Wintersemester 2021/22), lässt sich der Umfang der Personen mit Wohnsitz in Braunschweig und mit Bedarf an preisgünstigen Wohnungen jedoch nicht zuverlässig abschätzen (s. hierzu Kap. 3.6).

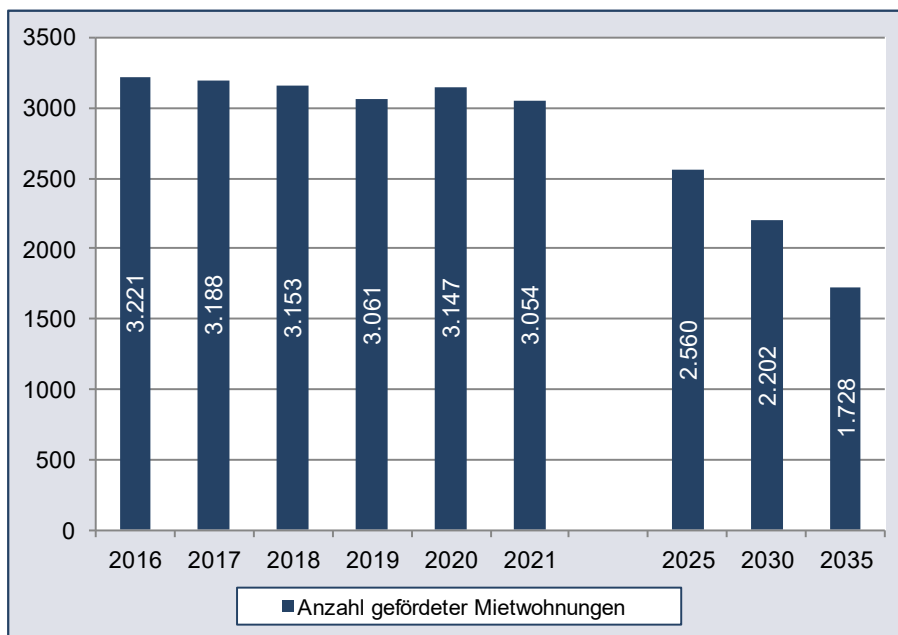
Des Weiteren ist mit Blick auf die Gruppe der einkommensschwachen Haushalte zu erwähnen, dass das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) mit dem „Wohngeld 2023“ eine historische Wohngeldreform umgesetzt hat, wodurch sich der Kreis der Leistungsberechtigten – nach ersten Schätzungen der Bundesregierung – verdreifachen wird.¹² In unseren Berechnungen zum Umfang der einkommensschwachen Haushalte gehen wir davon aus, dass durch die Wohngeldreform eine Verschiebung innerhalb der dargestellten Teilgruppen stattfinden wird, da die Niedrigeinkommensbezieher, die bislang keine Transferleistungen erhielten, von den erweiterten Möglichkeiten des Wohngeldbezuges Gebrauch machen werden.

Angebotsstruktur und Versorgungslage

In Braunschweig gab es zum Ende des Jahres 2021 rd. 3.050 preisgebundene Wohnungen. Dabei zeigt sich in den vergangenen Jahren von 2016 bis 2021 ein Rückgang um fünf Prozent bzw. 167 Wohnungen. Die Prognose des preisgebundenen Wohnraums zeigt, dass bereits bis 2030 rd. 850 Wohnungen aus dem Bestand der geförderten Mietwohnungen entfallen werden. D. h. von 2021 bis 2030 wird der Bestand ohne neue Bindungen um 28 Prozent abnehmen, bis zum Jahr 2035 beträgt der Rückgang 43 Prozent bzw. rd. 1.300 Wohnungen. In dieser Berechnung ist künftiger Neubau noch nicht berücksichtigt.

¹² Vgl. BMWSB 2023: Wohngeld – Reform, abgerufen unter: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/topthemen/Webs/BMWSB/DE/wohngeld-plus/wohngeld-plus-artikel.html>

Abbildung 22: Bestand an geförderten Mietwohnungen in Braunschweig

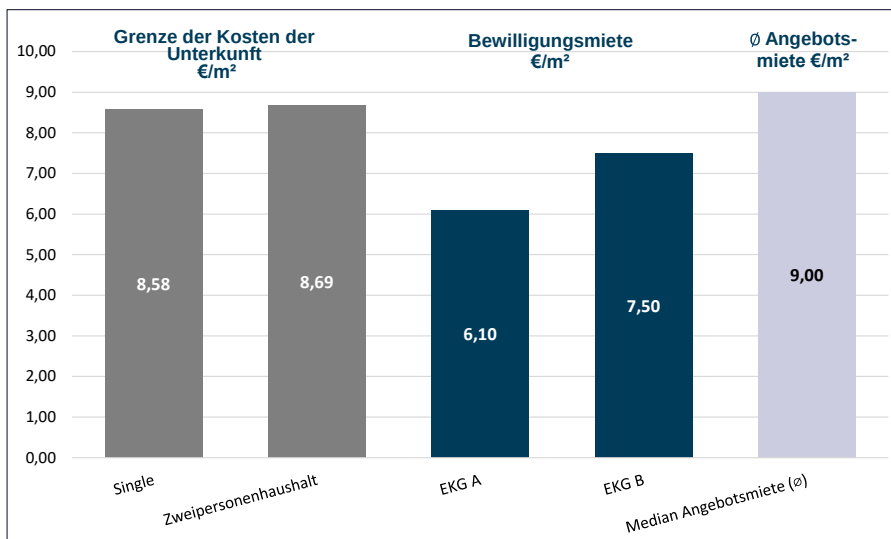


Quelle: InWIS 2023, Datenbasis: NBank, Stadt Braunschweig, eigene Darstellung

Für einkommensschwache Haushalte sind verschiedene Miethöhen relevant: die Bemessungsgrenze der Kosten der Unterkunft (KdU) für Transferleistungsempfänger, die Bewilligungsmiete im geförderten Wohnungsbau sowie die Angebotsmieten am freien Wohnungsmarkt für alle Teilgruppen. Die Bemessungsgrenze der angemessenen Kosten der Unterkunft bietet eine Orientierung für die Bezahlbarkeit von Mieten und die Versorgungsmöglichkeiten von Leistungsbeziehern der sozialen Mindestsicherung (nach SGB II und SGB XII). Für diese Haushalte kommen auch Wohnungen am freien Markt infrage, sofern diese innerhalb der Bemessungsgrenzen der Kosten der Unterkunft liegen. Eine weitere wichtige Kenngröße ist die Bewilligungsmiete im öffentlich geförderten Wohnungsbau. Findet öffentlich geförderter Wohnungsbau in Braunschweig (Mietenstufe IV) statt, so liegt die Miete nach den aktuellen Förderbestimmungen des Landes Niedersachsen bei 6,10 bzw. 7,50 EUR/m² (nettokalt) je nach Einkommen der Berechtigten.

Die Bemessungsgrenze der KdU in Braunschweig ermöglicht Transferleistungsempfängern prinzipiell den Zugang zu geförderten (Neubau-)Wohnungen, da die Bewilligungsmiete niedriger als die Bemessungsgrenzen der Kosten der Unterkunft ist. Durch auslaufende Bindungen verengt sich der gesicherte Zugang zu preisgebundenen und bezahlbaren Wohnungen. Zugangschancen zu preisgünstigen Wohnungen für einkommensschwache Haushalte könnten sich deutlich verschlechtern, wenn Bindungsverluste nicht abgefedert werden.

Abbildung 23: Relevante Mietpreise für einkommensschwache Haushalte

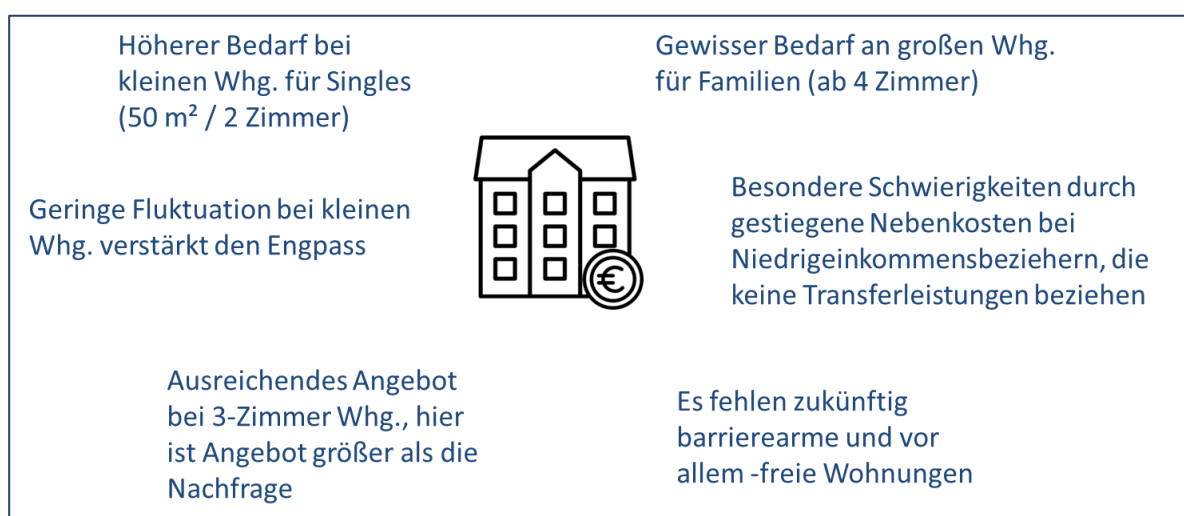


Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: NBank, Jobcenter Braunschweig (Grundmiete), eigene Darstellung

Im Ergebnis zeigt sich im öffentlich geförderten Wohnungssegment eine angespannte Marktlage. Laut Aussagen der befragten Wohnungsmarktexperten besteht besonders bei kleinen Wohnungen für Singles ein erhöhter Bedarf. Dort fehlen Wohnungen der entsprechenden Wohnungsgrößenklasse von bis zu 50 m², bevorzugt werden dabei 2 Zimmer Wohnungen. Der Mangel wird durch die geringe Fluktuation bei kleinen Wohnungen noch weiter verstärkt. Gleichzeitig zeigt sich ein ausreichendes Angebot bei mittleren Wohnungsgrößen mit 3 Zimmern. Hier ist das Angebot sogar etwas größer als die vorhandene Nachfrage. Bei großen Wohnungen besteht hingegen ein gewisser Mangel. Familien, die 4 Zimmer und mehr suchen, haben Schwierigkeiten, eine Wohnung zu finden, da das vorhandene Angebot zu gering ist.

Durch die derzeit gestiegenen Nebenkosten haben Niedrigeinkommensbezieher, die keine Transferleistungen beziehen, besondere Schwierigkeiten. Mit Blick auf die zu erwartende Zunahme älterer Menschen, die häufiger als jüngere Personen Bewegungseinschränkungen aufweisen, gehen die befragten Experten davon aus, dass zukünftig barrierearme und vor allem -freie Wohnungen fehlen werden.

Abbildung 24: Der Markt für öffentlich geförderte Wohnungen



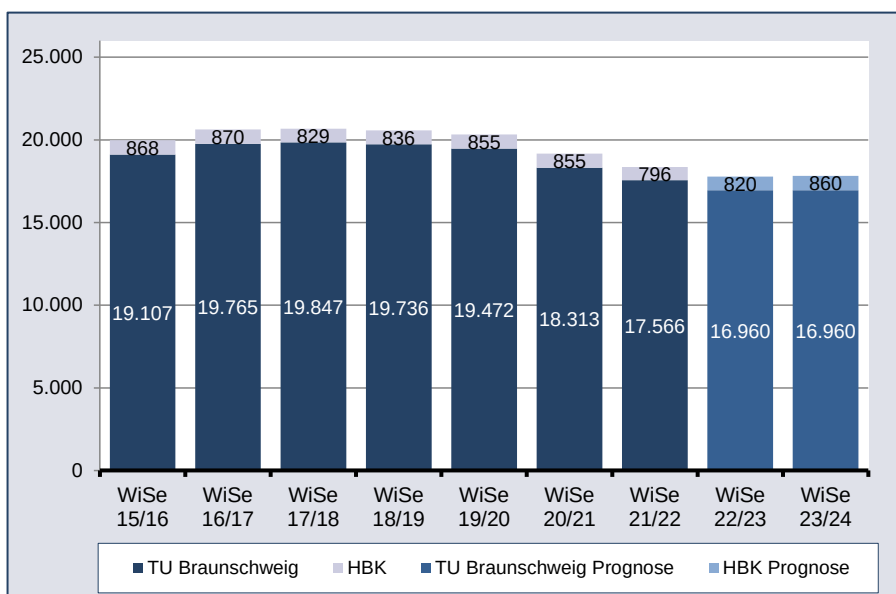
Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung

3.6. Studentisches Wohnen

Durch die Technische Universität (TU) und die Hochschule für Bildende Künste (HBK) ist Braunschweig ein wichtiger Hochschulstandort in der Region. Der Blick auf die Studierendenzahlen zeigt: Braunschweig reiht sich in Niedersachsen hinter Hannover, Göttingen und Osnabrück auf Platz vier der größten Universitätsstädte ein.¹³ Der Anteil der Studierenden in Braunschweig an der Gesamtbevölkerung der Stadt (Altersgruppe der 18- bis unter 25-Jährigen) umfasst rd. neun Prozent im Jahr 2021, das entspricht 21.300 Einwohner. Die Braunschweiger Hochschulen sind ein deutlicher Zuzugsgrund, denn im Saldo wandern in Braunschweig junge Menschen verstärkt zu (sogenannte „Starterhaushalte“). Starterhaushalte sind eine sehr mobile Gruppe, die insbesondere zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums das Elternhaus verlassen und in die erste eigene Wohnung ziehen.

Im Wintersemester 2021/2022 waren mehr als 18.300 Studierende an einer Hochschule in Braunschweig eingeschrieben. Mit rd. 95 Prozent studiert der Großteil von ihnen an der TU. Dabei ist die Zahl der Studierenden seit dem Wintersemester 2018/19 rückläufig. Gründe dafür sind u. a. der Wechsel von G8 zu G9 in Niedersachsen, wodurch es weniger Studienanfänger gab. In den Jahren ab 2020 zeigt sich ebenfalls ein Ausbleiben von Studierenden durch die Coronapandemie. Die kurzfristigen Prognosen der zwei Hochschulen gehen in kommenden Semestern von einer leichten Abnahme und anschließend einem „Halten“ der Studierendenzahlen aus.

Abbildung 25: Entwicklung der Studierendenzahlen in Braunschweig*

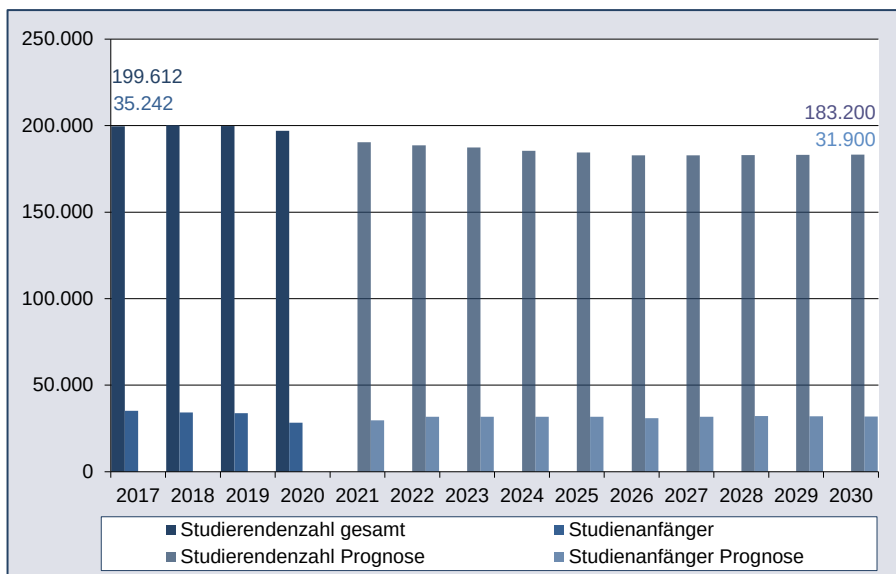


Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: Studierendenwerk OstNiedersachsen, eigene Darstellung
*ohne Doppelimmatrikulationen, keine längere Abwesenheit

In der Entwicklung der Studierendenzahlen zeigt sich, dass in den jüngeren Jahren besondere Einflüsse wie die Coronapandemie die Studierendenzahlen beeinflusst haben. Langfristig wird die demografische Entwicklung die Zahl der zukünftigen Schulabsolventen und der Studienanfänger beeinflussen. Die Kultusministerkonferenz der Länder berücksichtigt diese Entwicklungen bei der Vorausberechnung der Studierenden und Studienanfänger. Der Blick auf die Entwicklungen in Niedersachsen zeigt, dass die Zahl der Studierenden nicht weiter steigen wird. Langfristig wird eine konstante, in der Tendenz abnehmende Zahl an Studierenden prognostiziert, da die entsprechenden Geburtsjahrgänge rückläufig sind. Für Braunschweig kann mit Blick auf die kurzfristigen Prognosen der Hochschulen und die Prognose des Landes eine ähnliche Entwicklung angenommen werden.

¹³ Gemessen an der Zahl der Studierenden im WS 2020/21; Quelle: Deutsches Studentenwerk 2021: Wohnraum für Studierende. Statistische Übersicht 2021, S.17

Abbildung 26: Entwicklung der Studierendenzahlen und Prognose in Niedersachsen 2017 bis 2030



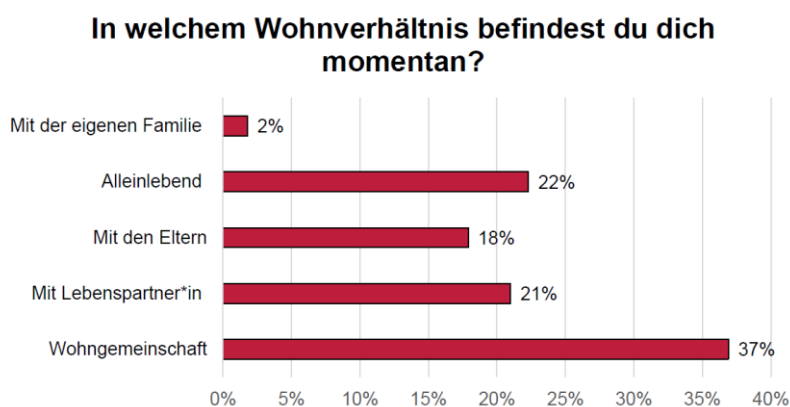
Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: Kultusministerkonferenz 2021, eigene Darstellung

Der Wohnungsmarkt für Studierende

Studierende fallen überwiegend in die Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen und zählen, neben Auszubildenden oder Berufsanfängern, zu den benannten Starterhaushalten. Starterhaushalte fragen aufgrund fehlender oder geringer Einkünfte vor allem günstige Wohnraumangebote nach. Wichtig sind entweder die Nähe zur Hochschule (bzw. Ausbildungsstelle) oder urbane und lebhaftes Stadtteile nahe der jeweiligen Universität oder Hochschule. Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass derzeit bei kleinen und preisgünstigen Wohnungen in Braunschweig bereits Engpässe bestehen.

Die genaue Wohnsituation aller Braunschweiger Studierenden ist kaum zu ermitteln, auch da unklar ist, wie viele Studierende in der Stadt oder außerhalb wohnen. Eine Befragung gibt jedoch Aufschluss über die Wohnverhältnisse der Studierenden in Braunschweig.¹⁴ Jeweils rd. 20 Prozent wohnen entweder allein, mit dem Partner oder bei den Eltern und mehr als jeder Dritte wohnt in einer Wohngemeinschaft. Dabei wurde nicht erfragt, inwiefern die Studierenden in Wohnheimen wohnen. Die Wohnheime bieten sowohl die Option alleine als auch in Wohngemeinschaften zu wohnen.

Abbildung 27: Wohnverhältnisse der Braunschweiger Studierenden



Quelle: Ergebnisse der Braunschweiger Studierendenbefragung 2021, Institut für Psychologie, n = 928, davon 718 TU Braunschweig

¹⁴ Braunschweiger Studierendenbefragung 2021, Institut für Psychologie, n = 928

Generell zeigt sich, dass viele Studierende seit einigen Jahren lieber ein Einzelzimmer mit eigenem Bad oder ein Apartment präferieren, anstatt in einer Wohngemeinschaft zu leben. Durch die Coronapandemie wurde dieser Trend noch verstärkt.¹⁵ Die befragten Experten zum studentischen Wohnen in der Stadt Braunschweig geben das Budget bzw. die Kosten des Wohnens als einen entscheidenden Faktor bei der Wohnungswahl an, gleichzeitig ist auch die Nähe zur Hochschule ein weiterer wichtiger Faktor für Studierende. Eine weitere Präferenz ergibt sich aus dem vergleichsweise hohen Anteil an ausländischen Studierenden in Braunschweig (rd. 18 Prozent Stand: WS 2020/21). Diese bevorzugen möblierte Zimmer und Apartments, um die hohen Anschaffungskosten einer Erstausrüstung zu vermeiden.

Neben Wohngemeinschaften stellen Wohnheime für Studierende ein kostengünstiges Wohnungsangebot dar. Das Studierendenwerk OstNiedersachsen hat in Braunschweig derzeit rd. 2.100 Wohnheimplätze, ein Großteil davon sind sehr nachgefragte Einzelapartments mit eigenem Bad und Küche (rd. 1.000 Wohneinheiten). Der Großteil der rd. 200 Studierenden auf der Warteliste des Studierendenwerks wartet explizit auf ein solches Wohnungsangebot (Stand: 10/2022). Im Jahr 2022 wurde ein neues Wohnheim mit 114 Einzelapartments fertiggestellt, die Apartments sind rd. 19 m² groß und vollmöbliert. Der durchschnittliche Mietpreis liegt bei 350 Euro monatlich, darin ist alles inklusive, d.h. die Miete stellt die Bruttowarmmiete inkl. aller Nebenkosten, Internetanschluss, Fahrradstellplatz und Hausratversicherung dar.¹⁶ Im Allgemeinen unterscheidet sich die Gesamtmiete bei den Wohnheimen des Studierendenwerks in Braunschweig je nach Größe und Wohnform (Flurzimmer, Einzelapartment etc.).

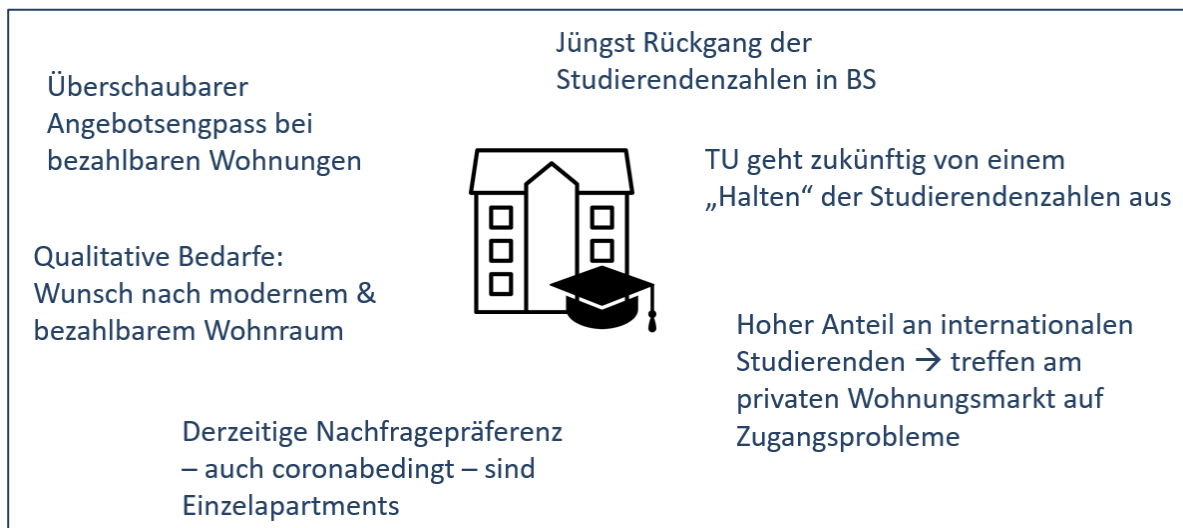
Das Studierendenwerk ist dabei der größte Wohnungsanbieter für Studierende in Braunschweig. Das deutsche Studierendenwerk vergleicht regelmäßig die Zahl der Wohnheimplätze mit der Zahl der Studierenden einer Stadt, um die Unterbringungsquote zu ermitteln. Laut einer Erhebung des deutschen Studierendenwerks gab es in Braunschweig im Jahr 2021 insgesamt 2.355 Studierendenwohnplätze (Zahl beinhaltet öffentlich geförderte Plätze des Studierendenwerks und auch von anderen Trägern). In der Gegenüberstellung mit der Zahl der Studierenden im Wintersemester 2020/2021 zeigt sich eine Unterbringungsquote von zwölf Prozent. Im Durchschnitt liegt die Quote in ganz Niedersachsen bei 9,9 Prozent. Verglichen mit anderen größeren Universitätsstädten des Landes wie Hannover (6,8 Prozent) oder Osnabrück (9,5 Prozent) hat Braunschweig eine überdurchschnittliche Unterbringungsquote. Die lokalen Marktexperten konstatieren jedoch einen gewissen Angebotsengpass bei preisgünstigen Wohnungsangeboten.

Insgesamt ist die Lage nicht mehr so angespannt wie vor einigen Jahren, worauf auch die bereits überdurchschnittliche Unterbringungsquote der Studierenden in Wohnheimen hinweist. Zusätzlich wurde vom Studierendenwerk im Jahr 2022 ein neues Wohnheim fertiggestellt. Gleichzeitig gehen die Prognosen der Kultusministerkonferenz und der TU Braunschweig in den nächsten Jahren von einer leicht rückläufigen und langfristig von einer stabilen Entwicklung der Studierendenzahl aus, sodass der Wohnraumbedarf rein quantitativ betrachtet aller Voraussicht nach nicht mehr zunehmen wird. Neubauprojekte könnten für ausreichend Entspannung der Situation sorgen und zugleich den Wunsch nach modernem, bezahlbarem Wohnen bedienen. Der Wohnwunsch nach modernen Wohnqualitäten kann zukünftig durch die Modernisierung des Bestandes oder durch Abriss und Ersatzneubau umgesetzt werden.

¹⁵ Studierendenwerk OstNiedersachsen 2021: Jahresbericht 2021, S.15

¹⁶ Studierendenwerk OstNiedersachsen 2021: Jahresbericht 2021, S.14

Abbildung 28: Der Markt für studentisches Wohnen



Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung

Zwischenfazit zu den Wohnungsteilmärkten

- Segmentübergreifend zeigen sich gestiegene Angebotspreise und eine gestiegene Nachfrage verstärkt in guten, zentralen Lagen.

Ein- und Zweifamilienhäuser:

- Der Markt hat aktuell im Vergleich zu den Vorjahren spürbar an Anspannung verloren. Die aktuelle Nachfrage nach Eigenheimen ist auch in Braunschweig verhalten, was auf die derzeitigen Rahmenbedingungen zurückzuführen ist (u. a. gestiegenen Baukosten, Zinsentwicklung etc.). Aber auch aktuell lassen sich gepflegte/neuwertige Objekte in präferierten Lagen gut vermarkten; „Ladenhüter“ sind hingegen ältere Bestandsobjekte mit Sanierungsstau, dort gibt es mehr Angebot als Nachfrage.
- Im Eigenheimsegment ist eine Neubaunachfrage vorhanden, diese ist aber preislimitiert. Hier zeigt sich eine Bodenpreistrutsche ins Umland, d. h. die Nachfrage orientiert sich in das preisgünstigere Umland, da die Boden- und Kaufpreise in Braunschweig für viele Nachfrager nicht finanzierbar sind.

Eigentumswohnungen:

- Das Teilsegment ist im Vergleich am wenigsten angespannt, denn derzeit sorgen die aktuellen Rahmendingungen für einen in der Tendenz ausgeglichenen Markt.
- Die Kapitalanleger sind auch in Braunschweig zurückhaltender geworden. Selbstnutzer mit Eigenkapital (hier vermehrt Best Ager) fragen auch derzeit entsprechende Eigentumswohnungen nach.

Mietwohnungen:

- Die Marktlage ist deutlich angespannter als im Eigentumssegment. Insbesondere bei bezahlbaren Angeboten in guten Lagen besteht ein deutlicher Engpass, d. h. es fehlen vor allem kleine, preisgünstige Mietwohnungen, ergänzt um größere Wohnungen für Familien in zentralen Lagen.

- In Braunschweig besteht ein knappes Angebot an größeren Wohnungen: Hier treten Familien in Konkurrenz zu studentischen Wohngemeinschaften bei einem aktuellen geringen Angebot.
- In bevorzugten Wohnlagen tendiert die Umzugsaktivität gegen Null – es fehlt eine attraktive Umzugsalternative.
- Bedarfe bestehen auch bei altengerechten Wohnungen insbesondere bezahlbare und barrierefreie Mietwohnungen / Wohnformen fehlen in der Stadt.

Soziale Wohnraumversorgung:

- In Braunschweig zeigen sich bei den preisgünstigen Wohnungen in einigen Wohnungsgrößen Versorgungsengpässe. Rd. 19 Prozent aller Haushalte zählen zu den einkommensschwachen im Sinne der von Armut gefährdeten Haushalte und sind auf entsprechenden preisgünstigen Wohnraum angewiesen.
- Ein Mangel besteht bei öffentlich geförderten kleinen Wohnungen für Single- und Paarhaushalte, bei größeren Wohnungen für Familien sowie bei barrierearmen und vor allem barrierefreien Angeboten für Senioren und Menschen mit Behinderung.
- Das Abschmelzen der Belegungsbindungen geförderter Wohnungen führt bis 2035 zu einem Rückgang des derzeitigen Bestandes um mehr als 40 Prozent, sofern dieser Rückgang nicht durch zusätzliche öffentlich mietpreisgeförderte Wohnungen kompensiert wird – im Neubau und/oder im Bestand.

Studentisches Wohnen:

- Beim studentischen Wohnen zeigt sich die aktuelle Lage nicht mehr so angespannt wie vor einigen Jahren. Qualitativ melden Studierende den Wunsch nach modernem Wohnraum, woraus sich entsprechende Modernisierungsbedarfe ergeben.

4. Vorausschätzung des Wohnungsbedarfs

Neben der Analyse der derzeitigen Ausgangssituation am örtlichen Wohnungsmarkt ist die Vorausschätzung zukünftiger Trends in der Wohnungsnachfrage und -angebotsentwicklung eine wichtige Basis, um zu beurteilen, ob es Handlungsbedarfe in der Steuerung der Marktentwicklung gibt. Dazu zählt neben der Bevölkerungsprognose die Vorausschätzung der Zahl der Haushalte – beide sind zentrale Einflussfaktoren für die Wohnungsnachfrage. Berechnungen zum Wohnungsbedarf geben einen Überblick über derzeitige und zukünftige Wohnungsbedarfe und ermöglichen Aussagen zum Neubaubedarf.

4.1. Vorgehensweise

Die Wohnungsbedarfsprognose dient der Vorausschätzung der Zahl der Haushalte sowie des Umfangs des zukünftig für die Wohnraumversorgung notwendigen Wohnungsbestandes. Zentrale Fragestellungen der Wohnungsbedarfsprognose sind:

- Wie viele Wohnungen müssen künftig neu gebaut werden, damit allen Haushalten eine Wohnung zur Verfügung steht?
- Welcher quantitative Bedarf ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Haushalten und verfügbaren Wohnungen?
- Ist der quantitative Bedarf groß genug, um durch den dadurch ausgelösten Neubaubedarf auch die Präferenz von Haushalten nach Neubauqualitäten zu befriedigen?
- Wie differenziert sich der quantitative Bedarf nach Wohnformen – Ein-/Zweifamilienhäuser oder Mehrfamilienhäuser?

Die Wohnungsbedarfsprognose hat grundsätzlich einen normativen Charakter, da von den Trägern der Wohnungs- und Sozialpolitik eine bedarfsgerechte Wohnungsversorgung angestrebt wird. Als allgemein anerkannte Versorgungsnorm hat sich der Grundsatz „für jeden Haushalt eine Wohnung“ herausgebildet. Diese hat sich jedoch analog zum Wissen über die Wirkungszusammenhänge auf den regionalen Wohnungsmärkten ausdifferenziert.

Grundlage für jede Wohnungsbedarfsprognose ist die Bevölkerungsprognose. Darauf aufbauend wird die Entwicklung der Zahl und der Zusammensetzung der privaten Haushalte vorausgeschätzt. In Verbindung mit Versorgungsnormen (pro Haushalt eine Wohnung, Berücksichtigung einer Fluktuationsreserve), errechnet sich die Zahl der Haushalte, die Wohnungen nachfragen. Sie werden dem verfügbaren Wohnungsbestand gegenübergestellt, wobei beim Bestand Ferienwohnungen nicht in die Gesamtzahl der Wohnungen einbezogen werden. Die Differenz bildet den Wohnungsbedarf.

Die Fluktuationsreserve ist für die Funktionstüchtigkeit des Wohnungsmarktes notwendig, da infolge von Wohnungswechseln oder Modernisierungen immer einige Wohnungen kurzfristig leer stehen (müssen). Der Wohnungsbestand sollte also die Zahl der Wohnungsbedarfsträger immer um eine gewisse Leerwohnungsreserve übersteigen.

Die vorliegende Wohnungsbedarfsprognose berechnet den quantitativen Wohnungsbedarf. Dazu ist den privaten Haushalten eine ausreichende Anzahl verfügbarer Wohnungen zuzüglich einer Fluktuationsreserve zur Verfügung zu stellen. Aus der Gegenüberstellung errechnet sich ein Wohnungsüberhang oder -defizit. Das Ergebnis der Gegenüberstellung im Ausgangsjahr der Prognose wird als Nachholbedarf bezeichnet, der sowohl positiv wie negativ ausfallen kann.

In der Prognose wird der quantitative Bedarf aus zwei Komponenten gebildet, dem demografischen und dem Ersatzbedarf. Durch die Veränderung in der Zahl und Zusammensetzung der privaten Haushalte

erwächst ein demografisch bedingter Wohnungsbedarf im Prognosezeitraum. Dieser kann in schrumpfenden Regionen rückläufig sein, so dass sich im Zeitverlauf ein Überhang an Wohnungen einstellt. Der Ersatzbedarf bezieht sich auf den Wohnungsbestand. Er entsteht infolge der baulichen und wirtschaftlichen Alterung von Gebäuden und umfasst sowohl Wohnungsabriss als auch Wohnungszusammenlegungen und Umwidmungen von Wohn- in Gewerberäume. Für diesen Abgang ist Ersatz zu schaffen.

Wohnungen werden aber nicht nur dann gebaut, wenn sich die Zahl der Haushalte erhöht, sondern auch wenn am Markt bestimmte Qualitätsmerkmale nachgefragt werden, die im vorhandenen Wohnungsbestand nicht vorhanden sind. Diese qualitativen Bedarfe resultieren aus Veränderungen in der Zusammensetzung der Haushalte und deren Wohnpräferenzen. Ihnen wird in der Prognose der qualitativen Wohnungsbedarfe nachgegangen. Die Wohnpräferenzen beziehen sich auf verschiedene Wohnformen – z. B. Eigenheime versus Geschosswohnungen –, Neubauqualitäten oder Wohnungsgrößen.

In Braunschweig wie auch in anderen prosperierenden Wohnungsmärkten verhält es sich so, dass der quantitative Bedarf hoch genug ist, um die Präferenzen der Nachfrage nach bestimmten Wohnqualitäten bedienen zu können. Durch die Umsetzung der quantitativen Wohnungsneubaubedarfe können in hinreichendem Maße die gewünschten Neubauqualitäten wie auch die notwendigen Wohnungsgrößen geschaffen werden. Die Nachfrage nach Wohnformen differenziert, erhöht jedoch nicht den quantitativen Bedarf. Sie bleiben daher im Rahmen der vorliegenden Wohnungsbedarfsprognose weitgehend unberücksichtigt. Anders verhält es sich in Schrumpfungsregionen bei geringen bis fehlenden quantitativen Bedarfen. Dort kann die Präferenz für Neubauqualitäten und / oder für bestimmte Wohnungsgrößen einen Wohnungsneubaubedarf hervorrufen, der bei einer rein quantitativen Bedarfsberechnung nicht sichtbar werden würde.

In der vorliegenden Prognose wurde der ermittelte quantitative Wohnungsbedarf abschließend nach Wohnformen differenziert. Dieser Schritt hatte jedoch keinen Einfluss auf die zuvor ermittelte Gesamthöhe des Wohnungsbedarfs. Es wurde zwischen den beiden großen Teilmärkten der Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie in Mehrfamilienhäusern unterschieden. Ein Synonym für das Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser ist der individuelle Wohnungsbau.

Abbildung 29: Methodisches Vorgehen der Wohnungsbedarfsprognose



Quelle: InWIS 2022, eigene Darstellung

4.2. Bevölkerungsprognose

Die Entwicklung der Einwohnerzahl stellt eine wesentliche Komponente für die zukünftige Entwicklung einer Stadt dar. Bestandteile einer Bevölkerungsprognose sind im Wesentlichen die natürliche Bevölkerungsentwicklung, somit der Saldo des Geburten- (Fertilität) und Sterblichkeitsniveaus (Mortalität) und der Umfang der Wanderungen (Migration). Für die Vorausschätzung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung in Braunschweig wird auf die bestehenden Bevölkerungsprognosen zurückgegriffen.

Hierbei handelt es sich zum einen um die städtische Prognose auf Basis der Hauptwohnsitzbevölkerung laut kommunalen Melderegister. Als Basisjahr der Berechnung gilt hier das Jahr 2019.

Zum anderen wird die Basisvariante der CIMA-Prognose für Braunschweig genutzt. Als Basisjahr gilt auch hier das Jahr 2019. Die ihr zugrunde liegenden Bevölkerungsdaten stammen vom Landesamt für Statistik Niedersachsen. Bei der Prognose wurde die sogenannte Komponentenmethode angewandt. Hierbei werden die Geburten- und Sterberaten sowie die Wanderungssalden geschlechterspezifisch und jahrgangsweise fortgeschrieben. Als Referenzzeitraum für die Geburten- und Sterberaten wurden die Jahre 2017 bis 2019 herangezogen. Bei den Wanderungen wurde der Referenzzeitraum 2012 bis 2014 und 2017 bis 2019 genutzt.¹⁷

Bei der städtischen Bevölkerungsprognose wurden altersspezifische Geburtenziffern für Braunschweig (Ø 2017 bis 2019 / Melderegister), altersspezifische Sterbeziffern für Niedersachsen (Ø 2016 bis 2018 / LSN) sowie altersspezifische Wanderungsraten einer flexiblen Berechnung aus den Melderegisterdaten (2000 bis 2019) zugrunde gelegt.¹⁸ Im Rahmen der städtischen Prognose wird für die Jahre 2021/2022, ähnlich den Entwicklungen im Jahr 2020, eine eher verhaltene Entwicklung der Einwohnerzahl angenommen. Ab 2022 wird die Annahme getroffen, dass die Mobilität einschränkenden Wirkungen der Pandemie bundesweit überwunden sind und die Einführung der Zweitwohnungssteuer in Braunschweig sich positiv auf die Entwicklung der Bevölkerungszahl auswirkt. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass in den nächsten fünf Jahren die zahlreichen sich in Entwicklung befindlichen Wohnbaugebiete (bspw. Nordstadt, Wenden-West etc.) wieder zu einem Anstieg der Einwohnerzahl beitragen. Nach Abschluss dieser Phase ab ca. 2026/2027 wird angenommen, dass sich der bereits 2014 bis 2019 in Braunschweig zu beobachtende Trend des Einwohnerrückgangs bei der deutschen Bevölkerung zumindest in abgeschwächter Form fortsetzt, während die ausländische Bevölkerung noch zunimmt.

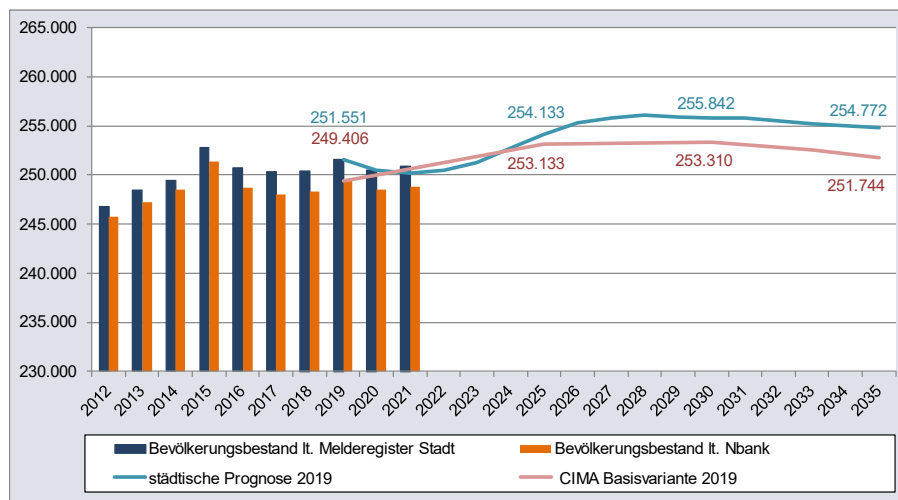
Die städtische Prognose geht davon aus, dass die Bevölkerung in Braunschweig bis zum Jahr 2035 auf 254.772 Einwohner ansteigt, also gegenüber dem Ausgangsjahr 2019 um rd. +3.220 Personen wächst. Die Prognose der CIMA hat eine andere Datenbasis und geht von einer Ausgangsbevölkerung von 249.406 Personen aus und prognostiziert einen Zuwachs bis 2035 von rd. +2.340 Personen auf 251.744 Einwohner. Im Ergebnis weichen die Bevölkerungszahlen der zwei Prognosen im Jahr 2035 rd. 2.000 bis 3.000 Personen voneinander ab. Die städtische Prognose prognostiziert bis 2025 einen Aufholeffekt durch die Aufsiedlung geplanter Baugebiete und berechnet einen optimistischeren Bevölkerungszuwachs bis 2030 als die Prognose der CIMA. Ab ca. 2030 gehen beide Prognosen von einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung aus. Vergleicht man die prognostizierten Bevölkerungsentwicklungen von 2019 bis 2035 geht die städtische Prognose von einer Zunahme um 1,3 Prozent aus, die Prognose der CIMA liegt mit einer Zunahme von 0,9 Prozent etwas niedriger.

Blickt man dabei auf die ersten Prognosejahre zeigt sich, dass die Prognose der CIMA bereits im ersten Prognosejahr mit rd. 1.470 Personen von der tatsächlichen Einwohnerentwicklung abweicht und die Entwicklung überschätzt. Die städtische Prognose weicht deutlich geringer ab, hier liegt die Prognose um rd. 650 Personen unterhalb der tatsächlichen Entwicklung. Die Stadt Braunschweig ist somit etwas mehr gewachsen als in der städtischen Prognose angenommen.

¹⁷ Vgl. NBank 2021: Wohnungsmarktbeobachtung 2021. Langfassung, S. 84f.

¹⁸ Vgl. Stadt Braunschweig 2021: Bevölkerungsvorausschätzung 2020-2035. Stadtforschung aktuell. 09.2021, S. 2f.

Abbildung 30: Aktuelle Bevölkerungsprognose und die tatsächliche Entwicklung 2012 bis 2035



Quelle: InWIS 2022, Datenbasis: Stadt Braunschweig, CIMA, eigene Darstellung

Im Vergleich lässt die städtische Bevölkerungsprognose eine höhere Eintrittswahrscheinlichkeit plausibel erscheinen, da sich bereits zwei Jahre nach der Erstellung der Prognose durch die CIMA zeigt, dass die Prognose die bisherige Entwicklung überschätzt. Die städtische Prognose weicht gegenüber der CIMA-Prognose weniger von der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung ab und zeigt eine positive Abweichung auf (d.h. die tatsächliche Entwicklung liegt sogar oberhalb der Prognose). Gleichzeitig berücksichtigt sie die städtischen Rahmenbedingungen wie die Aufsiedlung durch die kommenden Baugebiete in ihren Annahmen. Unter den dargestellten Annahmen der Prognosen scheint das Eintreffen der städtischen Prognose als besonders plausibel, sofern die geplanten Baugebiete in dem geplanten Umfang realisiert werden. Die städtische Bevölkerungsprognose wird daher als Basis für die Haushalts- und Wohnungsbedarfsprognose genutzt.

Braunschweig ist der viertgrößte Hochschulstandort Niedersachsens. Die Entwicklung der Studierenden fließt in die Bevölkerungsprognose und darauf aufbauend, in die Haushalts- und Wohnungsbedarfsprognose ein. Die TU Braunschweig als auch die Prognosen der Kultusministerkonferenz zum zukünftigen Umfang der Studierenden gehen von einer langfristig stabilen Entwicklung der Studierendenzahl aus.

4.3. Haushaltsprognose

Da nicht einzelne Personen, sondern Haushalte als Nachfrager am Wohnungsmarkt auftreten, ist es notwendig, nicht nur die zukünftige Bevölkerungsentwicklung, sondern auch die Haushaltsentwicklung zu betrachten. Die Anzahl und die strukturellen Veränderungen der privaten Haushalte stellen wesentliche Komponenten für die Entwicklung des künftigen Wohnungsbedarfs dar.

Für die Prognose der Haushalte müssen in einem ersten Schritt die in der städtischen Bevölkerungsprognose enthaltenen Einwohner mit Hauptwohnsitz in die Begrifflichkeit der „Bevölkerung in Privathaushalten“ überführt werden. In diesem Schritt werden Bewohner von Heimen und stationären Einrichtungen, die keine eigene Wohnung, sondern Sonderwohnformen nachfragen, herausgerechnet. Die Zahl der Personen mit Nebenwohnsitz, für die keine Bevölkerungsprognose erstellt wurde, wird hinzugeschätzt. Hierzu wird ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung für Ende 2021 ermittelt und dieser über den Prognosezeitraum konstant gehalten. Die Zahl der Personen in Privathaushalten wird dann in einem zweiten Schritt mithilfe des Haushaltsvorstandsquotenverfahrens den unterschiedlichen Haushaltstypen, differenziert nach Größe der Haushalte, zugeordnet.

„Prognosen sind schwierig, vor allem, wenn sie die Zukunft betreffen.“ Dieses Zitat wurde bereits mehreren berühmten Persönlichkeiten zugeschrieben, unter anderem Mark Twain. Um dem Umstand zu

begegnen, dass Prognosen naturgemäß mit zunehmendem Prognosehorizont unsicherer werden, werden wie auch in der vorliegenden Prognose für Braunschweig Varianten berechnet, die einen Entwicklungskorridor aufzeigen. Darüber hinaus sind einige Einflussfaktoren des Wohnungsmarktes infolge der Ukrainekrieges schwer einzuschätzen, etwa der Umfang der in Braunschweig verbleibenden und mit Wohnraum zu versorgenden Flüchtlinge. Auch dieser Umstand rechtfertigt die Verwendung von Prognosevarianten.

In der vorliegenden Wohnungsbedarfsprognose werden drei Varianten berechnet, die im Folgenden erläutert werden:

- untere Variante
- mittlere Variante
- obere Variante

Die Varianten unterscheiden sich zum einen hinsichtlich der Annahmen über das zukünftige Haushaltsbildungsverhalten von erwachsenen Personen:

- **mittlere und obere Variante:** Hier liegt die Annahme zugrunde, dass die bislang zu beobachtenden Trends im Haushaltsbildungsverhalten langfristig andauern werden. Durch die Zunahme der Partnerschaften mit separater Haushaltsführung, eine hohe berufliche Mobilität und die wachsende Zahl älterer Menschen setzt sich der langjährige Trend zu kleineren Haushalten in allen Altersgruppen weiter fort. Diese Annahme gilt nach Auffassung des statistischen Bundesamtes und des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung auf längere Sicht gemeinhin als umfassenderes Zukunftsmodell. Der Trend dürfte sich aus gutachterlicher Sicht in langfristiger Betrachtung durchsetzen.
- **untere Variante:** Hier wird angenommen, dass sich das Haushaltsbildungsverhalten zukünftig nicht mehr verändert. Mitunter ist in Krisenzeiten zu beobachten, dass Haushaltsneugründungen und -trennungen aufgeschoben werden, weil die vorhandene Kaufkraft nicht für den Wohnflächenkonsum ausreicht oder für andere Konsumgüter aufgebracht werden muss oder das verfügbare Wohnungsangebot nicht hinreichend ist, um den Bedarf an Wohnraum zu decken. Die Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den deutschen Immobilienmarkt in den Jahren 2022 und 2023 kann zumindest vorübergehend derartige Auswirkungen mit sich bringen.
- **Aus gutachterlicher Sicht sind unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen die mittlere bis obere Variante mit ihren Trends zu kleineren Haushalten die realistischeren Varianten, da keine empirischen Anhaltspunkte für ein stagnierendes Haushaltsbildungsverhalten über einen so langen Prognosezeitraum bestehen.**

Darüber hinaus fließen in die **obere Variante** Annahmen und Setzungen ein, die in der mittleren und unteren Variante unberücksichtigt bleiben:

- a. Wachstumsrestriktionen für Braunschweig durch ein unzureichendes Wohnungsangebot werden abgebaut
- b. ein Teil der Ukraine-Flüchtlinge verbleibt in Braunschweig
- c. für zuwandernde Fachkräfte ist genug Wohnraum zu bieten

a) Berücksichtigung von Wachstumsrestriktionen

- Es handelt sich hierbei um eine Modellrechnung, die unter der optimistischen Annahme davon ausgeht, dass der Fortzug von Haushalten, insbesondere Familien, in das Braunschweiger Umland gebremst werden kann, indem ein passgenaues Wohnungsangebot innerhalb des Stadtgebietes geschaffen wird. Bislang ist aus gutachterlicher Sicht anzunehmen, dass die Stadt-Umland-

Wanderung in nicht unerheblichem Maße durch ein unzureichendes großstädtisches Wohnungsangebot hervorgerufen wird. Dieses wirkt als Wachstumsrestriktion für die demografische Entwicklung der Großstadt.

- In der Vergleichsstadt Münster haben Wanderungsmotivbefragungen ergeben, dass rd. 14 Prozent der Fortziehenden allein aufgrund mangelnder Wohnalternativen ins Umland gezogen sind. Dieser Effekt wird auch für die Stadt Braunschweig und das dortige Wanderungsgeschehen angenommen.
- Bis zum Jahr 2027 berücksichtigt bereits die städtische Bevölkerungsprognose, dass im Zuge der geplanten Baulandausweisungen im Rahmen der Wohnungsbauoffensive der dort stattfindende Wohnungsneubau dämpfend auf Abwanderung ins Umland einwirken wird, wenn zahlreiche der geplanten Baugebiete realisiert werden.
- Damit sich der Effekt verminderter Abwanderung auch ab 2027 einstellt, wird er als gesonderter Faktor in die Berechnung der Haushaltsprognose einbezogen.
- Es ist darauf hinzuweisen, dass Haushalte in Braunschweig nur dann in größerem Umfang gehalten werden können, wenn das quantitativ ausreichende Angebot an größeren und familiengerechten Wohnungen, vorzugsweise in der Wohneigentumsbildung, auch bezahlbar für die Zielgruppen ist.
- Der Effekt des Abbaus von Wachstumsrestriktionen wird wie folgt berechnet: Im Referenzzeitraum 2013-2014 und 2017-2020 (Jahre ohne Beeinflussung durch die Flüchtlingszuwanderung, 2021 noch keine Daten vorliegend) zogen pro Jahr im Mittel rd. 5.900 Braunschweiger ins Umland.¹⁹ Es wird angenommen, dass jährlich 14 Prozent in der Großstadt gehalten werden können, d. h. rd. 830 bis 840 Personen. Umgerechnet sind dies rd. 480 bis 490 Haushalte, im gesamten Zeitraum 2027 bis 2035 rd. 3.480 Haushalte.

b) Bleibeperspektiven der Ukraine-Flüchtlinge

- Zum Stand Juli 2022 waren in Braunschweig rd. 300 Flüchtlinge aus der Ukraine ansässig. Sie organisieren sich in rd. 160 Haushalten, viele davon mit Kindern. Gemäß einer aktuellen bundesweiten Erhebung wollen 26 Prozent der Flüchtlinge für immer und weitere 11 Prozent zumindest für einige Jahre in Deutschland verbleiben.²⁰ Die vergleichsweise kleine Gruppe der Flüchtlinge mit Bleibeperspektive erhöht den Wohnungsbedarf in Braunschweig.

c) Versorgung von Beschäftigten und Annahmen zum Fachkräftezuzug

- Die aktuelle Beschäftigtenprognose der Stadt Braunschweig geht von einem weiteren Zuwachs der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Braunschweig im Zeitraum 2022 bis 2035 in Höhe von 19.400 Personen aus.²¹ Um die bisherige tendenzielle Arbeitsteilung „in Braunschweig arbeiten, im Umland wohnen“ zu verändern und mehr Arbeitskräfte als Braunschweiger Bürger zu gewinnen, ist als Voraussetzung hinreichend Wohnraum bereitzustellen.
- Die Beschäftigtenprognose berücksichtigt noch nicht einen durch vorteilhafte politische Rahmenbedingungen ausgelösten Fachkräftezuzug aus dem Ausland. Der Zuzug von Fachkräften nach Deutschland wird durch bundesweite vielfältige Anreize und gesetzliche Rahmenbedingungen gesteuert und ist für Braunschweig nicht prognostizierbar.

¹⁹ Quelle: Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, Tabelle 02_13 „Melderegister ohne Asylbewerberbewegungen der LAB“

²⁰ Vgl. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (et al.) 2022: Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland. Flucht, Ankunft und Leben.

²¹ Vgl. CIMA 2022: Fachgutachten zur wirtschaftlichen Machbarkeit des interkommunalen Gewerbegebietes, S.46

- Die Beschäftigtenprognose ist nicht in die Wohnungsbedarfsprognose einbezogen worden, da sie erst nach Fertigstellung aller Prognosen vorlag. Der Wohnungsbedarf von Arbeitskräften ist jedoch bei der Frage, wie viele Wohnungen in Braunschweig benötigt werden, mitzudenken.

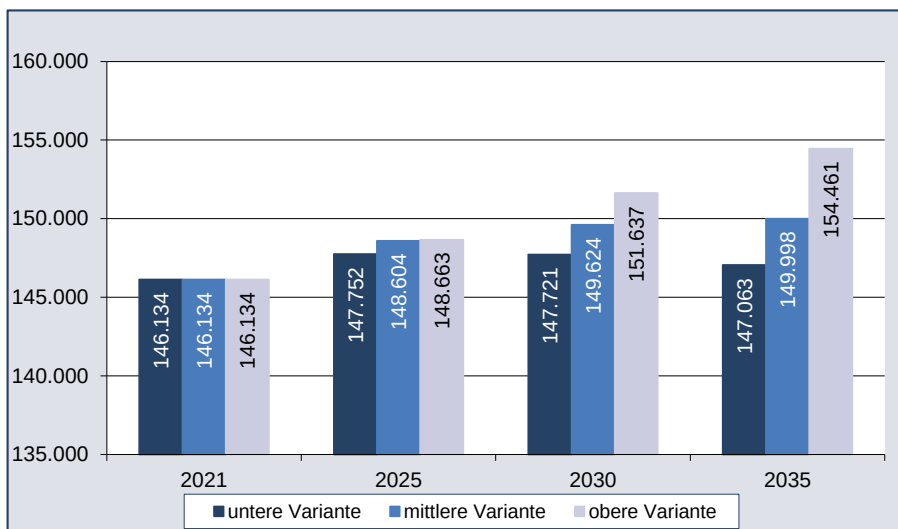
Aus der Entwicklung der Zahl an Studierenden an den Braunschweiger Hochschulen lässt sich kein zusätzlicher Impuls für einen gesonderten Wohnungsbedarf ableiten, da zukünftig mit einer stabilen Anzahl studentischer Haushalte zu rechnen ist.

Die Haushaltprognose für Braunschweig zeigt dabei in den verschiedenen Varianten folgende Ergebnisse:

- untere Variante: Die Zahl der Haushalte nimmt nur leicht um rd. 560 Haushalte im Zeitraum 2021 bis 2035 zu. Der Höhepunkt wird im Jahr 2027 erreicht sein.
- mittlere Variante: Die Zahl der Haushalte nimmt um rd. 3.480 zu, was einer Zunahme um 2,4 Prozent entspricht. Bis 2033 steigt die Zahl der Haushalte an, um dann bis zum Ende des Prognosezeitraumes auf dem Niveau zu stagnieren.
- obere Variante: Der Umfang der Haushalte nimmt um rd. 8.330 bzw. 5,7 Prozent zu. Im Zeitverlauf wächst ihre Zahl stetig. Während die Ein- und Zweipersonenhaushalte voraussichtlich um 3,5 Prozent zulegen, ist bei den Haushalten mit drei und mehr Personen ein Rückgang um 2,7 Prozent zu erwarten.

Die folgende Abbildung zeigt die prognostizierten Haushaltszahlen in den Varianten. Der mittleren bis oberen Variante wird – wie bereits dargelegt – die größte Eintrittswahrscheinlichkeit beigemessen.

Abbildung 31: Entwicklung der privaten Haushalte in Braunschweig bis 2035



Quelle: InWIS 2023, Datenbasis: Stadt Braunschweig, Mikrozensus, eigene Berechnung

4.4. Wohnungsbedarfsprognose

Die Abschätzung des künftigen Bedarfs an Wohnraum ist entscheidend für die weitere Wohnungsmarktsteuerung. Dazu werden die Haushalte mit Wohnungsbedarf dem verfügbaren Wohnungsbestand gegenübergestellt. Aufbauend auf den drei Varianten der Haushaltsprognose wird auch die Wohnungsbedarfsprognose in einer unteren, mittleren und oberen Variante berechnet.

Für die Funktionstüchtigkeit des Wohnungsmarktes ist zudem eine Fluktuationsreserve notwendig, da infolge von Wohnungswechseln oder Modernisierungen immer einige Wohnungen kurzfristig leer stehen. Sie wird in Wohnungsmarktuntersuchungen üblicherweise bei 2 bis 3 Prozent angesetzt, 1 Prozent bildet eine eher seltenere, untere Marge für eine normativ gesetzte Reserve.²² Für die Stadt Braunschweig wird in den drei Varianten eine Quote von 2,0 Prozent angesetzt.

Des Weiteren wurde berücksichtigt, dass sich in den kommenden Jahren das Wohnungsangebot durch den Abgang von Wohnungen aufgrund von Abrissen, Wohnungszusammenlegungen und Umwidmung von Wohn- in Gewerberäume verringern wird. Durch den Abgang entsteht ein Ersatzbedarf im Wohnungsangebot. Das Institut der deutschen Wirtschaft gibt für die westdeutschen Kommunen den jährlichen Ersatzbedarf mit einer Quote von rd. 0,2 Prozent des Wohnungsbestandes im Mehrfamilienhaussegment und von 0,14 Prozent für Ein- und Zweifamilienhäuser an.

An diesem Punkt ist jedoch eine weitere Komponente in der Berechnung des Wohnungsbedarfs einzubeziehen, nämlich die Auswirkung des Ukraine-Krieges auf die immobilienwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Eine sinkende Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft von Haushalten mit Wohnungsbedarf infolge von hoher Inflation, erheblichen Energiepreisteigerungen und spürbar gestiegenen Baufinanzierungszinsen beenden eine lange Hochphase am Wohnungsmarkt, die durch Miet- und Kaufpreisteigerungen geprägt war. Krisenbedingt stellen zurzeit nach Einschätzung von Marktexperten etliche wohnungssuchende Haushalte ihre Wohnbedarfe zurück, etwa bezüglich des Eigentumserwerbs, der Anmietung einer größeren Mietwohnung oder des Auszugs aus der elterlichen Wohnung. Dies geschieht in einem Umfang, den wir zeitlich begrenzt für die Jahre 2022 und 2023 auf ein Drittel des Bedarfes an Wohnraum einschätzen. Der Zeitraum ist unter der gegenwärtigen Annahme gesetzt, dass sich die immobilienwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab 2024 verbessern werden und eine spürbare Erholung am Wohnungsmarkt einsetzen wird.²³

Die Wohnungsbedarfsprognose für Braunschweig im Zeitraum 2022 bis 2035 zeigt dabei in den verschiedenen Varianten folgende Ergebnisse (s. nachfolgende Abbildung):

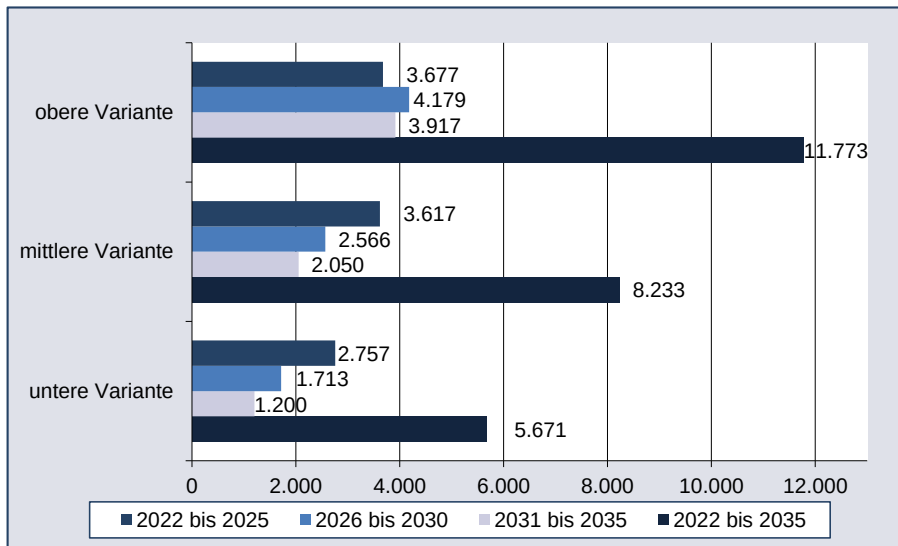
- Der Korridor der prognostizierten Bedarfe für die Jahre 2022 bis 2035 umfasst rd. 5.700 bis 11.800 Wohnungen.
- Die im Vergleich von unterer und mittlerer Variante größte Eintrittswahrscheinlichkeit besitzt aus gutachterlicher Sicht die mittlere Variante mit einem Bedarf von 8.200 Wohnungen. Sie setzt die bisher zu beobachtenden Entwicklungstrends im Haushaltsbildungsverhalten fort.
- Zur Minderung der Suburbanisierung im Braunschweiger Umland und zur Bereitstellung ausreichenden Wohnraums für neue Arbeitskräfte – in Anbetracht der aktuellen Beschäftigtenprognose für Braunschweig – wäre aus gutachterlicher Sicht die obere Variante mit 11.800 Wohnungen anzustreben.
- Die kurzfristigen Wohnungsbedarfe sind in der unteren bis mittleren Prognosevariante am höchsten. In der oberen Variante setzen ab 2027 – nach Beendigung der Aufsiedlung geplanter Baugebiete – verstärkte Bemühungen der Stadt Braunschweig ein, um Haushalte zu binden, die sonst ins Umland abwandern (14 Prozent-Bindung). Dies erhöht die Wohnraumbedarfe auch in mittel- bis langfristiger Perspektive.
- Zum Ausgangspunkt der Prognose am 31.12.2021 beträgt der Wohnungsbedarf (sogenannter Nachholbedarf, vgl. Kap. 7.2) – ermittelt durch die Gegenüberstellung von Haushalten mit

²² Vgl. BBSR 2017: Lücken in der Leerstandsforschung – Wie Leerstände besser erhoben werden können. BBSR-Berichte Kompakt 02/2017, S. 21. Bonn, GEWOS 2020 sowie InWIS 1994: Methoden von Wohnungsbedarfsprognosen. Bochum.

²³ Das RWI-Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung rechnet damit, dass die Preissteigerung nach 7,9 Prozent in diesem Jahr auf 5,8 Prozent im kommenden und 2,5 Prozent im Jahr 2024 zurückgehen wird, In: Wann steigt wieder der Konsum? 15.12.2022. Marktexperten rechnen damit, dass die „Flaute“ am Wohnungsmarkt spätestens in der 2. Hälfte des Jahres 2024 überwunden sein wird, In Handelsblatt vom 26.01.2023: Immobilienpreise – mit dieser Entwicklung rechnen Experten bei Immobilien 2023.

Wohnungsbedarf und verfügbaren Wohnungen, inkl. Fluktuationsreserve – in Braunschweig insgesamt rd. 570 Wohnungen.

Abbildung 32: Wohnungsbedarfe in unterer, mittlerer und oberer Variante in Zeitabschnitten bis 2035 und im gesamten Zeitraum

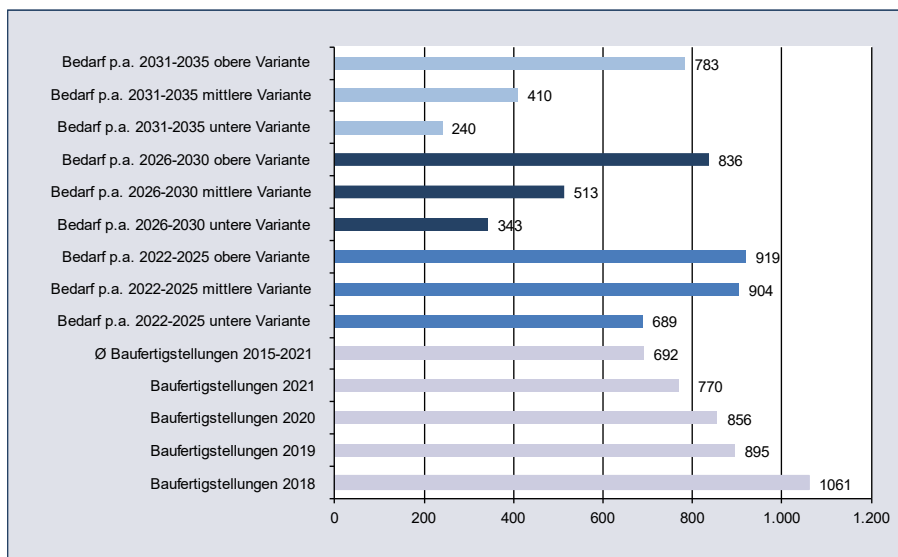


Quelle: InWIS 2023, eigene Berechnung, eigene Darstellung

Im Vergleich mit dem bisherigen Baufertigstellungsniveau zeigt sich in Abbildung 34, ob für die Deckung der prognostizierten Wohnungsbedarfe die bisherige Bautätigkeit beibehalten, vermindert oder erhöht werden sollte. Die nachstehende Abbildung zeigt, dass ...

- kurzfristig bis 2025 der Umfang der aktuellen Baufertigstellungen der Jahre 2018 bis 2021 beibehalten (mittlere und obere Variante) werden sollte,
- die Bedarfe mittelfristig, ab 2026, das mittlere Baufertigstellungsniveau (leicht) unterschreiten, mit Ausnahme der oberen Variante,
- langfristig ab 2031 noch ein nennenswerter Wohnungsbedarf besteht. Abgesehen von der unteren Variante kann das mittlere Niveau der Jahre seit 2015 entweder leicht unterschritten werden (Ø 410 WE in mittlerer Variante) oder aber es muss – in der oberen Variante – übertroffen werden und sich an dem hohen Niveau der Jahre 2019 bis 2021 orientieren.

Abbildung 33: Jährlicher Wohnungsbedarfe in unterer, mittlerer und oberer Variante in Zeitabschnitten bis 2035



Quelle: InWIS 2023, Datenbasis: Stadt Braunschweig, eigene Berechnung, eigene Darstellung

Aus gutachterlicher Sicht besitzen die mittlere und die obere Variante der Wohnungsbedarfsprognose dieselbe Möglichkeit des Eintretens. Es ist genauso wahrscheinlich anzunehmen,

- dass sich die Einwohnerentwicklung gemäß der kommunalen Bevölkerungsprognose und das Haushaltsbildungsverhalten entsprechend des bisherigen Trends zu kleineren Haushalten fortsetzen werden (mittlere Variante), oder
- es Braunschweig gelingen kann, mit einem geeigneten Instrumenteneinsatz (vgl. hierzu Kap. 5) in stärkerem Maße als bisher wohnungssuchende Haushalte an Braunschweig zu binden und zusätzlichen Arbeitskräften passenden Wohnraum anzubieten.

Insofern ist der Stadt Braunschweig zu empfehlen, den Mittelwert zwischen der mittleren und oberen Variante als Zielzahl für das Niveau zukünftiger Baufertigstellungen zu betrachten. Die gerundeten Mittelwerte sind als neue Zielzahlen der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 5: Empfehlung: neue Zielzahlen für das Niveau zukünftiger Baufertigstellungen

Zielzahlen: neue Wohnungen in Braunschweig			
Zeitraum	Bisher	Neu ²⁾	Veränderung
2020 bis 2025 ¹⁾	6.000	5.700 ³⁾	-300
2026 bis 2030	2.000	3.500	+1.500
2031 bis 2035 (neu)	-	3.000	+3.000
2020 bis 2035	8.000	12.200	+4.200

Quelle: InWIS 2023, Datenbasis: Stadt Braunschweig; 1) der bisherige Prognosezeitraum 2022 bis 2025 wurde aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den bisher abgestimmten Zielzahlen für Wohnungsneubau in Braunschweig auf den Zeitraum 2020 bis 2025 vergrößert. 2) Die Zielzahlen für die Zeiträume errechnen sich aus der vorstehenden Abbildung 34, wobei zur Vereinfachung eines jährlichen Monitorings der Verwaltung die jährlichen Mittelwerte der beiden maßgeblichen Prognosevarianten auf 100er gerundet wurden. 3) Die Zielzahl bildet sich wie folgt: Für die Jahre 2020 und 2021 ergeben sich 2.100 Wohnungen aus geschaffenem Planungsrecht (B-Pläne) und Genehmigungen nach §34 BauGB sowie einem Überhang aus dem vorherigen Zeitraum 2013 bis 2019 von 400 Wohnungen. Der Überhang entstand, indem Planungs- und Baurecht für rund 6.400 statt der angestrebten 6.000 Wohnungen geschaffen wurde.

Des Weiteren ist zu empfehlen, die Zielzahlen in gewissen Zeitabständen (die NBank als Fördergeber in der Wohnraumförderung gibt zurzeit einen Zeitraum von drei Jahren vor) anhand der zukünftigen Einwohnerentwicklung zu überprüfen, um ggf. mit Blick auf eine veränderte Nachfrageentwicklung nachzusteuern bzw. eine Feinjustierung vorzunehmen.

Hinsichtlich der dargestellten Bedarfe und der Notwendigkeit, in ausreichendem Umfang Baurecht zu schaffen, um die Zielzahlen zu erreichen, ist darauf hinzuweisen, dass die Projektphase des Hochbaus nicht mehr im wesentlichen Einflussbereich der Stadtverwaltung liegt. Das bedeutet, dass sie nicht steuern kann, wie viele der Wohneinheiten, für die Baurecht besteht, in welcher Zeit gebaut werden und somit tatsächlich am Markt verfügbar sind. Zwischen dem Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes und der Baufertigstellung der über diesen Bebauungsplan zulässigen Wohneinheiten können mehrere Jahre liegen. Es ist daher planerisch erforderlich, die Schaffung von Baurecht rechtzeitig zu initiieren, bevor die Wohnungen tatsächlich benötigt werden.

Im Folgenden wird die Wohnungsbedarfsprognose für Braunschweig in den unterschiedlichen Varianten näher erläutert.

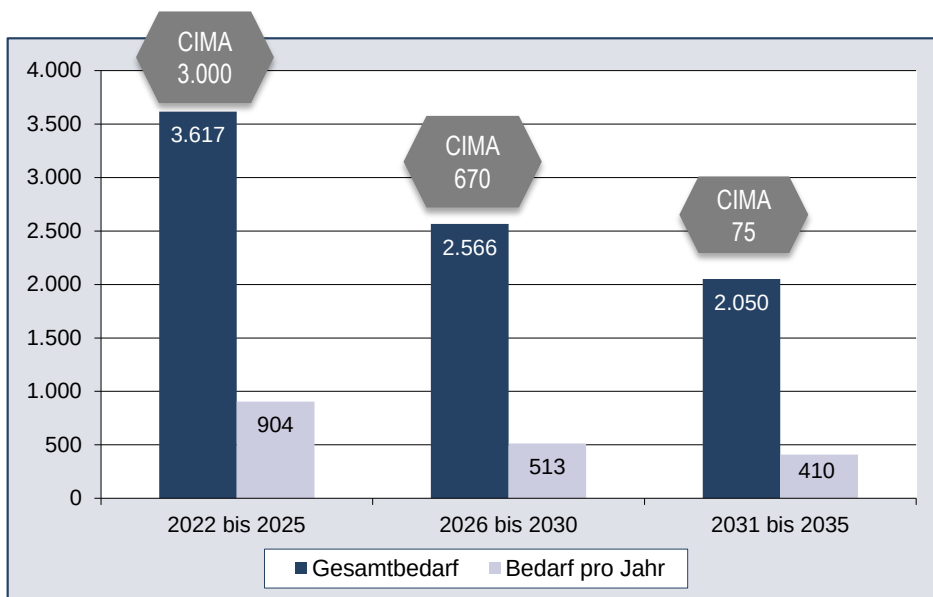
Gegenüberstellung der mittleren und oberen Variante mit der Wohnungsbedarfsprognose der CIMA

Im Jahr 2020 hat die NBank als Trägerin der landesweiten Wohnungsmarktbeobachtung eine Wohnungsbedarfsprognose bei dem Institut CIMA GmbH in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse auf dem Ausgangsjahr 2019 fußen. Deren Prognose reichte ebenfalls bis zum Jahr 2035, so dass ein Vergleich der berechneten Wohnungsbedarfe möglich ist. Die Prognose der CIMA fußt auf frühere Bevölkerungsprognosen für Braunschweig. Sie kann daher die Bedarfe von Ukraine-Flüchtlingen und die Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den deutschen Immobilienmarkt noch nicht vorhersehen, sie berücksichtigt zudem keine veränderte Dynamik in den Stadt-Umland-Wanderungen. Sie ist demnach am ehesten mit der mittleren Variante unserer Wohnungsbedarfsprognose vergleichbar.

Die nachfolgenden Abbildungen visualisieren die Unterschiede zwischen den Prognosen.

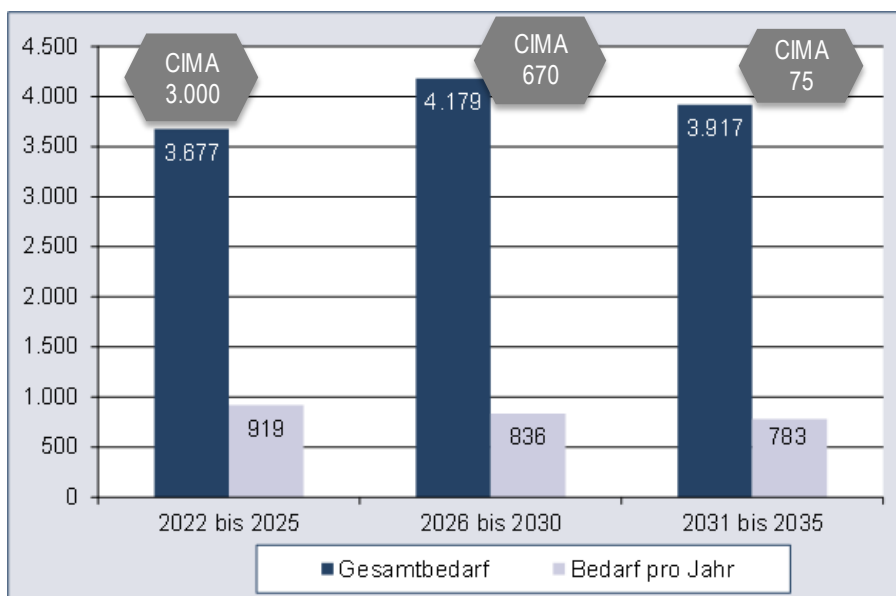
- Die **mittlere InWIS-Prognosevariante**, die die Folgen des Ukraine-Krieges berücksichtigt, prognostiziert im Zeitraum 2022 bis 2035 einen Wohnungsbedarf im Umfang von rd. 8.200 Wohnungen.
- Die Vorausschätzung der CIMA für Braunschweig berechnet demgegenüber niedrigere Bedarfe, da sie auf einer anderen, geringeren Bevölkerungszunahme im Zeitverlauf fußt. Für den Zeitraum 2022 bis 2025 ermittelt die CIMA einen Wohnungsbedarf von rd. 3.000 Wohnungen, InWIS im Umfang von rd. 3.600 Wohnungen. Noch sind die Prognosewerte einigermaßen ähnlich. Doch ab 2031 prognostiziert die CIMA einen verschwindend geringen Neubaubedarf von insgesamt 75 Wohnungen für einen Zeitraum von 5 Jahren - ein aus gutachterlicher Sicht unrealistisch niedrigen Bedarf -, InWIS immerhin noch rd. 2.000 Wohnungen.
- Beide Prognosen gehen von einem im Zeitverlauf sich verringernden Wohnungsbedarf aus. In der InWIS-Variante halbiert sich der jährliche Wohnungsbedarf von anfangs rd. 900 auf 500 Wohnungen ab 2031 (mittlere Variante). In der Prognose der CIMA vermindert er sich auf 2 Prozent seines Ausgangswertes.
- Die obere InWIS-Prognosevariante bezieht die Folgen des Ukraine-Krieges, den Verbleib eines Teils der derzeitigen Ukraine-Flüchtlinge sowie eine verminderte Abwanderung ins Braunschweiger Umland ein. Der berechnete Wohnungsbedarf beläuft sich in den Jahren 2022 bis 2035 auf rd. 11.770 Wohnungen.
- Die obere InWIS-Variante ermittelt einen Wohnungsbedarf, der im Zeitverlauf nur in geringfügigem Maß zurückgeht: von jährlich 919 Wohnungen bis zum Jahr 2025 auf jährlich rd. 780 Wohnungen im Zeitraum 2031 bis 2035. Dies entspricht einer Abnahme von nur 15 Prozent.

Abbildung 34: Wohnungsbedarf in Zeitabschnitten bis 2035 in der mittleren Variante mit Vergleich der Ergebnisse zur NBank-Prognose der CIMA



Quelle: InWIS 2023, eigene Berechnung und Darstellung

Abbildung 35: Wohnungsbedarf in Zeitabschnitten bis 2035 in der oberen Variante mit Vergleich der Ergebnisse zur NBank-Prognose der CIMA



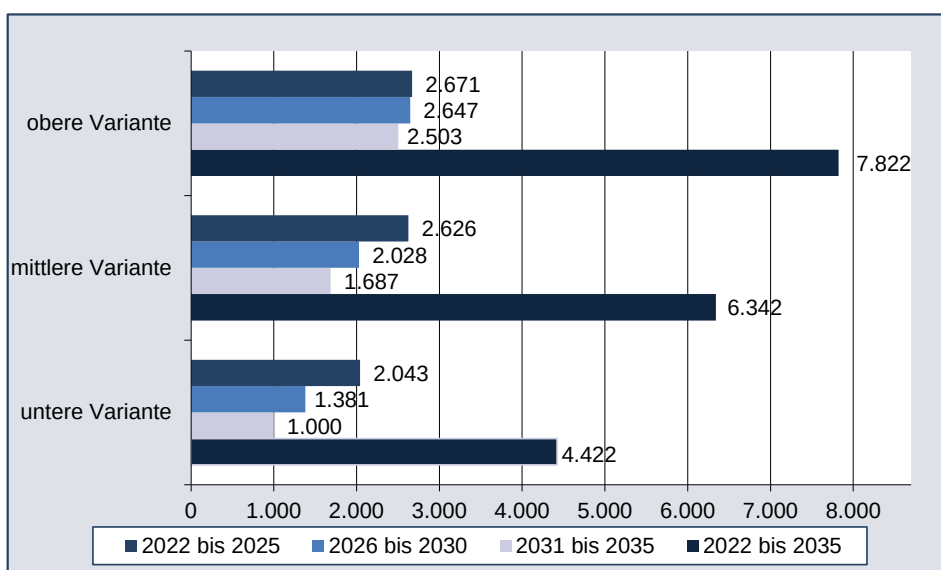
Quelle: InWIS 2023, eigene Berechnung und Darstellung

Entwicklung der Wohnraumbedarfe in den Teilmärkten

Neben der Entwicklung des Gesamtbedarfs ist eine Differenzierung des Wohnungsbedarfs in die beiden großen Segmente des Wohnungsmarktes für die zukünftige Bedarfsplanung und Ausweisung von Neubaugebieten von Bedeutung. In die Teilmarktprognose fließen sowohl die Prognosedaten zur Entwicklung der Altersstruktur der Bevölkerung, zu Nachfragepräferenzen der Haushalte sowie zum Ersatzbedarf für Wohnungsabgänge ein. Im Ergebnis zeigt sich Folgendes:

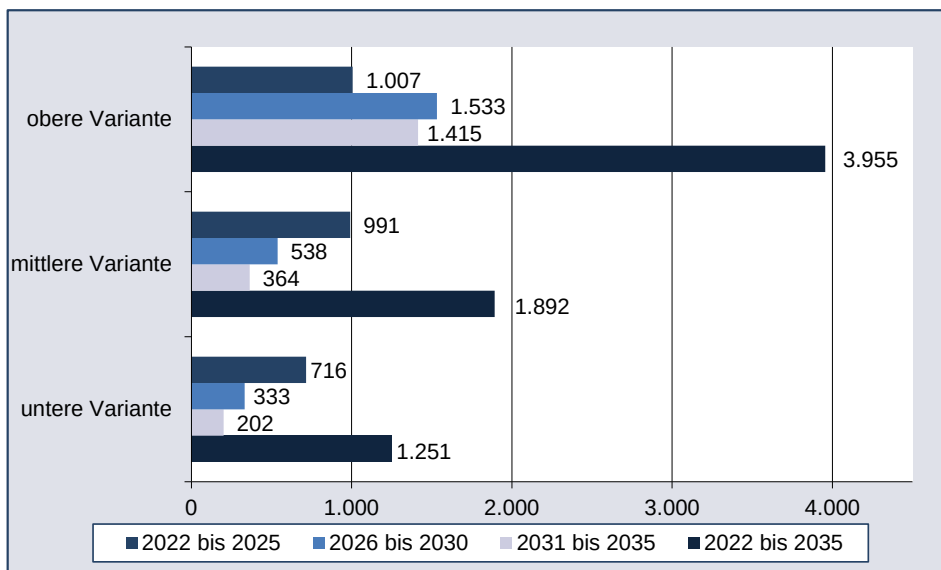
- Der größte Wohnungsneubaubedarf mit insgesamt rd. 4.400 bis zu rd. 7.800 Wohnungen bis 2035 (untere bis obere Variante) entwickelt sich im Segment der Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Kurzfristig, bis 2025, ist der Bedarf am höchsten, da derzeit ein beträchtliches Wohnungsdefizit besteht, das es abzubauen gilt. Im Zuge der Alterungsprozesse in der Bevölkerung gewinnt der Teilmarkt gegenüber heute an Bedeutung. Während er in der mittleren Variante im Jahr 2025 72 Prozent des gesamten Wohnungsbedarfes umfasst, sind es 2035 bereits 82 Prozent.
- Der Korridor der prognostizierten Bedarfe an Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern bis 2035 umfasst 1.200 bis fast 4.000 Wohnungen, je nach Variante. Die steigende Anzahl an Seniorenhaushalten wird bei einem Wohnungswechsel vorzugsweise eine Etagenwohnung – entweder zur Miete oder als Eigentumswohnung – beziehen. Die im Rahmen der Fluktuation freiwerdenden älteren Eigenheime können wieder von jüngeren Wohneigentumsbildnern erworben werden. Die Bedeutung des Neubaus von Eigenheimen sinkt im Zeitverlauf in dem Maße, wie die Präferenz für eine Wohnung im Mehrfamilienhausbau steigt.

Abbildung 36: Wohnungsbedarfe in Mehrfamilienhäusern



Quelle: InWIS 2023, eigene Berechnung und Darstellung

Abbildung 37: Wohnungsbedarfe in Ein- und Zweifamilienhäusern



Quelle: InWIS 2023, eigene Berechnung und Darstellung

Ein Vergleich der bisherigen jährlichen Bautätigkeit mit den zur Bedarfsdeckung notwendigen Wohnungsbedarfen zeigt auch in segmentspezifischer Differenzierung, wo das bisherige Fertigstellungsniveau ausreichen dürfte und wo es angepasst werden müsste, um die Bedarfe zu befriedigen.

Im **Teilmarkt der Mehrfamilienhäuser** übersteigt der jährliche Wohnungsbedarf in kurzfristiger Betrachtung, bezogen auf die Jahre 2022 bis 2025, die bisherige mittlere Bautätigkeit in den mittleren und oberen Prognosevarianten, so die nachfolgende Abbildung.

Im Durchschnitt des gesamten Prognosezeitraums 2022-2035 ist in der oberen Variante der jährliche Bedarf ähnlich hoch wie das bisherige Fertigstellungsniveau. Das bedeutet, dass ein Halten des jetzigen Niveaus zur Bedarfsdeckung erforderlich ist. In der mittleren Variante kann die Bautätigkeit um ca. 15 Prozent gesenkt werden, um eine angemessene Wohnraumversorgung zu gewährleisten.

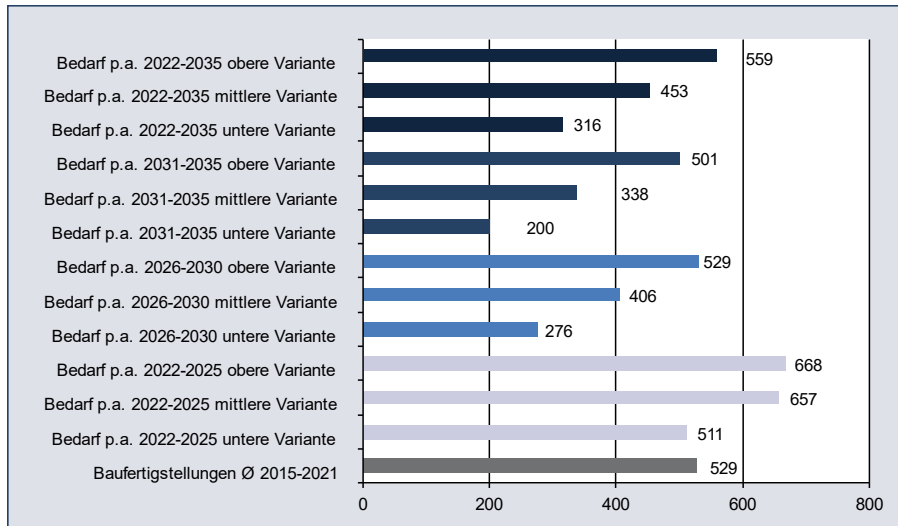
Im Teilmarkt der **Ein- und Zweifamilienhäuser** übertrifft der prognostizierte Wohnungsbedarf kurzfristig betrachtet das bisherige Fertigstellungsniveau in allen Varianten, in der mittleren bis oberen Variante sogar bei Weitem. Die Aussagen sind jedoch vor dem Hintergrund eines wesentlich geringeren Umfangs an bisheriger Bautätigkeit zu betrachten, die in diesem Segment rd. 160 Wohnungen pro Jahr im Unterschied zum Mehrfamilienhaussegment mit rd. 530 Wohnungen beträgt.

Ab 2026 liegen die Wohnungsbedarfe der mittleren Variante bis zum Ende des Prognosezeitraumes zum Teil deutlich unterhalb der durchschnittlichen Baufertigstellungsrate der Jahre 2015 bis 2021. Mit der oberen Variante, die den Bedarf sonst abwandernder Familien berücksichtigt, werden dagegen mehr Wohnungen benötigt.

Betrachtet man den gesamten Prognosezeitraum 2022-2035, ist in der mittleren Variante das langfristig anzustrebende, mittlere Fertigstellungsniveau etwas niedriger als das Bisherige. In der oberen Variante übersteigt er es dauerhaft um 74 Prozent. Dieses Ergebnis rührt daher, dass im Zuge der geplanten Baugebietsausweisungen im Rahmen der Wohnungsbauoffensive Braunschweigs und der Bindung von Haushalten an die Stadt (die bislang aufgrund von Wohnalternativen ins Umland abgewandert sind) zahlreiche Wohnformen für Familienhaushalte und solche, die es noch werden wollen, zu schaffen sind. Im Umland erwerben sie häufig Wohneigentum, in der Regel in Form von Eigenheimen, so die Ergebnisse von Wandermotivbefragungen vergleichbarer Kommunen. Sollten solche Haushalte nun in Braunschweig entsprechend ihrer Wohnpräferenzen versorgt werden, ist auch das Angebot an individuellen Wohnformen,

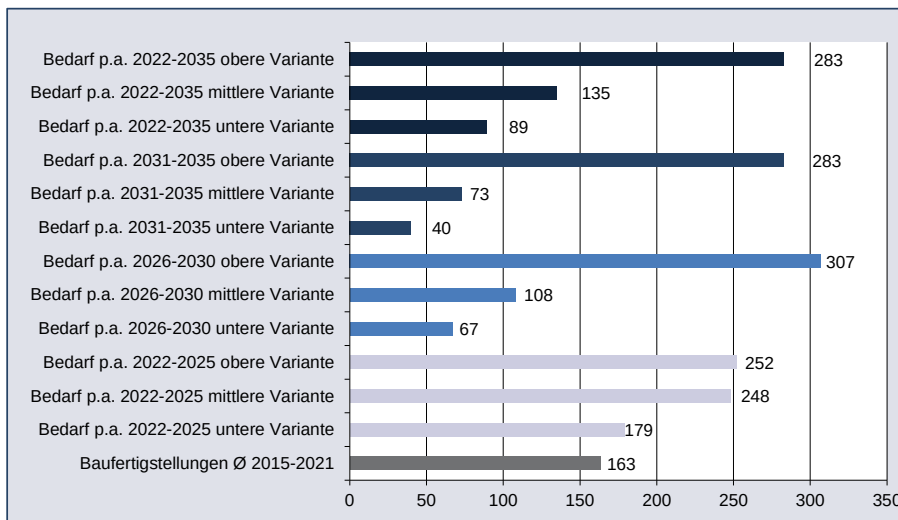
familiengerechten Wohnungen und Möglichkeiten der Wohneigentumsbildung zu erhöhen. Inwieweit zum Ein- und Zweifamilienhaus andere Angebotsalternativen bestehen, kann in hohem Maße vermutet, aber nicht empirisch belastbar prognostiziert werden (siehe hierzu auch den nachfolgenden Exkurs zum Umgang mit den Bedarfen im Teilmarkt der Ein- und Zweifamilienhäuser).

Abbildung 38: Jährliche Wohnungsbedarfe in Mehrfamilienhäusern in Abgleich mit der bisherigen Bautätigkeit



Quelle: InWIS 2023, Datenbasis: Stadt Braunschweig, eigene Berechnung und Darstellung

Abbildung 39: Jährliche Wohnungsbedarfe in Ein- und Zweifamilienhäusern in Abgleich mit der bisherigen Bautätigkeit



Quelle: InWIS 2023, Datenbasis: Stadt Braunschweig, eigene Berechnung und Darstellung

Konsequenzen für die Baulandbereitstellung

Die Umsetzung des prognostizierten Wohnungsbedarfs bzw. Neubaubedarfs setzt die Verfügbarkeit entsprechender Wohnbaulandflächen und vorhandenen Baurechts voraus.

Allerdings sind die prognostizierten Wohnungsbedarfe nicht gleichzusetzen mit dem Bedarf an neuen Bauflächen! Hierfür können mehrere Sachverhalte angeführt werden:

- Die Bedarfsprognose berechnet die Komponente Ersatzbedarf für zukünftige Wohnungsabrisse in die Prognoserechnungen mit ein. Der Ersatzbedarf umfasst auch den Abriss von Wohngebäuden.

Hierbei werden wieder nutzbare Flächen mit vorhandenem Baurecht frei (Baulücken), die bebaut werden können.

- Der Wohnungsbedarf kann zum Teil in bestehenden Siedlungen im Zuge der Nachverdichtung auf größeren Grundstücken oder durch Aufstockungen und Dachgeschossausbau realisiert werden, so dass keine zusätzlichen Flächen benötigt werden.
- Baufertigstellungen im Bestand mindern den Bedarf an neuen Flächen.
- Baulücken können identifiziert und teilweise mobilisiert werden.

Umgang mit den Bedarfen im Teilmarkt der Ein- und Zweifamilienhäuser und der Mehrfamilienhäuser

Im Zeitraum 2022-2035 wären zusätzlich zu dem Bedarf von 1.900 Eigenheimen (mittlere Variante) weitere 2.060 Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern (obere Variante) zu errichten, um die Suburbanisierung abzumildern und den vorhandenen Wohnwünschen nach dieser Bauform nachzukommen. Die Bautätigkeit in dem Segment müsste sich dafür um 75 Prozent erhöhen.

Die Bauform erscheint mit Blick auf die freistehenden Eigenheime in den Umlandgemeinden fast wie ein Anachronismus in einer wachsenden Großstadt wie Braunschweig. Es sind jedoch zwei Wege des Umgangs mit den Wohnpräferenzen anzuregen.

Erstens besteht die Möglichkeit, das Angebot an Bestandseigenheimen zu erhöhen und somit den Neubaubedarf zu senken. Dies kann gelingen, wenn das „Freisetzungspotenzial“, das der Generationenwechsel im (älteren) Ein- und Zweifamilienhausbestand birgt, aktiviert werden kann. In Nordrhein-Westfalen wird das theoretische Potenzial (ohne Berücksichtigung der Umzugsbereitschaft) laut einer aktuellen Studie landesweit auf 350.000 Seniorenhaushalte (mit Mobilitätseinschränkungen) geschätzt, die in nicht barriere-reduzierten Eigenheimen wohnen.²⁴ Für eine Stadt wie Braunschweig könnte ein solches Potenzial schätzungsweise eine untere bis mittlere vierstellige Anzahl an Bestandshäusern umfassen. Sie könnten den Neubaubedarf ggf. entsprechend reduzieren, wenn es gelänge, einen Großteil des Potenzials zu aktivieren.

Um das Freisetzungspotenzial zu heben, sind attraktive altengerechte Wohnungsangebote eine zwingende Voraussetzung. Entsprechende Wohnformen werden in der Regel in Mehrfamilienhausbauweise errichtet. Das Potenzial könnte für Braunschweig analysiert, der Neubau von altengerechten Wohnungen ausgeweitet werden.

Zweitens kann der Bedarf an Ein- und Zweifamilienhäusern auch durch urbane Formen des Eigenheims gedeckt werden. Dazu zählt das Reiheneigenheim oder das Townhouse mit seine üblichen drei bis vier Etagen, deren Wohnungen im Maisonette-Stil angeordnet sind. Townhouses richten sich aufgrund ihrer aufwendigen Bauweise jedoch eher an kaufkraftstarke Haushalte. Auch Stadtvillen mit ihrer verdichteten Form des Wohneigentums, ihren privaten Freiflächen und einem hohen Grünanteil in einer grundsätzlich kinderfreundlichen Siedlung kämen als Wohnalternative in Frage. Bei der Wohnungsgröße wären mindestens vier Zimmer anzustreben. In der Finanzierung wäre auch die öffentliche Wohnraumförderung in Betracht zu ziehen.

Zu bedenken ist: Um ins Umland abwandernde Haushalte in der Stadt zu binden, sind vorzugsweise bezahlbare Eigenheime bzw. Wohnformen zu errichten oder Bauplätze zur Verfügung zu stellen. Denn der signifikante Preisunterschied zwischen dem Umland und der Großstadt Braunschweig ist – neben einem begrenzten Angebot - bei kaufwilligen Haushalten mit mittlerer Kaufkraft als maßgeblicher Auslöser für

²⁴ Vgl. GEWOS 2020: Wohnungsmarktgutachten über den quantitativen und qualitativen Wohnungsneu-baubedarf in Nordrhein-Westfalen bis 2040. Im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

den Fortzug ins Umland zu betrachten. Hier könnte und sollte das Braunschweiger Baulandmodell Wohnen, das u. a. vorsieht städtische Grundstücke für den individuellen Wohnungsbau bevorzugt an Haushalte bzw. Familien zu vergeben, die die Einkommensgrenzen nach den NWoFG um nicht mehr als 75 Prozent überschreiten, die Bezahlbarkeit fördern.

Im Mehrfamilienhaussegment sind zwischen 2022 und 2035 neben rd. 6.340 Wohnungen (mittlere Variante) weitere 1.480 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern zu schaffen (obere Variante). Sie sollten ein signifikantes Angebot an Wohnformen für Familien umfassen, vorzugsweise ein Angebot an bezahlbaren Wohnungen für Haushalte mit Kindern. Die insgesamt größeren Wohnungen sollten sowohl die Wohneigentumsbildung ermöglichen als auch ein Wohnen zu bezahlbaren Mieten für den unteren Mittelstand und für Familien im Transferleistungsbezug bieten.

Es sind insgesamt qualitätsvolle und bezahlbare Wohnformen zu schaffen. Hohe städtebauliche Qualitäten sowie urbane und verdichtete Wohnformen zu wesentlich günstigeren Preisen als heute werden erwartet. Angesichts der steigenden Baukosten und derzeit hohen Baulandpreisen eine große Herausforderung für Braunschweig und die Investoren.

4.5. Prognose der Wohnraumbedarfe in der sozialen Wohnraumversorgung

In den folgenden Abschnitten werden die Wohnraumbedarfe dargestellt, die aus der Nachfrage nach preisgünstigen Wohnungen durch einkommensschwache Haushalte resultieren (s. Kap. 3.5).

Vorausschätzung des Bedarfs im öffentlich geförderten Segment

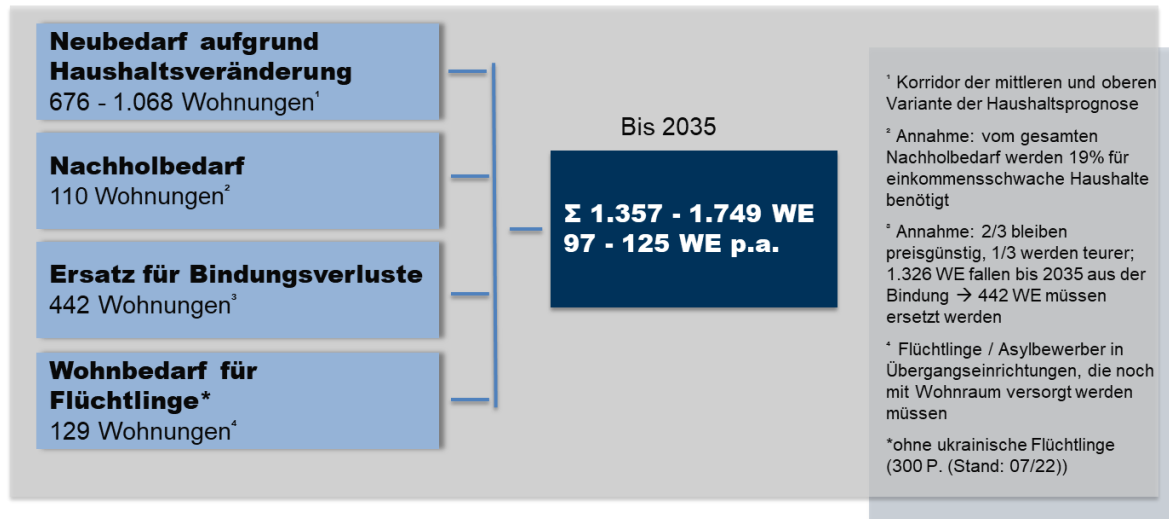
In der Vorausschätzung des Bedarfs an preisgünstigen Wohnungen flossen folgende Komponenten ein:

- Der Neubedarf durch die zukünftige Haushaltsentwicklung im Prognosezeitraum. Hierbei wird angenommen, dass der Anteil einkommensschwacher Haushalte an allen privaten Haushalten in Braunschweig, der bei rd. 19 Prozent liegt, bis 2035 konstant bleiben wird. Die Spanne ergibt sich aus dem Korridor der mittleren und oberen Haushaltsprognose.
- Der Nachholbedarf an preisgünstigen Wohnungen errechnet sich durch die Multiplikation des Nachholbedarfs am Gesamtmarkt (Ausgangsjahr 2022) mit dem Anteil einkommensschwacher Haushalte (19 Prozent).
- Der Ersatz für zukünftige Verluste im preisgebundenen Mietwohnungsbestand. In Braunschweig werden bis zum Jahr 2035 rd. 1.326 preisgebundene Wohnungen aufgrund eines planmäßigen Bindungsendes verloren gehen werden. Doch das bedeutet nicht automatisch, dass alle diese Wohnungen auch ihre Eigenschaft als preisgünstigen Wohnraum verlieren. In welchem Umfang dies geschieht, hängt von den Bewirtschaftungsplänen der Eigentümer ab, denen die betreffenden Wohnungen gehören. Von den insgesamt rd. 3.050 preisgebundenen Mietwohnungsbestandes im Jahr 2021 befinden sich rd. 30 Prozent im Eigentum des kommunalen Wohnungsunternehmens Nibelungen Wohnbau GmbH. Hinzu kommen weitere wesentliche preisgebundene Bestände, insbesondere bei den Genossenschaften Braunschweiger Baugenossenschaft eG und Baugenossenschaft Wiederaufbau eG. Aufgrund der sozialorientierten Geschäftspolitik der Unternehmen wird angenommen, dass diese Wohnungen auch nach Bindungsende ihre Preisgünstigkeit behalten.
- Des Weiteren ist generell der Wohnraumbedarf für anerkannte Flüchtlinge bzw. Asylbewerber einzuberechnen, die derzeit noch in Übergangseinrichtungen untergebracht sind, jedoch Anspruch auf eine reguläre Wohnraumversorgung haben. Nach Angaben der Stadt beläuft sich deren Anzahl auf rd. 129 Haushalte, ohne die Berücksichtigung ukrainischer Flüchtlinge.

Addiert man die Bedarfe in den einzelnen Komponenten zusammen, lässt sich schließlich der Gesamtbedarf an preisgünstigen Wohnungen (ohne Einbeziehung der Ukraine-Flüchtlinge) berechnen:

- Bis zum Jahr 2035 werden 1.357 bis 1.749 zusätzliche preisgebundene Wohnungen für einkommensschwache Haushalte benötigt. Dies entspricht umgerechnet auf das Jahr einem Wohnungsbedarf von 97 bis 125 Wohnungen.

Abbildung 40: Wohnraumbedarfe im öffentlich geförderten Segment 2022 bis 2035



Quelle: InWIS 2023, eigene Berechnung und Darstellung

Die Bedarfsvorausschätzung für das öffentlich geförderte Segment zeigt, dass mindestens 1.357 Wohnungen bzw. 97 Wohneinheiten pro Jahr bis 2035 fehlen. In der oberen Prognosevariante sind es 1.749 Wohnungen bzw. 125 Wohneinheiten pro Jahr. Bei den dargestellten Wohnraumbedarfen im öffentlich geförderten Segment ist zu berücksichtigen, dass die Gruppe der ukrainischen Flüchtlinge – zumindest kurzfristig – hinzu und ist in der unteren Bedarfszahl, welche auf der mittleren Prognosevariante beruht, nicht enthalten. Im Juli 2022 waren rd. 300 ukrainische Flüchtlinge in städtischen Unterkünften (u. a. auch in Hotels) untergebracht. Je nach Dauer ihres Verbleibs sind auch sie auf bezahlbaren Wohnraum angewiesen und erhöhen damit den genannten Bedarf im öffentlich geförderten Segment. Auch ein Teil der Gruppe der Studierenden und Auszubildenden kommt zu den genannten Bedarfsgruppen hinzu. Auch hier lässt sich die genaue Zahl nicht quantifizieren. Aufgrund der Gesamtzahl der Studierenden ist aber abschätzbar, dass sie die benannten Bedarfe nur geringfügig erhöhen dürften. In der Konsequenz sollten die Bedarfe, insbesondere auf Basis der mittleren Prognosevariante als ein unterer Bedarfskorridor angesehen werden.

Die Bedarfsvorausschätzung von 1.357 bzw. 1.749 Wohnungen für das öffentlich geförderte Segment entspricht bei rd. 21 bis 22 Prozent des gesamten prognostizierten Bedarfs an Wohnungen in Mehrfamilienhäusern bis 2035. Dabei wurde der Anteil jeweils am Bedarf der mittleren bzw. oberen Prognosevariante ermittelt. Damit entspricht der Bedarf an öffentlich geförderten mindestens 20 Prozent des Bedarfs an Wohnungen in Mehrfamilienhäusern.

Tabelle 6: Bedarfe im öffentlich geförderten Segment nach Varianten bis 2035

	2022 bis 2035	
	Mittlere Variante	Obere Variante
Gesamtbedarf	8.233	11.773
Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern	6.342	7.822
...davon öffentlich gefördert	1.357	1.749
Wohneinheiten in Ein-/Zweifamilienhäusern	1.892	3.955

Quelle: InWIS 2023, eigene Berechnungen

Die Stadt Braunschweig hat mit der Beschlussfassung über das Kommunale Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum bei Wohnbauprojekten, für die ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, eine Quote von 20 Prozent sozialen Wohnungsbaus im Geschosswohnungsbau festgelegt. Im Sommer 2022 wurde diese Quote auf 30 Prozent erhöht.

Verteilt man die Bedarfe im öffentlich geförderten Segment gemäß ihrem Anteil von 21 bzw. 22 Prozent des prognostizierten Bedarfs an Wohnungen in Mehrfamilienhäusern in die Zeitabschnitte, zeigt sich kurzfristig ein höherer Bedarf von rd. 140 bis 149 Wohnungen pro Jahr für den Zeitraum 2022 bis 2025. Mittel- bis langfristig liegen die Bedarfe darunter. Dabei können die Baufertigstellungen öffentlich geförderter Wohnungen im Umfang 154 Wohnungen aus dem Jahr 2022 von den kurzfristigen Bedarfen abgezogen werden. Dadurch ergibt sich für die Jahre 2023 bis 2025 ein Bedarf in Höhe von 408 bis 443 Wohnungen bzw. rd. 102 bis 111 Wohnungen jährlich. Zum Vergleich wurden in Braunschweig zwischen 2017 und 2022 im Neubau und im Bestand insgesamt 414 Wohnungen²⁵ bzw. rd. 69 Wohnungen pro Jahr geschaffen. Zukünftig ist die Gewinnung von Bindungen somit auszuweiten.

Tabelle 7: Bedarfe im öffentlich geförderten Segment nach Varianten und Zeitabschnitten

Zeitabschnitte	Mittlere Variante	Obere Variante
2022 bis 2025	562 bzw. 140 p.a.	597 bzw. 149 p.a.
2026 bis 2030	434 bzw. 87 WE p.a.	592 bzw. 118 WE p.a.
2031 bis 2035	361 bzw. 72 WE p.a.	560 bzw. 112 WE p.a.
Summe 2022 bis 2035	1.357 bzw. 97 WE p.a.	1.749 bzw. 125 WE p.a.

Quelle: InWIS 2023, eigene Berechnungen

²⁵ Zahl der Wohnungen ohne den einmaligen „Glücksgriff“ beim Ankauf von Bindungen i. H. v. 400 Wohnungen

Zwischenfazit zur Wohnungsbedarfsprognose

- Realistisch ist anzunehmen, dass sich die prognostizierten Wohnungsbedarfe entlang der mittleren bis oberen Variante entwickeln werden. Da beide Varianten aus gutachterlicher Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt dieselbe Eintrittswahrscheinlichkeit haben, ist als neue Zielzahl für das anzustrebende Niveau an Baufertigstellungen der Mittelwert zwischen den Varianten zu empfehlen. Demnach sind 2020 bis 2035 rd. 12.200 neue Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes zu schaffen.
- Differenziert man diesen Wohnungsbedarf nach Marktsegmenten, so sind 2022 bis 2035 rd. 7.100 Wohnungen im Mehrfamilienhausbau und 3.000 Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern oder gleichwertigen Wohnformen zur Wohneigentumsbildung und des Wohnens für Familien zu errichten.
- In allen Zeitfenstern überwiegt der Bedarf an Wohnungen in Mehrfamilienhäusern deutlich (rd. 78 Prozent des gesamten Wohnungsbedarfes). Es betrifft vor allem Mietwohnungen, in zweiter Linie auch Eigentumswohnungen.
- In der realistischen mittleren und oberen Variante ist kurzfristig, bis zum Jahr 2025, das aktuell hohe Baufertigstellungsniveau beizubehalten, um den Neubaubedarf in den Marktsegmenten zu decken.
- Es ist zu beachten, dass der kurzfristig hohe Neubaubedarf die zügige Bereitstellung von Baurecht benötigt, um rechtzeitig umgesetzt zu werden.
- In der mittleren Variante kann die Bautätigkeit nach 2026 abgesenkt werden. In der oberen Variante müsste sie bis 2035 das Niveau des Jahres 2021 mit 770 Wohnungen beibehalten, um die prognostizierten Wohnbedarfe zu decken.
- Es ist wichtig, sich zu vergegenwärtigen, dass der Wohnungsmarkt ein dem Arbeitsmarkt nachgelagerter Markt ist, der sich jedoch in Wachstumsregionen als Nadelöhr für den Zuzug von Arbeitskräften erweisen kann. Um den derzeitigen Fachkräftemangel abzubauen, sind nicht nur vorteilhafte bundespolitische Rahmenbedingungen zu schaffen, sondern auch ausreichend Wohnraum in den Arbeitsmarktzentren bzw. den Städten bereitzuhalten.
- Auch mit Blick auf die Erwerbstätigenprognose für Braunschweig mit dem berechneten Zuwachs von 19.400 Beschäftigten in neuen Arbeitsplätzen sind hinreichend Wohnungen bereitzustellen, um der Braunschweiger Bevölkerung besser zu ermöglichen, vor Ort zu wohnen und zu arbeiten. Hiermit sind auch positive Effekte für die Stadtentwicklung verbunden, wie z.B. kurze Wege, Verminderung des Verkehrsaufkommens und damit Verminderung von Lärm und Emissionen, Verbesserung der Wohnqualität und des Stadtklimas. Natürlich erhöht dies die Anforderungen, bei begrenzter Fläche einen guten Ausgleich von Nutzungsinteressen – Wohnen, Arbeiten, Erholung, Natur usw. – herzustellen.
- Die Bedarfsvorausschätzung für das öffentlich geförderte Segment zeigt, dass bis 2035 mindestens 1.357 Wohnungen bzw. 97 Wohneinheiten pro Jahr fehlen. In der oberen Prognosevariante sind es 1.749 Wohnungen bzw. 125 Wohneinheiten pro Jahr.
- Die Quote von 30 % sollte evaluiert werden.

5. Marktbewertung

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse aus den Analysen zur Wohnungsmarktsituation und den Prognosen zur Nachfrage- und Bedarfsentwicklung in Braunschweig zusammengetragen und in kompakter Form dargelegt, mit welchen Wohnungsbedarfen und Herausforderungen in der Wohnungsmarktsteuerung derzeit und zukünftig gerechnet werden muss.

Die Berechnungen zum Wohnungsbedarf basieren auf der Bevölkerungsprognose der Stadt Braunschweig, die einen Anstieg von rd. 250.900 auf 254.800 Einwohner im Zeitraum 2021 bis 2035 berechnete. Damit würde sich das Bevölkerungswachstum der Stadt Braunschweig, das in den vergangenen zehn Jahren rd. 1,5 Prozent betrug, weiter fortsetzen. Geht man des Weiteren von der realistischen Annahme aus, dass sich der seit längerer Zeit zu beobachtende Trend zu kleineren Haushalten andauern wird, so werden sich auch in den kommenden Jahren erhebliche Wohnungsbedarfe entwickeln. Sie können sich für die Jahre 2022 bis 2035 gemäß der mittleren Variante auf rd. 8.200 Wohnungen und in der oberen Variante auf bis 11.800 Wohnungen summieren (s. Kap. 4). In die obere Variante wurde zusätzlich einbezogen, dass ein Teil der derzeit in Braunschweig lebenden Ukraine-Flüchtlinge in der Stadt verbleibt, und zentrale demografische Wachstumsrestriktionen Braunschweigs abgebaut werden. Letztere äußern sich – wie auch in vielen anderen bundesdeutschen Großstädten – in einem Fortzug von wohnungssuchenden Haushalten in das Umland, deren Wohnpräferenz zwar die Großstadt ist, die ihren Bleibewunsch jedoch aufgrund eines unzureichenden Wohnungsangebotes nicht umsetzen können.

Aus gutachterlicher Sicht kann es der Stadt durch einen geeigneten Instrumenteneinsatz durchaus gelingen, einen Zuwachs an Bevölkerung und privaten Haushalten entsprechend der oberen Variante der Bedarfsprognose zu erzielen. Relevante Instrumente wären beispielsweise die Fortführung des Baulandmodells, eine Potenzialanalyse zur Identifizierung von geeigneten Wohnbauflächen in qualitativer wie quantitativer Hinsicht, die rechtzeitige Schaffung von weiterem Baurecht im Zuge der Bauleitplanung sowie die Umsetzung von Strategien zur Schaffung von bezahlbaren Wohnungen.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder der mittleren noch der oberen Variante eine höhere Eintrittswahrscheinlichkeit beigemessen werden kann, ist als Zielzahl für das zukünftig anzustrebende, bedarfsgerechte Niveau an Baufertigstellungen im Wohnungsbau der Mittelwert zwischen der mittleren und der oberen Prognosevariante zu wählen. Für den Zeitraum 2022 bis 2025 wären dies rd. 10.100 Wohnungen. Bezieht man die in den Jahren 2020 und 2021 fertiggestellten Wohneinheiten mit ein, beläuft sich die Summe auf rd. 12.200 Wohnungen.

In beiden Prognosevarianten ist kurzfristig – bis zum Jahr 2025 – das hohe Baufertigstellungsniveau der letzten Jahre mit rd. 900 Wohneinheiten jährlich beizubehalten, um den Neubaubedarf zu decken. Diese Herausforderung erfordert auf kommunaler Seite die zügige Bereitstellung von Baurecht, um Planungssicherheit für die Wohnungsbauinvestoren zu schaffen.

Blickt man nicht nur in die Zukunft, sondern auch auf die aktuelle Marktsituation, so lässt sich feststellen: Der Wohnungsmarkt in der Stadt Braunschweig ist von einem Mangel an Wohnraum geprägt, der sich in den verschiedenen Teilmärkten in unterschiedlichem Umfang bemerkbar macht (s. Kap. 3).

Im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser besteht ein Angebotsdefizit bei preisgünstigen Eigenheimen, eigenheimähnlichen Bauformen und Bauplätzen. Hier besteht u. a. die Herausforderung, die in Braunschweig vorhandene Nachfrage stärker als bisher an die Stadt zu binden. Während man beim Einfamilienhaus im Allgemeinen an das freistehende Eigenheim denkt, sind hier explizit verdichtete, urbane Formen des Einfamilienhauses gemeint: Doppelhaushälften, Reiheneigenheime und Townhouses mit ihren üblichen drei bis vier Etagen, in denen die Wohnungen im Maisonette-Stil angeordnet sind. Auch „eigenheimähnliche“ Bauformen im Geschosswohnungsbau gehören dazu, die zentrale Vorteile eines Wohnens im Eigenheim bieten – vier und mehr Zimmer, ebenerdiger Eingang und privater Garten, Einbettung in sich

anschließende Grünflächen, kleinere Gebäude und eine Einbettung in ein familienfreundliches Quartier (s. hierzu auch Kap. 4.4). Obgleich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland wie Inflation und Zinsanstieg die aktuelle Nachfrage nach Ein- und Zweifamilienhäusern deutlich vermindert haben, ist doch davon auszugehen, dass es sich um einen temporären Effekt handelt und mittelfristig wieder ein Anstieg der Nachfrage im Eigenheimsegment zu erwarten ist. Auch wenn man diesen Effekt einberechnet, bestehen bis 2025 Bedarfe in dem Teilmarkt, welche eine deutliche Ausweitung der Bautätigkeit um rd. 50 Prozent gegenüber dem bisherigen Baufertigstellungsniveau (2015 bis 2021) erfordern.

Abbildung 41: Zentrale Bedarfe im Ein- und Zweifamilienhaussegment



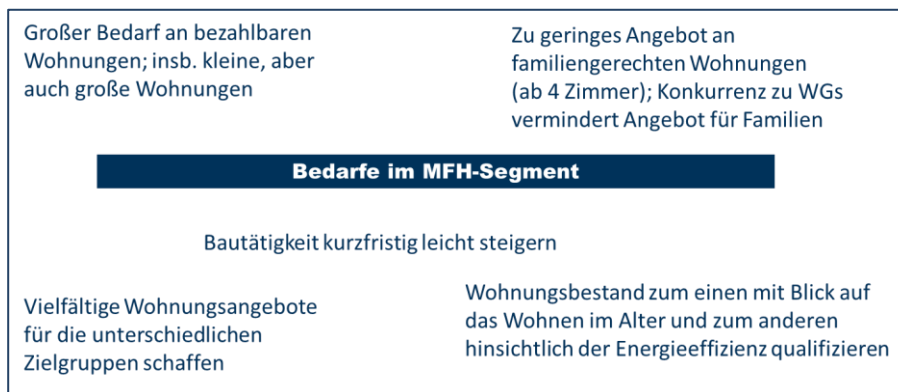
Quelle: InWIS 2023, eigene Darstellung

Der größte Wohnungsbedarf mit insgesamt rd. 6.300 bis zu rd. 7.800 Wohnungen bis 2035 (mittlere bis obere Variante) wird sich voraussichtlich im Teilmarkt der Wohnungen in Mehrfamilienhäusern entwickeln. Aufgrund eines derzeitigen Wohnungsdefizits besteht kurzfristig, bis 2025, der höchste Bedarf, den es abzubauen gilt. In der Konsequenz ist die Bautätigkeit im Mehrfamilienhaussegment kurzfristig um rd. ein Viertel des bisherigen Niveaus (2015 bis 2021) zu steigern.

Im Mehrfamilienhaussegment fehlen vorzugsweise bezahlbare Wohnungen. Der geförderte Wohnungsbau ist aus gutachterlicher Sicht eine empfehlenswerte Option, diesen Mangel gezielt zu beheben. Flankierend trägt auch der freifinanzierte Neubau von Mietwohnungen dazu bei, das Defizit zu verringern. Der Neubau schafft Gelegenheiten für einen Wohnungswechsel. Aufgrund der anhaltenden bundesweiten Baupreissteigerungen, hoher Bodenpreise und daraus resultierender hoher Anfangsmieten werden sie vorzugsweise von Haushalten mit höheren Einkommen nachgefragt, bei kleineren Wohnungsgrößen und Gesamtmieten auch von mittleren Einkommensgruppen. Durch ihren Umzug werden in der Regel preisgünstigere Bestandswohnungen frei, die dann Haushalten mit geringeren Einkommen zur Verfügung stehen.

Differenziert man nach Wohnungsgrößen, so fehlen vor allem kleine Wohnungen für die zahlreichen Single- und Paarhaushalte. In geringerem Umfang besteht aber auch ein Defizit an familiengerechten Wohnungen ab vier Zimmern. Große Wohnungen werden nicht nur von Familien nachgefragt, sondern auch von studentischen Wohngemeinschaften. Sie stehen in Konkurrenz zu den Familienhaushalten. Eine Aufgabe in der weiteren Wohnungsmarktentwicklung besteht somit darin, vielfältige Wohnungsangebote für unterschiedliche Zielgruppen zu schaffen. Im studentischen Wohnen besteht zum Ausgangspunkt der Prognose noch ein kleinerer Bedarf an Studentenwohnungen. Der Bedarf dieser Zielgruppe wird jedoch aller Voraussicht nach in quantitativer Hinsicht nicht mehr zunehmen. Allerdings ist dem steigenden Wunsch nach bezahlbaren Wohnungen mit modernen Wohnqualitäten mit Blick auf die Modernisierung vorhandener studentischer Unterkünfte bzw. Wohnheime Rechnung zu tragen. Darüber hinaus bestehen für alle Wohnungseigentümerin Braunschweig die Herausforderungen, den vorhandenen Wohnungsbestand klimaneutral zu modernisieren und ihn durch altengerechten Umbau an die Wohnbedürfnisse einer älter werdenden Gesellschaft anzupassen.

Abbildung 42: Zentrale Bedarfe im Mehrfamilienhaussegment

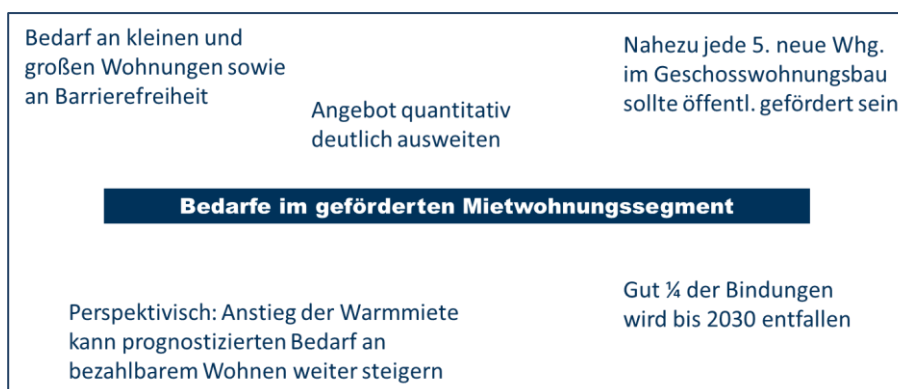


Quelle: InWIS 2023, eigene Darstellung

Bis 2035 wird der Bestand an Wohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindungen in Braunschweig um mehr als 40 Prozent abnehmen, sofern diese Verluste nicht durch Gewinnung neuer Bindungen im Bestand oder durch Neubau kompensiert werden können. Die Stadt Braunschweig muss sich daher weiterhin dafür einsetzen, dass öffentlich geförderter Wohnraum geschaffen wird. Um den errechneten Bedarf von jährlich 97 bis 125 Wohnungen im Zeitraum bis 2035 decken zu können, müsste zusätzlich zur Gewinnung von neuen Bindungen im Wohnungsbestand der Bau von geförderten Wohnungen stärker angekurbelt werden. Mit Blick auf die hohen prognostizierten Wohnungsbedarfe im Mehrfamilienhaussegment sollte rd. jede fünfte neu errichtete Wohnung öffentlich gefördert sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dazu entsprechend hohe Fertigstellungszahlen benötigt werden, um den Bedarf von jährlich 97 bis 125 Wohnungen zu decken. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die Bautätigkeit kurzfristig, aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen, auch in Braunschweig einbricht. Bei einer zu erwartenden kurzfristig niedrigeren Bautätigkeit sollte eine höhere Quote von 30 Prozent angestrebt werden, um entsprechende Fertigstellungszahlen im öffentlich geförderten Segment zu erhalten (s. Kap. 3.5).

In Braunschweig sind vorzugsweise öffentlich geförderte Wohnungen für Singles und im geringeren Umfang auch für größere Familien (ab 4 Zimmer) zu errichten. Vorzugsweise ist das Mietwohnungsangebot in der Stadt auszuweiten, um eine breite Mischung an Wohnungsgrößen und Wohnformen für die unterschiedlichen Zielgruppen am Wohnungsmarkt zu schaffen (Singles, Familien, Senioren etc.).

Abbildung 43: Zentrale Bedarfe im geförderten Mietwohnungssegment



Quelle: InWIS 2023, eigene Darstellung

Eine weitere zentrale Herausforderung am Braunschweiger Wohnungsmarkt besteht darin, die Ziele der Baulandentwicklung einzuhalten, um die Bevölkerungsprognose tragfähig zu machen. Die Bevölkerungsprognose bezieht die demografischen Effekte der Ansiedlung neuer Baugebiete, die bis 2030 entwickelt werden, ein. Diese Baugebiete müssen entsprechend umgesetzt werden, um den prognostizierten Einwohnerzuwachs erzielen zu können.

Zudem besteht die Herausforderung, genug bedarfsgerechte Wohnungen für all diejenigen Haushalte bereitzustellen, die nach Braunschweig zuziehen oder als Braunschweiger im Stadtgebiet umziehen wollen. Ein zu knappes Angebot erschwert den Zuzug und die Bindung von ansässigen Einwohnern an ihre Stadt. Die zunehmende Suburbanisierung kann durch bezahlbare Angebote in der Wohneigentumsbildung und durch eigenheimähnliche Wohnungsangebote in einem familienfreundlichen Quartier eingedämmt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass innerhalb des Stadtgebietes ein Wohnungsangebot geschaffen oder durch Generationenwechsel im älteren Eigenheimbestand freigesetzt wird, dass sich unterhalb des bisherigen Braunschweiger Preisniveaus von durchschnittlich 460.000 Euro bewegt.²⁶

²⁶ Der Gutachterausschuss hat im Jahr 2022 für Braunschweig ein mittleres Kaufpreisniveau von freistehenden Ein-/Zweifamilienhäusern, Doppelhaushälften und Reihenhäusern von 460.000 Euro nachgewiesenen, vgl. hierzu Kap. 3.2.

6. Handlungsfelder und Maßnahmen der sozialen Wohnraumversorgung

Im folgenden Kapitel wird aufgezeigt, welche Handlungsstrategien der sozialen Wohnraumversorgung die Stadt Braunschweig bereits verfolgt und wie diese zu bewerten sind. Mit dem im Jahr 2017 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen und im Jahr 2020 evaluierten „Kommunalen Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum“²⁷ sowie dem ergänzenden Braunschweiger Baulandmodell Wohnen²⁸ sind die wesentlichen Handlungsstrategien und Maßnahmen der sozialen Wohnraumversorgung bereits entwickelt und werden angewandt. Insofern werden die bestehenden Instrumente hier kurz benannt und bewertet. Im Rahmen des WRVK werden mögliche weitere Instrumente aufgezeigt.

Die durch kommunalpolitisches Handeln beeinflussbaren Handlungsfelder in der Steuerung des bezahlbaren Wohnens lassen sich grob klassifiziert wie folgt benennen:

- Kommunale Grundstückspolitik zur Bereitstellung von Wohnbauflächen
- Anreize für Investoren zur Schaffung eines positiven Investitionsklimas
- Nutzung des Wohnungsbestandes als Ergänzung zum Wohnungsneubau
- Schaffung effektiver Umsetzungsstrukturen zur Um- und Durchsetzung kommunalpolitischen Handelns

Den einzelnen Handlungsfeldern wurden in Braunschweig im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung vorhandene und eingesetzte Instrumente zugeordnet.

Abbildung 44: Handlungsfelder und Instrumente der sozialen Wohnraumversorgung

Kommunale Grundstückspolitik	Anreize für Investoren	Nutzung des Wohnungsbestandes	Effektive Umsetzungsstrukturen schaffen
Bodenmanagement & Sozialgerechte Bodennutzung	Kaufpreisvergünstigung für Flächen d. geförderten Wohnungsbaus	Mittelbare Belegung	Kooperation mit bestehenden WU, Stärkung Genossenschaften + Nibelungen
Kommunaler Zwischenerwerb	Kommunales Förderprogramm	Inanspruchnahme Modernisierungsförderung	Gründung eigenes Wohnungsunternehmen
Ausreichende Bereitstellung & Monitoring von baureifen Flächen	Landesförderung bewerben	Ankauf von Mietpreis- und Belegungsrechten	Regelmäßige Einbindung der Wohnungsmarktakeure
Vorgaben für geförderten Wohnbau - § 9 BauGB	Geringere Stellplatzverpflichtung	Aktivierung von derzeit freigestellten Belegungsbindungen	Zentrale Stelle für Wohnraumhilfe
Vorgaben für geförderten Wohnbau - § 11 / 12 BauGB (Quote für den Neubau)		Besetzungsrechte akquirieren	
Konzeptvergaben		Anmietung von Wohnraum	
		Aktivierung Wohnungsleerstand	

Quelle: InWIS 2023

Die Stadt Braunschweig nutzt ein breites Instrumentarium zur Schaffung und zum Erhalt von öffentlich gefördertem Wohnraum. In allen vier Handlungsfeldern ist die Stadt in der Instrumentenanwendung bereits aktiv. Viele Instrumente haben sich in der kommunalen Anwendung bewährt, andere Instrumente

²⁷ Vgl. DS 17-03839-01, DS 19-11251, Stadt Braunschweig 2017: Kommunales Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig.

²⁸ Vgl. DS 22-19055-01, Braunschweig 2022: Das Braunschweiger Baulandmodell Wohnen. Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung und bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Wohnen, Gemeinbedarf und Infra-struktur. Braunschweig

werden derzeit oder zukünftig weiter erprobt. Im Handlungsfeld der kommunalen Grundstücks politik werden aufgrund des aktuellen Grundsatzbeschlusses zur städtischen Flächenvorsorge- und Bodenpolitik und dem Braunschweiger Baulandmodell einige Instrumente erst noch weiter erprobt werden.

Im Folgenden werden die Instrumente der jeweiligen Handlungsfelder kurz dargestellt und gutachterlich eingeschätzt.

6.1. Handlungsfeld: Kommunale Grundstücks politik

In diesem Themenfeld sind insgesamt sechs Instrumente zur Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums zu benennen, von denen eine Vielzahl bereits in Braunschweig umgesetzt oder zukünftig (weiter) erprobt wird.

Bodenmanagement und sozialgerechte Bodennutzung

- Die sozialgerechte Bodennutzung soll in Braunschweig mit dem Braunschweiger Baulandmodell Wohnen erreicht werden, das insbesondere eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung und die Dämpfung der Wohnungs- und Bodenpreise zum Ziel hat.
- Mit dem Baulandmodell werden planungsbegünstigte Eigentümer an den Kosten und Lasten der Baurechtsschaffung im Rahmen von Bebauungsplanverfahren beteiligt, wenn erhebliche Bodenwertsteigerungen erfolgen. Eigentümer übernehmen einen Anteil der Herstellungskosten und treten Flächen für Erschließung, Gemeinbedarfseinrichtungen, Grün- und Ausgleichsflächen ab. In Braunschweig werden darunter auch Regelungen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums gefasst.
- Das Braunschweiger Baulandmodell Wohnen bzw. die Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung und bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Wohnen, Gemeinbedarf und Infrastruktur wurde im Juli 2022 beschlossen. Der Beschluss stellt die Grundlage für das künftige Bodenmanagement der Stadt dar. Grundlegend für das Baulandmodell ist, dass in der Außenentwicklung ein Planverfahren erst dann in Gang gesetzt wird, wenn die Stadt mindestens 50 Prozent der Flächen im künftigen Baugebiet (ohne vorhandene städtische Verkehrsflächen) erworben oder durch Kaufoptionen gesichert hat. Zugleich müssen sich die Planungsbegünstigten durch eine Grundzustimmung zu den Regeln des Baulandmodells Wohnen bekannt haben. Voraussetzung für die sozialgerechte Bodennutzung: Ein Grundstück erfährt durch einen neuen Bebauungsplan eine nicht unerhebliche Bodenwertsteigerung, wenn dort Wohnbebauung umgesetzt werden soll. Es entstehen durch das Vorhaben planungsbedingte infrastrukturelle Kosten und Lasten bei der Gemeinde. Der Erwerbspreis wird dabei nach einheitlichen Grundsätzen durch die Stadt mit einem standardisierten städtebaulichen Kalkulationsmodell ermittelt
- Das Instrument wird vom niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfohlen.²⁹ Während in vielen Städten in Süd- und Westdeutschland bereits zahlreiche Erfahrungen vorliegen, ist das Modell der sozialgerechten Bodennutzung in Niedersachsen noch wenig verbreitet.

Kommunaler Zwischenerwerb

- Mit dem gezielten Erwerb von unbebauten und für Wohnbau geeigneten Flächen zum Zwecke der Überplanung durch die Stadt Braunschweig und späteren Verkauf der Grundstücke kann die Wohnraumversorgung zielgerichtet gesteuert werden. Das Instrument wird in Braunschweig bereits erprobt und ist ebenfalls über den Baulandbeschluss festgelegt. Die Stadt wird es weiter erproben und Erfahrungen in der Anwendung sammeln.
- Der kommunale Zwischenerwerb wird vom Deutschen Städtetag als Instrument des strategischen Flächenmanagements empfohlen. Er ist Voraussetzung für weitere Instrumente zur Schaffung

²⁹ vgl. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz des Landes Niedersachsen 2019

bezahlbaren Wohnens, bspw. für die Abgabe von Grundstücken mit Auflagen sowie eine ausreichende Bereitstellung von Wohnbauland.

Ausreichende Bereitstellung und Monitoring von baureifen Flächen

- Das Instrument einer ausreichenden Bereitstellung baureifer Flächen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in kurz-, mittel- und langfristiger Sicht wird in Braunschweig bereits umgesetzt. Ein gesamtstädtisches Monitoring der Baufertigstellungen und der sich in Bindung befindlichen Wohnungen findet ebenso statt wie die planerische Vorsorge in der Schaffung von neuem Bauplanungsrecht auf Basis der Wohnungsbedarfsprognose. Die ausreichende Bereitstellung und das Monitoring von baureifen Flächen stellen eine bewährte Umsetzungspraxis in Braunschweig dar, die von der Stadt weiterverfolgt wird.
- Ausreichend (kommunales) Bauland ist die Voraussetzung für die Schaffung von Wohnraum, insbesondere für bezahlbaren bzw. geförderten Wohnungsbau. Für die Flächenmobilisierung sind hinreichend personelle und finanzielle Kapazitäten notwendig.

Vorgaben für den geförderten Wohnbau nach § 9 BauGB

- Durch die Ausweisung der sozialen Wohnraumförderung im Bebauungsplan nach § 9 BauGB kann bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden.
- Juristische Einschätzungen zu Urteilen von Verwaltungsgerichten gehen davon aus, dass § 9 BauGB Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 keine durchsetzbare Verpflichtung zum Bau geförderter Wohnungen ermöglicht. Es bestehe zum einen für den Investor keine Verpflichtung zur Umsetzung der Festlegungen im Sinne der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, zum anderen könne der Plan beklagt werden. § 9 BauGB Abs. 1 Nr. 7 und 8 werden daher mit Blick auf die Umsetzung geförderter Wohnungsbaus als „stumpfe Schwerter“ betrachtet.
- Der sektorale Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2d BauGB sieht die Ausweisung und Vorgaben zur Schaffung öffentlich geförderter Wohnungen im unbeplanten Innenbereich (§ 34er-Gebiete) vor. Der Gesetzgeber hat mit dem neuen sektoralen Bebauungsplan die Möglichkeiten vorgesehen, dass auch in Innenstädten mehr bezahlbare Wohnungen gebaut werden können, denn insbesondere in Großstädten entstehen neue Wohnungen häufig im sogenannten unbeplanten Innenbereich. Sektorale Bebauungspläne könnten insbesondere im bereits beplanten Innenbereich die Nachverdichtung mit Wohnungen erleichtern und ermöglichen Vorgaben zur Schaffung von gefördertem Wohnraum. Das Instrument wird in Braunschweig derzeit nicht umgesetzt und steht auch nicht aktiv zur Diskussion. Der Paragraph zum sektoralen Bebauungsplan ist am 23. Juni 2021 in Kraft getreten und gilt befristet bis zum 31.12.2024. Im Anschluss wird geprüft, ob der sektorale Bebauungsplan ein geeignetes Mittel zur Sicherung und Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ist.
- Das Instrument wurde von der Baulandkommission empfohlen und soll zur Baulandmobilisierung beitragen. Derzeit wird das Instrument erst von wenigen Kommunen genutzt. Erste Erfahrungen zeigen, dass zur Umsetzung entsprechende personelle Kapazitäten notwendig sind.

Vorgaben für geförderten Wohnbau nach §§ 11 und 12 BauGB

- Das Instrument wird in Braunschweig bereits umgesetzt und ist ebenfalls über den Baulandbeschluss festgelegt. Es hat sich in Braunschweig bewährt und wird weitergeführt. Die Quote von 30 Prozent der Wohnfläche gilt seit Mai 2022 (Ratsbeschluss). Die Stadt Braunschweig wird die Umsetzung dieser Quote zusammen mit dem Baulandmodell konsequent weiter umsetzen und evaluieren.
- Die Anwendung des Instruments hat eine starke Verbreitung in zahlreichen Kommunen unterschiedlicher Größenordnung. Die Vergabe kommunaler Grundstücke mit Auflagen für sozialen Wohnungsbau wird vom GdW (Bundesverband deutscher Wohnungs- und

Immobilienunternehmen), dem Deutschen Städtetag und auch dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz des Landes Niedersachsen empfohlen.

Konzeptvergaben

- Durch den Verkauf kommunaler Grundstücke oder der Vergabe in Erbpacht soll bezahlbarer Wohnraum neu errichtet, Familien mit Kindern in der Wohnraumversorgung unterstützt und nach Möglichkeit energetische Standards geschaffen werden. Die Vergabe der Grundstücke erfolgt unter Auflagen an den Investor mit dem besten Konzept. Das Instrument wird mit Konkretisierung im aktuellen Baulandbeschluss erstmals erprobt.
- Die Vergabe kommunaler Grundstücke mit Auflagen für sozialen Wohnungsbau wird von u. a. von dem bundesweiten Bündnis für Wohnen empfohlen. Im Rahmen des 10-Punkte-Programms zur Wohnungsbau-Offensive des Bundes wird dahingehend angeregt, Bauland bereitzustellen und Grundstücke der öffentlichen Hand verbilligt und nach Konzeptqualität zu vergeben.
- Gutachterliche Anregung: Der Austausch mit anderen Kommunen, die das Instrument bereits anwenden, ist empfehlenswert. Neben einer entsprechenden Ressourcenplanung für die sowohl personell als auch zeitlich intensiven Konzeptvergaben ist auch eine zurückhaltende Vorgaben- und Krieriengestaltung empfehlenswert, um den Bewerbern Raum für eigene Ideen und Innovationen zu ermöglichen und die Verfahren nicht zu überregulieren. Eine Überregulation, zu viele Vorgaben oder auch für Investoren stark einschränkende Vorgaben und Konditionen können unter Umständen auch dazu führen, dass keine oder ggf. ungeeignete Konzepte eingereicht werden. Letztlich sollte bei allen Anwendungen eine transparente Verfahrensgestaltung beachtet werden, die das Verfahren und die Entscheidung nachvollziehbar macht.

6.2. Handlungsfeld: Anreize für Investoren setzen

In diesem Themenfeld sind insgesamt vier Instrumente zur Bereitstellung preisgünstigen Wohnraums zu benennen.

Kaufpreisvergünstigung für kommunale Flächen des geförderten Wohnbaus

- Das Instrument dient der Gewinnung von Wohnungsbauinvestoren, die gefördert bauen wollen, aber auf den Erwerb von Baugrundstücken mit günstigen Bodenpreisen angewiesen sind. Das Instrument wird in Braunschweig in Zusammenhang mit dem Baulandmodell Wohnen umgesetzt und soll zukünftig weiter erprobt werden.
- Die Baulandkommission empfiehlt Kommunen, eigene Liegenschaften vergünstigt für bezahlbaren Wohnungsbau bereitzustellen.³⁰ In diesem Zusammenhang wird empfohlen, dass qualitativ ausgerichtete Vergabeverfahren, wie insbesondere Konzeptvergaben, stärker als Steuerungsinstrument genutzt werden sollen (s. auch Konzeptvergabe).

Kommunales Wohnraumförderprogramm

- Mit dem kommunalen Wohnraumförderprogramm wird in Ergänzung zur Landesförderung ein zusätzlicher monetärer Anreiz für Investoren geschaffen, bezahlbaren Wohnraum mit Mietpreis- und Belegungsbindungen zu schaffen. Das Instrument wird bereits umgesetzt und hat sich bewährt. Über das kommunale Wohnraumförderprogramm wurden insgesamt 295 Wohneinheiten gefördert, davon 114 für studentisches Wohnen.
- Ein kommunales Förderprogramm kann ein mögliches Instrument sein, um Investoren zu aktivieren. Voraussetzung ist jedoch, dass an Wohnungsneubau und Inanspruchnahme der öffentlichen Wohnraumförderung interessierte Investoren gewonnen werden können. Wohnungsbauförderung ist Ländersache. Deshalb ist das kommunale Wohnraumförderprogramm an die Landesförderung

³⁰ DV und BBSR 2019: Kommission „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“ (Baulandkommission). Handlungsempfehlungen und Dokumentation der Beratungen. Berlin

gekoppelt und seine Inanspruchnahme stark von der attraktiven Ausgestaltung der Landesförderung abhängig.

Landesförderung bewerben / „Öffentlichkeitsarbeit“

- Im Kontext des Kommunalen Wohnraumförderprogramms wurde für die Inanspruchnahme der Landesförderung geworben, um Anreize für potenzielle Investoren zu schaffen. Die Wohnraumförderstelle hat mit einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit für die Förderprogramme von Land und Kommune geworben. Zwischenzeitlich hat sich das kommunale Wohnraumförderprogramm gut etabliert.

Geringere Stellplatzverpflichtung

- Das Instrument wird bei geeigneten Planungen umgesetzt und auch weiterverfolgt, um mit einer Reduzierung des Stellplatzschlüssels einen kommunalen Beitrag zur Senkung der Baukosten im öffentlich geförderten Wohnungsbau zu leisten.
- Das Instrument wird vom bundesweiten Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen als Baustein für bezahlbares Wohnen empfohlen, denn Stellplatzanforderungen sind ein nicht zu unterschätzender Kostenfaktor im Wohnungsneubau.³¹ Es ist empfehlenswert, Stellplatzaufgaben und -sätzen flexibel anzuwenden, um Verteuerungen beim Wohnungsneubau zu vermeiden. Alternativ sind die Stellplatzanforderungen durch neue Mobilitätskonzepte zu ergänzen oder zu ersetzen.

6.3. Handlungsfeld: Nutzung des Wohnungsbestands

In diesem Handlungsfeld sind insgesamt sieben Instrumente zur Bereitstellung preisgünstigen Wohnraums aufgeführt.

Mittelbare Belegung als Teil der Wohnraumförderung des Landes Niedersachsen

- Bei der mittelbaren Belegung wird der Neubau von geförderten Mietwohnungen und der Erwerb von Mietpreis- und Belegungsbindungen, die im Bestand gewährt werden, voneinander entkoppelt, um die Schaffung oder den Erhalt sozial stabiler Bewohnerstrukturen zu fördern (Nr. 22 der Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen, RdErl. d. MU v. 2.7.2019 – 64-25100-3/7 in der zurzeit geltenden Fassung). Das Instrument setzt bei Investoren einen (Alt-)Wohnungsbestand voraus, der in der Regel nur bei größeren Wohnbaugesellschaften vorhanden ist.
- Mit dem Instrument der mittelbaren Belegung wird zum einen keine geförderte Wohnung mit Neubauqualitäten geschaffen und zum anderen muss der Investor genug Wohnungsbestand besitzen, um passende Tauschwohnungen anbieten zu können.

Modernisierungsförderung des Landes Niedersachsen

- Die Gewährung von Modernisierungsdarlehen schafft im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung Niedersachsens Bindungen im Bestand und wird von Investoren in Braunschweig genutzt. In Braunschweig sind auf diesem Weg seit 2015 insgesamt 119 Wohneinheiten entstanden. Das Instrument ist ebenso wie die Neubauförderung ein etablierter Förderweg in der sozialen Wohnraumförderung des Landes Niedersachsen.
- Die Attraktivität der Förderung kann aufgrund der steigenden Darlehenszinsen am freien Markt steigen.

³¹ BBSR (Hg.) 2018: Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen. Bericht 2014 bis 2017. BBSR-Sonderpublikation 2018. Bonn.

Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen

- Der Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen bewirkt zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum. Das Instrument wird bereits umgesetzt, hat sich bewährt und wird fortgeführt. Die Stadt Braunschweig hält Haushaltsmittel und ein Förderprogramm bereit, um Mietpreis- und Belegungsbindungen bei Eigentümern zu erwerben. Durch die kommunale Förderung waren Ankäufe von insgesamt 411 Belegungsbindungen möglich. Derzeit ist die Stadt in Gesprächen mit Wohnungsunternehmen, um weitere Bindungen zu akquirieren.
- Bereits bis 2030 fallen in Braunschweig rd. 850 Wohnungen aus der Bindung. Hier bieten sich prinzipiell zahlreiche Ansatzpunkte für Verlängerungen, vorzugsweise bei gezielter Ansprache der Eigentümer und Bewerbung der kommunalen Förderungen und/oder der Landesförderung.
- Das Antragswesen der Landesförderung ist für wohnungswirtschaftliche Laien eine große Hürde, ebenso das „Handling“ der Bindungen gemäß der Förderrichtlinien. Das Instrument wird daher erfahrungsgemäß wenig von privaten Eigentümern in Anspruch genommen, ist aber für professionelle größere Anbieter gut geeignet.

Aktivierung von derzeit freigestellten Belegungsbindungen

- Mit der Aktivierung können Wohnungen, die von einer Belegungsbindung freigestellt sind, für die Versorgung einkommensschwacher Bevölkerungsschichten zurückgewonnen werden. In Braunschweig sind seit 2002 in dem Stadtbezirk Weststadt 1.847 öffentlich geförderte Wohnungen durch eine „Gebietsfreistellung“ von einem Teil ihrer Belegungsbindungen freigestellt worden. Bei den Wohnungen handelt es sich zum Großteil um Wohnungen der 1960er und 1970er Jahre. Die Gebietsfreistellung der Weststadt wurde letztmalig bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.
- Das Mietrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch lässt nicht zu, dass die derzeit bewohnten, aber von einer Belegungsbindung freigestellten Wohnungen, anders als im Rahmen einer normalen Mieterfluktuation neu vermietet werden können. Da derzeit alle Wohnungen, auf die sich die „Gebietsfreistellung“ bezieht, bewohnt sind, können sie nur im Rahmen der Mieterfluktuation freigezogen und mit der Zielgruppe der WBS-Empfänger belegt werden. Bei einer Fluktuationsquote von rd. 11 Prozent pro Jahr³² stehen somit jährlich schätzungsweise rund 200 Wohnungen für eine Wiedervermietung an die Zielgruppe zur Verfügung.

Besetzungsrechte akquirieren

- Menschen mit erschwerten Zugang zum Wohnungsmarkt können über dieses Instrument mit Wohnraum versorgt werden und die Wohnungslosigkeit wird minimiert. Neue Besetzungsrechte werden über die Zentrale Stelle für Wohnraumhilfe (ZSW) akquiriert. Die Anwendung des Instruments hat sich in Braunschweig bewährt und wird als sehr erfolgreich eingestuft. Bei Privatvermietern konnten seit Initiierung der Zentralen Stelle für Wohnraumhilfe im Jahr 2016 auf diesem Wege bisher 85 Wohnungen akquiriert werden.
- Das Instrument zeigt sich in Braunschweig als gelungene Möglichkeit, Menschen, die einen erschwerten Zugang zum Wohnungsmarkt haben, im Rahmen eines Probewohnens mit Wohnraum zu versorgen und sie anschließend in ein reguläres Mietverhältnis zu „entlassen“.

Anmietung von (ungenutztem) Wohnraum

- Mit diesem Instrument werden Zielgruppen mit überdurchschnittlich hohen Zugangsbarrieren zum Wohnungsmarkt und geringen Chancen, sich aus eigener Kraft mit Wohnraum zu versorgen, etwa Haushalte nach erfolgter Wohnungsräumung, Wohnungslose oder auch Flüchtlinge mit Wohnraum versorgt. In Braunschweig wird das Instrument im Rahmen von Notunterbringungen genutzt.

³² Vgl. hierzu Geschäftsberichte des Jahres 2021 der Braunschweiger Baugenossenschaften sowie der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig und Wohnstätten-Gesellschaft mbH

- Selbst in angespannten Märkten und kleinen Städten können Mengeneffekte erzielt werden, da die Kommune in der Regel als zuverlässiger Mietzahler betrachtet wird. Die Mitbestimmung bei der Mieterauswahl ist den Vermietern sehr wichtig, um eine Wohnungsbelegung innerhalb des Hauses zu erzielen, die möglichst gut miteinander harmoniert.

Aktivierung von Leerstand mit einer Mietpreis- und Belegungsbindung

- In Stadtteilen mit überdurchschnittlicher Wohnungsleerstandsquote werden für Privateigentümer Anreize (kommunales Förderprogramm, Bauberatungsangebote) zur Wiedervermietung von leerstehenden und ggf. auch sanierungsbedürftigen bewohnbaren Wohnungen unterbreitet. In Braunschweig besteht nach Einschätzung von Marktexperten kein erhöhter oder räumlich konzentrierter Wohnungsleerstand, der über eine notwendige Fluktuationsreserve hinausreicht. Daher wird dem Instrument keine quantitative Bedeutung in der Versorgung einkommensschwacher Haushalte in Braunschweig zugeschrieben.

6.4. Handlungsfeld: Effektive Umsetzungsstrukturen nutzen

In diesem Themenfeld sind insgesamt vier Instrumente zur Bereitstellung preisgünstigen Wohnraums von Belang. Alle vier Instrumente werden bereits von der Stadt Braunschweig umgesetzt. Effektive Umsetzungsstrukturen können dabei als ein Handlungsfeld betrachtet werden, das deutliche Berührungspunkte mit allen anderen Handlungsfeldern hat.

Kooperation mit bestehenden Wohnungsunternehmen sowie Stärkung der genossenschaftlichen Wohnungsgesellschaften sowie der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft Nibelungen Wohnbau-GmbH

- Die Wohnungsbaugenossenschaften sowie die kommunale Wohnungsbaugesellschaft werden in ihrer Aufgabenwahrnehmung gestärkt und unterstützt, um bedarfsgerecht bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Das Instrument wird bereits erfolgreich umgesetzt und fortgeführt. Darüber hinaus soll die Kooperation mit Wohnungsunternehmen im Hinblick auf eine Verlängerung oder Ausweitung von Mietpreisbindungen im Wohnungsbestand ausgelotet werden, zumal in den nächsten Jahren zahlreiche Bindungen auslaufen werden. Dort ist die ZSW der Stadt bereits aktiv und konnte in der Vergangenheit Bindungen ankaufen.
- Die Genossenschaften und die kommunale Wohnungsbaugesellschaft stärken und unterstützen die Stadt durch ihre Aktivitäten in ihrer Aufgabenwahrnehmung.

Gründung eigenes Wohnungsunternehmen

- Die Stadt Braunschweig hat bereits seit 1926 mit der Nibelungen-Wohnbau-GmbH ein kommunales Wohnungsunternehmen. Die Nibelungen-Wohnbau hat insgesamt rd. 7.500 Wohnungen in Braunschweig und betreut auch Wohnungen der Wohnstätten-GmbH, insgesamt betreut sie rd. 1.000 öffentlich geförderte Wohnungen.
- Viele Gebietskörperschaften überlegen und gründen zurzeit eigene Gesellschaften als Wohnungsbauakteure, denn kommunalen Wohnungsunternehmen können insbesondere angesichts der rückläufigen Zahl von Wohnungen mit Sozialbindung einen Teil zur Wohnraumversorgung beitragen.

Regelmäßige Einbindung kommunaler Wohnungsmarktakeure

- Es findet ein regelmäßiger informeller Fachaustausch der Braunschweiger Wohnungsmarktakeure zu den aktuellen und künftigen Herausforderungen am örtlichen Markt statt. Es bestehen in Braunschweig zwei Beteiligungsformate, die sich bewährt haben und beibehalten werden: Das Bündnis für Wohnen Braunschweig besteht seit 2014 und beteiligt Politik, Wohnungsunternehmen und Verbände. Der Runde Tisch für Wohnungs- und Baulandentwicklung besteht seit 2007 und setzt sich aus einem kleineren Kreis von Wohnungsmarktakeuren zusammen.

- Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) befindet: „Formen der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Wohnungsmarkakteuren sind der Resonanzboden für eine wirkungsvolle kommunale Wohnungspolitik“.³³

Zentrale Stelle für Wohnraumhilfe

- Mit Beschluss vom 15. März 2016 wurde die Zentrale Stelle für Wohnraumhilfe (ZSW) in Braunschweig als ein zentrales Instrument in der Wohnungsnotfallhilfe eingerichtet. Die ZSW dient als Kompetenzzentrum für die Akquisition von Belegungsbindungen inkl. Besetzungsrechten. Sie verschafft Personen in sozialen und finanziellen Problemlagen einen gesicherten Zugang zu adäquatem Wohnraum, um Wohnungslosigkeit zu vermeiden und abzubauen. Die ZSW hat sich etabliert und soll fortgeführt werden.
- Der Deutsche Städtetag, Länderministerien sowie die Verbände der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege befürworten die Einrichtung von zentralen Verwaltungseinheiten innerhalb der öffentlichen Verwaltung, die die Angebote und Leistungen zur Verhinderung von drohender Wohnungslosigkeit und für den Abbau derselben bündeln, koordinieren und bedarfsgerecht für bedürftige Mieterhaushalte organisieren.

³³ Vgl. Bundesinstitut für Bau-, Stadt und Raumforschung (BBSR) 2021: Ausweitung des kommunalen Wohnungsbestandes durch Neubau und Ankauf als wohnungspolitische Strategie. BBSR- Online-Publikation 19/2021

7. Gesamtfazit

Die Stadt Braunschweig gilt als attraktiver Wohnstandort in der Region und kann als zweitgrößte Stadt in Niedersachsen stetige Wanderungsgewinne erzielen. Dabei verzeichnet die Stadt als Hochschul- und Ausbildungsstandort insbesondere Wanderungsgewinne bei jüngeren Personen zwischen 18 und bis unter 25 Jahren. Gleichzeitig hat die Stadt Braunschweig Wanderungsverluste bei den Familien (s. Kap. 2). Die Fortzüge sind insbesondere auf das fehlende bezahlbare Angebot an Eigenheimen zurückzuführen, wodurch Familien verstärkt in das direkte Braunschweiger Umland abwandern. In den vergangenen Jahren wurde das Baulandangebot in Braunschweig bereits ausgeweitet. Das zeigt sich auch in den erhöhten Baufertigstellungen der letzten Jahre. Um die vorhandene Wohnungsnachfrage, insbesondere durch Familien, an die Stadt zu binden, ist der Wohnungsneubau fortzuführen. Eine entsprechende Ausweitung des Baulandangebotes ist in einer einwohnerstarken und wachstumsdynamischen Kommune wie Braunschweig notwendig.

In den Wohnungsteilmärkten zeigen sich segmentübergreifend gestiegene Angebotspreise und eine gestiegene Nachfrage verstärkt in guten, zentralen Lagen. Der Markt der Ein- und Zweifamilienhäuser hat seit Herbst 2022 im Vergleich zu den Vorjahren an Anspannung verloren. Die Nachfrage nach Eigenheimen ist in Braunschweig wie auch andernorts verhalten, was auf die Rahmenbedingungen für Bauinvestitionen zurückzuführen ist (vor allem bedingt durch die wiederholt stark gestiegenen Baukosten und eine Vervielfachung der Bauzinsen). Aber auch derzeit lassen sich gepflegte oder neuwertige Objekte in präferierten Lagen gut vermarkten. Zugleich ist bei den Ein- und Zweifamilienhäusern auch eine Neubaunachfrage vorhanden. Sie ist aber preislimitiert, d.h. die Käufer suchen vermehrt Eigenheime im unteren bis mittleren Preissegment. Nicht wenige Braunschweiger Haushalte orientieren sich in das Umland, da dort die Boden- und Kaufpreise niedriger sind (s. Kap. 3.2). Das Segment der Eigentumswohnungen ist im Vergleich zu den Ein- und Zweifamilienhäusern sowie den Mietwohnungen deutlich weniger angespannt. Hier sorgen die aktuellen makroökonomischen Rahmenbedingungen für einen in der Tendenz ausgeglichenen Markt. Insgesamt sind die Kapitalanleger auch in Braunschweig zurückhaltender geworden. Gleichzeitig fragen Selbstnutzer mit Eigenkapital (hier vermehrt „Best Ager“) weiterhin entsprechende Eigentumswohnungen nach (s. Kap. 3.3). Im Mietwohnungssegment ist die Marktlage deutlich angespannter als im Eigentumssegment. Hier besteht insbesondere bei bezahlbaren Angeboten in guten Lagen ein deutlicher Engpass, d. h. es fehlen vor allem kleine, preisgünstige Mietwohnungen, ergänzt um größere Wohnungen für Familien in zentralen Lagen. Zugleich mangelt es auch an altengerechten Wohnungen, insbesondere bezahlbaren, barrierearmen und -freien Mietwohnungen bzw. altengerechten Wohnformen in der Stadt (s. Kap. 3.4). Beim studentischen Wohnen zeigt sich die aktuelle Lage nicht mehr so angespannt wie vor einigen Jahren, dennoch besteht ein kleinerer Nachholbedarf an Wohnungsangeboten sowie der Wunsch nach modernem Wohnraum (s. Kap. 3.6).

In der sozialen Wohnraumversorgung bestehen in Braunschweig in einigen Wohnungsgrößen Versorgungsengpässe. So zeigt sich ein Mangel bei kleinen öffentlich geförderten Wohnungen für Single- und Paarhaushalte, bei größeren Wohnungen für Familien sowie bei barrierearmen und vor allem barrierefreien Angeboten für Senioren und Menschen mit Behinderung. In Braunschweig zählen rund 19 Prozent aller Haushalte zu den einkommensschwachen im Sinne der von Armut gefährdeten Haushalte und sind auf entsprechend preisgünstigen Wohnraum angewiesen. Das Auslaufen der Mietpreis- und Belegungsbindungen geförderter Wohnungen führt zu einem Rückgang des Bestandes um 43 Prozent bis 2035, sofern dieser Rückgang nicht durch zusätzliche öffentlich geförderte Wohnungen ausgeglichen wird (s. Kap. 3.5).

Die Berechnungen zum Wohnungsbedarf, die dieser Wohnungsbedarfsprognose zugrunde liegen, basieren auf der städtischen Bevölkerungsprognose, die bis zum Jahr 2035 reicht. Die städtische Prognose geht davon aus, dass die Bevölkerung in Braunschweig bis zum Jahr 2035 auf 254.772 Einwohner ansteigt, also gegenüber dem Ausgangsjahr 2019 um rd. 1,3 Prozent zunimmt (s. Kap. 4.2). Basierend auf der Bevölkerungsprognose wurden die Haushaltsprognose und anschließend die Wohnungsbedarfsprognose in drei Varianten erstellt. Bezüglich der Wohnungsbedarfsprognose ist es realistisch anzunehmen, dass sich die

prognostizierten Wohnungsbedarfe entlang der mittleren bis oberen Variante entwickeln werden. Dies bedeutet für Braunschweig: 6.300 bis 7.800 Wohnungen im Mehrfamilienhausbau, 1.900 bis 4.000 Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern oder gleichwertigen Wohnformen zur Wohneigentumsbildung und des Wohnens für Familien (s. Kap. 4.4). In der mittleren und oberen Variante ist kurzfristig, bis zum Jahr 2025, das aktuell hohe Baufertigstellungsniveau beizubehalten bzw. leicht zu erhöhen, um den Neubaubedarf in den Marktsegmenten zu decken. Dabei ist zu beachten, dass der kurzfristig hohe Neubaubedarf die zügige Bereitstellung von Baurecht benötigt, um rechtzeitig umgesetzt zu werden.

Im geförderten Wohnungsbau werden bis zum Jahr 2035 mindestens 1.357 Wohnungen bzw. 97 Wohneinheiten pro Jahr benötigt. In der oberen Prognose-Variante sind es 1.749 Wohnungen bzw. 125 Wohneinheiten pro Jahr (s. Kap. 4.5). Der ermittelte Bedarf an bezahlbaren Wohnungen kann zum Teil durch eine Verlängerung von Bindungen im Bestand gedeckt werden – auf geförderten Neubau ist jedoch nicht zu verzichten, denn erst im geförderten Neubau können die notwendigen Qualitäten wie Barrierefreiheit oder altengerechte Grundrisse erzielt werden.

Insgesamt nutzt die Stadt Braunschweig ein breites Instrumentarium zur Schaffung und zum Erhalt von öffentlich gefördertem Wohnraum. Damit ist die Stadt Braunschweig gut ausgestattet, um den hier aufgezeigten erforderlichen Wohnraum zu schaffen. Dabei liegt die zukünftige Herausforderung der Stadt bzw. der städtischen Verwaltung darin, neue und gute Erfahrungen mit einigen aktuellen Instrumenten zu sammeln, die auf dem Baulandbeschluss beruhen.

8. Literaturverzeichnis

Bundesinstitut für Bau-, Stadt und Raumforschung (BBSR) 2017: Lücken in der Leerstandsforschung – Wie Leerstände besser erhoben werden können. BBSR-Berichte Kompakt 02/2017. Bonn

Bundesinstitut für Bau-, Stadt und Raumforschung (BBSR) 2018: Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen. Bericht 2014 bis 2017. BBSR-Sonderpublikation 2018. Bonn

Bundesinstitut für Bau-, Stadt und Raumforschung (BBSR) 2021: Ausweitung des kommunalen Wohnungsbestandes durch Neubau und Ankauf als wohnungspolitische Strategie. BBSR- Online-Publikation 19/2021

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) 2023: Wohngeld – Reform, abgerufen unter: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/topthemen/Webs/BMWSB/DE/wohngeld-plus/wohngeld-plus-artikel.html>

CIMA 2022: Fachgutachten zur wirtschaftlichen Machbarkeit des interkommunalen Gewerbegebietes. Köln

Deutscher Städtetag 2017: Neuausrichtung der Wohnungs- und Baulandpolitik. Köln

Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V. (DV) und Bundesinstitut für Bau-, Stadt und Raumforschung (BBSR) 2019: Kommission „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“ (Baulandkommission). Handlungs-empfehlungen und Dokumentation der Beratungen. Berlin

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hg.) 2020: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung von Maßnahmen zum Wohnraumerhalt in den Kommunen. Berlin.

Deutsches Studentenwerk 2021: Wohnraum für Studierende. Statistische Übersicht 2021. Berlin

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen 2023: Pressekonferenz des GdW am 18. Januar 2023. Bezahlbares Bauen und Wohnen in der Krise. Berlin

GEWOS 2020: Wohnungsmarktgutachten über den quantitativen und qualitativen Wohnungsneubaubedarf in Nordrhein-Westfalen bis 2040. Im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

Gutachterausschuss für Grundstückswerte Braunschweig-Wolfsburg: Grundstücksmarktbericht 2021

Handelsblatt Ausgabe 26.01.2023: Immobilienpreise – mit dieser Entwicklung rechnen Experten bei Immobilien 2023. Düsseldorf

ImmobilienZeitung Ausgabe 1-2/2023: Der Druck auf die Vermieter wächst. Wiesbaden

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2022: Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland. Flucht, Ankunft und Leben.

InWIS 2000: Wohnraumbeschaffung durch Kooperation - Zusammenarbeit von Gemeinden, Wohnungswirtschaft und Wohlfahrtspflege als Instrument zur Versorgung von Haushalten mit dringendem Wohnungsbedarf. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

InWIS 1994: Methoden von Wohnungsbedarfsprognosen. Bochum

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement des Deutschen Städtetages, Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in NRW (Hg.) 1999: Zentrale Fachstellen zur Hilfe in Wohnungsnotfällen. Köln.

Kultusministerkonferenz 2021: Vorausberechnung der Studienanfänger- und Studierendenzahlen 2021 bis 2030. Berlin

Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz des Landes Niedersachsen 2019: Wohnbauland nachhaltig entwickeln! Praxishinweise für niedersächsische Städte und Gemeinde. Hannover

NBank 2021: Land optimiert Verwaltungsvorschriften zur Wohnraumförderung. Gemeinsame Presseinformation der NBank und des vdw Niedersachsen Bremen. Hannover

NBank 2021: Wohnungsmarktbeobachtung 2021. Langfassung. Hannover

Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig 2021: Unser Jahr 2020. Braunschweig

RWI-Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung 15.12.2022: Wann steigt wieder der Konsum?

Stadt Braunschweig 2017: Kommunales Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig. Braunschweig

Stadt Braunschweig 2020: Kommunales Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig: Evaluierung. Beschlussvorlage 19-11251. Braunschweig.

Stadt Braunschweig 2021: Bevölkerungsvorausschätzung 2020-2035. Stadtforschung aktuell. 09.2021. Braunschweig

Stadt Braunschweig 2022: Das Braunschweiger Baulandmodell Wohnen. Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung und bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Wohnen, Gemeinbedarf und Infrastruktur. Braunschweig

Studierendenwerk OstNiedersachsen 2021: Jahresbericht 2021. Braunschweig

Technische Universität Braunschweig, Institut für Psychologie 2021: Ergebnisse der Braunschweiger Studierendenbefragung 2021. Braunschweig

Wirtschaftswoche Ausgabe 16. Januar 2023: Immobilienpreise sinken um bis zu 10 Prozent: Die Käufer kehren zurück. Düsseldorf

Betreff:

Gleisanlagen Münchenstraße, Ausführung als Schottergleis

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

16.08.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	23.08.2023	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	06.09.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschluss:

„Die Gleisanlagen stadtauswärts in der Münchenstraße zwischen BAB 391 und der Tankstelle (siehe Anlagen) werden, wie von der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) vorgeschlagen, als Schottergleis ausgeführt.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG. Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.05.2012 folgenden Vorbehaltsbeschluss gefasst:

„Bei Neubauten oder grundlegenden Sanierungen von Stadtbahnstrecken mit eigenem Gleiskörper entscheidet der Rat in jedem Einzelfall darüber, ob die Strecke als Rasengleis, eingepflastert oder als Schottergleis ausgeführt wird. Vor der Entscheidung sind die Kosten und die Zuschussfähigkeit zu ermitteln.“

Sachverhalt

Die BSVG hat sich an die Stadt gewandt (Anlage 2) und um die Herbeiführung eines Ratsbeschlusses zur Wahl des Gleisoberbaus für die Sanierung der stadtauswärtigen Gleisanlagen in der Münchenstraße zwischen der BAB 391 und der Tankstelle (ca. 240 m) gebeten.

Die BSVG schlägt als Oberbauform vor, wie in der stadteinwärtigen Richtung und in den übrigen Bereichen der Münchenstraße bereits realisiert, ein Schottergleis herzustellen. Dieser Abschnitt stellt den letzten von mehreren Sanierungsabschnitten der vergangenen Jahre in der Münchenstraße dar.

Die BSVG hat die Kosten infrage kommender Oberbauformen ermittelt (Anlage 3). Die Mehrkosten für ein Rasengleis betragen demnach ca. 478.000 € netto. Diese sind nicht im städtischen Haushalt abgebildet.

Angesichts des relativ kurzen Abschnittes, der zudem nur in stadtauswärtiger Richtung saniert werden muss, in Verbindung mit den hohen Kosten schlägt die Verwaltung vor, dem Vorschlag der BSVG zu folgen und der Sanierung des Gleises als Schottergleis zuzustimmen. Dieses folgt auch den bisherigen Beschlüssen des Rates zur Sanierung von Gleisabschnitten in der Münchenstraße als Schottergleis.

Realisierung und Finanzierung

Die Maßnahme soll in 2024 realisiert werden. Die Kosten der Maßnahme als Schottergleis werden vollständig von der BSVG getragen.

Hornung

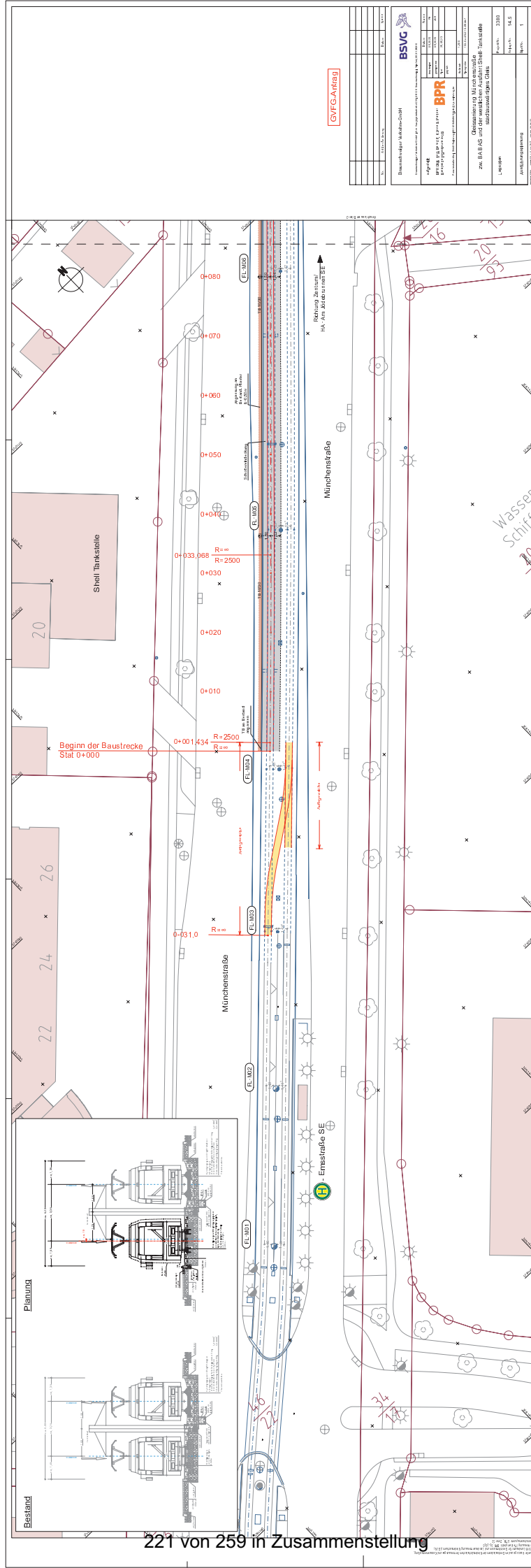
Anlage/n:

Anlage 1.1: Lageplan 01

Anlage 1.2: Lageplan 02

Anlage 2: Anschreiben der BSVG

Anlage 3: Kostenvergleich



[illegible]



Braunschweiger Verkehrs-GmbH
Am Hauptgüterbahnhof 28 · 38126 Braunschweig

Stadt Braunschweig
FB Tiefbau und Verkehr, Abt. 66.2
Frau Niemann
Bohlweg 30
38100 Braunschweig

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

SG – Ulrike Harms
Tel. + 49 531 383 2702
Fax + 49 531 383 3446
ulrike.harms@bsvg.net

Datum:

16.03.2023

**Instandsetzungsmaßnahmen an den stadtauswärtigen Gleisanlagen in der Münchenstraße zwischen BAB-AS Weststadt und Ausfahrt Shell-Tankstelle in 2024
Kostengegenüberstellung der Oberbauformen für Gremienbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Frau Niemann,

die Braunschweiger Verkehrs-GmbH plant, im Jahre 2024 das stadtauswärtige Gleis in der Münchenstraße zwischen BAB-AS Weststadt und Ausfahrt Shell-Tankstelle bestandsnah zu sanieren.

Das stadteinwärtige Gleis wurden bereits vor einigen Jahren instandgesetzt und ist als offenes Querschwellengleis in Schotter gebaut.

Das stadtauswärtige Gleis ist im Bestand mit Rillenschienen auf Betonplatte befestigt und mit Schotter bis zum Schienenkopf eingedeckt. Es liegt als letzter noch verbleibender Streckenabschnitt unisoliert gegen Streustrom zwischen sanierten, isoliert aufgebauten Anschlussbereichen im Norden und Süden.

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme soll die Gleisachse lediglich geringfügig aufgeweitet werden, um den späteren Einsatz von 2,65 m breiten Fahrzeugen vorzubereiten. Die Aufweitung kann auf der bestehenden Betonplatte erfolgen, da diese ausreichend breit ist.

Ziel der BSVG ist es, den Umbauaufwand gering zu halten und das Gleis in gleicher Art und Weise wie im Bestand, als Rillenschienengleisrost auf bestehender Betonplatte mit Schottereindeckung, jedoch streustromisoliert wiederherzustellen.

Der besondere Bahnkörper liegt in Mittellage der Münchenstraße und ist in der Örtlichkeit stark von Straßenanlagen und autoverwandten Nutzungen (Tankstellen, Waschanlagen) umgeben.

Der Stadtraum ist verkehrsgeprägt, die Wohnbebauung an der Westseite der Münchenstraße beginnt erst südlich des Sanierungsumgriffs.

Die BSVG ist der Ansicht, dass im Sanierungsabschnitt die Herstellung eines Rasengleises aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll ist:

- Der Stadtraum ist durch die starke Verkehrsprägung ohne angrenzende Wohnbebauung städtebaulich nicht sonderlich sensibel.
- Schallmindernde Wirkungen durch ein Rasengleis werden durch den hohen Lärmpegel des starken IV konterkariert.
- Die bauliche Abtrennung eines hochliegenden Rasengleises in stadtauswärtiger Richtung gegenüber einem offenen Querschwellengleis in stadteinwärtiger Richtung gestaltet sich schwierig.
- Der optische Eindruck zweier verschiedener Bauformen nebeneinander erscheint problematisch.
- Der Umbaubereich endet im Süden mitten im Streckenabschnitt; bis zum nächsten Knotenpunkt an der Emsstraße verbleibt ein Reststück in hochliegender Schottereindeckung.
- Der Umbau zum Rasengleis wäre mit erheblichen Mehrkosten bei der Herstellung verbunden, da u. a. ein Vollausbau nicht unter eingleisigem Betrieb stattfinden kann, sondern während der Bauzeit ein Busersatzverkehr für zwei stark frequentierte Stadtbahnlinien über einen Zeitraum von ca. 6 Wochen erforderlich wird.

Für alle Gleissanierungsprojekte hat sich der Rat der Stadt Braunschweig vorbehalten, eine Entscheidung über die zu realisierende Gleisbauform als Rasen- oder Schottergleis zu treffen.

Beiliegend haben wir eine Kostengegenüberstellung der beiden Oberbauformen aufbereitet, die den Gremien zur weiteren Entscheidung vorgelegt werden soll.

Die in der Tabelle angeführten Kosten für einen Standardgleisbau beinhalten eine bestandsnahe Sanierung als Schottergleis mit Rillenschiene auf vorhandener Betonplatte. Dem gegenübergestellt haben wir die Investitionskosten für die Anlage als Rasengleis auf Betonlängsbalken.

Dabei ist zu beachten, dass für die Anlage eines Rasengleises die im gesamten Streckenabschnitt vorhandene und voll intakte Betontragsplatte zurückgebaut werden müsste.

Zudem wird in geringem Umfang Leitungsbau erforderlich, der bei der Sanierung auf der bestehenden Betonplatte nicht notwendig wäre.

Die der Kostenermittlung zu Grunde liegende Bauform des Rasengleises wurde so gewählt, dass sie in Aufbau und Schichtenstärke einem Standard entspricht, der ein zuverlässiges grünes Vegetationsbild des Gleises gewährleistet und zudem die Unterhaltungsaufwendungen für die Verkehrs-GmbH in vertretbarem Rahmen hält.

Diese inzwischen in Braunschweig etablierte Bauform hat sich in vielen Streckenabschnitten z. B. Willi-Brandt-Platz, Kurt-Schumacher-Straße, Stobenstraße Georg-Eckert-Straße, Berliner Straße u. a. bewährt.

Bei der Bauform Rasengleis ergeben sich gegenüber Schottergleis Gesamtmehrkosten (Bau- und Planungskosten) in Höhe von ca. 478.000 Euro netto für die Herstellung.

Die Mehrkosten in der Unterhaltung des Rasengleises (Mähen, Düngen etc.) entsprechen inzwischen denen eines Schottergleises, da die Wildkrautbeseitigung im Schotter durch Verzicht auf Unkrautvernichtungsmittel aufwendiger geworden ist.

Auf Grund der Terminschiene für die weitere Planung und Ausschreibung bitten wir darum, so zügig wie möglich eine Ratsentscheidung herbeizuführen, welche der beiden Oberbauformen zum Einbau vorgesehen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Bereich Stadtbahn Gleisanlagen

ppa.

Dirk Fischer

Anlage

i. A.

Ulrike Harms

2024 - Gleissanierung Münchenstraße zwischen BAB AS und südl. Ausfahrt Shell-Tankstelle, stadtauswärtiges Gleis

Stand: 15.03.2023

				Schottergleis		Rasengleis	
		Einheit	EP in EURO	Menge	GP in EURO	Menge	GP in EURO
1.	Allgemeine Arbeiten						
1. 1.	Baustellenlogistik, Baustraßen						
1.1.1	Provisorische Aufstellflächen aus Mineralgemisch 0/32	m3	70,00 €	10	700,00 €	10	700,00 €
1.1.2	Bit.Tragschicht,C,Bitumen70/100,in Zwickel herstellen	t	170,00 €	5	850,00 €	5	850,00 €
1.1.3	Bituminöse Tragschicht beseitigen	t	45,00 €	5	225,00 €	5	225,00 €
1.1.4	Messtechnischer Nachweis Streustromisolation	psch	3.500,00 €	1	3.500,00 €	1	3.500,00 €
1.1.5	Aulegeweichen ein- und ausbauen	St	30.000,00 €	2	60.000,00 €	0	0,00 €
1.1.6	Kampfmittelüberwachung, Kolonne	d	650,00 €	0	0,00 €	20	13.000,00 €
1. 1.	Baustellenlogistik, Baustraßen				65.275,00 €		18.275,00 €
1. 2.	Sonstige Arbeiten						
1.2.1	Boden für Suchgräben zur Freilegung von Kabeln und Leitungen in Handschachtung ausheben, später wieder verfüllen und verdichten	m3	120,00 €	5	600,00 €	50	6.000,00 €
1.2.2	Schlammfangschächte in der Höhe regulieren, sichern	St	250,00 €	5	1.250,00 €	2	500,00 €
1.2.3	Kabel sichern	m	10,00 €	0	0,00 €	240	2.400,00 €
1.2.4	Erschwernisse parallel Leitungen	m	60,00 €	0	0,00 €	240	14.400,00 €
1.2.5	Erschwernisse querenden Leitungen	m	150,00 €	0	0,00 €	10	1.500,00 €
1.2.6	Kabelschächte 70/140 an passen, in Höhe regulieren	St	300,00 €	0	0,00 €	5	1.500,00 €
1. 2.	Summe Sonstige Arbeiten				1.850,00 €		26.300,00 €
1	Summe Allgemeine Arbeiten				67.125,00 €		44.575,00 €
2.	Aufbrucharbeiten						
2. 1.	Aufbruch Oberflächen						
2.1.1	Abbruch Hoch-/Tiefborde aus Beton, Z 1.1	m	25,00 €	240	6.000,00 €	240	6.000,00 €
2.1.2	Betonpfl. jeglicher Art aufn., zeV.	m2	30,00 €	150	4.500,00 €	500	15.000,00 €
2.1.3	Betontragschicht o. Bewehrung, b 25cm stark ,aufnehmen, entsorgen, Z1.1	m3	85,00 €	0	0,00 €	150	12.750,00 €
2.1.4	Betontragschicht 20-30 cm trennen	m	25,00 €	0	0,00 €	20	500,00 €
2.1.5	Vorhandenes Gleis ausbauen, entsorgen, inkl. Schrotterlös	m	45,00 €	240	10.800,00 €	240	10.800,00 €
2.1.6	Gleisschotterschicht über Beton Z 2 aufnehmen und entsorgen d=20-25 cm	m2	20,00 €	770	15.400,00 €	770	15.400,00 €
2.1.7	ungebundene Tragschichten aufnehmen und entsorgen Z1.2	m3	50,00 €	0	0,00 €	385	19.250,00 €
2.1.8	Zulage Belastung >Z2	t	60,00 €	0	0,00 €	85	5.100,00 €
2.1.9	Zusätzlicher Ausbau Untergrund wegen Bodenaustausch	m3	40,00 €	0	0,00 €	150	6.000,00 €
2.1.10	Schlammfangschächte abbrechen und entsorgen	St	225,00 €	0	0,00 €	3	675,00 €
					0,00 €		0,00 €
2. 1.	Summe Aufbruch Oberflächen				36.700,00 €		91.475,00 €
2. 2.	Sonstige Aufbrucharbeiten						
2.2.1	Schienenentwässerungskästen ausbauen und entsorgen	St	65,00 €	8	520,00 €	8	520,00 €
2.2.2	Schutz von KSR (zw. d. Gleisen)	m	35,00 €	0	0,00 €	240	8.400,00 €
2. 2.	Summe Sonstige Aufbrucharbeiten				520,00 €		8.920,00 €
2	Summe Aufbrucharbeiten				37.220,00 €		100.395,00 €

Mehrkosten Rasengleis

-47.000,00 €

24.450,00 €

-22.550,00 €

54.775,00 €

8.400,00 €

63.175,00 €

3.	Gleisanlage						
3. 1.	Erdarbeiten/Tragschichten						
3.1.1	Boden lösen,Kl.3+4, Z 1.2	m3	75,00 €	50	3.750,00 €	50	3.750,00 €
3.1.2	Boden vHand lösen,Kl.3+4, Z 1.2 als Zulage	m3	100,00 €	50	5.000,00 €	50	5.000,00 €
3.1.3	Bodenaustausch herstellen	m3	70,00 €	0	0,00 €	150	10.500,00 €
3.1.4	Planum herstellen, bzw. vorh. Planum erneut verdichten	m2	2,30 €	0	0,00 €	770	1.771,00 €
3.1.5	Frostschuttschicht herstellen, d=20cm, Körnung 0/32	m3	80,00 €	0	0,00 €	160	12.800,00 €
3.1.6	Schottertragschicht herstellen, d=20cm, Körnung 0/32	m2	25,00 €	0	0,00 €	770	19.250,00 €
3.1.7	Schottertragschicht nachprofilieren und ergänzen	m2	7,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €
3.1.8	Rasengleis Betonlängsbalken	mGl	450,00 €	0	0,00 €	240	108.000,00 €
3.1.8	Plattendruckversuch durchführen DIN 18154	St	250,00 €	0	0,00 €	5	1.250,00 €
3. 1.	Summe Erdarbeiten/Tragschichten				8.750,00 €		162.321,00 €
3. 2.	Entwässerung						
3.2.1	Regenwasseranschlussleitung Schienenentwässerung, Kunststoffrohre PVC-hart, DN 100 bis DN 150	m	80,00 €	20	1.600,00 €	80	6.400,00 €
3.2.2	Schienenentwässerungskästen liefern und einbauen	St	350,00 €	10	3.500,00 €	10	3.500,00 €
3.2.3	Schlammfangschacht aus Betonfertigteilen, Innendurchmesser 450 mm, Gesamthöhe 1,87 m liefern und einbauen	St	1.250,00 €	0	0,00 €	3	3.750,00 €
3. 2.	Summe Entwässerung				5.100,00 €		13.650,00 €
3. 3.	Gleislieferung						
3.3.1	Anfertigen von Plänen für Gleislieferung	psch	1.500,00 €	1	1.500,00 €	1	1.500,00 €
3.3.2	Nachweis Spurführung	psch	1.500,00 €	1	1.500,00 €	1	1.500,00 €
3.3.3	Gleis 60 R2 gerade liefern	m	320,00 €	240	76.800,00 €	240	76.800,00 €
3.3.4	Gleis 60 R2 vormontieren	m	16,00 €	240	3.840,00 €	240	3.840,00 €
3.3.5	Gleis 60 R2 - Fuß- Seitenprofile und Spurstangenummantelung liefern und montieren	m	325,00 €	480	156.000,00 €	480	156.000,00 €
3. 3.	Summe Gleislieferung				239.640,00 €		239.640,00 €
3. 4.	Gleisverlegearbeiten						
3.4.1	Gleis aus 60 R2, verlegen	m	85,00 €	240	20.400,00 €	240	20.400,00 €
3.4.2	Bituminösen Unterguss (60R1/R2) liefern und herstellen	m	150,00 €	480	72.000,00 €	480	72.000,00 €
3.4.3	Trennschnitte 60 R2 herstellen	St	75,00 €	4	300,00 €	4	300,00 €
3.4.4	Elektrische Schweißung, 60 R2	St	250,00 €	40	10.000,00 €	40	10.000,00 €
3.4.5	Naturhartschotter liefern (31,5/63mm)	t	30,00 €	320	9.600,00 €	0	0,00 €
3.4.6	Gleis mit Bettungsmaterial eindecken (31,5/63mm)	t	20,00 €	320	6.400,00 €	0	0,00 €
3.4.7	Ultraschalluntersuchung der Gleisstöße	St	25,00 €	40	1.000,00 €	40	1.000,00 €
3.4.8	Anpassungsarbeiten/Übergänge Gleis herstellen	m	90,00 €	20	1.800,00 €	20	1.800,00 €
3.4.9	Schienenstauchung für Übergang Alt- auf Neuschiene	St	120,00 €	4	480,00 €	4	480,00 €
3. 4.	Summe Gleisverlegearbeiten				121.980,00 €		105.980,00 €
3. 5.	Gleiseindeckung und Straßenbau						
3.5.1	Betonbord 10/30 aus Beton versetzen	m	60,00 €	240	14.400,00 €	480	28.800,00 €
3.5.1	Betonsteinpflaster liefern und verlegen	m2	120,00 €	150	18.000,00 €	500	60.000,00 €
3.5.1	Kalkschotter, d=0,35 liefern und einbauen	m3	120,00 €	0	0,00 €	150	18.000,00 €
3.5.1	Substrat für Rasenansaat iefern und einbauen	m2	55,00 €	0	0,00 €	770	42.350,00 €
3.5.1	Rasenansaat	m2	5,00 €	0	0,00 €	770	3.850,00 €
3. 5.	Summe Gleiseindeckung und Straßenbau				32.400,00 €		153.000,00 €
3. 6.	Fahrleitung						
3.6.1	Anpassungsarbeiten Fahrleitung pro mGl.	m	15,00 €	300	4.500,00 €	300	4.500,00 €
3.6.2	Schienen- und Gleisverbinder, Kurzschlussverbinder	St	110,00 €	8	880,00 €	8	880,00 €
3.6.2	Anschluss Kurzschlussverbinder	St	150,00 €	8	1.200,00 €	8	1.200,00 €
3.6.3	Stemmarbeiten an Mastfundamenten	St	250,00 €	4	1.000,00 €	4	1.000,00 €
3.6.4	Vorbehandlung Erdübergang der Fahrleitungsmaste mit Epoxidharzanstrich	St	400,00 €	4	1.600,00 €	4	1.600,00 €
3.6.5	Anstrich der Fahrleitungsmaste	St	750,00 €	10	7.500,00 €	10	7.500,00 €
3. 6.	Summe Fahrleitung				16.680,00 €		16.680,00 €
3.7.	Kabelanlage						
3.7.1	Kabelgraben hersten+verfüllen,Kl.3+4,T. b.1,25m,B.b.0,60m	m3	75,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €
3.7.2	ZULAGE fHandschachtung	m3	60,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €
3.7.3	Rohr PVC-hart liefern DN 90	m	25,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €
3.7.4	Kabelschutzrohre PVC-hart, 90 x 4,3 mm verlegen	m	12,50 €	0	0,00 €	0	0,00 €
3. 7.	Summe Kabelanlage				0,00 €		0,00 €
3	Summe Gleisanlage				424.550,00 €		691.271,00 €
	Summe Herstellungskosten (Bausumme=BS)				528.895,00 €		836.241,00 €

153.571,00 €

8.550,00 €

0,00 €

-16.000,00 €

120.600,00 €

0,00 €

0,00 €
266.721,00 €
307.346,00 €

4.	Baustelleneinrichtung						
4.1	Baustelleneinrichtung allgemein						
4.1.1	BE des AN	% der BS	12,0		63.467,40 €		100.348,92 €
4.1.2	Baustellenabspernung	% der BS	2,0		10.577,90 €		16.724,82 €
4.1	Baustelleneinrichtung allgemein				74.045,30 €		117.073,74 €
4.2	Vermessungsleistungen						43.028,44 €
4.2.1	Vermessungsleistungen, Bauabsteckung, Bestandspläne	psch	10.000,00 €	1,00	10.000,00 €	1,00	10.000,00 €
4.2	Summe Vermessungsleistungen				10.000,00 €		0,00 €
4.	Summe Baustelleneinrichtung				84.045,30 €		43.028,44 €
5.	Schienenersatzverkehr						
5.1	Schienenersatzverkehr	psch.	100.000,00 €	0,00	0,00 €	1,00	100.000,00 €
5.1	Summe Schienenersatzverkehr		100.000,00 €		- €		100.000,00 €
	Summe Bauausgaben (Bauausgaben=BA)				612.940,30 €		450.374,44 €
	Berechnung zuwendungsfähige Planungsleistungen	Max. 10% der zwfg. Bauausgaben					
5.	Planung, sonstiges						
5.1.1	Vorentwurfsplanung	% der BS	0,6		3.173,37 €		5.017,45 €
5.1.2	Entwurfsplanung	% der BS	1,2		6.346,74 €		10.034,89 €
5.1.3	Genehmigungsplanung	% der BS	0,6		3.173,37 €		5.017,45 €
5.1.4	Ausführungsplanung	% der BS	1,2		6.346,74 €		10.034,89 €
5.1.5	Dokumentation	% der BS	0,2		1.057,79 €		1.672,48 €
5.1.6	Erstellung Ausschreibung	% der BS	0,6		3.173,37 €		5.017,45 €
5.1.7	Baugrunduntersuchungen zur Planung	% der BS	1,2		6.346,74 €		10.034,89 €
5.1.8	Schall- und Erschütterungsgutachten	% der BS	1,2		6.346,74 €		10.034,89 €
5.1.9	Projektmanagement	% der BS	1,2		6.346,74 €		10.034,89 €
5.1.10	Genehmigungsgebühren	% der BS	1,2		6.346,74 €		10.034,89 €
5.	Summe Planung				48.658,34 €		28.275,83 €
	Korrekturwert massgeblicher zuwendungsfähiger Planungskostenanteil						
	Gesamtsumme Netto				661.598,64 €		478.650,27 €

Betreff:
"Zusammenführung von Klimaschutz- und Naturschutzpreis"

Organisationseinheit:
Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt

Datum:
21.08.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	05.09.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschluss:

Der Braunschweiger Klimaschutzpreis und der Braunschweiger Naturschutzpreis werden zu einem alle zwei Jahre stattfindenden Braunschweiger Umweltpreis zusammengeführt. Dieser soll im Jahr 2025 zum ersten Mal vergeben werden.

Die Verwaltung erarbeitet für jeden Wettbewerbsdurchgang ein Konzept, das neben den Hauptthemen „Klimaschutz“ und „Naturschutz“ auch zusätzliche Preiskategorien beinhalten kann. So können Querschnittsthemen aus dem Umweltbereich berücksichtigt und Bewerberinnen und Bewerber aus unterschiedlichen Altersgruppen und Kontexten spezifisch angesprochen werden.

Sachverhalt:

Hintergrund

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 12.06.2018 die Weiterführung des Braunschweiger Klimaschutzpreises in einem zweijährlichen Rhythmus, abwechselnd mit einem Naturschutzpreis, beschlossen (Drs. 18-08304). Durch eine coronabedingte Verschiebung im Jahr 2020 (Drs. 20-13623) hat der Braunschweiger Klimaschutzpreis bisher dreimal stattgefunden (in den Jahren 2017, 2019, 2022). Der Braunschweiger Naturschutzpreis wurde 2021 durchgeführt. Die zweite Auslobung findet aktuell statt.

Beide Preise wurden in der Öffentlichkeit gut angenommen. Aus den Erfahrungen der bisherigen fünf Wettbewerbsdurchläufe zeichnet sich ein großes Potential für eine Zusammenführung der beiden Preise ab. Vorrangiges Ziel ist, Bewerbungszahlen und -qualität auch langfristig auf einem hohen Niveau zu halten. Ein großer Braunschweiger Umweltpreis ist attraktiver und sichtbarer als die Einzelpreise zum Natur- und Klimaschutz und spricht so mehr potentielle Bewerberinnen und Bewerber an. Die Zusammenführung bringt zudem weitere Vorteile, die im Folgenden erläutert sind.

Vorteile für die Bewerberinnen und Bewerber

In den vergangenen Durchläufen war eine große thematische Bandbreite in den Bewerbungen zu sehen. Die thematische Ausweitung ermöglicht die Annahme von Bewerbungen, die vorher zu keinem der Einzelpreise gepasst haben. Insbesondere können Querschnittsthemen, wie bspw. Klimaanpassung oder Müll im Wettbewerb besser berücksichtigt werden.

Die Anzahl der in Braunschweig im Umweltbereich aktiven Initiativen ist zwar hoch, aber begrenzt. Viele Projekte haben zudem eine mehrere Jahre lange Laufzeit. Besonders umfassende Projekte, in denen sich viele Personen über einen längeren Zeitraum engagiert haben, entstehen also nicht regelmäßig jährlich, sondern nur alle paar Jahre. Durch die mit der Zusammenführung einhergehende Erhöhung der Preisgelder ist es möglich, solche überdurchschnittlich umfassenden Projekte stärker zu würdigen. Ein alle zwei Jahre stattfindender Umweltpreis mit sehr umfassender Öffentlichkeitsarbeit bietet zudem mehr Vorlauf für die einzelne Bewerbung.

Vorteile für die öffentliche Wahrnehmung

Die öffentliche Aufmerksamkeit wird bereits mit anderen, parallel stattfindenden Wettbewerben, sowohl in Braunschweig (bspw. Kleingartenwettbewerb, BBG-Balkonwettbewerb, Nachhaltigkeitspreis für Braunschweiger Schulen), als auch auf Landesebene (bspw. Jugendnaturschutzpreis des NABU-Niedersachsen, Jugend-Klima-Wettbewerb der KEAN) geteilt.

Die beiden Einzelpreise zum Naturschutz und zum Klimaschutz konkurrieren aktuell ebenfalls um Aufmerksamkeit. So vergingen in den vergangenen Jahren zwischen der Preisverleihung als Schlusspunkt des einen Wettbewerbsdurchgangs und der ersten Veröffentlichung zum nächsten Durchgang des anderen Preises nur zwei bis drei Monate. Dadurch ist auf Dauer ein Abnutzungseffekt zu erwarten, da sich die Preise in der öffentlichen Wahrnehmung überlagern bzw. verdrängen. Bei einer Zusammenführung kann alle zwei Jahre eine sehr umfassende Öffentlichkeitsarbeit stattfinden, die eine möglichst ungeteilte Aufmerksamkeit für den Braunschweiger Umweltpreis mit sich bringt.

Organisatorische und finanzielle Vorteile

Zuletzt führt die Zusammenführung zu einer Prozessoptimierung in der Verwaltung, da die personellen und finanziellen Ressourcen gebündelt genutzt werden können. Insbesondere im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit kann deutlich intensiver für den Preis geworben werden, wenn die Mittel für Werbung zusammengelegt werden.

Personal und Mittel

Die Zusammenführung führt zu keinem erhöhten Personal- oder Mittelbedarf. Die Mittel für den Klimaschutzpreis 2024 werden in 2025 übertragen und mit den Mitteln für den Naturschutzpreis 2025 zusammengelegt.

Herlitschke

Anlage/n:

keine

Betreff:

Ein Tag für Demokratie und Mut: Erinnern an den 17. Juni 1953

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.06.2023

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	17.08.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, ein Konzept für ein jährliches Gedenken an den Volksaufstand am 17. Juni 1953 in der DDR zu erarbeiten. Eine Zusammenarbeit mit unserer Partnerstadt Magdeburg in dieser Sache wird angestrebt.

Begründung:

In diesem Jahr ist es 70 Jahre her, dass in der damaligen DDR etwa eine Million Menschen für bessere Arbeitsbedingungen, freie Wahlen und ein freies Leben auf die Straßen gegangen sind. Dabei haben sie riskiert, bei der brutalen Niederschlagung durch russische Truppen ihr Leben zu verlieren; 55 Menschen wurden dabei getötet, rund 10.000 in den folgenden Tagen inhaftiert. Ihr Kampf für Freiheit war bis 1989 das bedeutendste Ereignis des Widerstands in der DDR und sollte uns im Gedächtnis bleiben.

Die Bedeutung dieses Tages beschränkt sich nicht nur auf den Osten Deutschlands. Als Ausdruck des Volkswillens gegen die Teilung Deutschlands wurde er in der Bundesrepublik als „Tag der Deutschen Einheit“ gefeiert, bis er nach der Wiedervereinigung vom 3. Oktober abgelöst wurde. Aus heutiger Sicht, im Angesicht des Erstarkens autoritärer Strömungen, gewinnt er erneut an Bedeutung.

Wir sollten diesen Tag in Braunschweig nutzen, um an die Ereignisse um den 17. Juni 1953 zu erinnern. Welche Form ein solches Gedenken haben soll, ob eine reine Feierstunde, ein Tag der Demokratie, mit Einbeziehung der Schulen oder ohne, ist der Verwaltung überlassen. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn Magdeburg als Braunschweigs Partnerstadt in der ehemaligen DDR in die Planungen sowie die Veranstaltungen eingebunden würde.

Anlagen:

keine

Betreff:

Ein Tag für Demokratie und Mut: Erinnern an den 17. Juni 1953

Organisationseinheit:

Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft

Datum:

17.07.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

17.08.2023

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

12.09.2023

N

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

19.09.2023

Ö

Sachverhalt:

Bezugnehmend auf den Beschlussvorschlag der Fraktion FDP im Rat der Stadt Braunschweig (Drs. Nr. 23-21618), ein Konzept für ein jährliches Gedenken an den Volksaufstand am 17. Juni 1953 in der DDR zu erarbeiten und dabei eine Zusammenarbeit mit Magdeburg als Braunschweigs Partnerstadt in der ehemaligen DDR anzustreben, teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Den Bestrebungen nach einer starken demokratischen Fundamentierung der Stadtgesellschaft, die sich aktiv gegen rassistische, antisemitische, fremdenfeindliche Aktionen und Haltungen jedweder Form wendet, ist die Stadt Braunschweig verpflichtet und bemüht sich auf unterschiedliche Weise um eine Stärkung der demokratischen Grundhaltung.

Gedenkstättenkonzept

Zentrales Element dieser Maßnahmen ist das Gedenkstättenkonzept, dessen wichtigstes Anliegen es ist, „zu einer Vernetzung der Erinnerungen zu gelangen“. Dabei bilden in Braunschweig die Markierung authentischer Erinnerungsorte, die wissenschaftliche Aufarbeitung der spezifischen historischen Ereignisse innerhalb der Stadtgeschichte und die Entwicklung zeitgemäßer Vermittlungsprojekte zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Aufarbeitung die zentralen Betätigungsfelder. Dies geschieht durch das Ermöglichen und die Teilhabe an der kontinuierlichen Kommunikation zwischen den Generationen und zwischen den verschiedenen engagierten Initiativen und Institutionen in der Stadtgesellschaft.

Es wurden und werden durch die Verwaltung in unterschiedlichen Zuständigkeiten und mit unterschiedlichen Projektpartner-Einrichtungen Forschungs- und Vermittlungsvorhaben initiiert, begleitet und gefördert, die neben der Darstellung historischer Ereignisse und der Erinnerung an Opfer und Opfergruppen in ihrer Auseinandersetzung mit den politisch Verantwortlichen für Verfolgung und Ermordung auch die Sensibilisierung für das Erfordernis des Erhalts einer wehrhaften Demokratie zum Ziel hatten und haben. Exemplarisch für die unterschiedlichen kommunalen Maßnahmen und Projekte sei hier das Forum Demokratie, der Partnerschaft für Demokratie in Braunschweig, genannt:

Partnerschaft für Demokratie Stadt Braunschweig

Die Stadt Braunschweig ist 2015 in das Bundesprogramm Demokratie leben! im Rahmen der bundesweiten Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“ aufgenommen worden. Ziel des Programms ist es, „zum Abbau von Gewalt und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und zur Förderung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie beizutragen“. Dies geschieht durch die Förderung von Projekten, die aus der Gesellschaft an

den Förderträger herangetragen werden.

Integraler Bestandteil der Partnerschaft ist der Begleitausschuss (BgA) der Partnerschaft für Demokratie, in dem diverse zivilgesellschaftliche lokale und regionale Handlungsträger, Vereine, Gesellschaften und Institutionen, darunter auch die Kulturverwaltung, verbunden sind. Über die dauerhaft eingerichtete Steuerungsgruppe Forum Demokratie werden gezielt stadtweit Demokratieprojekte, auch aus dem kulturellen Raum, unterstützt.

Das stadtweite Netzwerk Demokratie leben! bietet eine passende Plattform zur Entwicklung und Begleitung entsprechender demokratiefördernder Projekte, etwa auch im Kontext der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Volksaufstand in der DDR.

Deutscher Städtetag „Erinnern ist Zukunft. Demokratie stärken mit Erinnerungskultur“

Die Kulturverwaltung trägt zur bundespolitischen Verantwortung für die Stärkung der Demokratie bei, indem sie das Gedenkstättenkonzept und seine Fortschreibung durch intensive Mitarbeit in das Positionspapier „Erinnern ist Zukunft. Demokratie stärken mit Erinnerungskultur“ der AG der Kulturdezernentinnen und Kulturdezernenten des Deutschen Städtetages eingebracht und die Fokussierung für die kommenden Schwerpunktsetzungen auch hinsichtlich der Präventionsarbeit gegen Extremismus und für Demokratiestärkung noch einmal sehr deutlich gefasst hat.

17. Juni 1953

Der 17. Juni wurde in Gedenken an den Volksaufstand 1953 in der DDR als „Tag der Deutschen Einheit“ in der Bundesrepublik im Rahmen eines gesetzlichen Feiertages von 1954-1989 begangen. Der 17. Juni wurde nach der Wiedervereinigung 1989 im Jahr 1990 als gesetzlicher Feiertag durch den 3. Oktober, dem Tag des formalen Beitritts der DDR zum Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, abgelöst.

Der Tag wird seitdem durch den Bund als „Nationaler Gedenktag des deutschen Volkes an die Opfer des Volksaufstandes in Ost-Berlin und der DDR“ mit einer Beflaggung begangen. Die Stadt Braunschweig beteiligt sich jährlich durch Beflaggung an diesem Gedenken.

Dies vorausgeschickt nimmt die Verwaltung zum Beschlussvorschlag Drs. Nr. 23-21618 wie folgt Stellung:

Abgeleitet vom Gedenkstättenkonzept beziehen sich die initiierten und/oder geförderten Teilkonzepte/-projekte der Erinnerungskultur auf die Markierung authentischer Orte der spezifischen Braunschweiger Geschichte. Die Erfahrung zeigt, dass sie eine unmittelbar an die Menschen gerichtete, aktive Auseinandersetzung generiert und dauerhaftes Bewusstsein für die Erinnerung und die Auseinandersetzung mit anti-/demokratischen Strukturen schafft.

Die Verwaltung unterstützt deshalb in besonderer Weise Initiativen, die sich mit nachhaltigen Veranstaltungsformaten für die Erinnerungskultur einsetzen. Exemplarisch seien hierbei die Förderung und Kooperation mit dem Israel Jacobson Netzwerk (IJN), dem Verein Gedenkstätte Friedenskapelle Braunschweig, der Deutsch-Israelischen Gesellschaft, dem Arbeitskreis Andere Geschichte u.a. genannt.

Insofern begrüßt die Verwaltung politische Impulse, die besonders die finanziellen und personellen Spielräume der Verwaltung zur Intensivierung der Förderung zivilgesellschaftlicher Initiativen im Sinne der Stärkung der Demokratie erweitern.

Wie in der Vergangenheit ist sie zur Zusammenarbeit mit allen interessierten Bildungsinstitutionen, die sich im Rahmen ihres Bildungsauftrages oder im Rahmen freiwilliger und zusätzlicher Aktionen engagieren, gern bereit.

Für Projekte, die aus der Zivilgesellschaft heraus die Erinnerung und Dokumentation anstreben, stehen bei der Kulturverwaltung Projektfördertöpfe zur Unterstützung bereit. Dies umfasst auch eine begleitende Kulturförderberatung für eine erfolgreiche Antragstellung. Darüber hinaus werden auch städtische Kulturprojekte wie die zwischen Februar und Mai

2024 geplante Ausstellung im Städtischen Museum zu Galka Scheyer zum Anlass genommen, um eine Vielzahl kultureller Ausdrucksformen unter dem Dach eines solchen historischen Projektes zu vereinen. Die facettenreiche Auseinandersetzung mit den historischen Ereignissen führt konsequenterweise auch zu konkreten Ableitungen für ein zeitgemäßes Verständnis.

Die grundsätzliche inhaltliche Stoßrichtung, die Erinnerung an dieses für den gesamtdeutschen Einigungsprozess wichtige Datum auch im Bewusstsein der Stadtbevölkerung wach zu halten, wird von der Verwaltung geteilt. Die Verwaltung wird daher die von der Bundesstiftung Aufarbeitung aus Anlass des 70. Jahrestages des Volksaufstandes entwickelte Tafelausstellung im Rahmen einer Ausstellung im Jahr 2023 präsentieren. Anhand von Illustrationen, Infografiken und zeithistorischen Fotos werden die Ereignisse um den 17. Juni 1953 nachgezeichnet. Aktuell ist geplant, die Ausstellung im Jahresverlauf an einem zentralen Ort in Braunschweig, etwa der Stadtbibliothek, zur Auseinandersetzung mit diesem relevanten Thema zu präsentieren. Geplant ist hierfür auch die gezielte Ansprache von Schulen. Derartige Ausstellungsformate wurden beispielsweise zum 25. Jahrestag der Deutschen Einheit bereits erfolgreich praktiziert.

Hinsichtlich der gewünschten Partnerstädte-übergreifenden Kontextualisierung werden zunächst durch die Kulturverwaltung Gespräche mit der Partnerstadt Magdeburg geführt. Auf dieser Grundlage kann eine entsprechende Veranstaltung konzipiert werden. Die Verwaltung wird hierzu wieder berichten.

Prof. Dr. Hesse

Anlage/n:
keine

Betreff:

"Essbare Stadt" - Pflücken erlaubt! Erntebäume für alle Bürger und Bürgerinnen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.08.2023

Beratungsfolge:

		Status
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	05.09.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, ausgewählte stadteigene Obstbäume, Obststräucher und Obstbaumwiesen mit entsprechender Beschriftung und einer interaktiven Standort-Karte als „Erntebäume“ zu kennzeichnen.

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig hat in den letzten Jahren zahlreiche Streuobstwiesen eingerichtet und auch einzelne Obstbäume gepflanzt. Leider ist für die Bürgerinnen und Bürger nicht ersichtlich, dass diese der Stadt gehören und somit im Regelfall auch frei beerntet werden dürfen.

Durch diesen Antrag soll sich die Verwaltung am LinCa-Projekt („Lebenswerter Insekten-Campus“) des in unserer Stadt beheimateten Thünen-Institutes orientieren (vgl.

<https://www.linca-projekt.de/massnahmen/essbarer-campus>; zuletzt eingesehen am 9. August 2023 um 10.00 Uhr). Das Thünen-Institut hat alle Erntebäume mit einem kleinen Schild mit QR-Code-Beschriftung gekennzeichnet.

Die Beispiele sind als Anlage zu diesem Antrag beigelegt. Auf der interaktiven Karte im Internet ist der jeweilige Standort des Baumes eingetragen.

Die Verwaltung könnte zunächst auch nur ausgewählte Streuobstwiesen kennzeichnen lassen, um den Aufwand gering zu halten. Ein solches Konzept verfolgt beispielsweise die Stadt Bielefeld mit ihrem Online-Kartendienst „Stadtfrüchte“ (vgl.

<https://www.bielefeld.de/node/3979>; zuletzt eingesehen am 9. August 2023 um 10.00 Uhr).

Anlagen:

Obstbaumschilder des Thünen-BVL-Campus

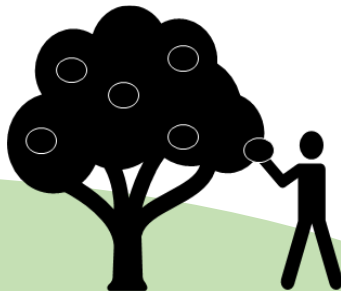
Streuobst

Kulturapfel

(*Malus domestica*)

„Alkmene“

Reifemonat:



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----

Dieser Baum bietet Nahrung sowohl für Menschen als auch für Insekten und trägt zur Biodiversität auf dem Thünen-BVL-Campus bei.



Weitere Informationen zu den Obstsorten:

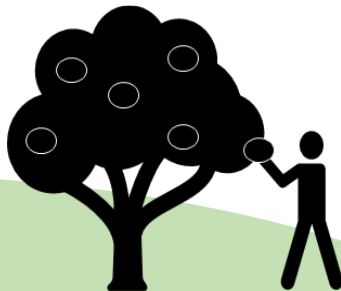
Streuobst

Kulturapfel

(*Malus domestica*)

„Goldparmäne“

Reifemonat:



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----

Dieser Baum bietet Nahrung sowohl für Menschen als auch für Insekten und trägt zur Biodiversität auf dem Thünen-BVL-Campus bei.



Weitere Informationen zu den Obstsorten:

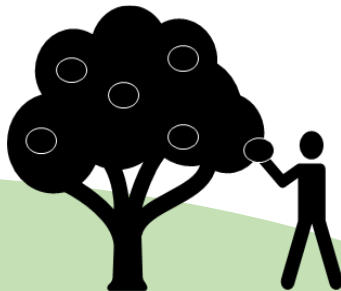
Streuobst

Kulturapfel

(*Malus domestica*)

„Kaiser Wilhelm“

Reifemonat:



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----

Dieser Baum bietet Nahrung sowohl für Menschen als auch für Insekten und trägt zur Biodiversität auf dem Thünen-BVL-Campus bei.



Weitere Informationen zu den Obstsorten:

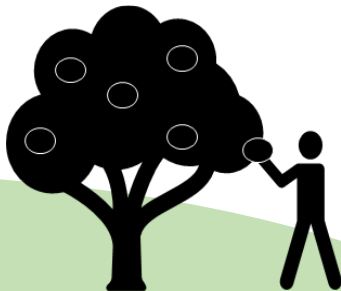
Streuobst

Kulturapfel

(Malus domestica)

„Krügers Dickstiel“

Reifemonat:



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----

Dieser Baum bietet Nahrung sowohl für Menschen als auch für Insekten und trägt zur Biodiversität auf dem Thünen-BVL-Campus bei.



Weitere Informationen zu den Obstsorten:

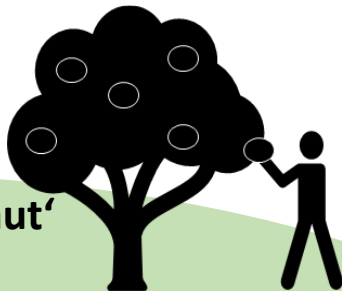
Streuobst

Kulturapfel

(Malus domestica)

„Schöner von Herrnhut“

Reifemonat:



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----

Dieser Baum bietet Nahrung sowohl für Menschen als auch für Insekten und trägt zur Biodiversität auf dem Thünen-BVL-Campus bei.



Weitere Informationen zu den Obstsorten:

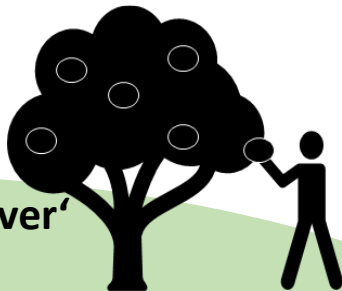
Streuobst

Süßkirsche

(*Prunus avium*)

„Kronprinz zu Hannover“

Reifemonat:



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----

Dieser Baum bietet Nahrung sowohl für Menschen als auch für Insekten und trägt zur Biodiversität auf dem Thünen-BVL-Campus bei.



Weitere Informationen zu den Obstsorten:

Betreff:

"Essbare Stadt" - Pflücken erlaubt! Erntebäume für alle Bürger und Bürgerinnen

Organisationseinheit:

DEZERNAT VIII -Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat

Datum:

11.09.2023

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

12.09.2023

19.09.2023

Status

N

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung begrüßt den Vorschlag zur Kennzeichnung des fruchtetragenden Obstbaumbestandes auf städtischen Flächen. Diesbezüglich plant die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Naturschutzbeauftragten der Stadt, der BUND Kreisgruppe Braunschweig sowie des Förderkreises Umwelt- und Naturschutz Hadelage e.V. (FUN) die Einreichung einer Projektskizze im Rahmen des Förderprogramms „Natürlicher Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum“ des Bundes bis Ende Oktober 2023. Die Maßnahmen können mit einer Förderquote von 80 % bezuschusst werden. Es ist geplant, ein Fördermodul zur Erstellung eines umfassenden Streuobstkatasters inkl. Bestandaufnahme und pomologische Sortenbestimmung des vorhandenen Obstbaumbestands sowie die Erstellung und Umsetzung eines Pflegekonzeptes der städtischen Streuobstwiesen zu beantragen.

In dem Zuge soll auch die Öffentlichkeitsarbeit konzipiert werden. Möglichkeiten der Sichtbarmachung wären bspw. die Darstellung der fruchtetragenden Obstgehölze, die zu Erntezwecken zur Verfügung stehen, in einer digitalen Karte als Teil des Baumkatasters. Hier könnten die Gehölze zudem näher beschrieben werden (z.B. Sorte, Alter etc.). Für die älteren Bestandsbäume müsste dazu zunächst eine pomologische Bestimmung erfolgen. Der Bestimmungszeitraum ist zeitlich begrenzt und erstreckt sich auf die jeweiligen Erntewochen. Die Sorten der in den letzten Jahren neu gepflanzten Obstbäume sind bereits erfasst. Hier wird jedoch die Erntefähigkeit erst mittel- bis langfristig erreicht. Die Ertragsphase bei diesen Obstgehölzen beginnt in der Regel ab dem 7. bis 12. Standjahr und hat ihren Höhepunkt oft erst im Alter von 30 bis 50 Jahren.

Weitere Möglichkeiten der Sichtbarmachung (z.B. durch eine Beschilderung) soll – bei positivem Förderbescheid - im Rahmen der Fördermaßnahme erarbeitet werden.

Die Stellungnahme wurde bereits im Umwelt- und Grünflächenausschuss am 05.09.2023 behandelt und soll auch im weiteren Gremienlauf zur Verfügung stehen.

Herlitschke

Anlage/n: keine

Betreff:

Anpassung des Integrierten Klimaschutzkonzepts 2.0 (IKSK 2.0)

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.08.2023

Beratungsfolge:

		Status
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	05.09.2023	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	06.09.2023	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	07.09.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Abschnitt im IKSK 2.0 „4.1 Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs“ erhält unter „Ziele bis 2030“ (S. 121) als ergänzendes Ziel: Reduktion des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) um 40 %.

Sachverhalt:

Um Projektziele zu erreichen, sollten sie nach den SMART-Kriterien beschrieben werden [spezifisch, messbar, ereichbar (achievable), angemessen (reasonable), terminiert]. Spezifisch bedeutet dabei, dass das Ziel eindeutig und so präzise wie möglich definiert sein muss.¹ Das ist bei dem prioritären Ziel „4.1 Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs“ bisher nicht der Fall. Es gibt keine zahlenmäßige Beschreibung dieses Ziels.

Im IKSK 2.0 wird darauf verwiesen, dass eine genauere Zieldefinition für das Ziel „4.1 Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs“ im Mobilitätsentwicklungsplan erfolgen soll. Dort wird das Ziel zwar wiederholt (Ds. 23-20864), aber es wird wie auch im IKSK 2.0 nicht quantifiziert. Damit besteht an dieser Stelle eine große Lücke, die zu schwerwiegenden Folgen in der Weiterentwicklung der städtischen Verkehrsstrategie führt. Ein Offenhalten dieses Punktes bewirkt, dass unklare Gefühlsentscheidungen über sachgerechte und angemessene Planungen dominieren. Da deutschlandweit gerade im Sektor Verkehr große Probleme bestehen, die klimagemäßen Transformationsziele auch nur annähernd zu erreichen, müssen in den Kommunen gerade die verkehrsbezogenen Ziele optimal definiert werden als Voraussetzung für eine schnelle und zum Klimaziel passende Zielerreichung. Damit die Bevölkerung auf dem Weg dahin mitgenommen werden kann, muss auch sie die Ziele kennen und den Weg dahin mitgehen.

Im Rahmen von Untersuchungen zur Klimaneutralität 2050 wurde in der „Rescue-Studie“ gezeigt, dass in Großstädten die Anzahl der PKW auf ein Drittel gegenüber heute sinken kann und muss, sofern das 1,5°-Ziel erreicht werden soll. Eine große Rolle werden Ride- und Car-Sharing spielen.²

Eine wissenschaftliche Untersuchung darüber, wie in Deutschland bis 2030 Klimaneutralität erreicht werden kann, gibt es nicht. Die einzige Studie, die dem nahekommt, ist der umfassende Bericht des Wuppertal-Institutes für Klima, Umwelt und Energie „CO₂ -neutral bis 2035: Eckpunkte eines deutschen Beitrags zur Einhaltung der 1,5-°C-Grenze“ (2020).³ Dort heißt es, der PKW-Verkehr müsse sich zur Zielerreichung etwa halbieren. Auf Braunschweig übertragen müsste das Ziel ab jetzt in 7 ½ Jahren erreicht werden. Das ist nicht realistisch.

Die Stadt Gent in Belgien hat es geschafft, den MIV durch entsprechende Maßnahmen in den Jahren 2012 bis 2018 im Modal Split von 55 % auf 39 % zu reduzieren.⁴ Das entspricht einer Verminderung des Autoverkehrs um 29 %. Vor diesem Hintergrund und mit den neu gewonnenen Erfahrungen von weiteren Kommunen erscheint das Reduktionsziel von 40 % zwar ambitioniert, aber umsetzbar.

¹ [https://de.wikipedia.org/wiki/SMART_\(Projektmanagement\)](https://de.wikipedia.org/wiki/SMART_(Projektmanagement))

² UBA (2019a). *Wege in eine ressourcenschonende Treibhausgasneutralität: Rescue Studie*. Dessau-Roßlau. <https://www.umweltbundesamt.de/rescue> (S. 195, 404)

³ Wuppertal-Institut für Klima, Umwelt und Energie. „CO₂ -neutral bis 2035: Eckpunkte eines deutschen Beitrags zur Einhaltung der 1,5-°C-Grenze“ (2020), https://epub.wupperinst.org/frontdoor/deliver/index/docId/7606/file/7606_CO2-neutral_2035.pdf. S. 74, 80.

⁴ www.youtube.com/watch?v=8Tj2zvYn8Aw (Minute 56)

Anlagen:

keine

Betreff:
Anpassung des Integrierten Klimaschutzkonzepts 2.0 (IKSK 2.0)

Organisationseinheit:
Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:
04.09.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)	05.09.2023	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (zur Kenntnis)	06.09.2023	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	07.09.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	19.09.2023	Ö

Sachverhalt:

Zum Beschlussvorschlag der Fraktion BIBS vom 23.08.2023 wird wie folgt Stellung genommen:

Zunächst ist festzuhalten, dass das IKSK 2.0 unter dem Punkt „4.1 Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs“ (S. 121) Vorgaben für die Zielerreichung dieses Ziels setzt. Zum einen wird ein CO₂-Budget für den motorisierten Individualverkehr (MIV), von insgesamt 3 Mio. Tonnen CO₂, definiert und zum anderen ist für 2030 das Ziel der Verringerung der fossilen Treibstoffverbräuche im motorisierten Individualverkehr um 55 % festgesetzt. Damit ist die Reduktion des motorisierten Individualverkehrs bereits hinreichend und messbar berücksichtigt.

Eine zusätzliche Messgröße „Modal Split“ ist zudem keine geeignete Messgröße für das IKSK 2.0. Vielmehr ist dies eine Messgröße für den derzeit in Aufstellung befindlichen Mobilitätsentwicklungsplan (MEP). Dort wird der „Modal Split“, als Anteilsbetrachtung des MIV, ÖV, Fuß- und Radverkehrs am zukünftigen Verkehrsmix auf Grundlage des noch zu beschließenden Maßnahmebündels über eine Modellbetrachtung ermittelt und für die weitere Bearbeitung als messbares Ziel vorgegeben.

Leuer

Anlage/n:
keine

Betreff:

**Änderung von Hauptsatzung und Geschäftsordnung:
Tonaufzeichnungen der Stadtbezirksratssitzungen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

06.09.2023

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)12.09.2023
19.09.2023

Status

N
Ö**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten, eine Änderung der „Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig“ und der „Hauptsatzung der Stadt Braunschweig“ dergestalt vorzubereiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen, dass zukünftig auch von den Sitzungen der Stadtbezirksräte Tonaufzeichnungen erstellt werden.

Sachverhalt:

Die momentan gültigen Fassungen der Geschäftsordnung und der Hauptsatzung sehen zwar für den Rat und seine Ausschüsse jeweils Tonaufzeichnungen vor, nicht jedoch für die Sitzungen der zwölf Stadtbezirksräte.

Die Tonaufzeichnungen in den Ausschüssen und im Rat dienen vorwiegend als Unterstützung bei der Erstellung der jeweiligen Sitzungsprotokolle und sind eine große Erleichterung für die Ausschussbetreuer beziehungsweise das Referat Steuerungsdienst beim Verfassen. Besonders in Situationen, in denen ein unklares Abstimmungsverhalten erfolgt oder in denen – aus welchen Gründen auch immer – Unruhe im Sitzungssaal herrscht, kann der korrekte Sachverhalt im Nachgang nachvollzogen werden.

Um zukünftig auch in den Sitzungen der Stadtbezirksräte eine Tonaufzeichnung zu erlauben, ist die im Beschlussvorschlag genannte Änderung sowohl der Geschäftsordnung als auch der Hauptsatzung notwendig. Beides soll von der Verwaltung erarbeitet und dem Rat anschließend zur finalen Beschlussfassung vorgelegt werden. Weder ein (visueller) Livestream noch ein späteres Zurverfügungstellen auf der Internetseite der Stadt Braunschweig wird als notwendig erachtet. Die Kommentierung von § 68 NKomVG („Protokoll“ in der Kommentierung von Blum, Baumgarten et. al.) erläutert in den Randnummern 44 und 45 den Ablauf – auch bei unterschiedlichen Auffassungen zum Sitzungsverlauf. Demnach können es die Mitglieder der Vertretung „zum Zwecke der Prüfung des Protokolls“ abhören.

Die Sitzungen der zwölf Stadtbezirksräte werden von derzeit vier Bezirksgeschäftsstellenleitern betreut, sodass sich der Aufwand für die Anschaffung der technischen Geräte und die Schulung der Mitarbeiter in einem sehr überschaubaren Rahmen halten wird. Der entstehende Mehrwert – bei der Erstellung der Protokolle und Klärung möglicher Differenzen im Nachgang einer Sitzung – übersteigt diesen Aufwand um ein Vielfaches.

Anlagen:

keine

Betreff:

Anfrage Kommunale Wärmeplanung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

06.09.2023

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

19.09.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Die geplante Änderung des Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) sah ursprünglich vor, dass ab dem 1. Januar 2024 jede neu eingebaute Heizung mit 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben wird.

Aufgrund der öffentlichen und parlamentarischen Diskussion sehen die Pläne der Bundesregierung aktuell nunmehr vor, dass das Einbauverbot für Öl- und Gasheizungen ab 2024 nur für Neubauten gelten soll. Für Bestandsimmobilien sollen nach dem derzeitigen Entwurf die Regelungen erst nach dem Abschluss einer kommunalen Wärmeplanung gelten. Damit kommt es zu einer Verzahnung des sog. Heizungsgesetzes mit der kommunalen Wärmeplanung.

Eine kommunale Wärmeplanung ist eine informelle Planung auf Gemeindeebene und ein zentraler Baustein der Energiewende vor Ort unter Berücksichtigung zukünftiger Klimaneutralität und Versorgungssicherheit.

Zur kommunalen Wärmeplanung wird aktuell an einem weiteren Gesetzesvorhaben, dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz-WPG) gearbeitet. Das WPG sieht vor, dass die Kommunen vorhandene Potentiale für eine künftige klimaneutrale Wärmeversorgung ermitteln und kommunale Wärmepläne aufstellen. Eigentümer*innen von Bestandsgebäuden können nach Abschluss der kommunalen Wärmeplanung Auskunft darüber bekommen, ob ihre Immobilie perspektivisch an ein Wärmenetz angeschlossen werden kann oder sich z.B. die Installation einer Wärmepumpe lohnt.

Angesichts von immensen Kosten für Eigentümer*innen und letztlich auch Mieter*innen aufgrund der künftigen gesetzlichen Anforderungen an Heizungsanlagen besteht ein erhebliches Interesse an den konkreten Auswirkungen auf die Bürger*innen durch die kommunale Wärmeplanung.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand in Braunschweig zur kommunalen Wärmeplanung?
2. Wann ist aus der Sicht der Verwaltung mit tatsächlichen Auswirkungen des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG) auf die Bürger*innen zu rechnen?
3. Aktuell ist vorgesehen, dass die Kommunen bis 2028 eine konkrete kommunale Wärmeplanung vorweisen müssen. Bis diese vorliegt werden die Regelungen des GEG wohl nicht für den Bestand gelten. Welches zeitliche Ziel setzt sich die Verwaltung, um eine entsprechende kommunale Wärmeplanung vorzulegen?

Anlagen: keine

Betreff:

Haushaltskonsolidierung - ehrliche Anstrengungen oder rot-grünes Lippenbekenntnis?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.09.2023

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

19.09.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Zu den Beratungen des Haushalts für das Jahr 2019 und als Reaktion auf entsprechende Bestrebungen der CDU-Fraktion hatte die rot-grüne Haushaltsmehrheit einen Grundsatzbeschluss mit der wohlklingenden Überschrift „Nachhaltige strategische Haushaltssteuerung“ eingebracht und auch beschlossen - er hat nach wie vor Gültigkeit.

Darin wurde die Verwaltung unter anderem beauftragt „bis zum Ende der Kommunalwahlperiode 2021-2026 einen dauerhaft ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, der ohne Rückgriff auf die Überschussrücklagen“ (Antrag FWE 163 zum Haushalt 2019) auskommen soll.

Beim Beschluss des Antrages war 2026 noch fern, der Text aber eine schöne Möglichkeit, um zu zeigen, dass auch SPD und Grüne vermeintlich zu soliden Finanzen und einem ausgeglichenen Haushalt stehen. Inzwischen ist das Jahr 2026 aber Teil der mittelfristigen Finanzplanung. Und weder die Verwaltung noch die rot-grüne Haushaltsmehrheit haben dem Grundsatzbeschluss bisher ernsthafte Taten folgen lassen.

Dass nichts Substanzielles passiert ist seit 2019, hat die Verwaltung selbst zugegeben und zwar in der Haushaltssatzung, welche - wiederum von SPD und Grünen - in der Ratssitzung am 21. März dieses Jahres beschlossen wurde. Dort heißt es, dass für das Jahr 2026 „nach aktuellem Stand ein Verlust von rd. 83,3 Mio. € erwartet [wird]. Auch die übrigen Planjahre des Haushaltsplanes schließen mit erheblichen Verlusten ab. Die Verfolgung dieses Ziels wird weiterhin als notwendig erachtet. Es lässt sich in Anbetracht der derzeit bestehenden planerischen Rahmenbedingungen allerdings nicht erreichen. Es ist auch nicht absehbar, dass sich dies bis zur Erstellung eines Haushaltsplans für das Planjahr 2026 ohne drastische Einschnitte ändern ließe.“ (DS.-Nr. 23-20805 unter Punkt 7. Bewertung)

Diese Ausführungen der Verwaltung waren Anlass, um im Rahmen der Haushaltsberatungen bei SPD und Grünen als Antragstellern nachzufragen, ob beziehungsweise inwieweit sie zu ihrem eigenen Antrag stehen. Eine Antwort sind beide Fraktionen nach wie vor schuldig geblieben. Es drängt sich daher die Frage auf, ob sich die rot-grüne Haushaltsmehrheit an den Grundsatzbeschluss gebunden fühlen. Oder ob es nur ein Lippenbekenntnis war, um sich irgendwie über die Zeit zu retten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Sieht sich die Verwaltung weiterhin an den Beschluss zum Haushalt 2019 gebunden?
2. Welche Maßnahmen müssten ergriffen werden, um - dem Beschlusstext folgend - ab 2026 einen dauerhaft ausgeglichenen Haushalt zu erreichen?

3. Welche dieser Maßnahmen wird die Verwaltung im laufenden Doppelhaushalt 2023/24 sowie im nächsten Doppelhaushalt 2025/26 zur Umsetzung vorschlagen?

Anlagen:

keine

Betreff:

Fragwürdige Umsetzung Baulandpolitischer Grundsatzbeschluss

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.08.2023

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

19.09.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Am 23.03.2021 wurde vom Rat der Baulandpolitische Grundsatzbeschluss (21-15042) gefasst. Beschlossen wurde dabei:

„2. Strategischer Flächenerwerb und langfristige Bodenvorratspolitik

Zur Erreichung der Ziele ist ein verstärktes Engagement der Stadt auf dem Grundstücksmarkt durch eine aktive Bodenpolitik und eine liegenschaftliche Partizipation der Stadt bei der Baulandschaffung notwendig. Zur Deckung des laufenden Flächenbedarfes und zum Aufbau eines langfristigen Bodenvorrates sind frühzeitig und in ausreichendem Umfang für die unter 1. genannten Nutzungsarten jeweils geeignete Flächen oder Schlüsselgrundstücke zu erwerben und vorzuhalten, die - angelehnt an die Bedarfsentwicklung - möglichst ein Mehrfaches des durchschnittlichen jährlichen Flächenumsatzes umfassen. Der Einsatz der stets nur begrenzt verfügbaren finanziellen Ressourcen für Flächenerwerb und Bodenvorratspolitik soll im Interesse einer hohen Zielerreichung möglichst effektiv erfolgen. Daher ist der Konzern Stadt Braunschweig konsequent intern und extern strategisch aufzustellen, um Vorbereitung und Durchführung des Erwerbs von Grundstücken ebenso professionell und wirtschaftlich sicherzustellen wie die anschließende Betreuung und Verwendung erworbener Grundstücke.“

Zuständig für die beschlossene Bodenvorratspolitik, den strategischen Flächenerwerb und die Verwendung der erworbenen Grundstücke ist die städtische Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB). Am 15.06.2023 wurde der Jahresabschluss 2022 vom FPDA beschlossen. Er enthält einen Jahresbericht, aus dem die tatsächliche Geschäftstätigkeit hervorgeht. Für den Bereich Wohnen liegen sowohl für das Jahr 2021 als auch für das Jahr 2022 die Erträge für Grundstücksverkäufe bei 0 €. Somit wurden in diesen beiden Jahren gar keine Grundstücke zur Entlastung des angespannten Wohnungsmarktes zur Verfügung gestellt. Bei den Gewerbebauflächen wurden 2021 noch 56.370 m² veräußert, 2022 waren es nur noch 6.478 m². Flächenangaben zum vorhandenen Bestand für Wohnen, Gewerbe und Flächenbevorratung werden im Jahresbericht nicht gemacht. Dargestellt wird lediglich die angenommene Vermögenslage. Zum Umfang der angekauften Flächen wird ebenfalls keine Aussage gemacht.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Wie groß waren die Grundstücksflächen, die seit 2019 jährlich für die Bereiche Wohnen, Gewerbe und Flächenbevorratung durch die GGB angekauft wurden?
2. Wie groß waren die Grundstücksflächen, die seit 2019 jährlich für die Bereiche Wohnen, Gewerbe und Flächenbevorratung durch die GGB verkauft wurden?
3. Wie groß waren die Grundstücksflächen zum Stichtag 31.12.2022 für die Bereiche

Wohnen, Gewerbe und Flächenbevorratung, die sich im Besitz der GGB befanden?

Anlagen:
keine

Betreff:

Ratsmandat als Ehrenamt: Bessere Vereinbarkeit mit Beruf und Familie herstellen!

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

06.09.2023

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

19.09.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Schon lange besteht wissenschaftlicher Konsens darüber, dass ein zeitintensives Ehrenamt wie das Ratsmandat und zeitgleich die Ausübung eines regulären Berufs kaum vereinbar sind. So belegt eine Studie, dass Ratsmitglieder in Großstädten besonders oft Schwierigkeiten haben, ihr Mandat auszuüben und weiterhin einem „normalen“ Beruf nachzugehen. 52,6 % der befragten Stadträte halten eine Vereinbarkeit für schwierig, sehen aber keine anderen Lösungen. 43 % der Befragten schätzen die Situation sogar so ein, dass ihr Ratsmandat mit einem „normalen“ Beruf unvereinbar ist, durch die konkreten Nachteile, die durch das Amt am Arbeitsplatz entstehen.¹

Grundsätzlich bestimmen drei Dimensionen die zeitliche Machbarkeit eines Engagements in der Kommunalpolitik: Die erste Dimension ist der Beruf, eingeschlossen der wöchentlichen Arbeitszeit und der Flexibilität. Die zweite Dimension ist der familiäre Hintergrund und die Fragen, ob und wie viele Kinder betreut werden müssen, oder ob weitere Care-Arbeit geleistet werden muss, durch z.B. die Pflege eines Familienmitglieds. Die dritte Dimension sind die kommunalpolitischen Zeitstrukturen, die bestimmen, wie der Umfang der Mandatsverpflichtungen ausfällt.²

Ratsmitgliedern mit weniger flexiblen Jobs, z.B. in sozialen Bereichen, verlangt ihr Mandat daher besonders viel Organisationstalent ab und das Ehrenamt setzt oftmals das Wohlwollen des Arbeitgebers voraus - besonders dann, wenn Ausschusstermine verschoben werden oder wichtige Workshops vormittags stattfinden. Das Gleiche gilt für ehrenamtliche Kommunalpolitiker*innen, die Care-Arbeit leisten. Da der Anteil der Care-Arbeit bei Frauen höher als bei Männern ist, werden durch z.B. Änderungen der Sitzungstermine, Sondersitzungen oder Ausschüsse, die sich extrem in die Länge ziehen, besonders weibliche Mandatsträgerinnen benachteiligt. Dadurch entsteht oft ein großer zusätzlicher Aufwand, muss doch kurzfristig umgeplant oder ein neuer Babysitter organisiert werden. Gerade bei kleinen Fraktionen spielt dieser Faktor eine entscheidende Rolle, da oftmals keine Vertretung durch andere Mandatsträger*innen erfolgen kann. Besonders ärgerlich ist es, wenn wie zuletzt zeitgleich zu einer Ausschusssitzung ein Workshop stattfindet, der sogar thematisch mit dem Ausschuss zusammenhängt.

Trotz dieser Hindernisse begeistern sich immer mehr berufstätige junge Menschen und auch viele Frauen, die aktiv Care-Arbeit leisten, für ein kommunalpolitisches Mandat und das ist auch gut so! Hilfreich und ermutigend dafür sind auch Maßnahmen wie die vom Gleichstellungsreferat ins Leben gerufenen Vernetzungstreffen für Braunschweiger Politikerinnen.

Trotzdem gibt es noch einiges zu tun! Beruf und familiärer Hintergrund werden bereits maximal gut geplant, um sie mit dem Ehrenamt vereinbar zu machen. Übrig bleibt die Dimension der kommunalpolitischen Zeitstrukturen, auf die die einzelne Ratsperson wenig

Einfluss hat. Hier kann die Verwaltung eine positive Rolle übernehmen und die Ausübung des Ehrenamts erleichtern. So wird insbesondere die Planbarkeit von kommunalpolitischer Tätigkeit in den Vordergrund gesetzt, um die Vereinbarkeit mit Beruf und Familie zu verbessern. Beruflich erhöht sich zudem die Akzeptanz des Arbeitgebers, wenn die betrieblich notwendigen Freistellungen gut planbar sind.³

Verschiedene Zeitbudgets müssen berücksichtigt werden, weshalb vor allem die Abläufe effektiver und die zeitliche Organisation besser werden müssen. Als wirksame Maßnahme wird unter anderem die Abstimmung und verbindliche Einhaltung von Sitzungsterminen und Zeiten genannt. Auch die Veröffentlichung von Best Practice Beispielen der Ratsarbeit in anderen Städten wird empfohlen.⁴

Daher fragen wir:

1. Wie soll künftig sichergestellt werden, dass Ausschusssitzungen besser planbar gemacht und weniger Sitzungen verschoben werden?
2. Wie möchte die Verwaltung die Gremienarbeit noch effizienter gestalten, um den unterschiedlichen Zeitbudgets der ehrenamtlich tätigen Ratspersonen gerecht zu werden?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, relevante Workshops und Veranstaltungen für die Gremienarbeit auch nachmittags (nicht korrelierend mit Sitzungsterminen) anzusetzen, damit auch berufstätige Ratspersonen teilnehmen können?

¹ vgl. Reiser, Marion (2006): Zwischen Ehrenamt und Berufspolitik 1. Professionalisierung der Kommunalpolitik in deutschen Großstädten, S. 140.

² vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014): Engagiert vor Ort – Wege und Erfahrungen von Kommunalpolitikerinnen, S. 19.

³ vgl. ebd., S. 22.

⁴ vgl. ebd., S. 58.

Anlagen:
keine

Betreff:

Verkehrswende wie in der Stadt Gent - ein Modell für Braunschweig?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

31.08.2023

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

19.09.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Antrag zur Reduktion des Motorisierten Individualverkehrs um 40 Prozent führt die BIBS als Beispiel die Verkehrswende in der Stadt Gent an.^[1] Dieses Beispiel halten wir für gut gewählt, weil beide Städte Ähnlichkeiten aufweisen, so hat Braunschweig eine ähnliche Größe und Bevölkerungsdichte, einen alten, durch den Okerumflutgraben klar definierten Stadtkern und durch den Wilhelmischen Ring eine Autostrecke rund herum um diese Innenstadt.

Die Verkehrswende in Gent beruhte auf mehreren Maßnahmen:

- a) Der Durchgangsverkehr durch die Innenstadt wurde auf den Ring verlagert. Um diese Verkehrsführung durchzusetzen, installierte die Stadt auf den Straßen zwischen den Zonen Blöcke, Poller, Pflanzen, Bänke und Linien. Zudem werden die Übergänge videoüberwacht und Verkehrssünder konsequent bestraft, damit nur Zielverkehr ins Zentrum fährt.
- b) Die Innenstadt wurde in sechs Zonen aufgeteilt, wobei direkte Fahrten zwischen den Zonen nur für Blaulichtfahrzeuge, Taxis und Busse erlaubt sind.
- c) In der gesamten Innenstadt gilt Tempo 30.
- d) Zusätzlich dazu gibt es einen „Parking Plan“. Während oberirdische Parkplätze in der Innenstadt massiv rückgebaut wurden, schuf die Stadt außerhalb der Ringstraße Park-&-Ride-Anlagen, sowie Tiefgaragen im Stadtzentrum. Ein umfangreiches Leitsystem sorgt dafür, dass nur derjenige in die Stadt fährt, der dort auch parken kann und darf. Das Park-&-Ride-Shuttle ist für die Nutzer kostenfrei.
- e) Der Fahrradverkehr wird durch exklusive Passagen, Brücken und Schnellstraßen gestärkt.

Eine kurze Einführung in das Genter Verkehrswende-Konzept bietet dieser Artikel:

www.simagazin.com/si-urban/themen-si-urban/stadt/gent-die-autofreie-stadt/

Eine umfassendere Einführung bietet der Vortrag von Ann Plas beim Mobilitätsforum der Stadt Aachen:

https://youtu.be/8Tj2zvYn8Aw?si=jAxSPtQ_cVOpcNY3&t=1319

Einen Erfahrungsbericht dazu findet man in der Themenreihe „Sauber durch die Stadt“ der Zeit:

www.zeit.de/mobilitaet/2018-05/gent-nahverkehr-mobilitaet-nachhaltigkeit

Dieses Konzept haben wir analog auf Braunschweig übertragen (siehe Skizze in der Anlage). In diesem Modell dient der Okerumflutgraben als natürliche Begrenzung des Stadtkerns, in welchem der Durchgangsverkehr unterbunden wird. Die Zufahrt in die Innenstadt wird teilweise begrenzt; die Brücke am Staatstheater wird für den motorisierten Individualverkehr gesperrt, wodurch eine Flaniermeile auf der Jasperallee entsteht. Zusätzlich dazu wird die Stadt in mehrere Zonen aufgeteilt, welche jeweils über den Ring erreichbar sind. Zwischen den Zonen wird der Durchgangsverkehr zur Verkehrsberuhigung in den Wohnvierteln unterbunden, im Plan aufgezeigt am Beispiel der Jasperallee. Der Okerumflutgraben dient in diesem Beispiel als Markierung der Tempo-30-Zone.

Um die Realisierbarkeit eines solchen Konzeptes zu klären, fragen wir:

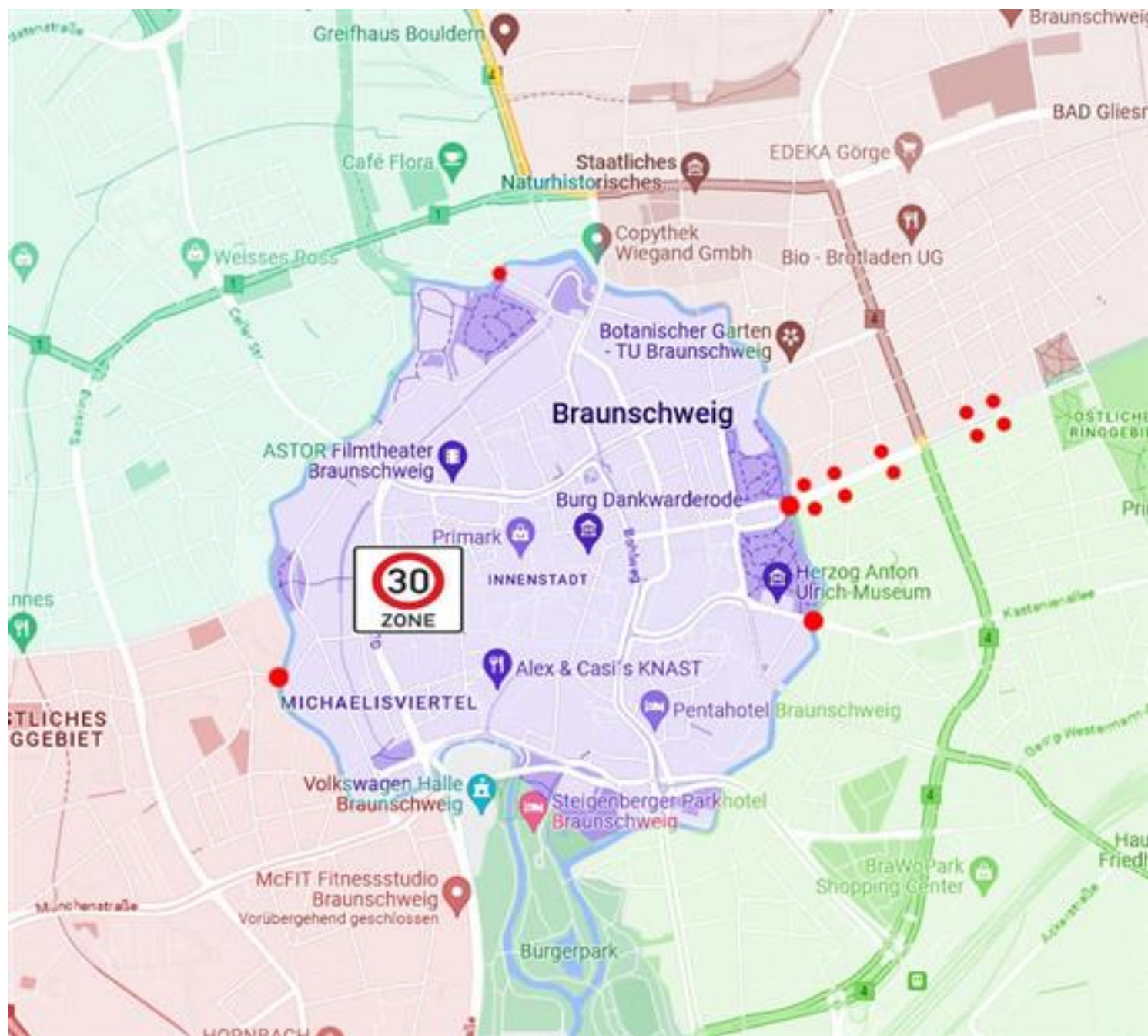
- a) Welche rechtlichen Hürden gibt es bei der Umsetzung einer Verkehrswende analog zur Stadt Gent?
- b) Wie lässt sich das Konzept der Stadt Gent aus Sicht der Verwaltung auf Braunschweig übertragen?
- c) Sollte sich das Genter Verkehrswende-Konzept nicht auf Braunschweig übertragen lassen: Welche Maßnahmen wären aus Sicht der Verwaltung geeignet/notwendig, um den Motorisierten Individualverkehr in Braunschweig entsprechend obigen Antrags um 40 Prozent zu reduzieren?

Da die Beantwortung dieser Fragen relevant für die Abstimmung zur Vorlage 23-21997 ist, würden wir uns freuen, wenn die Antwort vor der Abstimmung auch als Stellungnahme der Verwaltung zur Vorlage veröffentlicht wird, damit die konkreten Folgen eines möglichen Beschlusses besser einschätzbar sind!

[1] Vorlage - 23-21997 - Anpassung des Integrierten Klimaschutzkonzepts 2.0 (IKSK 2.0) (braunschweig.de)

Anlagen:

Verkehrswende Braunschweig-Gent



Betreff:

Zank ums Zentrum der Musik? Systemisches Konsensieren zur Lösung von städtischen Konflikten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.09.2023

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

19.09.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Braunschweiger Stadtgeschichte zeigt sich, dass auch demokratische Mehrheitsbeschlüsse zu jahrzehntelangen Spaltungen in der Bürgerschaft führen können. Ein Beispiel dafür ist das Braunschweiger Schloss, dessen Abriss 1960 und dessen Wiederaufbau 2004 mit lediglich einer Stimme Mehrheit beschlossen wurde. Die Diskussionen und politischen Verwerfungen beider Entscheidungen sind allen Fraktionen im Rat hinlänglich bekannt.

Eine vergleichbare Kontroverse erleben wir aktuell bei der Planung des Zentrums der Musik in Viewegs Garten.

Berechtigte Einwände gegen die Planungen gibt es von vielen unterschiedlichen Gruppen:

- Sozial engagierte Menschen halten die Planungen angesichts verarmter Bürger in der Stadt für überdimensioniert.[\[1\]](#)
- Umweltschützer setzen sich für den Erhalt von Viewegs Garten ein.
- Der Arbeitsausschuss Innenstadt bevorzugt eine zentrale Lage des Musikzentrums zur Attraktivierung der Innenstadt.
- Kulturschaffende halten den Standort Viewegs Garten aufgrund der peripheren Lage für ungeeignet für einen „Dritten Ort“.
- Geräuschsensible Menschen halten den Standort Viewegs Garten aufgrund des Verkehrslärms für zu laut für die geplanten Open-Air-Konzerte.

Gleichzeitig gibt es auch gute Gründe für den Bau in Viewegs Garten, so wie er vorgeschlagen wurde.

Mit einer suggestiven Ja-Nein-Frage in einer Einwohnerbefragung lässt sich daher die Situation nicht befrieden, weil es um mindestens drei Fragen geht:

- a) Soll die Konzerthalle überhaupt gebaut werden?
- b) Wie soll das Zentrum der Musik gebaut werden?
- c) Wo soll das Zentrum der Musik gebaut werden?

Für einen solchen Interessens- und Zielkonflikt bietet sich das systemische Konsensieren („SK“) als Methode zur Entscheidungsfindung an. Systemisches Konsensieren ist ein innovativer Moderationsansatz, der die Nachteile der herkömmlichen Arten, in Gruppen eine Entscheidung zu treffen, geschickt vermeidet und sich vor allem in Konfliktsituationen als besonders hilfreich erweist.[2]

Die Besonderheit des Verfahrens ist, dass eine Entscheidung im Zweifel nicht über einen Mehrheitsentscheid erzeugt wird. Stattdessen zielt die Methode auf einen Lösungsvorschlag ab, der in der Gemeinschaft am wenigsten Ablehnung erfährt. Durch diesen alternativen Lösungsansatz entsteht die Möglichkeit, Entscheidungen zu treffen, die von einem Großteil der Gruppe, in diesem Fall der Braunschweiger Bevölkerung, getragen werden und auf den geringstmöglichen Widerstand stoßen.

Ein Einführungsvideo zum systemischen Konsensieren findet man hier:
www.youtube.com/watch?v=A5As9tcy2dU

Rechtlich ist die Entscheidung einer systemischen Konsensierung - wie auch die Einwohnerbefragung - nicht bindend, hat jedoch mehrere Vorteile:

- a) Eine SK lässt sich zeitnah und schnell durchführen.
- b) Eine SK ist kostengünstiger als eine Bürgerbefragung.
- c) Alle Stakeholder (Politik, Verwaltung, Kulturschaffende, Kaufleute, Anwohner, interessierte Bürger etc.) können am Verfahren beteiligt werden.
- d) Das Verfahren ist innovativ und lässt sich auch zukünftig bei sich anbahnenden Konflikten in der Stadtgesellschaft anwenden.
- e) Alternative Lösungen sind nicht nur möglich, sondern erwünscht. Es wird eine Lösung gefunden, die von der Mehrheit getragen und unterstützt wird.

Um den Frieden in dieser Stadt nicht durch eine disharmonische Diskussion um das Zentrum der Musik zu gefährden, fragen wir die Verwaltung:

- 1) Gibt es schon Erfahrungen mit dem systemischen Konsensieren in der Braunschweiger Verwaltung?
- 2) Wie könnte eine systemische Konsensierung zum geplanten Zentrum der Musik konkret durchgeführt werden (Auswahl der Teilnehmer, Moderation, Ort ...)?
- 3) Mit welchen Kosten ist bei einer systemischen Konsensierung im Vergleich zu einer Bürgerbefragung zu rechnen?

[1] Dass weitaus günstigere Varianten möglich sind, zeigt das Konzerthaus Blaibach, das lediglich 1,7 Millionen Euro gekostet hat: <https://kulturgranit.de/konzerthaus/>

[2] Eine Einführung mit weiterführenden Links findet man hier: https://wiki.foodsharing.de/Systemisches_Konsensieren; gute Informationen zur Methode findet man auch auf der Homepage vom Institut für Systemisches Konsensieren: <https://sk-prinzip.eu/methode/>

Anlagen:
keine